Ri

J. germ. 65

Fiche

D. Ludewig Friederich Gabckens

Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts.

Nebst einer

Vorrede

Von den Nebentheilen der positiven Rechtsgelahrtheit

von

D. Daniel Nettelbladt,

Königl. Preußl. geheimen Rath, Direktor und ersten ordentlichen Lehrer der Rechte auf der Friedrichsuniversität.

Halle,

bey G. L. Faber und J. F. Dost. 1780.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede

Von den Nebentheilen der positiven Rechtsgelahrtheit.

Daß die positive oder willkührliche Rechtsgelahrtheit, besonders die in Teutschland übliche positive Rechtsgelahrtheit, aus verschiedenen Gesichtspunkten verschiedentlich in Theile abgetheilet werden könne, ist so bekant, daß hievon ein Mehreres hier anzuführen, als daß dieselbe entweder nach dem Plan der Gesetze, oder nach dem Plan der Materien oder Gegenstände dieser Wissenschaft geordnet werden können, unnöthig und überflüssig seyn würde; bevorab da ich selbst hievon bereits ausführlich in meinen Unvorgreiflichen Gedanken von dem heutigen Zustande der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrtheit §. 49. u. f. wie auch in der Abhandlung: von dem ganzen Umfange der natürlichen und positiven Rechtsgelahrtheit ꝛc. gehandelt habe.

Wird nun die positive Rechtsgelahrtheit nach dem Plan der Materien, oder welches einer-

einerley ist, nach der Verschiedenheit der Gegenstände der Rechtswarheiten, in ihre Theile abgetheilet: so ist die aus diesem Grunde entstehende höchste Abtheilung in ihre Theile diese, daß sie entweder Hauptheile, oder Nebentheile derselben, welche auch wohl die kleinere Theile der Rechtsgelahrtheit genant werden, sind. Ich nenne aber Haupttheile der positiven Rechtsgelahrtheit die Theile derselben, welche zusammen genommen den ganzen Umfang aller positiven Rechtswarheiten unter sich begreiffen. Solchemnach sind Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit solche, nach dem Gegenstande der Rechtswarheiten bestimte, Theile derselben, welche nicht von der Art sind, mithin nur eine gewisse Gattung solcher Rechtswarheiten, die zu einen, oder mehreren Haupttheilen der positiven Rechtsgelahrtheit gehören, in sich fassen.

Diese Eintheilung der positiven Rechtsgelahrtheit in solche Theile welche Haupttheile oder Nebentheile derselben sind, ist also von der Eintheilung der positiven Rechtsgelahrtheit in die gemeine und besondere (communem & particularem) sehr unterschieden. Jene gehöret zu den Eintheilungen der positiven Rechtsgelahrtheit nach dem Unter-

ter-

terscheide der Gegenstände, diese aber zu den Eintheilungen der positiven Rechtsgelahrtheit nach dem Unterscheide der Gesetze, und setzet überdem zum Voraus, daß von der positiven Rechtsgelahrtheit eines solchen Staates die Rede sey, in welchen, wie in Teutschland, theils solche positive Gesetze sind, welche in der Regel überall in denen zu demselbigen gehörigen Landen und Orten, theils solche, welche nur in gewissen dazu gehörigen Landen oder Orten, gelten. Wenn also der Herr Professor Schott in seiner iuristischen Encyclopädie und Methologie §. 17. u. f. der Ausgabe von 1780. diese Eintheilung zu denen Eintheilungen rechnet, welche nach der Verschiedenheit der Gegenstände entstehen; dieselbe in einem zweifachen Gesichtspunkte, nemlich im geographischen Verstande und in Ansehung der Gegenstände, betrachtet; überdem auch nur das Privatrecht so abtheilet, so irret derselbe dreifach. Denn eines Theils entstehet der Unterscheid der Rechte, daß sie entweder gemeine oder besondere Rechte sind, nicht nach der Verschiedenheit der Gegenstände, sondern der Gesetze. Andern Theils kann nicht behauptet werden, daß nur allein das positive Privatrecht in ein gemeines und besonderes

Recht abgetheilet werden könne und müsse. Und wenn gleich dritten Theils der Hr. Prof. Schott dadurch, daß er §. 18. behauptet, die Eintheilung in gemeine und besondere Rechte könne aus einem zweifachen Gesichtspunkte betrachtet werden, nemlich im geographischen Verstande, und in Ansehung der Gegenstände auf welche sie gehen, sich helfen will: so verwirret er doch dadurch die Eintheilung der positiven Rechtsgelahrtheit in ihre Theile mehr, als daß er sie dadurch aufkläret. Hiedurch ist es eben geschehen, daß er unter die Abtheilungen der Rechte nach der Verschiedenheit der Gegenstände, eine Abtheilung derselben mischet, welche offenbar zu den Abtheilungen nach der Verschiedenheit der Gesetze gehöret, nemlich die Abtheilung in gemeine und besondere Rechte nach dem von ihm so genanten geographischen Verstande. Hätte also Hr. Prof. Schott die Eintheilung in gemeine und besondere Rechte nur allein, wie es auch gebräuchlich ist, in dem von ihm sogenanten geographischen Verstande genommen, und alsdenn im 12 §. die positiven menschlichen Rechte in Rücksicht auf ein gewisses Reich, nicht, wie geschehen, in einheimische und auswärtige Rechte, sondern vielmehr in gemeine und besondere Rechte

in

in dem von ihm so genanten geographischen Verstande, darauf aber besonders in Rücksicht auf Teutschland, die gemeine Rechte in einheimische und fremde eingetheilet: so würde der dreifache Verstos vermieden, der da, wo er stehet, sich gar nicht hinschickende §. 19. weggeblieben, und alles klärer und deutlicher vorgetragen seyn. Uebrigens kann ich auch dem Hr. Prof. Schott darinnen nicht beipflichten, daß er §. 9. die Verschiedenheit des Zwecks, als einen dritten Grund der allgemeinen Eintheilung der Rechtsgelahrtheit in ihre Theile, annimt und dahin §. 23. die Eintheilung in die Theorie des Rechts und die iuristische Praxin rechnet. Da aber dieses nicht hieher gehöret, so kann ich mich darauf hier nicht weiter einlassen, sondern nur erinnern, daß nach meiner Einsicht Theorie des Rechtes und iuristische Praxis keine Theile der Rechtsgelahrtheit sind, wohl aber die positive Rechtsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen, welche aus der Verschiedenheit des Gegenstandes entstehen, in die theoretische und praktische Rechtsgelahrtheit eingetheilet werden könne und müsse. S. meine Abhandlung von der practischen Rechtsgelahrtheit überhaupt, deren Theilen, Quellen rc. §. 4.

Soviel von dem Unterscheide zwischen Hauptheile und Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit überhaupt. Was nun besonderes die Nebentheile betrift, von welchen ich hier nur handele, so können dieselbe füglich in reine und gemischte Nebentheile abgetheilet werden. Wenn man bedenket, daß die Nebentheile der Rechtsgelahrtheit daher entstehen, daß eine gewisse Gattung von Rechtswarheiten, aus einen oder verschiedenen Haupttheilen der positiven Rechtsgelahrtheit wohin sie gehören so zu reden heraus gerissen, und als eine besondere Disciplin abgehandelt werden: so ergiebet sich dieser Unterscheid hieraus leicht von selbst. Denn wenn der Gegenstand eines Nebentheils der positiven Rechtsgelahrtheit entweder ganz zu einen Haupttheil der positiven Rechtsgelahrtheit gehöret, oder doch wenigstens nur in so ferne, als er zu einen Haupttheil der Rechtsgelahrtheit gehöret, in einem Nebentheile besonders abgehandelt wird, so kann man einen solchen Nebentheil einen reinen Nebentheil der positiven Rechtsgelahrtheit nennen. Wenn aber ein Gegenstand, welcher zu mehr als einen Haupttheil der Rechtsgelahrtheit gehöret, nach allen dahin gehörigen Lehren der verschiedenen Hauptheile

le als ein besonderer Theil der Rechtsgelahrtheit behandelt wird, so entstehet daraus ein gemischter Nebentheil der positiven Rechtsgelahrtheit. Dahingegen aber kann eine Disciplin, oder ein Theil der Gelehrsamkeit, welcher aus der Verbindung anderer Wissenschaften mit der Rechtsgelahrtheit, oder, welches vielleicht deutlicher ist, eine Disciplin, welche aus der Zusammenfügung solcher Warheiten, welche theils zur Rechtsgelahrtheit, theils aber zu andern Wissenschaften gehören, entstehet, kein gemischter Nebentheil der Rechtsgelahrtheit genant werden. Wenigstens ist es schicklicher, wenn man dergleichen Disciplinen mit dem Namen der **gemischten oder vermischten** Theile der Gelehrsamkeit beleget, und daher die Theile der Gelehrsamkeit überhaupt in die reine und gemischte Theile derselben abtheilet. So würde ich z. E. die **iuristische** Mathematik, die **iuristische** Artzeneiwissenschaft, die **iuristische** Oekonomie nicht zu den gemischten Nebentheilen der positiven Rechtsgelahrtheit, sondern zu den gemischten Theilen der Gelehrsamkeit überhaupt rechnen. Wenn aber z. E. das Seerecht so abgehandelt wird wie Surland in seinen Grundsätzen des Europäischen Seerechts gethan, so entstehet daraus ein

wahrer, und zwar gemischter, Nebentheil der positiven Rechtsgelahrtheit.

Es giebt noch eine andere als die eben erklärte Eintheilung der Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit, indem sie auch nach der Verschiedenheit der Gegenstände worauf sie gehen, in solche welche einen besonderen Stand der Menschen, oder eine besondere Art von Geschäften oder öffentlichen Anstalten zum Gegenstande haben, abgetheilet werden können. Allein, da aus einem ieden besonderen Gegenstande der rechtlichen Warheiten, welcher keinen besonderen Haupttheil der positiven Rechtsgelahrtheit ausmachet, ein Nebentheil der Rechtsgelahrtheit entstehen kann; so können nicht einmal die schon wirklich existirende Nebentheile ohne Zwang unter diese zwo Gattungen gebracht werden, noch viel weniger aber die viele übrigen mögliche Nebentheile.

Es ist daher diese Eintheilung der Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit, deren sich der Herr geheime Justizrath Pütter in dem Versuch einer iuristischen Encyclopädie und Methodologie §. 76. und der Herr Prof. Schott am a. O. §. 21. bedienen, nicht völlig richtig, und ich finde in Absicht auf dieselbe nur überhaupt anzufüh-

ren

ren nöthig, daß zwar die Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit, auch nach dem Unterscheide ihres besondern Gegenstandes von einander unterschieden sind, es aber nicht möglich sey, die hieraus entstehende Arten zu bestimmen.

Nun könte ich hier Gelegenheit nehmen, von der Litteratur der Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit zu handeln, und zeigen, wie die bereits vorhandene Nebentheile nach und nach entstanden; ein genaues Verzeichnis derselben machen; und die Schriften selbst anzeigen, worinnen dieselben abgehandelt sind. Da aber hievon ausführlich zu handeln zu weitläuftig seyn würde, und das Nothwendigste aus der iuristischen Litteratur hieher gehörige in der Pütterschen und Schottischen Encyclopädie und Methodologie bereits enthalten ist, so laße ich es dabey bewenden. Zum Beispiel aber, wie dergleichen litterarische Abhandlung einzurichten, könte mein Entwurf einer Historie der Privatrechtsgelahrtheit der erlauchten Personen in Teutschland, welcher den Hallischen Beiträgen zur iuristischen gelehrten Historie Tom. I. pag. 97-130. einverleibet ist, dienen.

Da auch, so viel ferner die Lehrart betrift, nach welcher die Nebentheile der positi-

ven Rechtsgelahrtheit zu bearbeiten, nichtes besonderes vorkomt, welches hier auszuführen nöthig und nützlich wäre: so würde es überflüßig seyn, mich hierauf hier weiter einzulassen. Ich will also nur erinnern, daß die Schriften, welche einzelne Nebentheile der positiven Rechtsgelahrheit enthalten, entweder zu Lehrbüchern bey akademischen Vorlesungen über solche Nebentheile bestimmet sind, oder nicht. Wie nun hiernach überhaupt die Lehrart verschieden ist, so muß auch bey dieser Art von Schriften diese verschiedene Lehrart beobachtet werden.

Es wird also nichts weiter übrig seyn, als daß ich noch von dem Nutzen und Gebrauch der Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit handele, worüber die Meinungen der Rechtsgelehrten getheilet sind. Der Hr. Hofrath Sommel ist kein Freund derselben, daher er sie in seiner Litteratura iuris Cap. XI. der neuesten Ausgabe vom Jahr 1779. pusilla iura nennet, und sich gleich anfänglich darüber so vernehmen läst: De iure Politiae, Principum Privato, Cambiali et Mercantili, Navali et Maritimo, Militari, Georgico, Opificiali, Metallico, Iudaeorum, et quae sunt aliae hisce similes particularis iurisprudentiae spe-

ſpecies, taedet propemodum adiicere aliquid, quia is campus non eſt, in quem iuris peritorum ingenium excurrere ſoleat, unde puſilla iura diximus. Aber dieſes iſt ihm noch nicht genug. Nun komt er erſt recht in Eifer, und deklamiret gegen dieſelbe in folgenden Worten, welche ich zur geſchwinden Einſicht, und weil ſie doch wenigſtens gut klingen, hier abzuſchreiben mich nicht enthalten kann: Itaque de his magno apparatu ſeparatim tractare, aut haec puſilla iura peculiaribus praelectionibus ex cathedra docere (quod non fieri, ut ſapere plus viderentur profeſſoribus, alto ſupercilio, et compoſito in gravitatem vultu, doluiſſe ſaepe audivi quosdam ambitus litterarum haud ſatis gnaros) ego valde inconſultum puto, ac nihil magis nocivum, quam ſi litterarum ſtudioſi in puſillis hiſce excellant, in illo magno autem et univerſali iure, quod regulam conſtituit, parum vel nihil valeant. Haec ſumma ordinis et doctrinarum ſubverſio, per quam diſcentium ingeniola conturbantur, ut intelligendo nihil intelligant, et ſanioris ſaepe mentis fuerint, cum ad ſcholam accederent, quam in diſceſ-

ſu.

ſu. Vix eſt in ducatu quodam provinciola, vix in hac oppidulum ullum, quod non optet in academia peculiarem ſuorum ſtatutorum profeſſorem ali, qui per integrum annum ſua hæc iura ſingularia tradat. Depone illam ſpem, ſimul omnia diſci poſſe, et cave ne, utilibus neglectis, ea tractes, quae neſcias an ullo unquam tempore tibi profutura fuerint? Si in tot fruſtula artem ſcindas et in pulverem capita iuris conteras, ſi praeter neceſſitatem multiplices doctrinas, quis tandem finis erit? Avertat Deus, ne ſimili inſtituto iuriſprudentiam Ludimoderatorum, Balneatorum aut Mendicantium ſcribere, cuiquam in mentem veniat, aut ne quis futuris temporibus de iure Camelorum, Scarabaeorum, Glirium, Vampyrarum aut Sphyngum commentari velit. Ein Liebhaber der Nebentheile der poſitiven Rechtsgelahrtheit, welcher hierüber etwan in eine heftige Gemüthsbewegung gerathen ſolte, bediene ſich dagegen zur Abkühlung der Einladungsſchrift des ſeel. Profeſſor Frickens von der Nothwendigkeit die beſondern teutſchen Privatrechte auf Akademien zu lehren, welche 1768. zu Göttingen ans Licht getreten,

ten, und nachher dessen Grundsätzen des Rechts der Handwerker als ein Anhang einverleibet ist. Will dieses noch nicht helfen, so bediene er sich ferner des Herrn von der Beck Einladungsschrift: von der allgemeinen Brauchbarkeit mehrerer Theile der positiven Jurisprudenz, Göttingen 1777. Aber im Ernst von der Sache zu reden, so mußte man hier wohl die Mittelstraße erwehlen, worauf auch des Hr. Professor Schotts Meinung am a. O. §. 421. u. f. gehet. Er hat sich aber nicht überhaupt über die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser von ihm so genanten kleinen Theile der Rechtsgelahrtheit erkläret, sondern nur in Absicht auf die denenselben zu widmende besondere Vorlesungen. Diesemnach gehet er nicht weiter, als daß er einige dieser besonderen Vorlesungen verwirft, andere aber anpreißet. Da aber nöthig ist, so wohl überhaupt die Nothwendigkeit und den Nutzen der Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit zu bestimmen, als auch insbesondere in Absicht auf die denenselben zu widmende besondere Vorlesungen: so will ich über beides meine unvorgreifliche Gedanken mittheilen, welche diese sind. Man muß vor allen Dingen zwischen solche Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit einen Unterscheid machen, deren Gegenstand so beschaf-

schaffen ist, daß sie auf eine wichtige, sehr verwickelte und weitläuftige Lehre der Rechtsgelahrtheit gehen, und solche, deren Gegenstand nicht von der Art ist, sondern ein solcher, wobey dergleichen Schwierigkeiten nicht sind, dergleichen der Hr. Hofrath Hommel in der eben angezogenen Stelle angegeben hat. Letztere sind allerdings lächerliche Nebentheile der positiven Rechtsgelahrheit, mithin weder überhaupt, noch auch besonders in Absicht auf die ihnen zu widmende besondere Vorlesungen nothwendige und nützliche Nebentheile derselben. Es bleiben also nur die erstern, mithin die nicht lächerliche, Nebentheile übrig, von welchen ich nun noch zu handeln habe. Da durch die Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit einzelne Arten von Warheiten von den Haupttheilen der Rechtsgelahrtheit, dahin sie gehören, abgesondert und ausführlicher, als in denselben geschiehet und geschehen kann, abgehandelt werden, dieses aber doch unmöglich für unnöthig und unnütz gehalten werden kann: so halte ich diese Theile überhaupt betrachtet für nöthige und nützliche Theile der positiven Rechtsgelahrtheit. Was aber ihre Nothwendigkeit und Nutzbarkeit in Absicht auf die denenselben zu widmende besondere akademische Vorlesungen betrift, so sind sie, wenn der akademische Vortrag der

Rechtsgelahrtheit nicht nach einem richtigen und vollständigen System der Haupttheile der positiven Gottesgelahrtheit geschiehet, in so ferne dadurch die Lücken gefüllet werden, gleichfals nothwendig und nützlich. Wenn aber, wie allerdings geschehen muß, das System der positiven Rechtsgelahrtheit nach den Haupttheilen dieser Wissenschaft in dem akademischen Unterrichte richtig und vollständig vorgetragen wird, so fällt die Nothwendigkeit der Nebentheile so gewis weg, als gewis ist, daß das akademische Studium der positiven Rechtsgelahrtheit nicht darauf gerichtet werden muß, daß der Lernende die einzelne Gattungen der Rechtswarheiten schon vollständig fasse, sondern blos darauf gehe, daß derselbe von allen zur positiven Rechtsgelahrheit gehörigen Warheiten blos die ersten Gründe so fasse, daß er in den Stand gesetzet werde, durch Lesung guter Schriften und eigenes Nachdenken, darinnen sich selbst weiter fort zu helfen. Allein es ist auch gewis, daß hieraus nur so viel folge, es sey zum akademischen Studium der positiven Rechtsgelahrheit nicht nothwendig, daß Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit gemachet und in besonderen Lehrstunden vorgetragen werden: nicht aber daß solches unnütz sey. Denn was ein Studi-

render nicht nothwendig auf der Universität zu lernen hat, kann er doch mit Nutzen schon auf derselben erlernen, wenn er dazu Zeit und Gelegenheit hat. Solchemnach gehet meine Meinung von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit dahin: daß dieselbe überhaupt betrachtet nothwendig und nützlich sind. Dahingegen aber sind insbesondere in Absicht auf das akademische Studium, die denenselben gewidmete Vorlesungen, nur alsdann nothwendig, wenn die Rechtsgelahrtheit nicht nach ihren递Haupttheilen nach Anleitung eines vollständigen und richtigen Systems vorgetragen wird. Wenn aber dieses geschiehet, so sind die ihnen gewidmete Vorlesungen zwar keine nothwendige, doch aber nützliche Vorlesungen.

Dieses sind meine unvorgreifliche Gedanken über die Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit, und darzu, daß ich dieselbe hier eröfnet, giebt mir natürlicher Weise die Schrift, welche ich mit einer Vorrede zu begleiten ersuchet worden, eine bequeme Gelegenheit. Sie enthält das Dorf- und Bauernrecht, welches einen der nützlichsten und brauchbarsten Nebentheile der positiven

Rechts-

Rechtsgelahrtheit ausmachet, und, wie die mehreste Nebentheile, zu den gemischten Nebentheilen gehöret. Ist nun gleich dieser Nebentheil keine ganz neue Erfindung, so wird doch ein jeder, welcher diese Schrift auch nur flüchtig ansiehet, dem gelehrten Herren Verfasser derselben die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er der erste sey, welcher dem Dorf- und Bauernrechte die wahre Gestalt eines Nebentheils der Rechtsgelahrtheit gegeben hat. Deutlichkeit, Gründlichkeit und Vollständigkeit, als die drey Haupteigenschaften einer guten Schrift dieser Art, empfehlen diese Schrift so, daß sie meiner Empfehlung nicht bedarf. Ich beschließe also diese Vorrede mit dem Wunsche, daß es dem geschickten Hr. Verfasser, oder einem anderen Gelehrten, gefallen möchte, andere gleichfals nöthige und nützliche Nebentheile der positiven Rechtsgelahrtheit auf gleiche Art zu bearbeiten, da es noch viele giebt welche dieses verdienen, und wozu ich, wenn meine Stimme dabey was gelten solte, vorzüglich das Stadt- und Bürgerrecht in Vorschlag bringen würde. Geschrieben Halle den 29. Sept. 1780.

Daniel Nettelbladt.

Inhalt.

Einleitung in das Dorf- und Bauernrecht.
Erster Abschnitt. Von den Dörfern überhaupt.
Zweiter Abschnitt. Von den Personen, welche öffentliche Aemter im Dorfe bekleiden.
Erstes Kapitel. Von denen, welche weltliche Aemter im Dorfe bekleiden.
Erster Titel. Vom Schultheissen.
Zweiter Titel. Von den Heimbürgen.
Dritter Titel. Von den Schöppen.
Vierter Titel. Von den Viermännern.
Zweites Kapitel. Von denen, welche geistliche Aemter im Dorfe bekleiden.
Erster Titel. Vom Dorfprediger.
Zweiter Titel. Vom Schulmeister und Küster.
Dritter Titel. Von den Kirchenvätern.
Dritter Abschnitt. Von den Handwerkern auf den Dörfern.
Vierter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Bauern.
Erstes Kapitel. Vom Ursprung der Bauern und ihren verschiedenen Arten.
Zweites Kapitel. Von den ganz freyen Bauern.
Drittes Kapitel. Von den nicht ganz freyen Bauern.
Viertes Kapitel. Von den Leibeigenen.
Fünfter Abschnitt. Von den Hausgenossen.
Sechster Abschnitt. Von den Auszugsleuten.

Sieben-

Siebenter Abschnitt. Von den Dorf- und Bauergütern.
Erstes Kapitel. Von den Dorffluren.
Zweites Kapitel. Von den gemeinen Gütern des Dorfs.
Drittes Kapitel. Von den Bauergütern.
Erster Titel. Von der Beschaffenheit der Bauergüter allgemein betrachtet.
Zweiter Titel. Von den Sattelfreyen Gütern oder Freybauernhöfen.
Dritter Titel. Von den Erbzinsgütern.
Vierter Titel. Von den Zinsgütern.
Fünfter Titel Von den Meyergütern.
Sechster Titel. Von den Meyerdingsgütern.
Siebenter Titel. Von den Kurmedialgütern.
Achter Titel. Von den Laßgütern.
Neunter Titel. Von den Landsiedeleyen.
Zehnter Titel. Von den Schillingsgütern.
Eilfter Titel. Von den Schupflehn- und Zeiselgütern.
Zwölfter Titel. Von den Kothsassengütern.
Achter Abschnitt. Von den bey Bauergütern sich befindlichen Rechten.
Erstes Kapitel. Von den Rechten, welche der Gutsherr in Ansehung der Bauergüter hat.
Zweites Kapitel. Von den Rechten der Bauern an ihren Gütern.
Neunter Abschnitt. Von den zum Bauergut gehörigen Theilen.

Erstes Kapitel. Von den Feldäckern
Zweites Kapitel. Von den Wiesen.
Drittes Kapitel. Von den Gärten.
Viertes Kapitel. Von den Weinbergen.
Zehnter Abschnitt. Vom Umreissen alter Lehden, und anderer Veränderung der Grundstücken.
Eilfter Abschnitt. Von den Unpflichten der Bauern.
Erstes Kapitel. Von den öffentlichen Unpflichten der Bauern.
Zweites Kapitel. Von den Diensten, welche die Unterthanen dem Gutsherrn leisten müssen.
Erster Titel. Von den öffentlichen Unpflichten der Bauern.
Zweiter Titel. Vom Ursprunge der Dienste.
Dritter Titel. Von der Natur und Eintheilung der Dienste.
Vierter Titel. Von den Personen, welchen die Dienste geleistet werden.
Fünfter Titel. Von den Personen, welche die Dienste leisten müssen, und welche hiervon befreyet sind.
Erste Abtheilung. Von den dienstpflichtigen Leuten.
Andere Abtheilung. Von der Dienstfreyheit.
Sechster Titel. Von den mannigfaltigen Arten, wie der Herrendienst kan erworben werden.

Siebenter Titel. Vom Verlust des Herrendienstes
Achter Titel. Von der Art und Weise wie die Dienste gefordert und geleistet werden.
Neunter Titel. Von der Verbindlichkeit des Dienstherrn und der dienstpflichtigen Leute.
Zehnter Titel. Von den Mitteln und Klagen, wodurch die Dienste verloren und wieder erlanget werden.
Drittes Kapitel. Von den übrigen Privatunpflichten der Bauern, und insonderheit vom Zehendrecht.
Zwölfter Abschnitt. Von den Privilegien und Vorzügen der Bauern.
Erstes Kapitel. Von den Privilegien der Bauern wegen ihrer Unwissenheit.
Zweites Kapitel. Von den Privilegien, die den Bauern gegen das persönliche Recht zustehen.
Drittes Kapitel. Von den Privilegien, welche den Bauern gegen das dingliche Recht zustehen.
Viertes Kapitel. Von den Privilegien, die den Bauern in Materie von den Kontrakten zustehen.
Fünftes Kapitel. Von den Privilegien, die den Bauern in Absicht eines letzten Willens zustehen.
Sechstes Kapitel. Von den Privilegien der Bauern in peinlichen Sachen.

Siebentes Kapitel. Von den Privilegien der Landleute in gerichtlichen Dingen.
Dreyzehnter Abschnitt. Von der Hut- und Triftgerechtigkeit.
Erstes Kapitel. Von der Triftgerechtigkeit.
Zweites Kapitel. Von der Hutungsgerechtigkeit.
Drittes Kapitel. Von der Koppelweide.
Vierzehnter Abschnitt. Von der Schäferengerechtigkeit.
Funfzehnter Abschnitt. Von dem Rechte allerhand Vieh zu halten.
Sechzehnter Abschnitt. Von den Hirten.
Siebenzehnter Abschnitt. Vom Pfändungsrechte.
Achtzehnter Abschnitt. Von den Dorfgerichten, und deren Verwalter.
Erstes Kapitel. Von der Gerichtsbarkeit, so auf den Dörfern gehandhabet wird.
Zweites Kapitel. Von den auf dem Lande üblichen solennen Gerichten.
Drittes Kapitel. Vom Gerichtsverwalter.

Das

Das
Dorf-
und
Bauernrecht.

Siebentes Kapitel. [illegible]
[illegible]
[illegible] Abschnitt. [illegible]
[illegible]
Erstes Kapitel. [illegible]
[illegible]
Zweytes Kapitel. [illegible]
[illegible]
Drittes Kapitel. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Zweites Kapitel. Von den auf dem Lande üblichen solennen Gerichten.
Drittes Kapitel. Von Gerichtsverwaltern.

Einleitung
in das Dorf- und Bauernrecht.

§. 1.

Da eine allgemeine vorläufige Kentniß von einer Wissenschaft überhaupt, von ihrer Natur und Beschaffenheit, ihrem Inhalt und verschiedenen Theilen ungemein viel zu einer richtigen, zusammenhängenden und gründlichen Einsicht in dieselbe beyträgt; so habe ichs auch hier vor nöthig gehalten, eine kurze Einleitung in das Dorf- und Bauernrecht voranzuschicken. Denn man übersieht darin sogleich auf einmal das Feld der ganzen Wissenschaft im kleinen, und man lernet schon im voraus die Vortheile kennen, die aus der Erlernung derselben entspringen und

uns zu einem unermüdeten Fleiß und Aufmerksamkeit nothwendig reitzen müssen.

§. 2.

Ich werde also in dieser Einleitung 1) einen deutlichen Begrif von dem Dorf- und Bauernrechte überhaupt angeben, 2) einige Schriften anführen, in welchen entweder diese ganze Wissenschaft weitläuftig abgehandelt, oder nur einzelne Theile derselben sind bearbeitet worden, und endlich 3) den **Nutzen** dieser Wissenschaft darthun.

§. 3.

Der Ackerbau und die Viehzucht haben gewiß zu allen Zeiten grossen Werth gehabt, dis bestätiget so wol die biblische als weltliche Geschichte. Denn Gott selbst pflanzte einen Garten in Eden und befohl Adam nach dem Fall das Feld zu bauen. Ferner finden wir bey den Heiden viele Beyspiele, die davon zeugen, wie sehr man den Feldbau geschätzt. Man erwege nur das Urtheil des Plato und Aristoteles vom Ackerbau. Es haben auch mehr denn 50 griechische Schriftsteller von dieser Materie geschrieben *). Auch die Römer verehrten einen Landmann: denn, wollten sie einen loben, so pflegten sie ihn bonum agricolam, bonumque colonum zu nennen **). Kein römischer Feldherr schämte sich mit eigener Hand das

*) VARRO *de re rust. Lib.* 1. *Cap.* 1.

**) LEISERI *Ius Georgic. L.* 1. *C.* 1. *n.* 27.

das Feld zu bauen. Z. E. L. Quintus Cincinnatus pflügte, da ihm die Diktatur angetragen wurde, und Attilius Collatinus besäete seinen Acker, da er zu eben dieser Würde gerufen wurde.

§. 4.

Sehen wir auf den Nutzen, den der Landbau gewährt, so betrift er nicht nur den Landmann selbst, sondern er verbreitet sich auch über den ganzen Staat, blühet jener, so blühet auch dieser. Ist es daher nicht der Billigkeit gemäß, daß dem Landmann seine mühsame Arbeit so wol zur Beförderung seines eigenen, als des allgemeinen Nutzens gewissermassen belohnt werde? Die Römer, die den Nutzen, welchen der Ackerbau gewährte, wohl einsahen, verwilligten daher dem Landmann viele Privilegien und Freiheiten *). Die weisen Gesetzgeber derselben nahmen hierauf Rücksicht; daher finden wir sehr vortrefliche und heilsame Gesetze, die den Landbau betreffen, sowol in den ältern als neuern Zeiten.

*) Vid. RENATVS CHOPINVS der hiervon ein besonderes Buch geschrieben. *L. 15. C. de Agric.*

§. 5.

Hieraus ist das **Dorf- und Bauernrecht** (ius georgicum) entstanden, welches eine **Wissenschaft von den Pflichten und Befugnissen derer auf dem Lande lebenden Personen ist.** Wir werden demnach auf dreyerley zu sehen haben: 1) wer die auf dem Lande

lebenden Personen sind, 2) müssen wir ihre Pflichten, und 3) ihre Befugnisse untersuchen.

§. 6.

Die Quellen, woraus diese Lehre geschöpfet worden, werde ich gehörigen Ortes treulich anzeigen. Doch ist zu merken, daß unter die hieher gehörigen Schriften vorzüglich gerechnet werden können 1) GODOFR. CHRIST. LEISERI *Ius Georgicum.* Lipſ. 1741. fol. 2) Joh. Deneken Dorf- und Landrecht. Frankf. und Leipzig, 1739. 4. 3) Joh. Gottl. Klingners Samlungen zum Dorf- und Bauernrechte. Leipzig, 1749. 4. 4) AHASVER. FRITSCHIVS Tract. *de ſtatu ac iure pagorum in Germania.* Ien. 1673. 4. 5) EIVSDEM Tract. *de Iure Vniverſitatis agrorum Civitatis vel Pagi.* Ien. 1670. 4. 6) I. E. HARTVNG *de Sculletis, Heimburgiis et Scabinis Paganis.* Ien. 1684. 7) MEVII Tract. vom Zustand und Abfolgung der Bauern. 4. 8) THOMASII Diſſ. *de hominibus propriis et liberis Germanorum.* Halae, 1701. 4. 9) CAEPOLLA *de Servitutibus Praediorum Ruſticorum et Vrbanorum.* Colon. 1666. 4. 10) CHOPPINVS *de Privilegiis Ruſticorum.* Francof. 1608. 8.

§. 7.

Der Nutzen des Dorf- und Bauernrechts erstrecket sich nicht nur auf einen jeglichen Rechtsbeflissenen, sondern auch auf den ganzen Staat. Daß diese Wissenschaft einem jeglichen

Rechts-

Rechtsbeflissenen nützlich sey, ist jedem bekant, aber sie ist ihm bisweilen auch schlechterdings unentbehrlich, denn diejenigen Streitigkeiten, welche unter den auf dem Lande lebenden Personen vorfallen, sind zum Theil sehr wichtig, und schwer zu entscheiden. Hat man nun Grundsätze, woraus man die vorkommenden streitigen Fälle beurtheilen kan, so wird die Entscheidung nicht schwer fallen. Im Dorf- und Bauernrecht aber werden die Pflichten und Befugnisse derer auf dem Lande lebenden Personen erklärt, folglich Grundsätze angegeben, woraus die auf dem Lande vorfallenden streitigen Fälle müssen beurtheilet werden: also ist das Dorf- und Bauernrecht einem jedem Rechtsbeflissenen nützlich und zuweilen unentbehrlich.

§. 8.

Das Studium des Dorf- und Bauernrechts gereichet auch selbst dem Staate zu einem ungemein grossen Nutzen. Denn diesem ist daran gelegen, daß allenthalben eine gleich durchgehende Gerechtigkeit gehandhabet werde, und daß folglich die Justitzbedienungen mit brauchbaren und tüchtigen Männern versehen werden. Wenn nun aber ein Mann, der die Justitz in den Dörfern verwaltet, keine Grund-

säße weis, wornach er die daselbst vorfallenden Streitigkeiten beurtheilen soll, so werden seine Bescheide schwerlich der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß ausfallen. Da aber das Dorf- und Bauernrecht dergleichen Grundsätze enthält, welche den Justitzverwaltern fast unentbehrlich sind, folglich den Grund enthält, warum eine gleich durchgehende Gerechtigkeit in den Dörfern gehandhabet werden kan; so folgt, daß das Studium des Dorf- und Bauernrechtes dem Staate zu einem ungemein grossen Nutzen gereiche.

Des

Dorf- und Bauernrechts

Erster Abschnitt.

Von den Dörfern überhaupt.

§. 1.

In den ältesten Zeiten, da die Menschen unter einander noch friedlich lebten, gab es weder Städte noch Dörfer. Als aber unsere Vorfahren befürchten mußten, von andern verletzet zu werden, wenn sie länger in ihrem natürlichen Zustande verblieben, und nicht mehr im Stande waren die Sicherheit ihrer Personen und Güter hinlänglich zu behaupten; so verbanden sich ganze Familien eine gemeinschaftliche Absicht, nemlich die Beförderung der gemeinschaftlichen Sicherheit, auszuführen. Nun sahen sie nach der gesunden Vernunft wohl ein, daß die Sicherheit ihrer Personen und Güter am besten erlangt werden könne, wenn mehrere Personen ihre Wohnungen bey einander aufschlügen,

und ihre Kräfte so zusammen vereinigten. Hieraus entstanden nun nach und nach ganze Dörfer und Städte, auch verschiedene Stände im gemeinen Wesen. Folglich ist die Abwendung aller zu besorgenden Verletzung der Grund von der Entstehung der Dörfer und Städte.

§. 2.

Was unser Deutschland betrift, so ist es vor Zeiten nicht so wie jezt mit Städten besetzt gewesen, sondern man traf daselbst nur einige offene Dörfer an, die nahe bey einander lagen, und zuweilen aus sehr wenig Häusern bestanden *). Ob nun zwar die Deutschen eins der ältesten Völker in Europa sind; so ist doch zu bewundern, daß sie in Erbauung der Städte fast die langsamsten gewesen. Dieses erhellet offenbar aus demjenigen, was diejenigen Geschichschreiber uns geliefert, welche das Leben Carls des Grossen Pipins und anderer beschrieben haben, denn diese Männer reden nur beständig von Dörfern und offenen Oertern, selten aber werden Städte erwehnet.

*) FRANCISC. IRENICVS *Exeg. German. Lib. 9. Cap. 16.* ANDR. KNICHEN *de Super. Territ. Cap. 14. n. 163.*

§. 3.

Hieraus kan man den Schluß machen, daß zu den Zeiten der Fränkischen Könige, besonders Carls des Grossen, die Städte in geringer Anzahl gewesen *). Als aber die Hungarn öftere Einfälle und dabey grosse Grausamkeit

keit verübten, und das deutsche Kaiserthum von den Franken auf die Sachsen gebracht wurde, fing man mit möglichstem Eifer an, die offenen Oerter mit Mauern und Graben zu umgeben, und hin und wieder Städte und Vestungen aufzuführen. Denn von **Heinrich dem Vogelsteller** ist bekant, daß er viele neue Städte habe anlegen und die offenen Oerter bevestigen lassen. Er ließ auch die Verordnung ergehen, daß jederzeit der neunte Mann von dem Lande in die Städte ziehen, und von allen vorhandenen Getraide und Feldfrüchten in solche neuerbauete Städte gebracht werden sollte, damit bey Entstehung eines Krieges ein zulänglicher Vorrath an Lebensmitteln vorhanden wäre **).

*) BESOLDVS *de Ciuitatibus Imperii n.* 2. CONRINGIVS *de Cive et Civitate.*

**) LEHMANNI *Chronica Spirens. L.* 5. *C.* 1. GRYPHIANDER *de Weichbildis Saxonicis. Cap.* 34. *n.* 4. LEISERI *Ius Georgic. L.* 3. *C.* 5. *n.* 11.

§. 4.

Da unsere Vorfahren sich genöthiget gesehen, ihre Wohnungen bey einander aufzuschlagen, um gemeinschaftliche Sicherheit zu befördern; (§. 1.) so haben sie diesen Raum, in welchen die Wohnungen sind verbunden worden, entweder bevestiget, oder nicht. Das erste hat Städte, das andere **Dörfer** gegeben. Weil aber ein Dorf kein Stadtrecht zu geniessen hat, und dessen Einwohner vorzüglich durch den Ackerbau und Viehzucht ihre zeitliche Wohlfarth zu befördern suchen;

chen; so ist ein Dorf nichts anders, als ein von Wohnungen eingeschlossener unbevestigter Raum, welcher mit keinem Stadtrecht versehen, und dessen Einwohner sich von dem Ackerbau und der Viehzucht nähren. Sollte wider Gewohnheit ein Dorf mit Mauern oder Thoren versehen seyn; so merke man, daß die Benennung eines Stadt- oder Landguts nicht so wohl von dem Orte, als von der Absicht und Nutzung herzunehmen sey *).

*) BERGERI *Oecon. jur. L. 2. Tit. 3. §. 4. n. 1.*

§. 5.

Zu den wesentlichen Stücken eines Dorfes gehört also a) daß es ein unbevestigter Raum sey, b) daß es kein Stadtrecht zu geniessen habe, und c) daß dessen Einwohner sich von dem Ackerbau und der Viehzucht nähren. Ob nun zwar das erste Stück in manchen Provinzen Deutschlandes fehlt *); so ist es doch einmal nur ein sehr seltsamer Fall und als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, und fürs andere ist doch so viel gewiß, daß man in den alten Zeiten kein Dorf gefunden, welches auf irgend eine Art wäre bevestiget gewesen **).

*) FRITSCH Tract. *de statu ac iure pagor. Germ. Cap* 3. §. 3.

**) Tractatus iuridicus von denen Dorf- und Landesrechten. *P. I. Cap.* 2. §. 6.

§. 6.

Die Dörfer sind aber nicht alle in Deutschland von einerley Gattung; sondern sie sind entweder

weder unmittelbar oder mittelbar dem römischen Reiche unterworfen. Jene sind unmittelbare, diese mittelbare Dörfer. Die unmittelbaren Dörfer werden freye Reichsdörfer genant. Diese sollen gleich denen übrigen Ständen des Reichs in ihrem vorigen Stand durch den Friedenschluß gesetzet werden *).

*) Wie das *Instrumentum pacis Art.* 5. §. 2. unter andern verordnet. Den Zustand und Beschaffenheit der freyen Reichsdörfer beschreibt sehr weitläuftig GOLDASTVS in der Dedication seiner Reichshandlungen, wo er auch die Namen obgedachter Dörfer anführt. Es sind, sagt er, freye Reichsdörfer: Suffelheim, Godranstein, Chamb, Uleihles, und andere, so mit hohen und niedern Gerichten begabet, und allein Kaiserlicher Majestät ohne Mittel unterworfen.

§. 7.

Was die mittelbaren Dörfer betrift; so werden sie eingetheilet in Amtsdörfer und Gerichtsdörfer. Jene sind, deren Einwohner unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit der Amtleute stehen; diese, worinnen die Edelleute die Gerichtsbarkeit haben *).

*) LEISERI *Ius Georg. Lib.* 3. *Cap.* 5. *n.* 15.

§. 8.

Da es sich in Deutschland nicht selten trift, daß über ein Dorf mehrere Herren zu gebieten haben, hauptsächlich, wo die Familien groß, und ein jeder ein eigen Guth nicht behaupten kan *); so giebt es noch eine andere Art von Dörfern, welche Gemeinschaftsdörfer genen-

net werden, worunter man nemlich solche versteht, die mehrern Herren eigenthümlich zugehören **).

*) GAIL de Pignorib. Cap. 20. KNICHEN de Superiorit. Territ. Cap. 4. n. 56.

**) LEISERI Ius Georg. Lib. 3. Cap. 5. n. 16.

Zweiter Abschnitt.

Von den Personen, welche öffentliche Aemter im Dorfe bekleiden.

Erstes Kapitel.

Von denen, welche weltliche Aemter im Dorfe bekleiden.

Erster Titel.

Vom Schultheissen.

§. 9.

Das Wort Schultheiß hat verschiedene Bedeutungen, welche man leicht angeben kan, sobald man die Zeiten gehörig unterscheidet, worin es gebrauchet worden. Heut zu Tage versteht man unter einem Schultheissen, (nemlich Dorfschultheissen, wovon hier die Rede ist) einen Menschen, der von dem Gerichtsherrn im Dorfe ist angesetzet worden, daß er dasjenige verrichte und besorge, was so wol im Namen des Gerichtsherrn als der Gemeinde zu verrichten ist *).

*) FRIT-

*) FRITSCHII Tract. *de statu ac Iur. Pagor. German. Cap.* 10. *n.* 18. HARTVNG *de Sculter. Heimburg. et Scabin. Pagan. Cap.* 1. §. 15. *in fin. Tractatus Iuridicus* von denen Dorf- und Landesrechten, *P. I. Cap.* 8. §. 37. LEISERI *Ius Georg. Lib.* 3. *Cap.* 5. *n.* 23.

§. 10.

Die Schultheissen sind eben so nothwendig als nützlich im Dorfe, denn sie besorgen Dinge, die theils die Obrigkeit, theils die Gemeinde betreffen, und bewirken den Gerichtszwang *). Der Regent und die Obrigkeit können nicht alles wissen und selbst besorgen, folglich müssen Leute angesetzet werden, die ihre Befehle beschützen, und dahin sehen, daß sie befolget werden.

*) Arg. *Leg.* 2. *de Iurisdictione*, KNICHEN *de Super. Territ. Cap.* 4. *n.* 561.

§. 11.

Das Recht einen Schultheissen einzusetzen, steht in der Regel dem zu, der die niedere Gerichtsbarkeit im Dorfe hat, denn einmal kan der Gerichtszwang ohne Schulzen und Schöppen nicht füglich bewirket werden *), und fürs andere versiret die Verrichtung eines Schultheissen vornemlich gegen solche Sachen, so die niedere Gerichtsbarkeit angehen **). Ein Dorf ist aber entweder ein Gemeinschaftsdorf, oder nicht. Im letzten Fall entweder ein Amts- oder Gerichtsdorf. Da nun in den Amtsdörfern der Amtmann, und in den Gerichtsdörfern der Edelmann, der mit den Untergerichten über das

Dorf

Dorf beliehen, die niedere Gerichtsbarkeit hat; so hat in den Amtsdörfern der Amtmann, und in den Gerichts- oder Edelmannsdörfern der Edelmann, der mit den Untergerichten über das Dorf beliehen worden, das Recht einen Schultheissen zu wählen und einzusetzen ***).

*) KNICHEN *de Super. Territ. Cap.* 4. *n.* 561. arg. *L.* 2. *de Iurisdictione.*

**) *Tractatus Iuridicus* von den Dorf- und Landesrechten *P.* 1. *Cap.* 8. §. 38.

***) LEISERI *Ius Georg. Lib.* 3. *Cap.* 5. *n.* 26.

§. 12.

Ist das Dorf ein Gemeinschaftsdorf, so ist die Gerichtsbarkeit entweder getheilet, oder nicht. Im ersten Fall kan ein jeder Gerichtsherr über seinen Theil einen eigenen Schulzen setzen *); im andern aber sind die Dorfsunterthanen entweder lauter Gerichtsunterthanen, oder zum Theil Gerichts-, zum Theil Amtsunterthanen. Ist das erste, so ernennen die Gerichtsherren gemeinschaftlich einen Schulzen. Ist das andere, so hängt die Einsetzung desselben vom Amtmann und dem Herrn des Dorfes ab, es sey denn, daß die Anzahl der Gerichtsunterthanen sehr klein sey, und also der grössere Theil den kleinern an sich ziehe **). Doch muß man hiebey auf die Gewohnheit eines jeden Ortes sehen ***).

*) HARTVNG *de Scult. Heimburg. et Scabin. Pag. Cap.* 1. §. 19. *Tractatus Iuridicus* von dem Dorf- und Landesrecht *P.* 1. *Cap.* 8. §. 38. *in fin.*

**) LEISERI *Ius Georg. Lib.* 3. *Cap.* 5. *n.* 27.

***) FRITSCH. *de Pag. Germ. Cap.* 11. *n.* 10.

§. 13.

§. 13.

An einigen Orten hat die Gemeinde das Recht einen Schulzen zu ernennen, weil dieser einer jeden Person Fähigkeit und Geschicklichkeit am besten bewußt ist *). Doch muß in dem Fall die erwählte Person dem Gerichtsherrn oder Amtmann zur Konfirmation vorgestellet werden, und wenn derselbe den neuerwählten Schulzen vor tüchtig findet; so wird er alsdenn auf der Amts- und Gerichtsstube mit Pflicht und Eid belegt, und in sein Amt angewiesen.

*) FRITSCH *de stat. ac iur. pagor. Germ. Cap.* II. *n.* II.

§. 14.

Ausserdem giebt es noch sogenante Erb- und Lehn-Schulzen, auf deren besitzenden Gütern dergleichen Amt haftet, so, daß es zugleich mit dem Gute zu Lehn gegeben wird, und auf einen jeglichen Besitzer übergeht *).

*) LEISERI *Ius Georg. Lib.* 3. *Cap.* 5. *n.* 28.

§. 15.

Es müssen aber nur solche als Dorfschulzen angesetzet werden, die tüchtig sind, ein solches Amt zu verwalten. Dergleichen sind, a) die als kluge und rechtschaffene Männer in Dorfe bekant sind, und einen guten Lebenswandel führen *), b) die lesen und schreiben können, denn sonst würden sie ihrem Amt nicht gehörig vorzustehen im Stande seyn **).

*) Arg. Leg. 137. *§.* 2. *ff. de V. O. L.* 18. *ff. jud. solv.*

**) HARTVNG *de Scult. Heimb. et Scab. Pag. Cap.* I. *§.* 22.

§. 16.

Obgleich die Verrichtungen des Schultheissen nicht an allen Orten dieselben sind; so ist doch als eine Regel zu merken, daß sie alles dasjenige verrichten und besorgen müssen, erstlich was ihnen von der Obrigkeit aufgetragen wird *), und fürs andere was ihnen im Namen und zum Nutzen der Gemeinde zu verrichten obliegt **). Worinnen aber ihre Pflichten einzeln betrachtet hauptsächlich bestehen, davon in den Vorlesungen.

*) Fürstl. Gothaische Schulzenordnung §. 3.

**) d. Ord. §. 18.

§. 17.

Was die Art und Weise betrift, wie sie in ihr Amt eingesetzet werden; so geschieht dis entweder mittelst eines Eides, oder nicht. Im ersten Fall werden sie Geschworne, im andern Nichtgeschworne genennet. Damit sie aber ihr Amt wohl und getreulich verwalten mögen; so werden sie gemeiniglich hiezu vereidet *). An einigen wenigen Orten werden sie zwar ohne Ablegung eines Eides eingesetzt, doch müssen sie alsdann an Eides statt durch einen Handschlag im Gericht Treue und Gehorsam versprechen.

*) Fürstl. Goth. Schulth. Ord. §. 1. In Sachsen Gotha ist den Schultheissen folgende Eidesformel vorgeschrieben:

Ihr sollet geloben und schwören allem demjenigen, was in jetzo euch vorgelesenen Puncten enthalten, bey aufgetragener eurer Verrichtung, bestem eurem Vermögen nach, treulich, sonder Gefehrde und Ansehen der Personen, nachzukommen.

Hierauf

Hierauf folget nach gethanen Handgelöbniß der Eid: Was mir anjetzo zu geloben und zu schwören fürgehalten worden, ich auch wohl verstanden, und darauf albereit angelobet habe, das will ich nach besten meinem Verstand, Wissen und Vermögen, stett, vest und unverbrüchlich, auch getreulich halten. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

§. 18.

In Ansehung dessen, wie weit sich die Gewalt des Schultheissen erstrecke, entstehet zuförderst die Frage: ob er eine Gerichtsbarkeit habe, oder nicht. Einige läugnen dieses durchaus *) und zwar aus dem Grunde, weil sie nur blosse Gerichtsdiener wären, indem sie alles auf Befehl und Verordnung des Amts- und Gerichtsherrn verrichten müsten. Allein da es doch allerdings Oerter in Deutschland giebt, wo sie eine Art von Gerichtsbarkeit haben **); so folgt doch nur soviel, daß sie in der Regel keine Gerichtsbarkeit haben, bis das Gegentheil bewiesen wird.

*) BERLICH. *P.* I. *Decis.* 93. FINCKELTHAVS *Disp.* 3. *quaest.* 4. CARPZOV *Lib.* I. *Resp.* 99. *n.* 15. et *P.* 2. *Const.* 7. *Def.* 2. *n.* 3. ECKOLT *ad ff. qui testam. facere poss.* §. 8. LINCKER *disp. de Iurisdictione* §. 9. COLER *de Process. Execut. P.* 2. *C.* I.

**) Dieses bestätigen IOH. OTTO TABOR Tr. *de Testam. Princ. oblato. Cap.* 5. §. 6. FRITSCH. *de Stat. ac Iur. Pagor. Germ. Cap.* 12. *n.* 9. LEISER I *Ius Georg. Lib.* 3. *Cap.* 5. *n.* 39. IOH. DENEKEN Dorf- und Landrecht *P. I. Cap.* 8. §. 41. FRITSCH. *diss. cit. Cap.* 13. *n.* 19. *ibi*: „*in nonnullis etiam provinciis Germaniae sculteti cum scabinis, quorum numerus variat, judicium aliquod constituunt,*

„*tuant, coram quo causae paganae secundum Or-*
„*dinationem paganicam*, der Dorfordnung, *diju-*
„*dicare solent.*

KUND. in Bayrischen Stambuch *P.* 2. *p.* 401. erzehlet, daß auch dieses in Bayern statt habe. Denn „Dorfgericht, sagt er, ist nicht so viel, als Hof-„Mark-Gerichte, welches die Niedergericht-„liche Obrigkeit durchaus begreiffet laut der „bayerischen Landesenderung. Das ist allein „um übermayen, überegen, und dergleichen „geringe Sachen, hat auch nicht höher als um „72 Pfennig zu strafen.

§. 19.

Hieraus ist die andere Frage zu entscheiden: **ob vor dem Dorfschulzen und Schöppen ein rechtsbeständiges Testament könne aufgerichtet werden?** Entweder sind die Dorfschulzen nur blosse Gerichtsdiener, oder sie haben eine Art von Gerichtsbarkeit. An den Orten, wo sie eine Art von Gerichtsbarkeit haben, muß man hinwiederum unterscheiden, ob sich dieselbe auch auf diesen Fall erstrecket, oder nicht. Im ersten Fall geht es an, im andern nicht. An den Orten aber, wo sie nur blosse Gerichtsdiener sind, sind folgende Fälle zu unterscheiden. Entweder ist das Testament vom Amts- oder Gerichtsherrn, der die Gerichtsbarkeit hat, gemacht und dem Schulzen insinuiret worden, oder von einem Dorfsunterthan. Daß im ersten Fall das Testament gültig sey lehret BERLICH *), weil hier der Testator selbst die dazu erforderliche richterliche Gewalt und Ansehn hat **). Im andern Fall hat der Gerichtsherr entweder den

Schulz-

Schultheissen dieses absonderlich aufgetragen, oder nicht. Ist das erste, so gilt das Testament ohnstreitig ***), im letzten Fall aber nicht.

*) *P.* 3. *Concluſ.* 4. *n.* 45. PISTOR *Quaeſt.* 9. *n.* 25.

**) HARTVNG *cit. diſſ. Cap. I.* §. 36.

***) CARPZOV. *P.* 3. *conſt.* 3. *Def.* 21. IOH. DENEKEN Dorf- und Landrecht. *P. I. Cap.* 8. §. 41.

§. 20.

Etwas verwickelter scheint die Frage zu seyn, ob eine Hypothek vor den Dorfschulzen und Schöppen die Wirkung einer gerichtlichen habe? Bey dieser Frage sind wieder zwey Fälle zu unterscheiden. Der Edelmann ist entweder ein Gläubiger, oder ein Schuldner. Im ersten Fall ist es ausser allen Zweifel, daß die Hypothek, welche ihm vor seinen Dorfschulzen und Schöppen constituirt ist, als eine gerichtliche gelte *). Im andern Fall gilt sie nicht, dann, a) darf niemand in seiner eignen Sache zeugen **), und b) ist zu besorgen, der Edelmann möchte, wenn er Geld nöthig hätte, die erste Hypothek unterdrücken.

*) Rauchbar *Lib. I. Quaeſt.* 24. *n.* 16, 17. *ſeqq.* CARPZOV *Lib.* 4. *Reſp.* 31. *n.* 1-10.

**) *L.* 10. *ff. de Teſtibus* Rauchbar *dict. loc. n.* 10. HARTUNG *de ſcult. Heimb. et ſcab. pagan. Cap.* I, §. 39.

Zweiter Titel.
Von den Heimbürgen.

§. 21.

Das Wort Heimbürgen ist zusammengesetzet aus Heimb und Bürgen. Heimb bedeutet nemlich unter andern auch einen Raum, worinn die Gränzen eines Territoriums eingeschlossen sind *). Und Bürgen (Burgarii) waren vorzeiten die Beschützer und Vorsteher dieser Räume. Unsere heutigen Heimbürgen sind demnach Personen, welche die Gemeinde vorstellen, und deren Einwilligung allemal erfordert wird, wenn etwas im Namen der Gemeinde soll beschlossen werden.

*) KNICHEN *de Iure Territoriali Cap. 4. n.* 179.

§. 22.

Diese Leute werden in Ober= und Unterheimbürgen eingetheilet, je nachdem sie entweder aus den Anspännern, oder Hintersättlern genommen werden. Diesen Unterschied findet man hauptsächlich in Thüringen und Sachsen; woselbst in den grossen Dörfern gemeiniglich Ober= und Unterheimbürgen anzutreffen sind *).

*) KLINGNERS Sammlung zum Dorf= und Bauerenrecht. *Cap.* 4. §. 16. *n.* 50. HARTUNG *cit. diss. Cap.* 2. §. 9.

§. 23.

Was die Einsetzung der Heimbürgen betrift; so geschieht sie von eben der Obrigkeit, welche Dorf-

schulzen einsetzet. Ebendaher ist es vielleicht gekommen, daß manche die Schultheissen mit den Heimbürgen verwechseln *), zumal da in einigen wenigen Dörfern die Heimbürgen das Schulzenamt mit verwalten **). Allein der Unterschied dieser Leute ist schon daraus sichtbar, weil die Schultheissen hauptsächlich die Geschäfte des Gerichtsherrn oder Amtmannes zu besorgen haben wieder die Gemeinde, die Heimbürgen aber hauptsächlich zu dem Ende eingesetzet sind, daß sie die Geschäfte der Gemeinde bestens verwalten sollen.

*) CARPZOV *Lib. I. Resp.* 99.

**) Gothaische Schultheissenordnung §. 4. *ibi.* An Orten und Enden aber, da keine beständige noch also genannte Schultheisse sind, soll derjenige Gerichtsschöppe, Heimbürge, oder Dorfmeister, oder, sonsten der, welcher bei dergleichen Verrichtung den Vorgang für andere hat, an alle und jede vorstehende Punkte denenselben eigentlichst nachzuleben, nicht weniger als die Schultheissen selbst verbunden seyn.

§. 24.

Daß in den Dörfern dergleichen Leute bestellet werden, welche der Gemeinde Güter verwalten, und deren Sachen besorgen, ist schlechterdings nothwendig. Denn a) ist es der Gemeinde nicht möglich ihre Güter und Rechte selbst zu verwalten, b) lassen sich solche besser durch wenige als durch viele verwalten, und c) würden die Zusammenkünfte der ganzen Gemeinde, die doch alsdenn schlechterdings nothwendig wären, ohnmöglich zu allen Zeiten geschehen können.

§. 25.

Bey der Wahl dieser Leute muß man vor allen Dingen darauf sehen, daß es solche sind, auf deren Treue man sich verlassen kann, und von denen zu vermuthen, daß sie dasjenige, was die Gemeinde angehet, sorgfältig verwalten und besorgen werden. Ferner müssen solche Personen dazu genommen werden, die lesen und schreiben können, indem sie sonst ihrem Amt nicht wohl würden vorstehen können.

§. 26.

Das Amt der Heimbürgen bestehet vornemlich darinn, daß sie a) die Güter der Gemeinde als ihre eigene und mit noch mehrerer Sorgfalt verwalten, b) mit den Schultheissen die Landsteuren eintreiben, c) an einigen Orten bey der Aufnahme eines Inventariums, wie auch bey Versiegelung zugegen seyn *), und d) so viel wie möglich zu verhüten suchen, daß keine Feuersbrunst im Dorfe entstehet oder anderer Schade geschehe.

*) Landordnung. *P.* 3. §. 2. *pag.* 203. und §. 16. *pag.* 211. Ihre anderweitigen Pflichten findet man beschrieben in der Fürstl. Goth. Landordnung *P.* 2. *Tit.* 27. desgleichen Schultheissen Ordnung §. 18. und 27.

§. 27.

Da sie alles treu und sorgfältig verwalten müssen, was zum Nutzen der Gemeinde gereichet, und dadurch an ihren eigenen Vermögen einen grossen Schaden erleiden, folglich eine grosse Last und viele

Beschwer-

Beschwerden mit ihrem Amte verbunden sind; so dauert ihr Amt gemeiniglich nur eine sehr kurze Zeit. In unsern Provinzen werden sie wenigstens nur auf ein Jahr angesetzet *).

*) HARTVNG *cit. diss. Cap.* 2. *§.* 16.

§. 28.

Daß sie zu diesem Amte müsten ins besondere vereidet werden, kann man nicht allgemein behaupten, sondern dis ist abwechselnd. An einigen Orten wird solches schlechterdings erfordert, an andere nicht. Doch findet man gemeinhin, daß sie nicht zu schwören brauchen, sondern durch den Handschlag angeloben, sie wollten der Gemeinde treulich vorstehen und dessen Haushalt auf das Beste verführen.

§. 29.

Die Fragen, die hier aufgeworfen werden können,

I. Wenn die Gemeinde durch die Heimbürgen ist verlezet worden, was ist rechtens *)?

II. In wie fern ist die Gemeinde das Geld, was der Heimbürge für sie geliehen, wieder zu bezahlen schuldig **)?

werde ich in den Vorlesungen beantworten.

*) Vid. BESOLD. diss. de *Iure Vniversit. Cap.* 5. *thes.* 16.

**) *L.* 27. *Cod. de solut. et liberat. deb. civit.* STRVV *syntagma Iur. Ciuil. Exerc.* 16. *Thes.* 20. GOEDDEVS *de Reb. Cred. Cap.* 2. *Conclus.* 10. *n.* 242.

Dritter Titel.

Von den Schöppen.

§. 30.

Hier beschäftigen wir uns nur mit den sogenanten Dorfschöppen, deren vorzügliche Verrichtungen alle darin übereinkommen, daß sie Treu und Glauben bey den, der sie verrichtet, voraussetzen. Hieraus folgt, daß ein Schöppe nichts anders sey, als eine von der Obrigkeit vereidete Person, deren ganzes Geschäfte auf Treu und Glauben beruhet.

§. 31.

Jr. Absicht der Einsetzung der Schöppen ist zu merken, daß dis Recht eben der Obrigkeit zusteht, die das Recht hat einen Schulzen zu setzen. (§. 11. und 23.) Gesetzt aber es hat jemand einen zum Schöppen ernant, der kein Recht dazu hat, so sind seine Amtsverrichtungen gänzlich ungültig, indem alles was dieser Schöppe von Amtswegen gethan, aus Irrthum geschehen ist, und folglich keine Rechts-Kraft hat. *)

*) arg. *Leg.* 4. *§. fin. ff. de Officio Proconſ.*

§. 32.

Zu diesem Amte ist aber niemand anders zu zulassen, als wer dazu tüchtig ist. Folglich muß bey ihrer Wahl hauptsächlich darauf gesehen werden, a) daß sie ehrliche und rechtschaffene Leute sind, b) die lesen und schreiben können, und c) die Erfahrung und Einsicht haben. *)

*) Die

*) Die Frage; ob ein Hurkind zu diesem Amte zu lassen, und wenn einem solchen einmal dis Amt übertragen worden, ob er aus diesen Grunde könne wiederabgesetzet werden, soll in den Vorlesungen beantwortet werden.

§. 33.

Zu ihren Amtsverrichtungen gehöret gewöhnlicher Weise, daß sie a) in Gegenwart des Arztes oder Wundarztes die Wunden eines Beschädigten besichtigen *), b) bey Aufhebung der Erschlagenen gebraucht werden **), c) den Schaden, der einem mit Unrecht zugefüget worden, wie auch gewisse Güter taxiren ***), d) das hoch-nothpeinliche Halsgerichte hegen †), und e) alles besorgen was ihnen von der Obrigkeit anbefohlen wird.

*) BERLICH *P. 1. Decis.* 93. *n.* 4.

**) WEHNER VOC. Zenth. SPEIDEL. VOC Fraispfand.

***) Fürstl. Goth. Landesordnung *P.* 3. *sub rubr.* von Vormundschaft *de anno* 1682. §. 2.

†) Ad. VOLCKMANN Notariatkunst *P.* 2. *Cap.* 17. LUDOVICI in *Not. ad Art.* 114. *Const. Crim. Carol. V.*

§. 34.

Ein Schöppe ist eine von der Obrigkeit vereidete Person. Hieraus folget offenbar, daß er schlechterdings vereidet werden müsse, welches die Wirkung hat, daß der Eid bey individuellen zu seinen Amte gehörigen Handlungen wegfällt *).

*) Der Eid, den der Schöppe ablegen muß, ist folgender:

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott, daß ich in Besichtigung der Baustätte, Reinigung der Feuerstätte, Gebäude, und dergleichen, sowohl

wohl auch in Schätzung der Häuser, und anderer unbeweg- auch beweglicher Güter, Besichtigung Beschädigter, Aufhebung Entleibter, Hegung und Haltung peinlicher Halsgerichte, wie auch sonsten allen und andern, dazu ich als ein Schöppe erfordert und gebrauchet werden möchte, dasjenige so ich für rechtmässig und billig, auch gegen Gott, meiner hohen Obrigkeit, und sonsten männiglichen zu verantworten bey mir befinden werde, einig und allein in Acht nehmen, bestem meinem Verstande und Vermögen nach anzeigen und verrichten, dargegen aber dem, das ich unrecht, und der Billigkeit ungemäß vermerken werde, soviel an mir, ohne Ansehen der Person, steuren, wehren, und solches weder um Liebe noch Leid, Freundschaft noch Feindschaft, noch einiger andern Ursachen willen, nicht unterlassen, und in Summa mich allenthalben also bezeigen will, wie einen getreuen und redlichen Gerichtsschöppen geziemet und oblieget. Als wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Vierter Titel.

Von den Viermännern.

§. 35.

Wenn die Gemeinde sehr groß und weitläuftig ist, so werden noch, ausser den obgenanten Personen, manchmal 4 oder mehrere erwählet, die die Gemeinde vorstellen, und in Dingen, die sie angehen, zu Rathe gezogen werden. Sie heissen nach der Zahl, soviel gewählet werden, **Viermänner, Zwölffer**, auch **Dorf-Aelteste.** Hierzu werden gemeiniglich alte Leute, die Erfahrung haben, von

den

dem Gerichtsherrn oder Amtmann unvereidet genommen. Der Grund ihrer Bestimmung ist kein anderer als dieser, damit das ganze Dorf nicht so oft abgehalten, und an seinen Arbeiten gehindert werde. Wenn demnach sich Fälle ereignen, wo ausgemachet werden soll, ob dieses oder jenes der Gemeinde nützlich oder schädlich sey; so sind die Schulzen und Heimbürgen verbunden, die Viermänner zu fragen, und sich mit ihnen zu berathschlagen, ob es der Gemeinde wirklich nützlich oder schädlich sey *).

*) Schultheissen Ordnung §. 18. ibi. Auch nach Gelegenheit mehrere aus den Mitteln, der Gerichtsschöppen, Heimbürgen oder Dorf-Aeltesten sich zusammenthun, und was nöthig auf Hinterbringen an die ganze Gemeinde stellen, da es aber gar ein oder ander Dorf allein betrift, soll der Schultheiß desselben Dorfs, mit den Heimbürgen, Aeltester, Zwölffen, auch wohl der ganzen Gemeinde Nothdurft, Berathschlagung, oder auch nur die Aeltesten zusammengefodert werden.

Zweites Kapitel.

Von denen, welche geistliche Aemter im Dorfe bekleiden.

Erster Titel.

Vom Dorfprediger.

§. 36.

Dorfprediger sind, denen in den Dörfern die Seelensorge ihrer Gemeinde anvertrauet ist.

Weil aber das geistliche Amt eines von den wichtigsten ist, so muß vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß man solche Personen erwehlt, die die hierzu erforderliche Geschicklichkeit besitzen, ein gutes Leben führen, und mit ihrer Lehre die ihnen anvertraute Gemeinde zur zeitlich, vornemlich aber zur ewigen Glückseligkeit führen können.

§. 37.

Mit der Bestellung der Dorfprediger verhält es sich also. Zuerst schlägt der Patron einen Kandidaten vor, der zu dem Ende, damit man theils seine Geschicklichkeit, theils die Zuneigung der Gemeinde dadurch erfahre, eine Probe-Predigt halten muß. Alsdenn wird er gewählet. Hierauf folgt die Berufung (Vocatio), welches eine Handlung ist, wodurch man die geschehene Wahl der Erwählten entweder mündlich oder schriftlich anzeiget. Dann präsentiret ihn der Patron der geistlichen Gerichtsbarkeit zur Bestätigung, und wenn dieses geschehen, so wird er endlich ordiniret.

§. 38.

Das Amt eines Dorfpredigers bestehet vornemlich darin, daß er seine Dorf-Gemeinde fleißig in Gottes Wort unterrichte *), sich aller Ehrbarkeit und eines guten Wandels befleißige **), in seinem Strafamte behutsam verfahre, niemanden aus Privathaß durchziehe, noch mit ehrenrührigen Worten beschimpfe ***), vorzüglich sich alles Schmähens auf den Gerichtsherrn enthalte †), und ohne Noth seine Gemeinde nicht verlasse ††).

*) CON-

*) CONCILIVM TOLETANVM IV. *Cap.* 24. *et* 25.

**) *L.* 31. *Cod. de Episcop.*

***) CAPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* 1. *Def.* 66.

†) GERHARDVS *de Ministris Ecclesiae Lib.* 6. *Cap.* 2. §. 287.

††) CONCILIVM ANCYKANVM *Cap.* 18.

§. 39.

Aber man möchte fragen, ob es denn einen Prediger gar nicht erlaubt sey, seine Gemeinde zu verlassen, und eine andere Pfarre anzunehmen? Entweder hat er wichtige Ursachen, seine Gemeinde zu verlassen, oder nicht. Im ersten Fall ist es ihm schlechterdings nicht zu verwehren, selbst nach dem Spruche Pauli, **wie ein jeder berufen ist, so wandele er.** Im andern Fall aber würde es nicht zuzulassen seyn, zumal in Verfolgungen und andern Unglück *).

*) CONCILIVM SARDICENSE *Cap.* 21. CARPZOV *Lib.* 1. *Def.* 72. *n.* 3.

§. 40.

Die vornehmste Pflicht eines Predigers ist, das Wort Gottes zu lehren und zu predigen, zu dem Ende sind die Kirchen erbauet. Nun aber ereignet es sich zuweilen, daß eine Gemeinde weder Kirche noch Prediger, oder zwar eine eigene Kirche doch keinen eigenen Prediger hat. Im ersten Fall müssen sie allemal nach ein anderes Dorf in die Kirche gehen. Im andern Fall aber wird es entweder so gehalten, daß der Prediger einen Sonntag in der Kirche des Dorfes, wo er wohnt, und den andern Sonntag in der andern Kirche prediget,

oder

oder er muß an einen Sonntage in beyden Kirchen seine Predigt halten. Es ist aber allemal besser und zu wünschen, wenn jedes Dorf seinen eigenen Prediger und Kirche hat; so wird der Seelensorge besser vorgestanden, und es fallen die Beschwerden weg, die mit dem Kirchengehen verknüpft sind, wenn die Kirche etwas entlegen ist.

§. 41.

Seine Besoldung bekommt der Dorfprediger allemal von der Kirche. Hat er ein Filial, so muß sowohl die Haupt- als Filialkirche zu seiner Besoldung zusammentreten. Hieraus können wir es beurtheilen, daß dem Prediger allerdings seine Besoldung müsse vermehret werden, wenn eine Pfarre zu seiner Kirche als ein Filial geschlagen wird; denn die Besoldung der Prediger ist allemal nach den Gütern der Eingepfarrten einzurichten, und bey Anwachsung der Arbeit muß auch billig die Besoldung verbessert werden *); so wie sie im Gegentheil vermindert wird, wenn entweder die Arbeit geringer worden, oder die Eingepfarrten verarmet sind **).

*) SCHILTER *Inst. Iur. Canon. Lib.* 2. *Tit.* 8. §. 9. CARPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* I. *Def.* 99.

**) CARPZOV *l. c. Def.* 109.

§. 41.

Die Besoldung der Dorfprediger bestehet theils aus gewissen, theils aus ungewissen Einkünften. Zu den gewissen gehöret I. der **Mißbrauch gewisser Kirchgüter** *), wohin zu rechnen sind a) die **Pfarre**, worinnen sie das Recht haben

haben frey zu wohnen **) b) das **Pfarrland**, welches der Prediger entweder selbst beackern, oder austhun ***), oder einen Bauern überlassen kann, der es als **Meyer** unter sich hat und ihm jährlich einen gewissen Zins giebt †) und c) die **Pfarrhölzer**, woraus der Pfarrer soviel Holz schlagen lassen kan, als einem guten Hauswirth gebührt ††).

*) BOEHMERI *Ius Parochiale Sect. V. Cap.* 1. §. 11.

**) Hierbey sind folgende Fragen aufzuwerfen: 1) Kan wohl der Prediger die überflüssigen Zimmer in seinem Pfarrhause vermiethen? 2) Wer muß die Pfarre in baulichem Wesen erhalten?

***) ORDIN. MARCH. CONSIST. *Tit.* 19. *ibi.* Die Pfarrer mögen ihre Pfarrhufen selbst beackern, oder denen von Adel und Bauern ihres Gefallens, und so hoch sie können, auf ein *Revers* austhun, daß sie die, wenn es die Pfarrer begehren, wieder abtreten wollen, und sollen solche *Revers* unserm *Consistorio* überantwortet, und durch den Notarien desselben in ein sonderlich Buch registriret werden.

†) Ein Beyspiel erzehlt ZIEGLER *ex Matricula Consistorii Witteberg. de anno* 1555. sub Tit. Paserin ibi. Dieser Pfarr ist vom Churfürsten zu Sachsen hochlöblicher Gedächtniß mit einem Ackergut versehen und begnadigt, samt einem grossen Gehöfe und Garten, und zwey Hufen Landes und etliche Morgen Wiesen und Heuschlag, samt etlichen geringen Holz. Dasselbe Pfarrgut hat jetzund Blasius Krüger, und giebt dem Pfarrer jährlich 18. Scheffel Korn, 18. Scheffel Haber, 1 Schock am Gelde, soll ihm auch wie andere des Pfarrers eigene Dienstleute davon dienen.

††) *L. 9. in fine ff. de Usufr.* BOEHMERI *Ius Parochiale Sect. V. Cap.* 2. §. 24. *in fine.*

§. 43.

II. Der Zehende. Dieser gehörte vor Alters bey dem jüdischen Regiment der Geistlichkeit überall zu, anjetzo aber wird er sowol weltlichen als geistlichen zugeeignet, nur müssen sie solchen entweder durch eine Erlaubniß oder durch einen undenklichen Besitz erhalten haben. Solche Zehenden müssen von dem Ackersmann auf seine eigene Kosten gesäet und zurecht gemacht werden, und wenn sie gemähet, wird es den Zehendherrn angemeldet, daß er sie möge wegfahren lassen *).

*) CARPZOV *Iurispr. Consist. L.* 1. *Def.* 130. BOEHMERI *Ius Paroch. Sect.* VII. *Cap.* 1. §. 19.

§. 44.

III. Die Opferpfennige oder Vier-Zeiten-Pfennige *). Dis Geld wird alle Quartal von denen, die schon das zwölfte Jahr erreichet haben, an den Pfarrer bezahlt **). IV. Die Brodte, Schinken, Eyer und Würste, so die Haussitzende Leute zu gewissen Zeiten geben müssen, und zwar in solcher Güte und Grösse, wie sie der Hausvater selbst backet und brauchet ***). V. Der Häusel-Groschen und Hufen-Groschen.

*) ORDIN. CONSIST MARCH. *Tit.* 17. §. als auch.

**) Im IVRE SAXON. *Art. Gener.* 23. ist davon also geordnet: So soll hinführo ein jeder Mensch, der das zwölfte Jahr erreichet, er habe *communiciret* oder nicht, seinen Pfarrer alle Quartal einen, und also das ganze Jahr 4 Pfennige Opfergeld unweigerlich zu geben pflichtig seyn.

***) CARPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* 1. *Def.* 102. BOEHMERI *Ius Paroch. Sect. VII. Cap.* 1. §. 25.

§. 45.

§. 45.

Zu den ungewissen Einkünften gehöret alles dasjenige, was dem Dorfprediger für gewisse Verrichtungen gegeben wird, als für die Tauffe, Trauung, Abkündigung u. s. w. Sie sind unter den Namen der Accidentien, Pfarramts-Gebühren begriffen. Es ist billig, daß man ihnen diese Einkünfte lässet, denn in unsern Kirchen, zumal auf dem Lande, sind ja die Einkünfte der Prediger so erbärmlich, daß sie kaum mit ihrer Familie davon leben können. Sie sind auch nicht in den göttlichen Rechten verboten, und durch die weltlichen ausdrücklich genehmiget *). Was insonderheit die Tauffe und das heilige Abendmahl betrift; so ist es denen Predigern ausdrücklich untersagt, etwas dafür zu fordern, doch, wenn ihnen etwas von freyen Stücken angeboten wird, solches anzunehmen erlaubt **).

*) CARPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* 1. *Def.* 110. RECESS. PROVINC. MARCH. *de anno* 1653. §. 20. ibi. Es sollen die Pfarrer wegen der Gebühr für die Taufe der Kinder und ehelichen Copulation niemanden übersetzen, sondern sich an dem begnügen lassen, was sie von Alters gehoben, oder bey der Visitation ihnen zugewilliget worden.

**) CARPZOV *Iur. Cons. Lib.* 1. *Def.* 119. ORDINAT. SAXON. ELECT. *art. gener.* 26.

§. 46.

Ausser der Besoldung hat der Dorfprediger noch gewisser Freyheiten und Vortheile sich zu erfreuen. Worunter vorzüglich gehöret, daß er nicht unter der Gerichtsbarkeit der Amtleute stehet, sowol

wenn in geistlichen und das Predigtamt betreffenden Sachen wider ihn geklaget wird *), als auch wenn persönliche Klagen wider ihn angestellet werden **). Diese Freyheit erstrecket sich auch auf ihr Gesinde, es wäre denn durch das Herkommen ein anderes eingeführet ***).

*) STRUV. *Syntagma* Iur. *Civil. Exerc.* 9. §. 57.
**) CARPZOV *Lib.* 3. *Iurispr. Consist. Def.* 3.
***) HELLFELD *in ff.* §. 523. SITHMANNUS *de Iure Episcop. Cap.* 13. *n.* 99.

§. 47.

Diese Freyheit findet aber nicht statt, a) wenn der Dorfprediger Kläger ist, b) in dinglichen Klagen *) und c) in peinlichen Sachen, wobey man aber doch zu unterscheiden hat, ob er ein Verbrechen begangen, was an Haut und Haar, Leib und Leben gehet, oder nicht **).

*) *Art. Clericus. Cod. de Episcopis.* KLOCKIUS *Lib.* 1. *Cons.* 10. *n.* 176.
**) CARPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* 3. *Def.* 5.

§. 48.

Ferner gehöret zu ihren Freyheiten, daß sie von den Personal-Unpflichten befreyet sind *); die Hut und Weyde mit auf denen gemeinen Angern und Wiesen geniessen, und im Fall, daß die Gemeinde selbst hütet, mit der Hütung verschonet werden **) und endlich, daß sie keine Tranksteuer zu entrichten schuldig sind von dem Getränke, daß sie vor ihr Haus brauen, oder auch einlegen ***).

*) ORDIN. SAXON. ECCLES. *Tit.* von *Immunitatibus* und Freyheiten der Kirchendiener §. Darneben aber unsere Kirchendiener in Städ-

ten und Dörfern aller persönlichen Bürden, mit Wachen, Gerichtsfolge und sonsten für ihre Person verschonet bleiben ꝛc.

**) ORDIN. ECCLES. *Art. Gen.* 40.

***) ORDIN. ECCLES. SAXON. *Tit.* Von *Immunitatibus* und Freyheiten der Kirchendiener §. So wollen wir auch die Pfarrer, *Diaconi* und Schuldiener in Städten, sowohl auch die *Pastores* und *Diaconi* auf den Dörfern von dem Geträn̄k, daß sie für ihren Tisch zur Nothdurft brauen, oder sonsten bey Viertel, Tonnen oder Fassen einlegen, und andern mit Kannen, Maassen, oder sonsten nicht verkauffen, aller Auflagen frey und unbelegt seyn sollen.

Zweiter Titel.

Vom Schulmeister und Küster.

§. 49.

Die Wahl eines Schulmeisters und Küsters geschicht gemeiniglich von der Gemeinde mit Bewilligung des Predigers und Gerichtsherrn *). Im Fall aber, daß diese nicht eins werden können, erwehlet die geistliche Gerichtsbarkeit einen, und überschicket ihn, die Probe abzulegen, indem es nicht nur eine Kirchensache ist, sondern auch die Küster und Schulmeister der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind **).

*) CARPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* I. *Def.* 77. ORDIN. ECCLES. *Art. Gener.* 37. ibi. Es sollen die Kirchner oder Glöckner vom Richter, Kirchvätern und Eltesten aus der Gemeinde mit Vorwissen des Erb- und Lehnherrn, auch des Pfarrers gewehlet werden u. s. w.

**) CARPZOV *c. l. Def.* 78.

§. 50.

Weil aber der Kirche sowol, als dem Staate daran gelegen, daß die Jugend wohl erzogen und im Christenthum unterrichtet werde, durch die Schulmeister und Küster aber leicht eine falsche Lehre fortgepflanzet werden kann; so ist es billig und nothwendig, daß sie vorher geprüfet werden, ob sie auch wirklich die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, und wenn sie vor tüchtig befunden worden, zu diesem Amte bestätiget werden *). Ferner müssen die Küster beym Antritt ihres Dienstes den Religionseid ablegen, und die Augspurgische Konfession und Formulam Concordiae unterschreiben **).

*) CARPZOV *Iur. Conf. Lib.* 1. *Def.* 79. ORDIN. ECCLES. *Rubr.* Von der *Election*, *Examine* und Amt eines jeden Schulmeisters und *Collaboratoris. Art. Gener.* Von den Dorf-Küstern. in verb. Es sollen ꝛc.

**) IOH. DENEKEN Dorf- und Landrecht *P.* 1. *Cap.* 14. *§.* 72. CARPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* 1. *Def.* 79. *n.* 8. ORDIN. ECCLES. von der *Election*, *Examine* u. s. w. verb. auch die formulam concordiae unterschreiben.

§. 51.

Das Amt eines Schulmeisters bestehet vornemlich in fleissiger Unterrichtung der Jugend, nicht allein im Christenthum, sondern auch in andern zum menschlichen Leben nothwendigen Wissenschaften, als Schreiben, Rechnen u. s. w. *). Die Küster aber sind verpflichtet, die ihnen anvertraute Kirchensachen in genauer Obsicht zu haben, und ihrem

Amte in währendem Gottesdienste ein Genüge zu thun **).

*) CARPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* 1. *Def.* 72. *n.* 6. ORDIN. ECCLES. sub Rubr. von den Schulen §. Es ist unser Befehl ibi. daß jederzeit die Küstereyen einer solchen Person verliehen werden, die schreiben und lesen können, und wo nicht durchs ganze Jahr, doch auf bestimmte Zeit, besonders im Winter Schule halten.

**) DENEKEN Dorf- und Landrecht. *P.* 1. *Cap.* 14. §. 73.

§. 52.

Da die Schulmeister und Küster gemeiniglich ein so geringes Gehalt bekommen, daß sie kaum davon zu leben im Stande sind; so ist es nicht unbillig, daß ihnen, wenn sie ein Handwerk gelernet, dasselbe zu treiben vergönnet werde *), nur nicht zum Nachtheil derer, die in den benachbarten Städten und Dörfern ebendasselbe Handwerk treiben **). Aus eben dem Grunde ist es ihnen auch erlaubt, das Amt eines Gerichtsschreibers zu übernehmen ***), denn a) gereichet das niemanden zum Nachtheil, und b) hindert es ihnen auch nicht in ihren Amtsverrichtungen.

*) CARPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* 1. *Def.* 87. ORDIN. ECCLES. *Art. Gen.* 40.

*) CARPZOV *l. c. Def.* 88. *n.* 2.

***) CARPZOV *l. c. n.* 6 *seqq.*

§. 53.

Uebrigens bezeuget die Erfahrung, daß unter den Dorfpfarrern und ihren Küstern vielfältige Streitigkeiten entstehen in Ansehung dessen, wie weit diese

jenen unterworfen sind. Daher ist zu merken, daß der Dorfprediger keine Macht habe, über den Küster weder zu gebieten, noch zu verbieten, ausser was die Anordnung des Gottesdienstes mit sich bringet *). Denn a) sind die Dorfküster eben so, wie andere Kirchendiener, niemanden als der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen **), und b) sind sie nichts weiter zu thun verbunden, als was ihr Küsteramt von ihnen fordert. Im Uebrigen sind sie nicht schuldig den Dorfpfarrern als ihre Diener in ihren eigenen häuslichen Geschäften aufzuwarten, folglich sind die Dorfprediger keinesweges berechtiget, sich irgend eine Herrschaft über die Küster anzumassen ***).

*) IOH. DENEKEN Dorf- und Landrecht *P. 1. Cap. 14. §. 74.*

**) *Can. Cleros. in pr. et §. Cantor. Dist. 24.* CARPZOV *Iurispr. Consist. P. 3. Tit. 1. Def. 6.*

***) MEVIUS *P. 7. Decis. 27.*

Dritter Titel.

Von den Kirchenvätern.

§. 54.

Die Kirche kann eben so wenig ohne Einkünfte bestehen, als der Körper ohne Seele, folglich ist dafür zu sorgen, daß dieselbe bey ihrer Erbauung gehörig dotiret, und die Einkünfte derselben hernach treulich verwaltet, und eher vermehret als verringert werden. Diejenigen nun, denen die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben der Kirchen oblieget, werden **Kirchenväter**, oder **Kirchenvorsteher** genennet.

§. 55.

Hierzu werden gewissenhafte, angesessene und vorsichtige Männer aus der Gemeinde vom Pfarrer vorgeschlagen, vom Kirchenpatron erwehlet, und vom Gerichtshalter bestätiget*) Damit sie aber ihr Amt treulich verwalten mögen, so müssen sie durch einen besondern Eid zur Wahrnehmung ihrer Schuldigkeit verpflichtet werden.**)

*) KLINGNER Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Cap.* 7. §. 30

**) CARPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* 2. *Def.* 313. REFORM. POLIT. in *Imperio de anno* 1548. *sub Tit.* von den Papillen und Minderjährigen §. Und dieweil ꝛc.

§. 56.

Ihr Amt bestehet hauptsächlich darinn, daß sie die Kirchengüter bestmöglichst zu erhalten und billigmäßig zu vermehren suchen, die gangbaren Kircheneinkünfte eintreiben, und die Ueberschuß-Gelder gegen landübliche Zinsen mit Genehmhaltung der Vorgesetzten an sichern Orten austhun.*) Ferner haben sie auch die Ausgaben der Kirchen zu bestreiten, welche mehrentheils dasjenige enthalten, was an Pfarr, Schulmeister und ihren eigenen Besoldungen, auf Reparaturen der Kirche, Pfarr und Schule, ingleichen vor Kirchen-Ceremonien u. s. w. alljährlich verwendet wird**).

*) KLINGNER Sammlung zum Dorf und Bauernrecht *Cap.* 7. §. 30.

**) KLINGNER *l. c.* §. 37.

§. 57.

Damit aber die Kirchenväter keinen Verdacht irgend eines Betruges auf sich laden; so müssen sie

jährlich richtige Rechnung ablegen *) und durch des Superintendenten auch Kirchenpatrons Unterschrift beybringen, daß darbey nichts einzuwenden gewesen **). Weil sie aber keine Rechnung ablegen können, wofern sie nicht alles genau aufgezeichnet haben; so wird schlechterdings erfordert, daß sie sich ein **Rechnungsbuch** halten, worinnen sie alle jährliche Einkünfte und Ausgaben der Kirche aufzeichnen ***).

*) REFORM. POLIT. *de anno* 1548. sub Tit. Von den Papillen und Minderjährigen. vers. Und dieweil mit den Kirchenleuten, Gefällen und Gütern. in verb. Die Kirchenpflegere und Vorstehere mit Eyden und Gelübden zu beladen, der Kirche getreulich vorzustehen und jährliche Rechnung zu thun.

**) KLINGNER *l. c.* § 34.

***) CARPZOV *Iurispr. Consist. Lib.* 2. *Def.* 314. DECIUS *Cons.* 110. *n.* 9. TIBER. DECIAN. *L.* 4. *Cons.* 84. *n.* 21.

§. 58.

Unter andern pflegt auch üblich zu seyn, daß die **Kirchenväter** oder **Vorsteher**, mit dem **Klingebeutel** in der Kirche herumgehen, und Geld einsammeln müssen. In demselben wird an Sonn- und Festtagen dasjenige Geld eingesammelt, welches die Zuhörer des göttlichen Wortes, theils zur bessern Bestreitung der benöthigten Ausgaben, theils zur Mittheilung eines Allmosens vor Nothleidende aus freyen Willen einlegen.

§. 59.

Das der Klingelbeutel während der Predigt herumgetragen, und den annoch versammelten Zuhörern

hörern vorgehalten zu werden pfleget, darzu hat nichts anders als die angemerkte Kargheit der Eingepfarrten und Zuhörer Anlaß gegeben *). Und gesetzt, es würden statt dessen die Becken vor den Kirchthüren hingesetzet, so würden Viele öfters bey denselben vorbeygehen, ohne das geringste einzulegen. Hieraus kann man es beurtheilen, warum keiner Gerichtsobrigkeit die Freyheit gelassen wird, anstatt des Klingebeutels eine solche Büchse hinzusetzen **).

*) WILDVOGEL diss. *de Sacculo sonante.*

**) HORN diss. *de Eleemosynis et aliis Collectis Ecclesiast. Templor. Cap.* 2.

§. 60.

Endlich ist noch zu bemerken, daß denenjenigen, welche mit dem Klingebeutel herumzugehen bestellet sind, gebühre, sich aller möglichsten Bescheidenheit dabey zu bedienen, weder beym Vorhalten desselben ein Gelächter zu verursachen, noch aus Feindschaft jemanden damit vorbey zu gehen, indem die übergangene Person es sich zur Beschimpfung anrechnen, und darüber gegründete Beschwerden führen kann *).

*) LEYSER diss. *de Iniuriis, quae non faciendo consistunt.* §. 2.

Dritter Abschnitt.
Von den Handwerkern auf den Dörfern.

§. 61.

Der Bauer ist nur zum Landbau bestimt, und der Handwerksmann gehöret eigentlich in die Stadt, denn Handwerke zu treiben ist nur den Bürgern in den Städten zur Erhaltung des bürgerlichen Standes zugeeignet. Hieraus erhellet, daß es unbillig seyn würde, wenn die Bauerschaft sich den Gebrauch der Handwerker anmaßen wollte. Es sind daher alle Handwerker in den Dörfern regelmässig verboten, es wäre denn ein oder das andere Dorf durch Landes-Gebrauch, oder beständiges Herkommen befugt, Handwerksleute allda anzusetzen *).

*) Braunschweig Lüneb. Verordnung vom 3ten May 1695. ibi. Wir wollen und ordnen hiemit, daß soviel der Handwerker belanget, hinführo auf dem Lande und Dörfern keine andere als 1. Leineweber, 2. Rademacher, 3. Schuflicker, 4. Bauerschneider, 5. Zimmermeister, 6. Grobschmiede, 7. Höcker geduldet werden sollen.

§. 62.

Da aber solche Freyheit lediglich als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, und denen Städten dadurch kein Nachtheil zugefüget, hingegen den Bauern eine Erleichterung verschaffet werden soll; so wird man beurtheilen können, in wie fern denen ver-

vermögenden Gerichtsherrschaften, welche in den Städten wohnen, verstattet werden könne, bey denen auf ihren eigenen Dörfern wohnenden Handwerksleuten, die benöthigte Arbeit verfertigen zu lassen *).

*) LUDEWIG diss. *de Opifice in pagis exule.*

§. 63.

Es ist zwar, (wie wir §. 54. gezeiget) auch den Schulmeistern und Küstern erlaubt, wenn sie ein Handwerk gelernet, dasselbe in ihrer Wohnung, außer den Schulstunden, ohne Versäumniß ihres Amtes zu treiben, damit sie desto besser mit dem Ihrigen auskommen können; indem ihr Gehalt gemeiniglich sehr schlecht ist, und der Bauer ihnen selten mehr zu geben pflegt, als worzu er verbunden ist. Jedoch müssen die Schulmeister diese Freyheit nicht mißbrauchen, noch auf den Kauf Arbeit verfertigen und liegen lassen *).

*) CARPZOV *Iurispr. Consist. Def.* 88. *n.* 8. KLINGNER Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Cap.* 10. §. 69. ORDIN. ECCLES. *Art. Gener.* 40. ibi. Und nicht zu feilen Kauffe, den umliegenden Städten und Meistern zum Nachtheil.

§. 64.

Es sind aber die auf dem Lande wohnende Handwerksleute verbunden, der Gerichtsobrigkeit ein gewisses Gewerbe- und Nahrungsgeld zu entrichten, dafür werden sie wider die Ansprüche der benachbarten Stadtinnungen in Schutz genommen. Denn obschon die landesherrlichen Accisverordnungen dergleichen auf Dörfern sich niederlassende Handwerks-

werksleute mit den in Städten gewöhnlichen Nahrungsgeldern zu verschonen pflegen; so ist es doch denen Gerichtsobrigkeiten unbenommen, eine solche Abgabe von denen sich allda aufhaltenden Handwerkern auf eine billigmässige Art abzufordern *).

*) KLINGNER Sammlung zum Dorf und Bauernrecht. *Cap.* 19. §. 183.

§. 65.

Bey dergleichen geduldeten Dorfs-Handwerkern muß man hauptsächlich darauf sehen, ob etwa durch selbige die Landesherrliche Einnahme geschwächet, oder denen benachbarten Stadt-Innungen ein allzuempfindlicher Schade zugefüget werde. In beyden Fällen müssen die Amts-Bedienten, ihrer Pflicht gemäß, hauptsächlich darauf Acht haben, und solche Beeinträchtigungen gehörigen Ortes berichten. Selbst die Gerichts-Obrigkeiten dürfen nicht ohne Unterschied die Ausübung der Handwerker in ihren Dörfern verstatten, und denen in den benachbarten Städten vorhandenen Zünften gerechte Klage zu führen Anlaß geben. Sondern da in den Städten sogar deren Anzahl eingeschränket zu werden pflegt; so sind die Gerichts-Obrigkeiten um desto mehr verbunden, dahin zu sehen, daß sich nicht zuviel dergleichen Handwerksleute in einem Dorfe niederlassen und verderben mögen *).

*) KLINGNER l. c. *Cap.* 10. §. 71.

Vier-

Vierter Abschnitt.
Von den verschiedenen Arten der Bauern.

Erstes Kapitel.
Von dem Ursprung der Bauern, und ihren verschiedenen Arten.

§. 66.

In den alten Zeiten sind, nach dem Zeugnisse des Tacitus *), die Deutschen in drey Stände eingetheilet worden, a) in Adeliche, b) Freye und c) Knechte. Unter den verschiedenen Arten von Menschen nun findet man keine Erwähnung von den Bauern. Da aber die Beschreibungen der Adelichen und Freyen auf den Bauernstand nicht angewendet werden können; so ist gewiß, daß der Ursprung der Bauern allein von den Knechten herkomme. Hieraus folgt nun, daß man den Bauernstand und ihre Rechte nicht genau wissen könne, wenn man nicht einen richtigen Begrif davon hat, wer bey den alten Deutschen die Knechte, und wie ihr Stand und Rechte beschaffen gewesen.

*) *De Moribus Germanorum.*

§. 67.

Wenn wir auf die Lebensart und Sitten der alten Deutschen zurücksehen; so finden wir, daß alle ihre

re Wissenschaften nichts als kriegerische waren, ja, daß sie öfters nichts thaten als rauben und plündern. Hieraus scheinet nun, daß die Knechtschaft, so wie auch bey andern Völkern, aus der Gefangenschaft entstanden sey. Da nun nach verschiedenen Gesetzen der Deutschen verbothen war, daß kein Knecht Waffen tragen durfte, so scheint die Ursache darin gelegen zu haben, damit sich die Knechte nicht wieder in Freyheit setzen könten. Es sind aber nicht allein einzelne Gefangene Knechte geworden, sondern auch sogar ganze Völker, wiewol dieses nicht allezeit geschehen ist *).

*) ANNAL. FVLDENS. *ad an.* 794.

§. 68.

Gleichwie nun der Krieg und der Sieg meistens bey den alten kriegerischen Deutschen der Ursprung der Knechtschaft ist, so ist es doch nicht bey dieser einigen Art und Weise geblieben, sondern es sind noch andere hinzu gekommen, so daß man z. E. auch annahm, diejenigen, so von Knechten gebohren würden, wären auch Knechte. Und die Erfahrung zeugt, daß man dieses bey uns beybehalten.

§. 69.

Bey Bestsetzung aber des Standes eines Menschen sahe man auf den Stand des Vaters, welches aber hernach nicht überall ist beobachtet worden, sondern die Kinder folgten öfters den Stand der Mutter *). Beydes haben wir heut zu Tage noch, dem bey ehelichen Kindern sehen wir, ausser in wenigen Fällen, auf den Stand des Vaters,

und

und bey unehelichen auf den Stand der Mutter. Doch behalten wir die Regel: **die Geburt folgt der ärgern Hand.** Oefters hat man auch die weggesetzten Kinder als Knechte behandelt **).

*) IVS PROVINC. SAX. *L. 3. art. 73.* WEICHBILD *Art. 3.* HERTIVS *de Hominibus propriis.* POTTGIESSER *de Conditione Homin. propr.*

**) LEGG. WISIGOTH. *L. 4. T. 4.*

§. 70.

Weil nun die Verträge bey den alten Deutschen treulich gehalten wurden, so entstand auch in Deutschland eine **Knechtschaft durch den Vertrag** (servitus pactitia). So wurde es z. B. öfters beym Duell ausgemacht, daß der Ueberwundene des Ueberwinders Sklave seyn sollte. Ferner erzählt Tacitus *), daß die Deutschen, wenn sie gespielet, und alle ihre Güter verloren gehabt, endlich noch die Freyheit aufs Spiel gesetzt hätten.

*) *De Moribus Germanor. Cap. 24.*

§. 71.

Nachdem endlich die christliche Religion sich in Deutschland ausbreitete, und unter dem Namen der Religion der gröste Aberglaube zu herrschen anfing, so geschahe es, daß die Leute sich und ihre Güter der Kirche und den Klöstern überliessen, und auf diese Art die Knechtschaft nach und nach in Deutschland aufhörete, weil es mit den Grundsätzen der christlichen Religion nicht überein kam. Es werden auch weder die ausgesetzten Kinder, ausser in den Gegenden, wo es nach der alten Parömie gehet: **die Luft macht eigen,** Knechte; noch

D kann

kann einer durch das Spiel seine Freyheit verlieren; noch durch einen Duell, nachdem diese verboten sind. Auch geschieht es jetzt gewiß sehr selten, wo es noch ja geschieht, daß einer sich und seine Güter der Kirche und den Klöstern überlässet.

§. 72.

Es ist also heut zu Tage nur noch die freywillige Uebergebung, (addictio pactitia) in denen Provinzen übrig, in welchen die Knechtschaft noch statt hat. Diese freywillige Uebergebung geschieht auf zweyerley Weise, a) ausdrücklich durch einen Ergebebrief, und b) stillschweigend, wenn nemlich einer seine Wohnung an so einem Orte aufschlägt, wo die Luft eigen macht *), oder wenn eine Freygebohrne einen Knecht heyrathet, wodurch sie selbst eine Sklavinn wird. Ja auch bisweilen geschieht es, wenn ein Freygebohrner eine Sklavinn heyrathet, die noch nicht freygelassen ist, nach der Parömie: die unfreye Hand ziehet die freye nach sich. Trittst du mein Huhn; so wirst du mein Hahn **).

*) HERTIVS *Paroem. Iur. L. 2. par. 12.*

**) OTTO Von der Leibeigenschaft.

§. 73.

Sonst war auch die Uebergebung zu Hand und Halfter (addictio ad manus creditoris) üblich. Wenn nemlich der Schuldner durch Urthel und Recht war verdammet worden, die Schuld zu bezahlen, er konnte aber nicht; so wurde er dem Gläubiger übergeben, dergestalt, daß er ihm so lange Dienste leisten muste, bis das Kapital und Zinsen

sen erloschen waren. Doch mißbilligen unsere heutigen Gesetze diese Uebergebung zu Hand und Halfter *).

*) VOIGT *de addictione ad manus praesertim Saxonica.* IVS PROVINCIALE SAXON. *L.* 3. *Art.* 39. CONST. ELECT. *P.* 2. *Cap.* 21. Die gewöhnlichen Formeln hat aufbehalten MARCVLFVS *Formul. L.* 2. *Form.* 36. *et* 58.

§. 74.

Es wird also niemand seyn, der nicht einsehen sollte, daß die Begriffe der alten Deutschen von ihren Knechten mit dem Bauernstande und dessen Lebensart übereinkommen. Denn die Lebensart der Adelichen und Freyen, so die Kriegskunst trieben, verlangte, daß, da sie selbst sich ihren Unterhalt nicht verschaffen und das Feld bauen konnten, solches ihre Knechte thun musten.

§. 75.

Diejenigen aber irren sehr, welche der deutschen Sklaven Rechte und Beschaffenheit aus dem Gesetzbuch Justinians, oder aus den Sitten und Gewohnheiten der alten Römer herleiten wollen, denn die Gesetze dieser beyden Völker in Ansehung der Knechte sind sehr unterschieden. Von den Deutschen ist nachzusehen und hat am besten davon gehandelt *Tacitus de Morib. Germ. Cap.* 25.

§. 76.

In den folgenden Zeiten, da die Deutschen gesitteter wurden, und bequemer zu leben anfingen, so entstanden auch die häuslichen Dienste, welche diejenigen, so keine Wohnungen (casas) hatten, verrichten

musten, und diese hiessen Domestiquen, (*Gasindi*) *).
Man hatte also zwo Arten von Knechten. Einige hatten ihre Wohnungen (casas), baueten ihr Feld, gaben dem Herren einen Zins, und leisteten Dienste. Diese hiessen Häusler (casati). Andere hatten keine eigene Wohnungen, sondern dienten in dem Hause des Herrn, diese hiessen das Gesinde, Domestiquen, (Gasindi).

*) BREUNINGII diss. *de Gasindis hodiern. necessar. ex iure* des Dienstzwanges.

§. 77.

Ferner waren die Häusler (casati) auch verschieden, und ihr Unterschied hing von dem Stand ihrer Herren ab. Entweder dieneten sie zugleich mit den Ihrigen dem Landesherrn, oder nicht. Im ersten Fall hiessen sie herrschaftliche Bauern (fiscalini) Im andern Fall dienten sie entweder einer Kirche oder Kloster, oder nicht. War das letzte so hiessen sie Gutsleute, adeliche Hintersassen 2c. (rustici patrimoniales). War das Erste; so wurden sie genennet *Servi de Casa Dei*, Gotteshausleute, Klosterleute, St. Martins-Männer, heil. Kreutzleute *). Vielleicht kann man daher unsere heutigen Kirchen-Pfarr- und Klosterbauern herleiten.

*) HEINECCIUS *in Elem. Iuris Germ. T.* I. §. 38.

§. 78.

Die Zeit, das Schicksal, veränderte Sitten und Aberglaube haben viel in Ansehung der ehemaligen Knechte geändert, daher heut zu Tage nur noch dreyerley Arten von Bauren übrig zu seyn scheinen;

a)

a) ganz Freye, (perfecte liberi), nicht ganz Freye (imperfecte liberi) und Leibeigene, (homines proprii). Von jeden soll nun besonders gehandelt werden.

Zweites Kapitel.

Von den ganz freyen Bauern.

§. 79.

Ganz freye Bauern sind die, so zwar durch den Ackerbau sich erhalten, aber weder wegen ihrer Person noch wegen Besitz ihres Grundstückes jemanden dienen. Diese sind bloße Unterthanen, und müssen wie bloße Unterthanen behandelt und beurtheilet werden.

§. 80.

Einige sind unmittelbare Unterthanen des Kaisers und des deutschen Reichs, andere hingegen Unterthanen eines Landesherrn in einer Provinz des deutschen Reichs. Jene werden freye Reichsbauern, diese hingegen Freybauern genennet.

§. 81.

Die freye Reichsbauern bewohnen unmittelbare deutsche Reichsdörfer, und gehören mit zu den Gliedern des deutschen Reichs, ob sie gleich keinen Reichsstand ausmachen *). Da sie Glieder des Reichs sind, so machen sie eine Gemeinde (universitatem) aus, besitzen ein unmittelbares Land des Reichs, und geniessen auch auf einige Weise einer landesherrlichen Gewalt.

*) MINGIUS de Superiorit. Territor. Thes. 44.

§. 82.

Da nun diese Dörfer, so unmittelbar dem Reiche gehören, eine landesherrliche Gewalt haben; so ist dieses nicht nur von der weltlichen, sondern auch geistlichen zu verstehen *). Beyde üben sie aus in profanis eben so wie bey den sacris, in so ferne die kaiserlichen Gesetze keine Grenzen setzen.

*) WEBER *de Iure circa Sacra Pagorum Imperii immediatorum.*

§. 83.

Diese Bauern sind also vollkommen frey, folglich cessiren alle die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus der Knechtschaft herkommen. Sie sind frey von allen Diensten, Zins und dergleichen Beschwerden mehr. Jeder einzelner ist ein Unterthan des Reichs, daher geben sie Reichssteuern (tributum imperii), und schicken auch zu Kriegeszeiten Soldaten an die Reichsarmee. Also geben Seenfeld und Hochsheim 5 Infanteristen und 20 Gulden.

*) IENICHEN Von Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten.

§. 84.

Wann man den Ursprung der Freyheit dieser Bauern untersuchen will; so ist es glaubwürdig, daß sie aus jenen unruhigen Zeiten der deutschen Republik und Veränderungen des deutschen Reichs herkommen, wo diese Völker sich in Freyheit gesetzet, und hernach ihre Freyheitsrechte vertheidiget haben. Fast eben so eine Beschaffenheit hat es mit den Reichs freyen Leuten, so auf der Leutkircher Heyde wohnen. Diese scheinen vorher der vorigen

rigen Kaiser Fiscalini gewesen zu seyn, welche aber aber auch bey dieser Gelegenheit das Joch der Knechtschaft abgeworfen haben.

§. 85.

Es waren auch andere Bauern frey und zwar mittelbar. Diese nun müssen auf eine doppelte Art betrachtet werden, denn entweder sind sie in Ansehung ihrer Person frey, oder in Ansehung ihrer Besitze *). Gleichwie nun diese mittelbaren freyen Bauern wegen ihrer Person frey sind von allen persönlichen Verbindlichkeiten, also leisten sie wegen ihrer Besitze weder einen Zins noch Dienste, sondern bürgerliche Unpflichten **).

*) STAMM *de servitute personali.*

**) KLINGNER Dorf und Bauernrecht. In dessen Vol. I. p. 376. ist ein hierher gehöriges Urthel zu finden.

Drittes Kapitel.

Von den nicht ganz freyen Bauern.

§. 86.

Der Zustand, in welchem die meisten Bauern heut zu Tage leben, ist dieser, daß sie zwar in Ansehung des Leibes frey sind, aber ihrer Besitze wegen Dienste leisten müssen. Die Verbindlichkeit also, welche sie haben, bestehet darinn, daß sie dem Herrn aus dem Gute einen Zins geben und Dienste thun, ja öfters auch personelle Pflichten und Verbindlichkeiten erfüllen müssen. Denn bisweilen musten sie einen Frauenzins, Handschilling, (maritagium) geben, und sind zum Dienstzwange gehalten.

§. 87.

Will man die Art wissen, wie die Bauern eine nicht völlige Freyheit erhalten haben, so muß man sie entweder in der Verjährung oder in Verträgen suchen, indem durch alle die Arten der Freylassung, die jetzt erloschen, die Knechte ganz frey geworden sind, z. E. durch die manumissionem in SS. Ecclesiis *), manumissionem per denarium **), per portas patentes, per sagittam, per epistolam und andre.

*) LL. LONGOBARD. *L. 2. Tit.* 18. §. 3. MARCVLFVS *in Append. Formular. Cap.* 46.

**) LL. RIPVAR. *Tit.* 57. §. 1.

§. 88.

Was nun die Ursachen betreffen, warum der Zustand der Knechte verändert und erträglicher gemacht worden, so geben die Gelehrten verschiedene an. Als die Hauptursache haben sie angegeben die Kreutzzüge *). Und diese Ursache ist auch sehr glaubwürdig, denn wollten die Herren ihre Knechte nicht alle verlieren und ihnen das Kreuz nehmen lassen, so musten sie ihnen gütigere Bedingungen vorschlagen.

*) BOEHMER de innovatione iurium per expeditiones cruce signatas.

§. 89.

Es war auch nichts ungewöhnliches, daß diejenigen, so durch Kriegesunruhen in die äusserste Armuth gerathen waren, sich jemanden verkauften, doch so, daß sie noch einige Freyheit behielten. Ferner sind diejenigen öfters frey geworden, so Knechte einer

einer Kirche oder eines Klosters waren, unter dem Vorwande, weil sie Brüder in Christo, und alle Christen nach dem göttlichen Worte frey wären, welches das bekannte Sprüchwort anzeiget: Unter dem Krumstab ist gut wohnen. Endlich haben auch die Reichsfürsten die Gewalt der Herren über ihre Knechte sehr eingeschränket entweder durch Gesetze, oder durch Dekrete, wodurch ihr Zustand ebenfalls freyer geworden *).

*) BOEHMERVS *de libertate rusticorum imperfecta.* SEIP *de statu rusticorum ex medii aeoi rationibus caute diiudicandis.*

§. 90.

Die Zeichen der nicht völligen Freyheit sind nun, daß die Bauern einen Zins geben, und Dienste thun müssen (§. 86.). Es ist aber die Bedeutung des Wortes Bauer nicht immer einerley. Denn im weitläuftigen Verstande heißen alle diejenigen Bauern, so auf einem Dorfe wohnen, und ein Haus (casam) darinnen haben. Im engern Verstande aber nur diejenigen, so eine gewisse Anzahl Felder haben; dahero man Dörfer hat, wo wenige oder gar keine Bauern im eigentlichen Verstande genommen sind, sondern nach der Natur und Beschaffenheit des Gutes, welches sie besitzen, verschiedene Namen haben.

§. 91.

Hüffner, so auch ganze Bauern heißen, sind diejenigen, so ein Gut besitzen, welches so viele Felder hat, daß 4 Pferde darauf gehalten werden können. Ein solches Gut nennet man einen ganzen

Hof. Sind also nur 2 Pferde zur Bestellung des Feldes nöthig, so heißen die Besitzer eines solchen Gutes Halbhüffner. Ja man hat auch Viertelshüffner. Die Hüffner thun aber auch zugleich mit ihren Pferden Dienste und heißen Anspänner.

§. 92.

Corsassen, Cossaten, auch Cötner haben von dem Worte Köte (tuguriolum) ihre Benennung, und man versteht darunter diejenigen, die eine kleine Bauerhütte, Gärten und das Recht haben, einiges kleines Vieh zu halten. Dargegen müssen sie aber Handfrohndienste thun, z. E. Getraide abschneiden, Heu machen, wachen, jagen, Bothen laufen u. w. d. m.

§. 93.

Die Häusler, Lohn- oder Erbdrescher sind diejenigen, die kein Vieh halten können, sondern nur die Wohnung haben. Ein solcher Häusler wird von seinem Herrn zu dem Ende in diese Wohnung aufgenommen, damit er ihm seine Kräfte für einen gewissen Lohn zum Ackerbau und Dreschen vermiethe. Meistentheils kommt es hier auf die Einrichtung der verschiedenen Oerter und deren Gewohnheiten an.

Viertes Kapitel.
Von den Leibeigenen.

§. 94.

Die dritte Gattung von Bauern sind die Leibeigene, Halseigene. Diese müssen von einer doppel-

pelten Seite betrachtet werden, entweder in Ansehung des Landesherrn, und alsdenn haben sie die Rechte der Unterthanen, oder in Ansehung der Erbherren, und alsdenn gehören sie nebst ihren Gütern zum Eigenthum der Erbherren. Es hat daher der Erbherr völliges Eigenthum über sie, sie können sowohl mit als ohne ihren Hof (gleba) veräussert werden, können auch nicht nach Gefallen ihren Hof verlassen, und wenn sie davon gelauffen, so kann sie der Erbherr vindiciren.

§. 95.

Es sind noch heut zu Tage in vielen deutschen Provinzen Leibeigene, z. E. in Böhmen, Mähren, Schlesien, Westphalen, Hessen, in der Mark, Pommern, Bayern, in der Lausitz *) und in den Ländern am Rhein **).

*) WALDSCHMID *de hominib. propr. hassiac.* KAYSER *Institut. Iur. Bavar. L.* 1. *Tit.* 3. BALTHASAR *de Origine ac conditione homin. propr. Pomeraniae.* SCHACHER *de hominib. propr. in Lusatia.* ENGAV *in Elem. Iur. Germ. L.* 1. *§.* 51.

**) LVDWIG *de Peregrinitate Albinagii et Wildfangiatus.*

§. 96.

Die älteste Leibeigenschaft schreibt sich von den Deutschen her, und hat ihren Ursprung von der Gefangenschaft. Es ist daher nicht die Meinung des Leisers *) anzunehmen, welcher bis auf die Zeiten des Clodovåus und Carls des Großen gehet, wiewohl nicht zu leugnen, daß zu diesen Zeiten die überwundenen Völker zwar ihre Höfe (glebas) behielten, welche sie bebauen musten, allein die Frey-

heit

heit nahm man ihnen. Sie hiessen *Lassi*, weil sie auf ihre Lande gelassen wurden**).

*) IVRE GEORGICO *Lib.* 3. *Cap.* 27. §. 1.
**) IVS PROV. SAXON. *Lib.* 3. *Art.* 44. SENKENBERG *de servorum conditione* THOMASIVS *de hominibus propriis.*

§. 97.

Weil aber der Soldatenstand der Adelichen und Freyen nicht erlaubte, daß die Familie der Leibeigenen in dem Hause des Herrn ernähret würde, so erhielten sie ihre Länder und Wohnung, damit sie sich ernähren konnten. Doch behielt der Herr allezeit sein Recht an den Wohnungen und Ländern. Diese Knechte hießen *Glebarii.*

§. 98.

Doch muß man nicht glauben, daß in allen Provinzen, wo die Leibeigenschaft ist, die Beschaffenheit der Leibeigenen einerley sey; sondern man muß die Gesetze der einzelnen Provinzen darzu nehmen, indem bisweilen ihr Zustand härter, bisweilen die Macht des Erbherrn eingeschränkter ist. Ja in einerley Provinz ist die Beschaffenheit der Leibeigenen nicht gleich, weil öfters die Macht einiger Herren ist eingeschränket worden, wegen der Grausamkeit, so sie verübt, anderer hingegen ihre ist unverändert geblieben.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von den Hausgenossen.

§. 99.

Die niedrigsten Einwohner auf den Dörfern sind die so genanten Häuslinge, Einkömlinge, Hausleute, oder Hausgenossen. Sie besitzen keine eigenthümliche Grundstücke, sondern wohnen entweder um einen gewissen jährlichen Hauszins bey den Nachbaren und Häuslern zur Miethe, oder sie halten sich nur bey ihren Anverwandten auf, oder sind gar in die Bauergüter mit eingekauft, und geniessen die freye Wohnung allein, oder noch darneben den freyen Unterhalt.

§. 100.

Diese Hausgenossen darf kein Nachbar, ohne Vorbewust der Gerichte, in sein Haus aufnehmen, weil man allerdings wissen muß, was es für Leute seyn, und ob man von ihnen, wegen ihrer Aufführung, oder äussersten Armuth allerhand Beschwerlichkeiten zu befürchten habe. In der Regel wird die Aufnahme der Hausgenossen nicht verstattet, ausser, wenn diejenigen, denen die Häuser eigenthümlich gehören, sich vor selbige verbürgen *).

*) Vid. XII. Artikel. wie sich ein jeder Nachbar eines Erbaren Raths der Stadt Leipzig Dorfschaften verhalten soll. 1650. ibi. Die Gemeinde, noch einiger Nachbar soll keinen zu einem

Nach-

Nachbarn, oder zum Hausgenossen anneh=men, ohne der Herren Vergünstigung, noch dem Hausgenossen länger denn auf ein Jahr Wohnung zusagen, und wenn die Zeit des Jahres um ist, sollen die Wirthe allewegen, dieselbigen Hausgenossen, dem Dorfherrn wie=der vorstellen, daß sie von neuen eingeschrie=ben, und durch die Wirthe, auf alle Fälle, wohin es gelanget, wieder verbürget werden.

§. 101.

Weil von der Menge solcher Hausgenossen wahrscheinlich zu besorgen, daß sie nicht soviel Handarbeit, als zu ihrem Unterhalte nöthig, im Dorfe bekommen möchten, und folglich stehlen oder betteln müßten; so ist schlechterdings darauf zu sehen, daß sich die Anzahl derselben nicht ver=mehre *), und kein Hausgenossen aufgenommen werde, er habe denn zuvor von seinem vorigen Ge=richtsherrn einen Abzugbrief oder richtige Kund=schaft vorgeleget.

*) In den Churfürstl. Sächsischen Landesgesetzen ist daher heilsamlich verordnet, daß in den Amtsstäd=ten und Dörfern über ein Hausgenosse in einem Hause nicht geduldet werden solle.

§. 102.

Da nun die Hausgenossen gleichergestalt obrig=keitlichen Schutz geniessen, so können sie von allen herrschaftlichen Abgaben und Diensten nicht be=freyet seyn. Sie müssen auch ein gewisses Schutz=geld geben, ingleichen dem Pfarrer und Küster ei=nen Häuselgroschen entrichten. Von dergleichen Schutzgeld sind aber gemeiniglich die auf den Dörfern miethweise wohnenden Bergleute be=freyet *).

*) KLIN-

*) KKINGNER Sammlung zu Dorf und Bauernrecht *Vol.* 1. *pag.* 518. B. woselbst ein landesherrliches Reskript solches bekräftiget.

§. 103.

Ferner sind die Pächter und Verwalter nicht schuldig ein gewisses Schutzgeld jährlich der Gerichtsobrigkeit zu entrichten, denn a) sind sie nicht für Hausgenossen zu halten, indem sie die Stelle des Eigenthümers vertreten; b) können die Gerichtsobrigkeiten, wegen der auf dem verpachteten Gute haftenden Abgaben, sich an den Eigenthümer halten, und leiden ja durch den geschlossenen Pachtkontrakt daran keinen Abbruch, c) verlanget der Pächter selbst den Schutz mehr von seinem Verpächter und dessen Gute anklebender Gerechtsame, als von der Gerichtsobrigkeit, und d) können sie auch nicht vor würkliche Einwohner angesehen werden *).

*) STRYK diss. *de Resignatione Iuris Civitatis Cap.* 3. §. 3. WILDVOGEL diss. *de Censu Protectionis Cap.* 1. §. 4.

§. 104.

Auch die bey ihren Eltern sich aufhaltende Kinder oder Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sind nicht schuldig einen gewissen Hausgenossenzins zu entrichten, oder Handfronen zu leisten, es wäre denn, daß selbige ein eigenes Gewerbe und Nahrung trieben *). Imgleichen ist auch nicht den Eltern und Schwiegereltern, welche in ihrer Kinder Lohn und Brodt seyn, weder Schutz noch Hausgenossengeld abzufodern.

*) KLINGNER Sammlung zu Dorf and Bauernrecht *Cap.* 19. §. 180.

§. 105

§. 105.

Hingegen die würklichen Auszugsleute sind allerdings vor Hausgenossen zu halten, und daher mit einigen Diensten und Abgaben billigmässig zu belegen, indem die Erfahrung lehret, daß viele Bauern ihre Güter den Kindern zu zeitig übergeben, um nur von den schuldigen Dienst- und Geldleistungen sich zu befreyen. Doch sind hiervon diejenigen ausgenommen, die wegen hohen Alters und andrer Leibesbeschwerlichkeiten ihr Brodt nicht selbst verdienen können.

Sechster Abschnitt.

Von den Auszugsleuten.

§. 106.

Unter den sogenannten **Auszugsleuten** verstehet man solche, die Alters halber oder aus andern Beweggründen ihre bisher besessenen Grundstücke andern übergeben, dergestalt, daß sie sich Lebenslang aus solchem Gute den nothdürftigen Unterhalt vorbehalten. Sie pflegen dessen Betrag umständlich in Gewißheit zu setzen, auch zugleich vor das Begräbniß und Ausrichtung einer Trauermahlzeit zu sorgen, und das ganze Vermögen bey Lebzeiten vollkommen einzutheilen, damit ihre Kinder nicht Gelegenheit zu Zänkereyen haben mögen *).

*) Einen solchen Kontrakt findet man beym KLINGNER in seinen **Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht** *Vol. I. pag. 529.*

§. 107.

§. 107.

Die ausgezogenen Punkte bestehen entweder in der freyen Wohnung und Beköstigung allein, oder sie sind mit andern Gerechtsamen verknüpfet. In Ansehung der Wohnung wird ordentlicher Weise nur eine Kammer ausgesetzet, weil die wenigsten Bauerngüter mehr als eine Stube haben. Die Beköstigung wird mehrentheils so versprochen, wie der neue Besitzer selbst an seinem Tische solche geniesset; jedoch pflegen sie auf den Fall, wenn sie sich von dessen Tisch absondern müsten, anstatt der schuldigen Kost, ein Ansehnliches an Getreide, Obst und andern Lebensmitteln sich versprechen zu lassen. Hierbey kommt es nun vornemlich auf den Dorfgebrauch an, wiewohl es dem Verkäufer frey stehet die Lieferung der Victualien, nach Beschaffenheit des Gutes und der Käufer Umständen einzurichten *).

*) Die verschiedenen Bedingungen dergleichen vorbehaltener Auszüge können aus den beym KLINGNER *l. c. sub n.* 217, 218 und 219. befindlichen Beylagen sattsam ersehen werden.

§. 108.

Je mehrere Arten der Lieferung ausgezogen werden, desto mehr Mißhelligkeiten pflegen darüber zu entstehen. Daher ist eine jede Gerichtsobrigkeit berechtiget und verbunden, dahin zu sehen, daß die Bauerngüter nicht mit allzu grossen Beschwerden übernommen, und deren Besitzer dadurch zur richtigen Abtragung der übrigen Gefälle untüchtig gemacht werden *).

*) KRAUSSE diss. *de reservatis Rusticorum Cap.* 4. §. 6.

§. 109.

Ein solcher jährlich zu liefernder Auszug ist als eine auf den Gütern würklich haftende Abgabe und als ein dingliches Recht anzusehen, denn die Natur des im Gute vorbehaltenen Auszugs bringet es so mit sich, daß selbiger von allen und jegen künftigen Besitzern solchen Gutes denen Verkäufern zu ihrem Unterhalte bis an ihr Ende richtig geliefert werde, folglich dafür das Gut verpfändet seyn müsse, und dieses anders nicht, als mit dieser Beschwerde, an die fernern besitzer kommen könne. Es ist auch nicht einmal nöthig, daß der Verkäufer sich deswegen die ausdrückliche Hypotheck vorbehalte, und darinn obrigkeitliche Einwilligung ertheilen lasse *).

*) KRAUSSE diss. *de Reservatis Rusticorum Cap.* 3. §. 5. KLINGNER Sammlung zum Dorf und Bauernrecht. *Vol. I, pag.* 541.

§. 110.

Gesetzt es ist dergleichen Auszug beym gerichtlichen öffentlichen Anschlage eines Gutes nicht mit angezeiget, noch denen darauf biethenden Personen etwas davon gemeldet worden; so muß es sich der neue Besitzer gefallen lassen, und kann weder die Gerichte, welche solche Beschwerde zu erwehnen vergessen, deshalb in Anspruch nehmen, noch mit der Bezahlung verzögern, bis selbige aus dem Gute weggeschaffet worden, weil der Anschlag deswegen verfertiget wird, damit die Liebhaber einigen Anlaß zu weiterer Erkundigung haben, keinesweges aber alle und jede Beschwerung darinnen angezeiget werden soll *).

*) IOH. GOTTFR. BAVER diss. *de Consignatione et Taxa rerum sub hasta venalium.*

§. 111.

Ob nun wohl in den Rechten dafür gehalten wird, daß die auf einem Grundstücke haftenden Beschwerden aufhören, wenn dasselbe gänzlich ruiniret worden, und noch nicht wiederum in vorigen Stand gesetzet ist; so müssen doch die Besitzer darauf bedacht seyn, die Gebäude wiederum aufzubauen, damit die Auszugsleute ihre freye Wohnung daselbst geniessen können. Denn a) ist der Käufer das ganze Kaufgeld zu bezahlen schuldig, auch wenn er die gekaufte Sache durch Unglücksfälle gänzlich eingebüsset*) und b) der ausgedungene Auszug nicht als ein blosses persönliches Recht, sondern als ein Theil des Kaufgeldes und auf den Grundstücken haftende Gerechtsame anzusehen **).

*) IOH. BALTH. WERNHER diss. *de Exceptione casualis interitus* §. 11.

**) HENR. HILDEBRAND *de mansione constituta et reservata* §. 4. *et ult.* CHR. WILDVOGEL *de eo quod iustum est circa aedes exustas Cap.* 2. *Thes.* 8.

§. 112.

Da diejenigen Bauern, welche mit dergleichen schweren Auszügen ihre Güter übernehmen, nicht leicht ein Kapital geborgt bekommen können, und daher die Auszugsleute dahin zu bewegen suchen, daß sie sich auf den Fall, da das Gut zur Subhastation gebracht werden sollte, ihres Rechtes begeben; so muß die Obrigkeit dergleichen Lossagung nicht leicht verstatten, und solche Verschrei-

 bung

bung bestätigen, weil in der Folge zu befürchten, daß die Auszugsleute der Gemeinde zur Last fallen würden.

*) KLINGNER Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Cap.* 20. §. 197.

Siebenter Abschnitt.
Von den Dorf- und Bauergütern.

Erstes Kapitel.
Von den Dorffluren.

§. 113.

Ein jedes Dorf hat seine Aecker und Ländereyen, damit nun dieserwegen mit den benachbarten Dörfern keine Streitigkeiten entstehen, so ist dahin zu sehen, daß sie genau von einander abgesondert werden. Ein gewisser Bezirk also, der die Aecker und Ländereyen eines Dorfes umfasset, wird eine **Dorfluhr, Landwehr** genennet.

§. 114.

Damit aber eine solche Beschreibung der Grenzen richtig und ungezweifelt sey, so wird nothwendig erfordert, daß sie a) auf Anordnung der Obrigkeit des dasigen Ortes vorgenommen werde,

werde, b) in Gegenwart der Benachbarten und Angrenzenden, zumal, wenn wegen der Grentzen Streitigkeiten wåren, c)gewisse beeidigte Feldmesser und Steinsetzer dabey gebrauchet, und d) daß die geschehene Beziehung von einem Ort zum andern in ein öffentliches Buch umståndlich aufgezeichnet und zur Nachricht beygelegt werde *).

*) Sachs. Gothaische Land-Gerichts-Ordnung *P. 2. C. 3.* T*it.* 25. FRITSCH Tr. *de Districtu Universitatis agrorum civitatis vel pagi Cap. 3. §. 2. seqq.*

§. 115.

Ein Buch, worinnen eine bestimmte und richtige Beschreibung der Felder eines Dorfes, und deren Grentzen angegeben ist, heist ein **Fluhrbuch**. Ein solches Fluhrbuch ist höchst nützlich und nothwendig, denn a) kann man daraus ersehen, wer ehedem Eigenthümer und Besitzer dieses oder jenen Ackers gewesen, und b) kann daraus ein richtig Steuerregister gemacht werden *)

*) SECKENDORFF *in addit.* des Deutschen Fürstenstaats *p.* 45.

§. 116.

Die gemeine Art, wie solche Fluhrbücher pflegen gemacht zu seyn, ist folgende: Es stehet eines jeden Inwohners Name nach dem andern darinnen, und bey jedem ist zu finden, was er für Güter habe, wie viel Hufen Acker oder Morgen, neben wem sie liegen, wem sie lehn und gültbar sind, und dergleichen. *) Weil aber die Besitzer täglich verändert werden; so ist nöthig, daß solche Fluhrbücher öfters verneuert werden.

*) SECKENDORFF *in addit.* des Deutschen Fürstenstaats *pag.* 46.

§. 117.

Obgleich die Gerichtsbarkeit und Fluhr von einander unterschieden sind, so wie die Fluhrsteine von den Landgrentzen und Gerichtssteinen unterschieden sind; so flegt sich doch nach Gewohnheit der meisten Oerter die Gerichtsbarkeit nach den Dorffluhren zu richten, also, daß, soweit die Fluhr gehet, auch gemeiniglich dessen Gerichte zu gehen pflegen. Dieses bleibt so lange wahr, bis bewiesen wird, daß durch die Verjährung, oder Gewohnheit das Gegentheil eingeführt sey *).

*) FRITSCH *de Districtu Vnivers.* Cap. 8. §. 1.

§. 118.

Von der Gerichtsbarkeit hängen gemeiniglich die Jagden ab. Es ist also die Regel, daß sich die Jagden so weit erstrecken, als die Fluhren gehen *). Oftmals aber erstrecken sie sich noch weiter, je nachdem die Lehnskoncession, oder das Herkommen es mit sich bringet. Es ist daher auch der Unterschied unter Fluhr- und Jagdsteine entstanden, und man pflegt sich gemeiniglich nach den Hegesäulen zu richten **).

*) KLOCK *Conf.* 29. *n.* 60. *et* 62.

**) FRITSCH *de Distrietu Vnivers.* Cap. 8. §. 3.

§. 119.

Auf gleiche Weise richtet sich regelmäßig die Hut und Weyde nach der Dorfluhr, und ist eine rechtliche Vermuthung, (praesumtio iuris) daß die Trift, Hut und Weyde sich weiter nicht, denn bis

zu

zu Ende der Fluhr erstrecke *). Wenn demnach der Nachbar sich ein Recht ausser den Grentzen seiner Fluhr zu wenden anmaßen will; so muß er beweisen, daß die Grentzen der Wende sich weiter erstrecken, als die Grentzen der Fluhr. Dieser Beweiß kann aber entweder durch die Wende- und Hutsteine, oder durch einen immerwährenden ruhigen Besitz, oder auf andere Weise geführet werden**).

*) DENEKEN **Dorf- und Landrecht.** *P. I. Cap.* II. §. 53. *in fin.*

**) LEISERI *Ius Georg. Lib.* 3. *Cap.* 6. *n.* 35. FRITSCH *de Districtu Univers. Cap.* 9.

§. 120.

Eine jede Obrigkeit ist auch verbunden, für die Sicherheit der Fluhren zu sorgen*) daher findet man an einigen Orten sogenannte **Fluhr- oder Feldschützen**, deren Amt darinn besteht, a) daß sie dahin sehen, daß niemand die Felder beschädige, b) einen Diebstahl an den Früchten begehe und c) diejenigen, welche über der That betreten werden, pfände, und das Pfand in die Gerichte bringe, damit die Obrigkeit die That untersuchen, und die Thäter bestrafen könne**).

*) Vid. ORDINATIO SAXO-GOTHANA *Part.* 2. *Cap.* 3. *Tit.* 27. ibid. Dieweil die Feld- und Garten-dieberey fast gemein ist, und niemand das Seinige alda recht behalten kan, auch durch Wiesen, Aecker und Gärten unnöthiger Weise ungebührliche Wege gemacht werden, aber billig dahin zu sehen ist, wie daß demselben Stehlen und schädlichen Beginnen aufs Beste gesteuert und jeder bey den Seinigen erhalten werden möge: als wollen Wir, daß man

bey allen Städten, Flecken und Dörfern unserer Fürstenthümer und Lande darauf bedacht sey, damit ein oder mehr geschworne Schützen geordnet werden.

**) FRITSCHII Tract. *de Districtu Vniversitatis agrorum civitatis vel pagi. Cap.* 10. §. 3.

Zweites Kapitel.

Von den gemeinen Gütern des Dorfs.

§. 121.

Gleichwie die Städte mehrentheils Güter zu haben pflegen, welche nicht den einzelnen Bürgern, sondern der ganzen Stadt zugehören *); also haben auch die Dorfschaften gemeiniglich dergleichen Güter, welche der ganzen Gemeinde eigenthümlich zugehören, und woran die einzelne Einwohner kein Recht haben. Diese haben den Nahmen der **gemeinen Güter** eines Dorfes, und bestehen insgemein in Aecker, Wiesen, Holzungen, Fischereyen, Weiden u. s. w.

*) Im römischen Rechte werden sie bona s. res universitatis genennet *L.* 1. *pr. ff. de rerum divisione.* §. 6. *Inst. eod.*

§. 122.

Die Einkünfte aus diesen gemeinen Gütern sind dazu bestimmt, daß sie zum Besten der Gemeinde angewendet werden, denn sie gehören der ganzen Gemeinde zu. Sie müssen demnach von gewissen Vorstehern z. E. vom Schultheissen eingesammelt werden, die der Gemeinde Rechnung abzulegen verbunden sind, damit man sieht, ob

sie

sie auch würlich zum Nutzen der Gemeinde verwandt worden *).

*) DENEKEN Dorf und Landrecht. *Cap.* 10. §. 48.

§. 123.

Man muß aber genau darauf Acht haben, daß nicht die Gemeinde mit solchen Einkünften nach Gefallen schalten und wallten könne, indem die Erfahrung bezeuget hat, daß selbige durch Saufen und Schwelgen durchgebracht, oder übel angewendet seyn. Daher ist es an manchen Orten weislich geordnet, daß die Schultheissen und Vorsteher der Gemeinde die Ausgabe und Einnahme von solchen Gütern jährlich den Beamten oder Gerichtsherren berechnen müssen *).

*) FRITSCH Tract. *de statu ac Iure Pagor. Germ. Cap.* 17. §. 2.

§. 124.

Wenn in Ansehung solcher gemeinen Güter ein Kontrakt geschlossen, und Schulden gemacht wären; so sind die Einwohner des Dorfes aus ihren Privatgütern nicht zu bezahlen schuldig, sondern es muß aus der Gemeinen Kasse (aerario pagano) genommen werden, weil der Kontrakt nicht im Namen der einzelnen Einwohner, sondern der ganzen Gmeinde geschlossen worden, und was der ganzen Gemeinde zugehört, ist nicht den einzelnen Personen aus der Gemeinde zuständig *). Ausgenommen, wenn die Eingesessenen eines Dorfes sich selbst und ihre Güter vor die Schuld mit verschrieben haben, in welchen Fall ein jedwedes Mittglied der Gemeinde verpflichtet ist, vor die Schuld zu seinem

Theil zu haften, und zu bezahlen, wenn keine gemeinschaftliche Güter vorhanden sind.

*) *L. 7. §. 1. ff. quod cuiusque universit. nom.* KOEPPEN *Quaest.* 60. *n.* 91.

Drittes Kapitel.

Von den Bauergütern.

Erster Titel.

Von der Beschaffenheit der Bauerngüter allgemein betrachtet.

§. 125.

Gleichwie die Bauern ihrem Zustande nach sehr unterschieden sind, also sind auch ihre Güter, so sie besitzen, nicht von einerley Beschaffenheit. Allgemein betrachtet aber sind diese Güter nicht allein gewissen Abgaben, so deren Besitzer theils an die Landesherrschaft, theils an den Gutsherrn entrichten müssen, unterworfen, sondern auch mehrentheils mit einer Dienstbarkeit beladen.

§. 126.

Ueberhaupt ist von den Bauergütern zu merken, daß dieselben, fast nach durchgehender Observanz aller deutschen Provinzen, nicht zerrissen, oder die darzu gehörige Stücke an Ländereyen, Wiesen, Holzungen und dergleichen veräussert werden dürfen; denn sonst würde bey geschehener Zerreißung der Güter entweder der Gutsherr seine Foderung mit großer Beschwerlichkeit und Verlust einfodern, oder aber der Besitzer des Hofes, wenn er die Gefälle allein be-

zahlen

zahlen, und doch die Güter nicht beysammen haben sollte, in äusserste Armuth gerathen müssen *).

*) *Const. Provinc. Saxo - Gothan. Cap.* 38. *Ordin. Polit. Mecklenburgica* Tit. Von dem Gewerb und Handthierung der Bauern *Ordin. Politic. Anhaltina* Tit. Bauergüter 20. *Ordinat. Polit. Wurtenbergica Tit.* 16.

§. 127.

Diejenigen Güter, Aecker, Wiesen und Ländereyen aber, welche die Bauern von neuen zu dem Hofe gebracht, und durch einen bewehrten Titel erworben haben, sind nicht unter dieser Regel begriffen; sondern damit können die Besitzer schalten und walten, wie sie wollen. Denn es würde gewiß die härteste Art der Leibeigenschaft seyn, wenn man den Landmann zwingen wollte, mit dem, was ihm von Gott und Rechtswegen zustehet, nicht seinen Vortheil zu schaffen *).

*) Vid *L.* 20 *Cod. Mandati. L.* 1. *ff. de Vsuris.*

§. 128.

Von obiger Regel sind ausserdem, der Billigkeit gemäß, noch zwey Fälle ausgenommen. a) wenn der Gutsherr darin williget und damit zufrieden ist. Denn man kan ihm schlechterdings nicht die Macht benehmen, über ein solches Gut, welches ihm zuständig ist, frey zu disponiren *) b) wenn sich ein sonderbarer Nothfall ereignete. Denn es ist bekannt, daß die Nothwendigkeit alles erlaubt, was sonsten die Gesetze verbinden **).

*) *L.* 25. *ff. de Vsuris.*

**) DENECKEN Perf und Landrecht *Part.* 1. *Cap.* 6. §. 29.

§. 29. Vid. quoque Ihro Durchl. Herzog Georg Wilhelms Resolution der Lüneburgischen Landschaft *de an.* 1686. *n.* 6.

§. 129.

An vielen Orten ist auch denen Adelichen verboten, die Bauergüter, welche der Dienstpflichtigkeit, und andern Landesunpflichten unterworfen sind, an sich zu kaufen, oder auch diejenigen Höfe, darüber sie Gutsherren sind, und Meyer darauf sitzen haben, zu zerreissen, und die Ländereyen an ihr Rittergut zu ziehen *)

*) *Ordin. Polit. Anhalt.* Tit. Bauergüter. ibi, Wir wollen hin fürder nicht gestatten, daß die Ritterschaft sollen Bauergüter ohne Unser Vorwissen und erhebliche hochdringende Ursache, kaufweise an sich bringen nnd solche selbst besitzen, denn wenn solches geschicht, da wollen sie hernach solche als Rittergüter gebrauchen, dadurch nicht allein in den Zinsen Zerrüttungen gemacht, sondern die Landfolge, Dienste und Steuern werden auch dadurch merklich gemindert..

§. 130.

Wenn aber solche Verordnungen etwa nicht statt haben; so bin ich der Meinung, daß, wenn gleich denen von Adel das Recht die Bauergüter an sich zu kaufen, gelassen würde, dennoch dieselben dadurch nicht frey werden, sondern die dinglichen Unpflichten (onera realia) an der gekauften Sache vest behangen bleiben, indem es sehr unbillig seyn würde, wenn solche Güter der Last entzogen, und, da doch die Herrschaft das Ihre haben muß, dieselbe den andern Nachbarn sollte auf den Hals gewälzet werden *).

*) *L.*

*) *L. 74. ff. de reg. iur.* DENECKEN Dorf und Landrecht *Part. 1. Cap. 6. §. 31.* Vid. KOEPPEN *Quaest. 61. n. 9. et seqq.* SEIDEL. *Specul. Notabilium* verb. Bauergüter. IOH. NOLDENIVS Tract. *de Nobilitate Cap. 14, n. 31. et 34.* BESOLD. *de Nobil. §. Eqrestrium tamen bonorum.*

Die gegenseitige Meinung vertheidigen CASP. LERCH in *Discursu de Equestri Ordin. Germaniae pag. 170.* ANTON. FABER *in Codice L. 9. Tit. 29. Def. 3.* Diese berufen sich auf die Freyheit des Adels, und vermeinen, daß die Veränderung des Besitzers auch eine Veränderung in den Gute mache. Welches falsch.

§. 131.

Es ist auch dieses hier zu erinnern, daß die Kontrakte der Bauern, insonderheit so sie von ihren Ländereyen machen wollen, durchgehends mit des Amtmanns oder Gerichtsherrn Vorwissen und Einwilligung müssen aufgerichtet, und von denselben bestätiget werden, weil sonsten die Landleute durch ihre Unwissenheit sich oftmals übel vorsehen, und hernach durch einen langwierigen Streit in grosse Unkosten geführet werden *).

*) So hat FRIDERICH VLRICH *sub dato d. 4. April.* 1620. ausdrücklich verordnet: daß keine Prediger noch Schuldiener denen Bauersleuten Ehestiftungen und Verträge aufsetzen und verfertigen sollen, sondern auch dergleichen Uhrkunden und Kontrakte vor denen Beamten oder Gerichtsherren verrichtet, wiedrigens aber als null und nichtig verworfen werden sollen. Vid. etiam *Ordinat. Polit. Anhalt. Tit. 20.*

§. 132.

Die Eintheilung der Bauergüter geschieht entweder nach ihrer Beschaffenheit, oder nach

ihrer Grösse. In Ansehung ihrer Beschaffenheit, werden sie in Frohn- und Sattelfreye Güter eingetheilt, je nachdem sie den Herrendiensten unterworfen sind, oder nicht. Ferner in Erbzins-, Zins-, Meyergüter u. s. w. In Ansehung ihrer Grösse aber werden sie in gewisse Hufen und diese hinwiederum in gewisse Morgen eingetheilt. Es ist aber deren Grösse nicht durchgehends einerley. An den meisten Orten wird eine Hufe auf 30 Morgen, an andern aber auf 20 gerechnet. Wo die Morgen nach Ruthen abgemessen sind, pflegen sie 120 Creutzruthen in sich enthalten. Die richtigste und beste Abmessung aber ist meines Erachtens, wol diejenige, wenn die Ackerzahl nach der Aussaat angeschlagen und berechnet würde, wie im Herzogthum Lüneburg mehrentheils üblich *).

*) DENECKEN Dorf und Landrecht *P. 1. Cap. 6. §. 26.*

Zweiter Titel.

Von den Sattelfreyen Gütern, oder Freybauernhöfen.

§. 133.

Sattelfreye Güter *) können eigentlich nicht zu den Bauergütern gerechnet werden, sondern sind vielmehr als ein Mittelding zwischen Ritter- und Bauergüter anzusehen; indem sie etwas mit den Rittergütern, etwas aber mit den Bauergütern gemein haben, und kommen entweder diesen oder jenen näher, je nach dem sie von dem einen

oder

oder dem andern Theil, und dessen Eigenschaften mehr oder wenig an sich haben.

*) Woher der Name dieser Güter entstanden, werde ich in den Vorlesungen untersuchen.

§. 134.

Unter den Sattelfreyen Gütern verstehet man eine Art von Lehngüter, die entweder ganz oder zum Theil von den Roßdiensten *) und Bauerpflichten frey sind.

*) STRYK *Exam. Iuris feudal. Cap.* 4. *quaest.* 31. DENECKEN Dorf und Landrecht *Lib.* 3. *Cap.* 5. §. 6.

§. 135.

Was den Ursprung dieser Güter betrift, so sind die Gelehrten hierinn sehr uneinig. Meiner Meinung nach, stimmet der Ursprung dieser Güter mit den Lehngütern überein. Denn da sie eine ziemliche Verwandschaft mit den Lehngütern haben, diese aber von den Deutschen ohnstreitig herstammen, so ist nicht zu zweifeln, daß auch die Sattelfreyen Güter daher zu leiten sind *).

*) DENECKEN Dorf und Landrecht *Lib.* 3. *Cap.* 5. §. 9. *et seq.*

§. 136.

Sie sind ein Mittelding zwischen Ritter- und Bauergüter (§. 133.) folglich von beyden unterschieden. Der Unterschied dieser Sattelfreyen Güter von den Rittergütern bestehet nun darin, a) daß die letztern von einem grössern Werth nnd einträglicher sind, als die erstern *), b) daß die Sattelfreyen Güter einigermassen von dem Ritter-

und

und Roßdienst befreyet sind, hingegen die Rittergüter nicht, c) daß regelmäßig die Rittergüter in der Landesmatrikel mit eingeschrieben, und also deren Besitzer vor Landstände geachtet werden, so aber bey den Sattelfreyen Gütern sich selten oder gar nicht zuträgt. Und d) sind auch die Sattelfreyen Güter dann und wann denen Landesunpflichten unterworfen, welches bey Rittergütern niemals statt finden kann.

*) DENEKEN Dorf- und Landrecht *Lib.* 3. *Cap.* 5. §. 5. *et* 7.

§. 137.

Der Unterschied dieser Sattelfreyen Güter von den Bauergütern ist darinn zu setzen, a) daß jenes in der Regel von Herrendiensten, Hof- und Grundzins und dergleichen befreyet ist, dieses nicht, b) daß jenes regelmässig nur auf die männliche Linie, dieses aber sowohl auf männliche als weibliche Linien gebracht werden kann. c) gehen die Sattelgüter insgemein von dem höchsten Landes- und Lehnsherrn zu Lehne, die Bauergüter aber erkennen entweder die von Adel oder die Amtleute vor ihre Gutsherren, und d) geniessen die Sattelfreyen Güter gemeiniglich Schriftsassen Freyheit, die Bauergüter aber stehen in erster Instanz, entweder unter einem Amtmann, oder einem von Adel.

§. 138.

Was nun die Freyheit dieser Güter betrift; so behaupten die grösten Juristen, daß dergleichen Güter a) von dem Herrendienst befreyet sind, weil sie mit zur Klasse der Lehngüter gehören, und b)

auch

auch von der Kontribution *). Doch ist in diesem Stück nicht leicht eine allgemeine Regel zu geben, sondern man hat hierbey theils auf den Landesgebrauch, theils auch auf den vorherigen Besitz zu sehen.

*) CARPZOV *Part.* 3. *Const.* 28. *Def.* 19. DENEKEN *loc. cit.* §. 32.

§. 139.

Wenn aber ein Streit über die Freyheit eines solchen Gutes entstehet, und gefragt wird, wem der Beweiß obliege; so muß man unterscheiden. Entweder besitzet es ein Adelicher, oder einer, der nicht von Adel ist. Im ersten Fall hat der Besitzer die Freyheit von den ordentlichen Unpflichten zu beweisen nicht nöthig, sondern vor ihn dient vielmehr die Vermuthung derselben. Im andern Fall aber gilt die Regel, daß alle diejenigen, so keine Ausnahme dociren können, den Unpflichten unterworfen sind, indem diejenigen Sattelfreyen Güter, so von Adelichen besessen werden, mehr Freyheit zu geniessen haben, als die, welche von keinen Adelichen besessen werden *).

*) Vid. *Resolution* der Lüneburgischen Landschaft *de anno* 1686. §. 9. CARPZOV *P.* 3. *Const.* 28. *Def.* 19. *n.* 7. 8.

§. 140.

Indessen, wenn gleich einer, der nicht von Adel, dergleichen Sattelfreyes Gut in Besitz hat, so bleibt es dennoch frey, indem nicht abzusehn, warum ein freyes Gut dadurch unfrey werden sollte, wenn es von einem, der nicht von Adel, besessen wird.

 Eben

Eben so wie ein Rittergut, das von allen Abgaben frey, dadurch nicht den Unpflichten unterworfen ist, daß es einer, der nicht vom Adel, besitzt *). Denn diese Freyheit klebt nicht an der Person oder der adelichen Würde, sondern an den Rittergute selbsten **).

*) TIRAQVEL. *de Nobilitate. Cap.* 20. *n.* 170.

**) MAVL. *de Homagio Cap.* 9. *n.* 68.

§. 141.

Die Erwerbung eines Sattelfreyen Gutes besteht a) in der Belehnung und b) in der Verjährung. Gesetzt, ein Lehnherr hat einem die Belehnung mit einem Sattelfreyen Gut versprochen; so gehen die mehresten Meinungen dahin, daß er zu dessen Erfüllung nicht könne gezwungen werden *). Diese Meinung ist auch den Rechten nicht zuwider, sobald man einen Unterschied macht unter der Versprechung, ein solches Lehn zu konferiren, und unter der Kollation des Lehnes selbsten, wovon die letztere nach dem positiven Rechte zwar verbindlich, die erstere aber nicht gleiche Festigkeit hat **). Ob aber eine solche Verletzung des Versprechens nicht dem Naturrecht einigermassen zuwider sey, ist eine andere Frage ***).

*) CVRTIVS IVNIOR in Tract. *de Feudis. Part.* 2. *Membr.* 2. *n.* 34. ANDREAS DE ISERNIA *ad* §. *si facta n.* 1. 2. *Feud.* 26. SCHNEIDEVINVS *de Feud. Part.* 5. *n.* 129. ROSENTHAL *de Feud. Cap.* 6. *Concl.* 6.

**) 2 *Feud.* 26. §. *si facta.*

***) HAHNIVS *ad Wesenbecium Tit. de Pactis n.* 9. BALDVS *Concl.* 327. *n.* 4. *ibi. Quae processerunt de labiis meis non faciam irrita et sermo meus debet*

bet esse immobilis, sicut lapis angularis, et polus in caelo. DENEKEN *loc. cit.* §. 11.

§. 142.

Da es sehr leicht geschehen kann, daß zwo Personen mit einem solchen Sattelfreyen Gute belehnet werden; so ist vornemlich darauf zu sehen, ob sie alle beyde in diesem Gute zugleich actus possessorios exerciren, oder nicht. Im ersten Fall behält der den Vorzug, welcher am aller ersten die Belehnung erhalten *). Jedoch mit der Ermessung, wenn der erst belehnte denen in dem Lehnbriefe gesetzten Bedingungen und Erfordernissen ein Genüge gethan. Im andern Fall ist derjenige vorzuziehen, der den Besitz des Sattelfreyen Hofes zuerst erhalten hat **).

*) SCHRADER *de Feudis P.* 5. *C.* 2. *n.* 20. ROSENTHAL *de Feud. C.* 6. *Concl.* 12. *in pr.*

**) BORCHOLD *de Feudis Part.* 7. *in pr. n.* 12. VVLTEIVS *de Feud. Part.* 1. *Cap.* 10. *n.* 12. GAILIVS *Lib.* 2. *Obs.* 55. *n.* 9. *et* 10.

§. 143.

Durch die **Verjährung** wird entweder das nutzbare Eigenthum (dominium utile), oder das Obereigenthum (dominium directum) erworben. Das nutzbare Eigenthum wird erworben a) vom **Vasallen**, wenn er sich zum Lehnmann aufwirft, ohne daß er rechtmässig beliehen worden *), b) von dem **Lehnherrn** dadurch, daß das nutzbare und Obereigenthum in eine Person wieder vereiniget wird, und c) von einem **Fremden**, wenn der rechte belehnte Vasall sein Sattelfreyes Gut vernachlässiget, ein anderer aber es 30 Jahr als ein sol-

ches bona fide gebraucht, und davon die Abgaben erstattet **).

*) *Lib.* 2. *Feudor. Cap.* 26. §. *si quis per* 30. *annos. Lib.* 2. *Feudor. Cap.* 32. DENEKEN Dorf und Landrecht *Lib.* 3. *Cap.* 5. §. 16.

**) DENEKEN *cit. loc.* §. 19. ROSENTHAL *de feudis Cap.* 3. *Conclus.* 84. VVLTEIVS *de Feudis Lib.* 1. *Cap.* 9. *n.* 20.

§. 144.

Das Obereigenthum wird durch die Verjährung erworben, entweder von dem **Vasallen**, wenn derselbe das Obereigenthum mit dem nutzbaren vereiniget *), oder von einem **Fremden**, wenn er selbiges bona fide 30 Jahr genossen, die Lehnsfoderungen von dem Vasallen erhalten, und damit 30 Jahr fortgefahren **).

*) CARPZOV *P.* 2. *Const.* 3. *Def.* 17. EIVSDEM *Lib.* 1. *Respons.* 84. *n.* 4. RICHTER *Decis.* 21. *n.* 48.

**) BORCHOLD *de Feudis P.* 7. *n.* 9 *et* 10. ROSENTHAL *de Feudis Cap.* 6. *Concl.* 81.

Dritter Titel.

Von den Erbzinsgütern.

§. 145.

Das Erbzinsrecht ist ohnstreitig daher entstanden, daß die Römer diejenigen Länder, so sie von den Feinden erobert, nicht allein ihren Kriegesleuten zu bewohnen eingeräumet, sondern auch andern Landeseinwohnern dieselbe zu kultiviren, überlassen haben. Und es ist wahrscheinlich, daß, da zu des Kaysers Zeno Zeiten die Wenden, Gothen,

then, Rügier und andere barbarische Nationen, sowohl in Italien, als Africa und andern römischen Provinzen eingefallen, Länder und Städte verwüstet, dergleichen Kontrakte errichtet worden sind, damit die verwüsteten Ländereyen wieder fruchtbar und zur Kultur geschickt gemacht werden möchten.

§. 146.

Es ist aber das Erbzinsrecht nichts anders, als ein nutzbares Eigenthum, so von dem Obereigenthumsherrn in einem unbeweglichen Gut jemanden eingeräumt ist, so, daß er an ihm einen gewissen jährlichen Erbzins zum Zeichen des Obereigenthums abtrage.

§. 147.

Dieses Recht ist zwar zuerst nur von der Landesobrigkeit gebraucht, nachher aber auch von andern Privatpersonen nachgeahmet worden, indem sie ihre Aecker und Ländereyen, so verwildert und verwüstet gewesen, einem Erbzinsmann, um solche zu bearbeiten, überlassen haben. Ferner hatte anfänglich das Erbzinsrecht nur bey wüsten Landgütern statt, in der Folge aber sind auch wohl angebaute, und in gutem Stande befindliche Landgüter nach Erbzinsrecht jemanden eingethan, auch sogar Häuser und Gebäude in Städten unter diesem Namen gewissen Pachtleuten eingeräumet worden *).

*) STRUV *Syntagma Iuris Civil. Exerc.* II. *Thes.* 52. CARPZOV *P.* 2. *Const.* 29. *Def.* 7.

§. 148.

Ein Erbzinsgut ist also ein solches, das jemanden nach Erbzinsrecht ist überlassen worden.

§. 149.

Anfangs konnten zwar nur unfruchtbare Ländereyen als Erbzinsgüter übergeben werden, heut zu Tage aber auch fruchtbare *), ja so gar auch Häuser **). Denn a) kann ein Haus eben so wol jemanden einen Nutzen geben, wenn es ihm zum Erbzins eingeräumet wird, als ein Landgut, b) kann solches ebenfalls unter der Bedingung, es in Bau und Besserung zu bringen, oder zu erhalten, überliefert, und c) kann davon ein gewisser Erbzins zum Zeichen eines Obereigenthums ausbedungen werden, so wie bey Landgütern.

*) RVTGER RVLAND *de Commiss. P.* 3. *L.* 5. *Cap.* 9. *n.* 23. ELBERT LEONIN *ad Rubric. Cod. de Iur. Emphyteut. n.* 5.

**) *L.* 15. *§. si de Vectigalibus ff. de damno infecto.* HARPRECHT *ad §.* 3. *Inst. de Locat. Conduct. n.* 142. DENEKEN Dorf und Landrecht *Lib.* 3. *Cap.* 1. *§.* 7.

§. 150.

Ein Lehngut kann aber als ein Erbzinsgut nicht von dem Vasallen eingeräumt werden, weil die Einräumung eines Erbzinses vor eine Veräusserung zu halten *), solche aber bey den Lehnen verboten ist **), ausser wenn der Lehnherr seine Einwilligung dazu gegeben ***). Jngleichen können die Stammgüter (bona majoratus) nicht weiter, als auf Lebzeit des Besitzers zum Erbzins verstattet werden †).

*) *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienandis.*

**) 2. *Feudor. Tit.* 52. *et* 55.

***) FRIDERIC. SCHENCK *in §. Rursus, quib. mod. feud.*

feud. amitt. Tit. 5. Lib. 1. Feud. n. 3. CVRTIVS *Iun. in Tract. Feud. P. 4. n. 91.*

†) DENEKEN *loc. cit. §. 11.*

§. 151.

Ausser den weltlichen Gütern können auch geistliche zum Erbzins gegeben werden, nur mit dem Unterschied, a) daß alle die Solennitäten dabey müssen beobachtet werden, die bey Veräusserung geistlicher Güter nothwendig sind*), und b) daß, wenn davon der jährliche Erbzins innerhalb zweien Jahren nicht erlegt wird, alsdenn der Erbzinsmann seines Rechtes verlustig wird **).

*) *Nov. 120. Cap. 1. L. 15. §. 26. de damno infecto.* HARPRECHT *ad §. 3. Inst. Locat. Conduct. n. 164.*

**) *L. 2. Cod. de Iure emphyteut. et Auth. qui rem. C. de SS. Ecclesiis.*

§. 152.

Einige fügen noch diesen Unterschied hinzu, daß ein geistlicher Erbzins, wenn nichts ausgemacht ist, nur bis auf die Enkel gültig sey. Allein ich glaube mit mehrerm Recht behaupten zu können, daß er nicht allein auf Kindern und Kindeskindern, sondern auch auf auswärtige Erben vererbet werden könne. Denn, da die Kirchengüter gänzlich können veräussert werden *), wieviel mehr wird es den Rechten gemäß seyn, selbige zum Erbzins zu geben, da doch in diesem Fall die Kirche dennoch das Obereigenthum behält, und nicht alles Nutzens von dem eingeräumten Gute beraubt wird, indem sie sich den jährlichen Erbzins vorbehalten **).

*) *Clementina* 1. *et* 2. *de Reb. Eccles. non alienand.*
**) *Nov.* 120. *Cap.* 6. §. 1.

§. 153.

Bey einem jeden Erbzinsgut ist das Eigenthum (dominium) allemal, und zwar ungleich getheilet so, daß dem einen ein Theil desselben ohne dem Nießbrauch, dem andern der übrige Theil mit den Nießbrauch zustehet. Jener heißt der **Erbzinsherr** (dominus directus) und der Theil seines Eigenthums das **Obereigenthum** (dominium directum). Dieser aber wird der **Erbzinsmann** (dominus utilis) genennet, und sein Theil des Eigenthums das **nutzbare Eigenthum** (dominium utile.)

§. 154.

Die Rechte des Erbzinsherrn bestehen nun darinn, daß der Erbzinsmann 1) ihn vor seinen Obereigenthumsheren erkennen und halten muß, 2) verbunden ist, ihm seinen gewissen jährlichen Erbzins, auch ungefodert, zu entrichten, 3) schuldig ist, zu gewissen Zeiten seinen Erbzinskontrakt zu verneuern, und aufs neue konfirmiren zu lassen, 4) um seine Einwilligung anhalten muß, wenn er das Erbzinsgut veräussern will, 5) daß ihm das Vorzugsrecht (ius protimiseos) zustehet, wenn das Erbzinsgut sollte verkaufet werden, *) und endlich 6) stehet dem Erbzinsherrn frey, sein Recht an jemanden zu veräussern wo es ihm gefällig ist**).

*) *L. fin. Cod. de Iure emphyteut.* IOH. KOEPPEN *Decis.* 52. *n.* 4.
**) CARPZOV *P.* 2. *Const.* 39. *Def.* 10. LEISER *Iur. Georg. Cap.* 15. *n.*14.

§. 155.

Das Recht des Erbzinsmannes besteht darin, daß ihm das nutzbare Eigenthum zukommt *). Hieraus fliesset, daß er allen Nutzen aus den Erbzinsgut sich zueignen könne, nur muß er sich hüten, daß er es nicht verschlimmere **). Dafür aber, daß er den Nutzen des Erbzinsgutes geniesset, ist er auch schuldig alle Unpflichten, welche an dem Gute haften, zu tragen ***).

*) STRVV. *Exercit.* 2. *Thes.* 68.

**) FVLGINIVS *Tract. de Emphyteut. Rubr. de divers. Quaest.* 16.

***) *L.* 2. *C. de Iur. Emphyteutico.* BENEKEN *loc. cit.* §. 25.

§. 156.

Ferner fliesset aus dem Rechte des nutzbaren Eigenthums, daß der Erbzinsmann über die Substanz des Erbzinsgutes disponiren könne, nur muß es dadurch nicht verschlimmert werden. Folglich kann der Erbzinnsmann 1) das Gut, wenn es dadurch nicht verschlimmert wird, verändern, *) 2) verpachten, **) 3) mit Einwilligung des Erbzinsherrn veräussern, ***) 4) es sowohl auf seine Intestats- als Testamentarische Erben bringen, †) und 5) es von einem jeglichen Besitzer vindiciren ††).

*) STRVV *Exercit.* 2. *Thes.* 69. L. 1. *et* 13. *ff. de usufructu.*

**) FINCKELTHAVS. *Obs.* 3. *n.* 13. BESOLDVS *Lib.* 2. *Cons.* 57. *n.* 229.

***) *L.* 3. *C. de Iur. Emphyt.* L. 1. C. *de fundis patr.* L. 16. §. 2. *ff. de pignorat. action.* L. 31. *de pignor.*

†) *Nov.* 7. *Cap.* 3. *Nov.* 120. *Cap.* 6.

††) L. 1. §. 1. *ff. Si Ager Vectigalis*. L. 12. §. 2. *ff. de actione public.*

§. 157.

Der Erbzinsmann ist verbunden, dem Erbzinsherrn einen gewissen jährlichen Erbzins zu entrichten. Unter dem Erbzins aber versteht man alles dasjenige, was gegeben wird zum Zeichen, daß man das Obereigenthum desjenigen anerkenne, der den Zins bekommt. Der Erbzins besteht demnach a) nicht nur in baaren Gelde, sondern auch in andern Sachen, als Getraide*), b) wird er zum Zeichen des Obereigenthums gegeben, folglich kann er weder, wenn das Gut verbessert ist, vermehret**), noch wegen Unfruchtbarkeit oder Unglücksfall verringert werden***).

*) VALASCVS *Quaest.* 1. *n.* 7.

**) L. 3. *l. de alluvion.* CARPZOV *P.* 2. *C.* 98. *Def.* 22.

***) L. 1. *C. de Iure emphyt.* CARPZOV *l. c. Def.* 19.

§. 158.

Dieser Erbzins muß jährlich richtig abgetragen werden, und wenn solches unterlassen wird, so wird es als eine Verachtung des Erbzinsherrn angesehen, weil er zum Zeichen des Obereigenthums bezahlt wird. Diese Verachtung wird mit dem Verlust des Erbzinsgutes bestraft, wenn nemlich der Erbzins bey einem geistlichen Erbzinsgut binnen 2 Jahren, und bey einem weltlichen binnen 3 Jahren nicht abgetragen worden*).

*) L. 2. *C. de Iure emphyteut. avth. qui rem C. de SS. Eccles. Nov.* 7. *Cap.* 3. §. 2. *C.* 4. *X. de Locat. Conduct.* BERGER *P.* 2. *Resp.* 34. HELLFELD. *Iurispr. Forens.* §. 606.

§. 159.

§. 159.

Was die Erwerbung eines Erbzinsguts anbetrift; so geschieht dieselbe entweder durch einen Kontrakt, oder durch den letzten Willen, oder durch die Verjährung.

§. 160.

Der Erbzinskontrakt hat, nachdem sich die alten Juristen sehr gestritten hatten, ob er als ein Pacht- oder Kaufkontrakt anzusehen, von dem Kayser Zeno *) seine besondere Form erhalten, und ist nichts anders als ein solcher Kontrakt, nach welchem jemand dem andern sein unbewegliches Gut unter der Bedingung übergiebt, daß selbiger das nutzbare Eigenthum davon haben, dagegen aber einen jährlichen Erbzins zum Zeichen des Obereigenthums erlegen soll.

*) §. 3. *Inst. de Loc.* Conduct. L. 1. C. *de Iure Emphyteut.*

§. 161.

Die Eigenschaft dieses Kontraktes erhellet aber nicht sowol aus den Worten desselben, als vielmehr aus der Quantität dessen, was der Besitzer eines solchen Gutes jährlich dem, der es ihm eingeräumt, erlegt. Denn entweder hat dis eine Proportion mit den Früchten, so aus dem Gute gezogen werden, oder nicht. Im ersten Fall ist zu vermuthen, daß es ein Pachtkontrakt sey, im andern aber ein Erbzinskontrakt *).

*) MENOCHIVS *lib.* 3. *Praesumt.* 15. *n.* 10. CLARVS *in §. Emphyteusis. quaest.* 1. *n.* 5.

§. 162.

Wenn jemand einem ein gewisses Gut zum Erbzins übergeben will; so kann dieses geschehen entweder mittelst eines Kaufes, oder aber durch eine freywillige und schenkungsweise geschehene Versprechung *). Es ist auch zur Substanz eines solchen Kontrakts kein schriftlicher Aufsatz nöthig **). Daher ist der Erbzinsmann in der Regel nicht verbunden, einen Lehnschein zu lösen ***).

*) DENEKEN Dorf und Landrecht *lib.* 3. *Cap.* 1. §. 20.

**) L. 1. C. *de Iure Emphyteut. et* DENEKEN *loc. cit.* §. 6.

***) HELLFELD *Iurispr. Forens.* §. 607.

§. 163.

Aus dem Erbzinskontrakt entspringt, so wie bey allen Kontrakten nur ein persönliches Recht, und eine persönliche Klage. Das dingliche Recht oder das nutzbare Eigenthum erlangt der Erbzinsmann erst durch die Uebergebung *), ausser wenn er es durch den letzten Willen erhalten hat. Die aus dem Erbzinskontrakt entspringende Klage (actio emphyteuticaria) stellet a) der Erbzinsmann an, wider den Erbzinsherrn, und gehet dahin, er solle ihm das versprochene Gut zum Erbzins übergeben. b) Auch der Erbzinsherr wider den Erbzinsmann, und gehet dahin, er solle kontraktmässig dasjenige erfüllen, was er versprochen **).

*) L. 20. *Cod. de Pactis.*

**) HELLFELD *Iurispr. forens.* §. 608.

§. 164.

§. 164.

Ein Erbzinsgut kann ferner auch durch den letzten **Willen** erworben werden, wenn nemlich der Erbzinsherr jemanden das Erbzinsrecht in gewissen Ländereyen durch ein Testament vermacht: welches sogleich ein Eigenthum bewürkt, ohne daß eine Uebergebung vorangegangen *).

*) HELLFELD *Iurispr. Forens.* §. 608.

§. 165.

Nechst diesen kann auch ein Erbzinsgut erworben werden durch die **Verjährung**. Und zwar sind entweder alle Stücke da, die zur Verjährung einer unbeweglichen Sache erfordert werden, oder es fehlt eins oder das andere Stück. Im ersten Fall hat der Besitzer dieses Gut als ein Erbzinsgut erworben, wenn er 10 Jahr unter Gegenwärtige und 20 unter Abwesende das nutzbare Eigenthum ausgeübt, und jahrlich einen Erbzins abgetragen hat, und im andern Fall, wenn er 30 Jahr solches beobachtet *).

*) L. *unic.* C. *de Vsu transfer.* L. 12. C. *de Praescript. long. tempor.* L. 8. C. *de Praescript* 30. *vel* 40. *annor.* L. 11. C. *de divers. temp. rest.*

§. 166.

Was die Veräusserung eines Erbzinsguts betrift, so ist gewiß, daß der Erbzinsherr sein Obereigenthum ohne Einwilligung des Erbzinsmannes veräussern kann (154). Dem Erbzinnsmann hingegen ist zwar die Veräusserung nicht völlig untersagt, doch darf sie nicht ohne Einwilligung des Erbzinsherrn geschehen, bey Strafe des Verlustes *).

*) L.

*) L. *fin. Cod. de Iure emphyt.* WERNHER. *Part.* 3. *Obs.* 235. LEYSER *Spec.* 105. *Med.* 2.

§. 167.

Wenn nun der Erbzinsmann dem Erbzinsherrn die Veräusserung bekannt gemacht; so williget er entweder in die Veräusserung, oder nicht. Im andern Fall kann er entweder rechtmässige Gründe anführen, warum er nicht williget, oder nicht. Im ersten Fall ist das Abschlagen der Einwilligung gültig; im andern aber ist es ungültig. Doch kann er binnen 2 Monathen sich erklären, ob er es für die gebothene Summe zurücknehmen wolle oder nicht. Nach Ablauf dieser Zeit wird er weiter nicht gehört *).

*) L. 3. C. *de Iure emphyteut.* LEISER *Iur. Georg. Lib.* 1. *Cap.* 15. *n.* 27.

§. 168.

Hat der Erbzinsherr seine Einwilligung in die Veräusserung des Erbzinsguts gegeben; so ist der neue Erbzinsmann schuldig, ein gewisses Lehngeld (laudemium) an den Erbzinsherrn zu entrichten, welches bey den Römern in dem 50 Theil des wahren Werths bestand *). Heut zu Tage macht es gemeiniglich 5 pro Cent von dem Kaufgelde. An einigen Orten auch 10 pro Cent **). Das Lehngeld muß aber in eben der Güte bezahlt werden, in welcher das Kaufgeld ist bezahlt worden.

*) L. 3. C. *de Iure emphyteut.*

**) STRUV. *Syntag. Iur. Feud.* C. 10. *Aph.* 12. *n.* 9.

§. 169.

Da sowohl der Testaments- als Intestatserbe mit dem Verstorbenen eine Person ausmacht, folglich

lich nicht für einen neuen Erbzinsmann zu halten; so ist auch der Erbe nicht schuldig, die Lehnwaare zu bezahlen*). Ausgenommen, wenn in der Erbtheilung es einem von den Mitterben zugefallen**), oder an einigen Orten das so genannte Erblehn, Sterbelehn eingeführt ist***).

*) L. 3. C. *de Iur. emphyteut.*

**) BROCKES *de herede fundi laudemialis in divisione hereditatis a laudemio non simpliciter immuni.*

***) CARPZOV *P.* 2. *Const.* 38. *Def.* 19. *et seq.*

§. 170.

Nun ist noch endlich zu untersuchen, auf was Art und Weise der Erbzins aufhöre. Die Ursachen, aus welchen ein Erbzinsrecht aufhöret, sind entweder allgemeine, solche die bey allen und jeden Kontrakten vorkommen können, oder besondere, welche diesem Kontrakt allein eigen sind.

§. 171.

Aus allgemeinen Gründen geht das Erbzinsrecht verlohren a) durch die Vereinbarung (Consolidatione*), b) durch die Verjährung**), c) durch den Verzicht***), d) wenn das Erbzinsgut auf eine gewisse Zeit eingeräumt worden, und dieselbe ist verflossen, e) durch den gänzlichen Ruin des Erbzinsguts†).

*) STRUV. *Exercit. II. Thes.* 12.

**) DENEKEN Dorf= und Lannrecht. L. 3. C. 1. §. 33.

***) SCHILTER *Ezercit.* 16. *§.* 88. *seqq.*

†) LEISER *Iur. Georg.* L. 1. C. 15. *n.* 43. L. 1. C. *de Iur. emphyteut.*

§. 172

§. 172.

Aus besondern Gründen geht der Erbzinsmann das Erbzinsgut verlustig, a) wenn er den Erbzins ganz zur gehörigen Zeit abzutragen unterlassen (158) oder doch nur einen Theil desselben bezahlt *), b) wenn das Gut zu sehr verschlimmert worden **), c) wenn es der Erbzinsmann ohne Einwilligung des Erbzinsherrn veräussert hat (§. 166).

*) LEISER *Iur. Georg.* L. I. C. 15. *n.* 47 *et* 48.

**) *Avth. qui rem.* C. *de SS. Eccl.* CARPZOV *P.* 2. *Const.* 38. *Def.* 20. DENEKEN *loc. cit.* *§.* 34.

§. 173.

Ob es zwar einige *) giebt, die da behaupten, daß der Erbzinsherr eigenmächtig den Erbzinsmann aus dem Erbzinsgut heraus setzen könne: so scheint mir doch die Meinung anderer Juristen **) billiger und den Rechten gemässer zu seyn, daß zuförderst der Erbzinnsmann mit seiner Verantwortung gehört, und also eine ordentliche Untersuchung angestellet werden müsse; indem niemand befugt ist, sich selbst Recht zu sprechen ***). Die Klage, so der Erbzinsherr in gegenwärtigem Fall wieder den Erbzinsmann anstellt, wird in den Rechten actio privatoria genennet.

*) IASON et SALICETVS *ad* Leg. 2. C. *de Iure emphyteut.* IOHANNES SICHARDVS *ad* Leg. *eand. n.* 19. IVLIVS CLARVS *lib.* 4. *Receptar. Sententiar. quaest.* 9.

**) CARRPZOV *P.* 2. *Const.* 38. *n.* 6. RICHTER *P.* 2. *Decis.* 84. *n.* 3. MÜLLER *ad Struvii Exercit.* 11. *Thes.* 73. *Lit. D.*

***) L. *unic. Cod. ne quis in sua causa iudicet.*

§. 174.

§. 174.

So lange der Erbzinsherr diese Klage noch nicht angestellet hat, kann sich der Erbzinsmann von der Strafe des Verlusts des Erbzinsguts befreyen, dadurch daß er den Erbzins bezahlt und sich der Verzögerung wegen entschuldiget *). Auch ist noch zu merken, daß, wenn die Uebergabe noch nicht geschehen, die Kaducität keine Statt habe **).

*) *C. 4. X. de Locat. Conduct.* LEYSER *Spec.* 105. *Med.* 1.

**) ELBERTVS LEONINVS *in Leg. fin. Cod. de Iure emphyteut.* HARPRECHT *ad §. 3. Inst. de locat. conduct. L. 67. ff. de verbor. signif.*

§. 175.

Endlich ist noch dieses in Betrachtung zu ziehen, daß es an einigen Orten üblich, daß derjenige, so seinen Erbzins zu rechter Zeit nicht abgetragen, ihn zun Strafe des andern Tages doppelt geben müsse, und so fort bis er bezahlt *). Man nennet ihn einen **Rutscherzins**, weil sie fortrutschen, und je länger sie anstehen, desto grösser sie werden.

*) Sächs. Landrecht *Lib.* 1. *Art.* 54. ibi. **Wer seinen Zins zu rechter Zeit nicht giebt, zweyfach soll er ihn geben des andern Tages, und also alle Tage zweyfach, dieweil er den Zins innen behält.**

Bayerische Staatsbibliothek München

Vierter Titel.

Von den Zinsgütern.

§. 176.

Das Wort Zins wird sehr verschiedentlich gebraucht. Alle die Bedeutungen aber dieses Worts anzugeben, würde zuweitläuftig seyn. Hier wird es in dem Verstande genommen, daß es dasjenige bedeutet, was von einem verliehenen Landgut an dem vorigen Herrn bezahlet wird.

§. 177.

Man theilt den Zins gemeiniglich ein in den eingeräumten (censum constitutivum), und vorbehaltenen (censum reservativum). Der vorbehaltene Zins ist, wenn jemand einem das Eigenthum seiner Sache übergiebt, mit dem Beding, daß er ihm jährlich einen gewissen Zins entrichte. Unter den eingeräumten Zins aber verstehet man einen solchen Zins, den der Eigenthümer jemanden auf seinem Gute in Ansehung eines vorhergegangenen Kontraktes eingeräumet hat. Dieser Zins kann entweder umsonst oder für Geld eingeräumt werden, und nicht selten pflegen die Schuldner ihren Gläubigern statt der eigentlichen Zinsen einen gewissen Zins zuversprechen. Dieser Zins wird hinwiederum in den abläslichen (redimibilem) und unabläslichen (irredimibilem) eingetheilt je nachdem der Eigenthümer durch die Wiedergabe des Kapitals sich von dem Zins befreyen kann, oder nicht.

§. 178.

Ein solches Gut, dessen Eigenthum jemanden verstattet wird, mit der Bedingung, daß er ihm einen jährlichen Zins erlege, wird ein **Zinsgut** (bonum censiticum s. censuale) genennet. Derjenige, der den Zins erlegt, wird der **Zinsmann**, **Zinspflichtiger**, **Gültmann**, derjenige aber, dem der Zins erlegt wird, **Zinsherr**, oder **Gültherr**, genennet.

§. 179.

Der Unterschied der vorhin angeführten Erbzinsgüter und dieser Zinsgüter besteht hauptsächlich darin, daß bey den **Zinsgütern** der Zinsherr dem Zinsmann sowohl das Ober als nutzbare Eigenthum übergiebt, und sich nur einen jährlichen Zins vorbehält. Hingegen bey den **Erbzinsgütern** hat der Erbzinsherr das Obereigenthum, und der Erbzinsmann nur das nutzbare, dessen Macht ist also weit eingeschränkter, als des Zinsmannes *).

*) CARPZOV *P.* 2. *Const.* 29. *Def.* 1. *et Const.* 39. *Def.* 1. *n.* 4. MARTINI *de Iure Censit. Cap.* 1. *n.* 79.

§. 180.

Dieser jährlicher Zins wird als ein blosses Zeichen des gehabten Eigenthums bezahlt, und daher folgt auch, daß solcher Zins nicht mit den Früchten eine Gleichheit haben darf, weil sonsten das Geschäfte in eine Verpachtung ausarten würde *). Ferner pflegt regelmäßig dieser Zins alljährlich abgetragen zu werden. Es gehet aber auch an, daß ein solcher Zins alle halbe Jahr oder alle Monath kann bezahlt werden **).

*) ZOLLIUS *diss. de censu reservativo.*

**) *L. ult. Cod. de rer. permut.* §. 3. *Inst. de locat.*

§. 181.

Weil der Zins den Früchten nicht pflegt gleich zu seyn, auch derselbe blos als ein Zeichen des gehabten Eigenthums bezahlt wird; so kann eines ausserordentlichen Mißwachses halber der Zins nicht erlassen werden. Ob nun zwar diese Meinung allerdings den Rechten gemäß ist *); so haben doch einige **) eine gelindere und der Billigkeit ähnlichere Meinung, daß nemlich der jährliche Zins bey einfallenden Kriegesläuften oder Mißwachs billig müsse erlassen werden ***).

*) *L.* 1. *C. de Iur. Emphyt. Novel.* 7.

**) z. E. MEVIUS *Part.* 9. *Decis.* 44.

***) DENEKEN Dorf- und Landrecht. *lib.* 3. *Cap.* 2. §. 6.

§. 182.

Die Personen, so ein Zinsgut verstatten können, sind alle diejenigen, die das völlige Eigenthum ihrer Güter haben, und denen in Ansehung der freyen Verwaltung keine Grenzen gesetzet sind *).

*) Vid. LEISER *Iur. Georg. L.* 1. *C.* 18. *n.* 9 - 18, DENEKEN *cit. loc.* §. 7.

§. 183.

Als Zinsgüter können aber erstlich in der Regel nur unbewegliche Güter und fürs andere solche, die in einem fruchtbaren Stande sich befinden, jemanden überlassen werden. Hieraus folgt, daß solche Güter, welche gar keinen Nutzen bringen können, als an etlichen Orten die Sandberge,

für

für unfähig zu halten sind, daß darin ein Zins verstattet werde *).

*) CONRAD. de Contract. Censit. Tract. 4. Quaest. 72. Concl. 2. ZOLLIVS Dict. dissertat. §. 12. DENEKEN cit. loc. §. 8.

§. 184.

Erworben kann ein Zinsgut werden von allen und jeden, die nur der Erwerbung fähig sind, und zwar, so wie bey den Erbzinsgütern a) durch einen **Kontrakt**, und b) durch die **Verjährung**.

§. 185.

Wenn ein Zinsgut durch einen **Kontrakt** erworben wird; so geschieht dieses entweder durch einen förmlichen Kontrakt, welcher dieses Zinses halber hauptsächlich geschlossen, daß einer dem andern sein Gut unter der Bedingung übergiebt, daß er ihm dagegen einen jährlichen Zins zum Zeichen des gehabten Eigenthums erlege *), oder durch solche Verträge, die andern Kontrakten angehänget und einverleibet sind; und in diesem Fall wird der Vertrag als ein Anhang und Zubehör des Hauptkontrakts angesehen **).

*) L. fin. Cod. de Rerum permutatione.

**) DENEKEN loc. cit. §. 9. VALASCVS de Iure Emphyteut. Quaest. 32. n. 29.

§. 186.

Durch die **Verjährung** kann ein Zinsgut erworben werden, wenn jemand durch Rechts verwährte Zeit aus einem gewissen unbeweglichen Gute alle Jahr einen gleichmässigen *) Zins gehoben. Im welchem Fall dafür gehalten wird, daß dersel-

be dadurch ein gewisses Recht erhalten, und also auch inskünftige das Stück Geld zu heben berechtiget sey **).

*) MARTINI in Tract. de Censibus Cap. 3. n. 96.
**) ZOLLIUS diss. de censu reservativo §. 14.

§. 187.

Was die Rechte des Zinsherrn betrift, so ist er befugt, seinen jährlichen Zins von dem Zinsmann einzufodern. Nun hat aber der Zinsherr entweder die Gerichtsbarkeit über den Zinsmann, oder nicht. Im ersten Fall hat er die Macht, durch gewisse Strafen den Zinsmann zur richtigen Zahlung und zur Erstattung der verursachten Unkosten anzuhalten. Im andern Fall aber hat sich der Zinsherr bey der Obrigkeit, worunter der Zinsmann steht, zu melden *).

*) CARPZOV Part. 2. Const. 39. Def. 3. DENEKEN cit. loc. §. 13.

§. 188.

Der Zinsmann hat das völlige Eigenthum, folglich ein weiteres und besseres Recht, als der Erbzinsmann. Er kann demnach das Zinsgut veräussern, auch wider Wissen und Willen des Zinsherrn *), und der Zinsherr hat bey der Veräusserung sich keines Näherrechts zu erfreuen **). Ferner gehört mit zu den Rechten des Zinsmanns, daß es ihm frey steht, sich und die Seinigen unter eines andern Gerichtsbarkeit zu begeben ***). Es sey denn, daß a) schon bey dasigen Gerichten geklagt worden, oder b) daß er das Zinsgut verschlimmert, c) dem Zinsherrn den Abschuß oder Nachsteuer

nicht

nicht bezahlt hat †), oder endlich d) es die Landesgewohnheit nicht erlaubt ††).

§) ALVAR. VALASC. *de Iur. Emphyteut. Quaest.* 32. *n.* 32. LEISER. *Iur. Georg. L.* 1. *C.* 18. *n.* 65.

**) ANDR. RAVCHBAR. *P.* 2. *Quaest.* 22.

***) *Arg. leg.* 4. *et* 31. *ff. ad Municip. L.* 1. *Cod. de Incolis.*

†) *Recess. Imperii. de anno* 1555. §. Wo aber unsere, et *de anno* 1594. §. und so wird die ungleiche.

††) Churpfälz. Landesordnung *Tit.* 8. §. Es sollen auch. Oberlaußnitzer Landesordnung. Tit. Zum dritten die Unterthanen, und ihre Kinder belangend. Niederlaußnitzer Ordnung. *Tit.* 2. §. 5. 6. *et seq.*

§. 189.

Da der Zinsmann völliger Herr von dem Zinsgut ist; so kann der Zinsherr ihn schlechterdings nicht wegen übler Aufführung aus den Zinsgut vertreiben, wenn er ihm auch das Geld so er von ihm dafür empfangen, wieder erstatten wollte, zumal da sogar ein Landesherr einem Unterthanen ohne Recht das Seinige nicht nehmen kann, vielweniger wird solches einem Zinsherrn frey stehen *).

*) ZIEGLER *ad Lancelott* §. *Nobilis n.* 185. LEISER. *Iur. Georg. L.* 1. C. 18. *n.* 73. DENEKEN *cit. loc.* §. 18.

§. 190.

In Ansehung der Rechtsmittel, die dem Zinsherrn zukommen, muß man unterscheiden, ob er allbereit in den Besitz der Zinshebungen gesetzt ist, oder nicht. Im letzten Fall hat der Zinsherr blos

eine persönliche Klage aus dem Kontrakt, worin ihm der Zins vorbehalten, oder versprochen ist *). Im ersten Fall aber haben nicht allein dingliche Klagen sondern auch *remedia possessoria* statt, als interdictum uti possidetis **), interdictum unde vi und remedium ex canone redintegranda de restitutione spoliatorum ***). Wird im Petitorio darin geklagt; so ist die actio confessoria das gewöhnlichste Mittel, welches in diesem Falle anzustellen †).

*) LUDWEL. *ad §. fin. Institut. de Servit. praed. Rustic.* ZOLLIUS *in dict. diss.* §. 20.

**) *L. fin. ff. uti possidetis.* L. 8. §. 5. *ff. si servitus vindicetur.* LAUTERBACH *in Compend. Iur. ad Tit. Uti possidetis p. m.* 598.

***) MENOCH. *de recuperand. possess. Remed.* 1. *n.* 81. MARTINI *Tract. de Censibus C.* 30.

†) DENEKEN Dorf und Landrecht L. 3. C. 2. §. 16.

§. 191.

In Betracht dererjenigen Rechtsmittel, die dem Zinsmann wider den Zinsherrn zustehn, ist hinwiederum zu unterscheiden, ob die Uebergebung des Zinsgutes schon erfolgt sey, oder nicht. Im letzten Fall hat der Zinsmann nur eine persönliche Klage aus dem Kontrakt, wodurch sich der Zinsherr zur Leistung des Zinsguts verbindlich gemacht *). Im ersten Fall aber klagt er entweder wider den Zinsherrn, oder wider einen dritten. Wenn in jenem Fall der Zinsherr unter dem Schein seiner Gebührden den Unterthanen neue Lasten auferlegt, und sie um das ihrige bringet; so kann er sogar seiner Gerichtsbarkeit entsetzet werden **).

Wider einen dritten ist der Zinsmann zu schützen entweder mit einer ordentlichen Klage, oder mit einem Interdicto Praetorio ***).

*) LEISER. *Iur. Georg. lib.* 1. *cap.* 18. *n.* 79.

**) *Arg.* L. *un.* C. *si quaeunque praeditus potest.* GAIL. L. 1. *Obs.* 17. *n.* 10. MYNSINGER *Cent.* 5. *Obs.* 8. DENEKEN *loc. cit.* §. 18.

***) LEISER *loc. cit. n.* 80.

§. 192.

Der Zins kann aber wieder erlöschen a) wenn die Zeit, auf welche er eingeschränkt, verstrichen *), b) durch die Verjährung **), c) durch den gänzlichen Untergang des Zinsguts ***), d) wenn der Zinsherr etwa mit solchen Gütern belehnt wäre, und solche Belehnung ihre Endschaft erreichte †) und e), wenn im Zinskontrakt ausgemacht ist, daß der Zinsmann seine eingeräumte Güter bey deren Verlust ohne Einwilligung des Herrn nicht veräussern, oder seinen Zins in gewisser Zeit bey Verlust des Zinsguts bezahlen solle ††)

*) L. *fin. ff. si ager vectigalis.* DENEKEN *loc. cit.* §. 17.

**) MARTINI *de Iure Censuum* C. 8. *n.* 145.

***) L. 1. C. *de Iur. Emphyteut.* L. 14. *ff. quemadmodum servitutes amittantur.*

†) L. 11. §. 1. *ff. quemadmodum servit. amitt.* L. 8. §. 1. *ff. de peric. et commod. rei venditae.*

††) VALASCUS *de Iure Emphyteut. Quaest.* 32. *n.* 31.

Fünfter Titel.

Von den Meyergütern.

§. 193.

Da vor Zeiten die deutschen Herren manchmal weitläuftige Besitzungen, und eine grosse Anzahl Knechte hatten; so übertrugen sie einem von ihren Untergebenen das Geschäfte der Besorgung des Hauswesens, und nannten ihn **Meyer** *). Dafür nun, daß er alles dieses besorgte, hatte er einen Theil der Früchte aus dem Gute des Herrn zu geniessen.

*) *Capitulare II. Caroli M. de an.* 813. *Cap.* 19.

§. 194.

Obgleich die meisten dieser Meyer Leibeigene waren, so waren sie es doch nicht alle. Auch hatten sie nicht alle einerley Würde und Ansehen. Einigen wurde mit der Besorgung des Hauswesens auch die Gerichtsbarkeit anvertraut *), andern nicht. Ein anderer Unterschied ist auch unter einem **grossen** und **kleinen** Meyer. Jener war diesem vorgesetzt. Die **kleinern** hiessen cellarii, weil sie nur cellam besassen und zu besorgen hatten.

*) DAVID. GEORG. STRVBEN *de Iure Villicorum Cap.* I. *§.* 5.

§. 195.

Im Anfange hatten die Meyer nur eine persönliche Verbindlichkeit, weil man blos auf ihre Geschicklichkeit sah. In der Folge aber sind sie erblich geworden. Daher kamen die Meyergüter und Erbmeyergüter. Ein Meyer unterscheidet sich aber

von einem Pächter dadurch 1), daß er Herr von den Gebäuden und Instrumenten ist, 2) daß er alle 9 Jahr einen Lehnsgulden zahlen muß, und 3) daß ihn niemand aus den Gute vertreiben kann *).

*) de LVDEWIG *de Iure Clientelari. Sect.* 3. *Cap.* 8. *p.* 454.

§. 196.

Die Meyergüter gründen sich auf den Pachtkontrakt. Der halbfreye Bauer sowol als der Leibeigene bekam das Recht, alle Nutzung aus dem Gute zu geniessen, nicht aber das Eigenthum *), welches der Gutsherr behielt. Der Halbbauer giebt einen Pacht, und der Leibeigene muste die Felder seines Herrn dafür bestellen. Weil nun der Meyer kein Eigenthum an dem Meyergut hat; so kann, wenn er Schulden gemacht, dasselbe nicht als ein Objekt der Exekution angegeben werden.

*) STRVBEN *de Iur. Villicor. cap.* 2. §. 3.

§. 197.

Meyerhöfe sind solche, welche einem Meyer überlassen worden sind, so, daß er daraus alle Nutzungen zu heben befugt ist, dagegen aber dem Eigenthümer einen jährlichen Pacht und Dienste leisten muß.

§. 198.

Der Meyer hat alle Nutzungen, muß aber auch alle öffentliche Lasten tragen. Ob nun zwar die Meyer keine wahren Eigenthümer sind, so können sie doch aus dem verpachteten Eigenthum in Ansehung des Vsus die Vindikationsklage anstellen, dessen Grund der Pachtkontrakt ist, welche Idee

ganz

ganz deutsch ist. Wenn sich aber der Eigenthümer ins Meyergut gesetzt hat; so findet die Vindikationsklage nicht statt; sondern es muß eine persönliche Klage aus dem Pachtkontrakt wider ihn angestellet werden.

§. 199.

Aus eben dem Grunde, weil der Meyer nicht Eigenthümer ist, kann er das inhabende Meyergut auf keine Weise veräussern Ja es ist ihm sogar nicht einmal erlaubt, sein Meyergut nur auf einige wenige Jahre zu verpfänden *). So darf er auch niemanden auf dem Meyergut eine Servitut einräumen.

*) D. G. STRVBEN *de Iur. Villicor. cap.* 3. §. 14.

§. 200.

Wenn aber ein Meyerhof erblich besessen wird; so kann er veräussert, auch der Tochter zur Aussteuer mitgegeben werden; nur muß die Einwilligung des Eigenthümers dazu kommen.*) Wofür manchmal etwas gegeben wird, vornemlich für das Recht, was der Herr über das Bette seiner Leibeigenen hat.

*) D. G. STRVBEN *loc. cit.* §. 16. *seqq.*

§. 201.

Der Pacht ist in den Meyerhöfen allemal nach den Nutzungen eingerichtet. Man kann zwar auf die Lasten des Meyerhofes mitrechnen, demohngeachtet aber bleibt eine Proportion in Pacht. Dis kommt nur daher, weil nicht das Eigenthum, sondern die Früchte verpachtet werden, und man also den Pacht auf die Früchte setzt.

§. 202.

§. 202.

In Zinsgütern ist gerade des Gegentheil. Der Zinsmann muß aber auch nicht nur die öffentlichen Lasten tragen, sondern auch frohnen und einen Zins bezahlen. Wenn man das zusammen nimt; so kömt, wenn man die Früchte nach der Zeit des geschlossenen Kontrakts berechnet, eine Proportion heraus. Dieses macht auch, daß in den Meyergütern die Proportion heut zu Tage nicht gar zu groß ist. Denn die Besitzer sind immer in Besitz geblieben, und man hat die Kontrakte nicht mehr verneuert.

Sechster Titel.

Von den Meyerdingsgütern.

§. 203.

Meyerdingsgüter haben ihren Namen von Meyer und Ding, d. i. Gericht *), Meyerding ist demnach ein Gericht, wo die Rechte der Meyer untersucht und entschieden werden. Und ein Meyerdingsgut ist ein solches, dessen nutzbares Eigenthum jemanden verstattet wird, dergestalt, daß er dem Obereigenthumsherrn jährlich einen Erbzins und Frohnen leisten, ohne dessen Einwilligung das Meyerdingsgut weder veräussern noch verpfänden, und in Meyerdingligen Sachen seine Gerichte anerkennen wolle**).

*) WACH.

*) WACHTERI *Glossarium Germ. p.* 288. *seq.* SENCKENBERGII *diss. de Feudis Brunsuicensibus et Luneburgicis* C. 2. §. 12.

**) STRUBEN *Tr. de Bonis Meierdingicis* §. 2.

§. 204.

Bey den Meyerdingsgütern kommen allemal zwey Personen vor, 1) der **Meyerdingsherr** und 2) der **Meyerdingsmann.** Jener ist derjenige, der jemanden ein Gut als ein Meyerdingsgut überlässet, und dieser, dem es überlassen wird.

§. 205.

Die Rechte des **Meyerdingsherrn** bestehen darin, a) daß die Meyerdingsleute schuldig sind, ihm einen jährlichen **Erbzins**, der entweder in baarem Gelde, oder in Korn, auch Hünern besteht, zu entrichten, b) daß niemand Meyerdingsgüter ohne Vorwissen der Meyerdingsherrn und deren Einwilligung veräussern darf *), c) daß, wer sein Meyerdingsgut verkauffen oder verpfänden will, dem Meyerdingsherrn die **Umsaat** (Laudemium) erstatte **), welche in den zehenden Pfennig besteht, d) daß dem Meyerdingsherrn öfters, ausser den Theil des Eigenthums, den er an die Meyerdingsgüter hat, auch die **herrschaftliche Gewalt** über die Personen der Meyerdingsleute zustehet ***), e) daß die Erben des Meyerdingsmannes die **Baulebung** (mortuarium) zu geben schuldig sind †), und endlich f) ist dis noch eins der vorzüglichsten Rechte, daß er die Gerichtsbarkeit in Meyerdinglichen Sachen hat ††).

*) Vid.

*) Vid. STATVTA RINGELSHEIMENSIA. *Art.* 8. Wer Meyerdingsgüter an sich gebracht, muß bey nächstem Meyerding sich darüber gerichtlich verwahren lassen, wie auch den gehörigen *Consens*-Brief lösen.

**) DENEKEN Dorf und Landrecht *Part.* I. *cap.* 16. §. 88.

***) STRVBEN *Tr. de Bonis Meierdingicis* §. 9.

†) STRVBEN *cit. loc.* §. 11.

††) Ibid. *diss. de Origine Nobilitatis Germaniae et praecipuis quibusdam eius iuribus Sect.* 2. *cap.* 6.

§. 206.

Was die Meyerdingsleute betrift; so sind sie ursprünglich knechtischen Standes. Dis erhellet sowol aus alten Urkunden, als auch daraus, weil keinem freyen Menschen erlaubt war, ein Meyerdinsgut zu besitzen *). Wenn daher ein Freyer (ingenuus) solche Güter an sich bringen wollte; so muste er sich eine getreue Hand ansetzen lassen **), d. i. es muste sich ein Leibeigener mit verbinden, der die Frohndienste leistete.

*) D. G. STRVBEN *in Parergis Goettingensibus. tom.* I. *lib.* 2. *obs.* I. §. 4. 5. Dies bestätigt auch des Ehrwürdigen Thum-Capitels zu Hildesheim Gegenbericht auf des Raths der Stadt Hildesheim überschickte Artickel *de anno* 1573. ibi. Auf den siebenden berichtet ein Ehrwürdiges Thum-Capitel, daß die Meyerdingsgüter der Art und Natur seyn, daß niemand dieselbe erblich besitzen kann, er sey denn der Kirchen und Capitel zu Hildesheim Halseigen.

**) D. G. STRVBEN *Tr. de Bon. Meierd.* §. 11.

§. 207.

Unter den Rechten der Meyerdingsleute gehören, a) daß sie das nutzbare Eigenthum haben, b) daß sie das Meyerdingsgut veräussern und verpfänden können, nur muß es mit Einwilligung des Meyerdingsherrn geschehen, c) daß sie dasselbe sowol auf ihre männliche als weibliche Erben bringen können, d) daß sie den Gerichten beysitzen und in Meyerdinglichen Sachen entscheiden, und endlich e) sich des Näherrechts zu erfreuen haben, denn wenn es weder der Blutsfreund noch der Obereigenthumsherr kaufen will, so haben die übrigen Meyerdingsleute, welche eben den Gerichten unterworfen sind, das Näherrecht *).

*) STRUBEN *Tr. de Bonis Meierding.* §. 42.

§. 208.

Es kann aber einer sein Meyerdingsgut wiederum verlieren, wenn er a) seinen Erbzins binnen 3 Jahren nicht abgetragen *), b) wenn er ohne Vorwissen und Einwilligung des Meyerdingsherrn das Meyerdingsgut veräussert, c) wenn die Söhne und andere Intestats-Erben nicht ihre Namen in die Meyerdingsbücher haben eintragen lassen, d) wenn sie in mehrern Meyerdinsgerichten nicht erschienen, e) wenn der Meyerdingsmann ohne Erben verstirbt, und also das Gut wieder dem Meyerdingsherrn anheimfällt, und endlich f) wenn er vorsetzlicher Weise das Obereigenthum in fremde Hände bringen wollte **).

*) STRUBEN *dict. loc.* §. 43.

**) Anno 1670. d. 5. May fragte in den Hoheneggelschen Gerichten der Meyerdings-Voigt ein

ein Urtheil zu Recht, wenn einer sein vom Kloster *recognoscir*endes Erbenzinsland in fremder Herren Hände bringen wollte, was derselbe für Strafe verwürkt? Eingebracht: wenn es vorsetzlicher Weise geschehen, wäre das Gut dem Kloster anheim gefallen.

Siebenter Titel.

Von den Kurmedialgütern.

§. 209.

Kurmedialgüter sind solche, die der Herr seinen Leibeigenen pachtweise überlassen, so, daß er nach dem Tode des Besitzers die Kurmede fordern kann.

§. 210.

Das Wort Kurmede ist von dem Worte kühren d. h. wehlen, und meden d. h. miethen herzuleiten *). Man versteht darunter das Beste, oder nächst nach den Besten, was der Herr von dem Nachlaß seines verstorbenen Leibeigenen fordern kann **). Diese Curmede muß ihm entweder von lebendigen, oder leblosen Dingen gegeben werden. Ist das erste, so heißt sie die lebendige Kurmede, ist das andere so nennt mans schlechtweg Kurmede ***).

*) I. P. LVDEWIG *in Iur. Clientel. Sect. 3. Cap. 6. p. 277. lit. q.*

**) *Chron. Spirens.* Lib. 2. C. 20. ibi. Die Leibeigene haben ihren Kindern kein Testament machen können, sondern wenn ein Leibeigener Mann verstorben, ist der Herrschaft das beste Stück Vieh, Pferd oder Ochse heimgefallen,

fallen, und das hat man Hauptrecht oder Hauptfall genennet.

***) BESOLD *Thesaur. Pract. voc.* Kurmede.

§. 211.

Weil dergleichen Güter durch einen Kontrakt verstattet werden; so sind die Abgaben an allen Orten nicht einerley. In manchen Provinzen ist die Kurmede ganz abgekommen, in einigen aber nicht *). Veräussert können sie nicht werden ohne Einwilligung des Herrn, weil eine neue Belehnung dazu kommen muß **).

*) LEISER *in Iur. Georg. L.* 1. *C.* 17. *n.* 4.

**) I. P. LVDEWIG *de Iur. Clientel. Sect.* 3. *Cap.* 6. *p.* 301. *lit. m.*

§. 212.

Aus diesen Kurmedialgütern muß der Besitzer jährlich einen Zins oder Pacht an den Herrn erlegen *), welcher nicht verjähret werden kann, wenn nur erwiesen wird, daß der erste Besitz aus dem Pachtkontrakt hergekommen **).

*) LVDEWIG. *c l. p.* 297. *lit. i.* IOH. MEICHSNERVS *Lib.* 1. *Cameralium Decisionum* 22. *p.* 163.

**) Ein Urtheil hievon findet man beym VOET *ad ius Iuliac. p.* 97. *n.* 271.

§. 213.

Die Erben des vorigen Besitzers eines Kurmedialguts können sich aber nicht von freyen Stücken in dasselbe Gut hineinsetzen, sondern sie müssen erst ordentlicher Weise damit beliehen werden *). Daraus erhellet nun, daß das Testament, worin einem ein Kurmedialgut vermacht worden, in Absicht dessen schlechterdings ungültig ist.

*) Vid.

*) Vid. Policeyordnung Herz. Joh. Wilhelms. *de an.* 1609. *p.* 88. Von Vertheidigung der Kürmöden. ibid. Wenn uns einige Kurmöden verfallen, sollen dieselbe übermitz das Gericht oder zum wenigsten in Beyseyn zweyer Scheffen, Hofsleute oder Laten verthedingt und durch unsere Bevelshaber auf der Rechenschaft ein Zettul übergeben werden: darinnen verzeichnet, wie viel Kurmöden das Jahr gefallen, und die Verstorbene geheischen, von was Gütern sie die geben, und welche wiederum damit behandelt oder belehnet seyn.

§. 214.

Ein Kurmede darf auch nicht wider Willen seines Herrn sein Kurmedialgut verlassen, es geschehe entweder durch Verheyrathung, oder dadurch, daß er die Waffen ergreiffe *). Doch pflegen die Herren gemeiniglich darin zu willigen. Dafür aber war es ihnen ehedem erlaubt, die erste Nacht bey der Braut des Kurmeden zu schlafen. Heut zu Tage aber geben sie statt dessen den Herren ein gewisses Stück Geld **).

*) IOH. PET. LVDEWIG *de Iure Clientel. Sect.* 3. *Cap.* 6. §. 8. Vid. et *Diploma* quod prodidit IOH. ISAC. PONTANVS *Lib.* 6. *Hist. Geldr. ad ann.* 1226. *p.* 130. *n.* 50.

**) H. BOETHIVS L. 12. *Hist. Scot. p.* 306. ANTONIVS MATTHAEI *in Rebus Ultraiect. L.* 4. *C.* 9. *p.* 958.

Achter Titel.

Von den Laßgütern.

§. 215.

Die Deutschen hatten eine doppelte Art von Leibeigenschaft, eine uneingeschränkte und eingeschränkte. Letztere hatte statt, wenn sie ihren Leibeigenen gewisse Aecker zu bebauen gaben, und diese ihnen dafür einen Pacht, der in Getraide bestand, erlegen mußten. Weil nun diese Leute von den andern Arten der knechtischen Dienste frey waren, so hiessen sie **Lassen** *).

*) I. P. LVDEWIG *de Iur. Clientel. Sect.* 3. *Cap.* 5. *§.* 2. TACITVS *de Moribus Germanorum Cap.* 36. Man hat ein Diploma vom Otto I. worinn Lassi, Liti, Coloni und Servi einer piae causae geschenkt worden, folglich müssen Lassi in gewissen Stücken nur frey gewesen seyn, nicht ganz, sonst hätten sie nicht können verschenkt werden.

§. 216.

Laßgüter sind also solche, die der Herr seinen Lassen pachtweise gelassen hat, doch so, daß er sie allezeit wieder zurückfodern kann.

§. 217.

In den ältern Zeiten stand es zwar den Herren frey, das Gut wieder zurückzufodern, wenn sie wollten *); aber in den neuern Zeiten ist diese Freyheit von den Landesherren sehr eingeschränkt worden. So können z. B. in der Mark und Pommern die Lassen ihrer Laßgüter nicht entsetzet werden, als wenn sie der

Herr

Herr selbst gebrauchen will, doch muß er in diesem Fall die Laßgüter ordentlich durch den Kauf an sich ringen**).

*) Vid. *Glossa Germ.* im Landrecht L. 3. *Art.* 45. §. 7. *Saxon. Augusti Constit.* 40.

**) LUDEWIG *dict. loc. p.* 232. *lit. o.*

§. 218.

Die Laßgüter sind nicht erblich, sondern der Herr kann sie zurücknehmen, oder wenn er will, den Kindern des Verstorbenen wieder überlassen, doch muß alsdenn ein neuer Kontrakt geschlossen werden*). Es fällt daher alle Intestatserbfolge gänzlich weg. Auch kann der Herr nach dem Tode des Laßmannes das beste Pferd und das beste Kleid fodern**).

*) Vid. *Glossator* des Sächs. Landrechts L. 3. *Art.* 44. ibi. der Lasse ist ledig, weil er lebet, und wenn er gestirbet, so belehnet der Herr seine Kinder mit dem Laßgut, und theilet mit ihnen. Das ist, er nimt das Korn in die Scheune. Ist nichts alda, so nimt ers aufm Feld halb und die fahrende Hab halb.

**) WEICHBID *Art.* 50. Wenn der Laß stirbt, so ist seinem Herrn ledig sein bestes Pferd und seine tägliche Kleider, ob er sie nehmen will.

§. 219.

Wenn der Herr das Laßgut den Kindern des Verstorbenen wieder überlässet; so müssen sie bey Verlust des Guts die Lehnwaare bezahlen*), ausser wenn a) der Pacht eine Proportion mit den Früchten hat, oder b) der Herr des Lassen Miterbe ist, oder das Laßgut c) dem Lassen nur auf eine gar zu kurze Zeit gelassen worden **).

*) VOET *in Iur. Cliu. p.* 98. *n.* 21. ibi. Es habe Beklagter die Laetpflichtige Morgen Landes an sich genommen, ohne daß er dem Latenherrn den 12ten Pfenning bezahlet; derwegen seyn ihme solche Länderey als verwickelt heimgefallen.

**) I. P. LVDEWIG *c. l. p.* 249. *lit. i.*

§. 220.

Die Lassen haben ihr eigenes Gericht, welches Laetbank, Laetgeding genennet wird, ihre eigene Richter, die man Laetrichter nennt, und ihre eigene Gesetze. Die Laetrichter werden aus den Lassen von dem Hofs- oder Laetenherrn erwählt, und dazu vereidet *). Man hat auch Laetenbücher, die die Laetenrechte enthalten.

*) Herzog Wilhelms zu Jülich Rechtsordnung, gedruckt zu Düsseldorf 1574. f. p. 134. Von denen Hofsgedingen und Laetbenken.

§. 221.

Der Lasse kann sein Gut weder theilen, noch veräussern, noch verpfänden, weil es ihm nicht eigenthümlich zugehört *). Er darf es auch nicht verschlimmern, und endlich, wenn die Tochter eines Lassen einen Fremden, (d. i. der nicht aus dem Dorfe des Laßherrn ist,) heyrathen will; so muß der Herr darin willigen, weil regelmässig an einem der kein Lasse ist, das Gut nicht kommen kann.

*) SANDIVS *Cap.* 1. *Feud. Geldr. n.* 30. GORISIVS *Tr.* 3. *adverſ. Cap.* 13. *n.* 14. ANT. MATTHAEI *in Paroemiis* 2. *n.* 47. MELCH. VOETIVS *in hiſt. iur. Cliu. p.* 95. *n.* 265.

§. 222.

§. 222.

Einige glauben, es müste der Laßherr die öffentlichen Abgaben tragen, weil der Lasse das Laßgut als Pächter besässe *). Allein es sind hier auch Würkungen des Eigenthums anzutreffen, und also muß der Lasse die Tribute abtragen **). Die Dienstleistung hängt von dem Kontrakt ab. Da nun die Bauern Frohnen leisten, so müssen es auch die Lassen.

*) GARPZOV *P. 2. Const. 40. Def.*

**) I. P. LVDEWIG *de Iur. Clientel. Sect. 3. Cap. 5. p. 254. lit. o.*

Neunter Titel.

Von den Landsiedeleyen.

§. 223.

Landsiedeleyen, deren Name von Leihen und Siedeln, d. i. sitzen herkommet, sind nichts anders, als kleine Sitze, welche aus dem Leihkontrakt besessen werden. Die Besitzer solcher Höfe sind eigentlich Subvasallen, und heissen Landsiedler, Hintersiedler, Hintersassen.

§. 224.

Zu Landsiedeleyen können aber nur Bauergüter verliehen werden *), worüber dem Landsiedler ein Leihebrief ausgefertiget werden muß, damit dem Lehnherrn kein Nachtheil daraus erwachse, weil es doch allezeit Lehn- und nicht Landgrund ist **).

*) Solm. Landrecht. *Part. 2. Tit. 5. §. 4. ibi.* Zum dritten werden auch solche liegende Güter,

ter, nemlich die Feldgüter, zu Landsiedeln rechter verliehen.

**) Solm. Landr. *Part.* 2. *Tit.* 7. §. 7. Item soll der Lehenherr über solche Güter dem Landsiedel unter des Gerichts- oder Amtmanns, darunter dieselbe gelegen, oder seinem selbst Insiegel einen Leihebrief fertigen und zustellen: in welchem die Güter samt ihren Zugehörungen eigentlich benahmet, und samt ihren Anwanden *specificiret* werden, auch die *Pacta* und Geding, auf welchen dieselbe Güter verliehen, und wes sich damit der Landsiedel halten solle, ausdrücklich erklaret werden.

§. 225.

Der Landsiedler ist auch verbunden einen jährlichen Pacht, entweder an baarem Gelde, oder an Früchten dem Landsiedelherrn zu bezahlen *), bey Verlust des Guts, wenn er damit drey Jahr verweilet. Inzwischen muß es bey dem einmal vestgesetzten Pacht verbleiben, und darf ihn der Landsiedelherr nicht nach Belieben erhöhen **).

*) Solm. Landr. *Tit.* 7. §. 35. Item soll der Landsiedel seine Zins und Pacht jährliches getreulich und gutwillig ausrichten und liefern und die nicht aufwachsen lassen, sonderlich über drey Jahr lang. Denn er sonst seine Leihe und Besserung, da ihme der Lehnherr hart zusetzen wollte, dadurch verliehren möchte.

**) *Solmensia Statuta Part.* 2. *Tit.* 7. §. 9. Item solle der Lehenherr den Landsiedel und dessen Erben bey solcher Leihe treulich bleiben lassen. Ihnen nicht ersteigern, noch um eines andern liebern Landsiedlers oder auch höhern Pachts willen, der verliehenen Güter nicht umstossen, ihnen nicht gefahren, noch auch wieder Billigkeit beschweren.

§. 226.

Die öffentlichen Abgaben muß der Landsiedler dem Landesherrn geben, so wie er auch verbunden ist, dem Landsiedelherrn zu frohnen *). Die Frohnen aber müssen, weil sie von der Lehnsverbindung abhangen, im Kontrakt ausgemacht werden.

*) I. P. LVDEWIG *de Iur. Clientel. Sect.* 3. *Cap.* 7. §. 7.

Solm. Landr. *P.* 2. *T.* 7. §. 34. Was aber für alters für Dienst auf dem Hof oder Gütern stunden, die soll der Landsiedel tragen, und sonst die Güter gegen die Obrigkeit, inmassen sich gebühret, und von Alters herkommen, in alle Wege vorgehen und vorstehen.

§. 227.

So wenig ein Lehngut veräussert oder verpfändet werden kann, so wenig kann es auch eine Landsiedeley, ausser wenn der Landsiedelherr darinn williget. Es hat aber bey der Veräusserung der Landsiedelherr das Näherrecht und zwey Monath Besinnzeit. Es können auch diese Güter nicht unter die Kinder vertheilet werden, es würde denn eine getreue Hand als gemeinschaftlicher Prokurator bestellet, der für den Pacht steht, weil er nicht getheilt werden kann.

§. 228.

Ehedem konnte der Landsiedelherr dem Landsiedler das verliehene Gut wieder nehmen, nur muste die Aufkündigung zur rechten Zeit geschehen *). Allein dieses Recht ist in der Folge sehr eingeschränket worden, weil diese Bauern auch mittelbare landesherrliche Unterthanen sind, obgleich der Grund ein

Lehn ist. Doch geht es noch an, wenn der Landsiedler einen grossen Misbrauch begehet, oder der Herr das Gut selber braucht, in welchem Fall dieser aber doch die Melioration verstatten muß **). Uebrigens muß der Landsiedler genau auf die Grenzen Acht haben, damit der Lehngrund nicht verringert wird, und weil er Treue zu leisten schuldig ist ***); so muß er dem Landsiedelherrn melden, wenn etwas wider dessen Recht unternommen worden.

*) Solm. Landr. §. 14. Soll der Lehenherr die Abkündigung, gemeinen Landesbrauch nach, thun durch den Schultheissen drey Tage und sechs Wochen für St. Petri Stulfeyertage.

**) I. P. LVDEWIG *de Iur. Clientelar. Sect.* 3. *Cap.* 7. §. 8 *et* 9.

***) Solmisch Landrecht *Part.* 2. *Tit.* 7. §. 46. ibid. Der Landsiedel soll insgemein allenthalben seinem Lehenherrn, in Ansehung und Betrachtung, daß er sich und die seinen von desselben Güter ernähret, treu und hold seyn: seinen Nutzen würken und Schaden helfen vorkommen, als viel ihm immer möglich ist. Vid. et. LVDEWIG *cit. loc. p.* 321. *lit. n.*

Zehnter Titel.

Von den Schillingsgütern.

§. 229.

Ein solches Recht, vermöge dessen der Bauer, sobald als der Herr einen Schilling (solidum) an den Heerd hängt, Haus und Hof räumen muß, heißt das Schillingsrecht.

§. 230.

§. 230.

Schillingsgüter sind Bauergüter, die jemanden um einen blossen Schilling eingeräumt und dem Schillingsrecht unterworfen sind *).

*) Vid. SCHOTTEL de *Iurib. prist. Germ. Tit.* 17. *p.* 374. ibi. Es hat diese Bewandniß mit den Schillingsgütern, es läßt der Gutsherr, so fern er selbst nicht will, einen Schilling an den Kesselhacken hängen, oder an den Feuerheerd heften, und sobald solches geschehen, muß der Bauer ohne einige Säumniß Hauß und Hof räumen, und hat solcher durch Anschauung des hingehängten Schillings sein Endurtheil empfangen, und darf darwider nichts reden.

§. 231.

Dergleichen Güter werden allezeit precario besessen, und der Schilling, (solidus) so dafür gegeben wird, ist ein blosses Kennzeichen des Eigenthums *). Hieraus sieht man also, daß es der Natur dieser Güter gemäß ist, daß der Eigenthumsherr den Bauer von seinem Schillingshofe nach Gefallen vertreiben kann, ohne daß dieser sich über ein solches Verfahren beschweren könne. Dem ohngeachtet muß heut zu Tage der Herr einen Grund angeben, warum er den Besitzer vertreiben will, ob dis gleich, da es precario besessen wird, ohne hinlänglichen Grund geschiehet, und der Regel nach nicht nöthig wäre **).

*) I. P. LVDEWIG *de Iur. Clientelar. Sect.* 3. *Cap.* 3. §. 2 *et* 3.

**) CLAMMERVS *in Promptuar. Tit.* 11. §. 2. *p.* 283. ibi.

ibi. Es wird aber nicht gerne gestattet, daß ein Bauer, dessen Eltern auf dem Schillingshof gewohnt und die Bürde des Landes getragen haben, ohne Ursach von dem Schillingshof getrieben werde. Wenn er aber an Bezahlung der Zinsen oder Leistung der Dienste säumig worden, oder sich sonst nicht recht verhielte, so mag die Abkündigung gar wohl geschehen. Vid. cet. SCHOTTELIVS *de* LL. *antiq. Germ. Cap.* 17. §. 3. KAPELLVS von Erbmeierrecht Tit. 17. *n.* 22. *p.* 536.

§. 232.

Endlich ist noch zu merken, daß die Schillingsleute, weil sie keine Eigenthümer sind, ihre Schillingsgüter (welche auch Schillingsfreye Güter genennet werden), weder verschenken, noch verkaufen, noch verpfänden dürfen *).

*) RESOLVT. der *Gravam.* Herz. Wilhelms zu Zelle: ja es sollen alle verpfändete und versetzte Veräusserungen von den Schillingsgütern ipso iure null und nichtig seyn. Item Zellische Policeyordnung *de an.* 1618. *Cap.* 44.

Eilfter Titel.

Von den Schupflehen- und Zeiselgütern.

§. 233.

Fall- und Schupflehngüter (bona vitalitia) welche in Schlesien zu finden, sind solche, die nach dem Tode des Besitzers sogleich an den Herrn wider zurückfallen. Sie werden deswegen so genennet, weil sie nach dem Tode wieder auf den Herrn fallen, oder weil der Erbe darum beschupft wird. Dergleichen Güter werden nur nach

nach Gefallen gegeben, und ihre Besitzer zahlen einen jährlichen Zieler. Im Oesterreichischen heissen sie Gûldhöfe oder Hofgüter.

§. 234.

Zeidel- oder Zeiselgüter findet man im Nürnbergischen. Sie werden gegen einen gewissen Zins überlassen, und der Besitzer muß das Zeidelgerichte anerkennen. Bey diesen Gütern ist weiter nichts besonders zu merken, als daß der Besitzer eines solchen Guts einen blossen Nießbrauch hat, der auf die Erben gehet. Die öffentliche Abgaben aber fallen weg.

Zwölfter Titel.

Von den Kothsassengütern.

§. 235.

Unter Kothsassengüter versteht man kleine Bauerhütten nebst Gärten, deren Besitzer dem Gutsherrn einen jährlichen Zins und Handfrohnen leisten müssen *).

*) HUSAN *de hominib. propr. C.* 5. *n.* 66. KNICHEN *de Vest. Pact. Cap.* 3. *n.* 30. In der Fürst. Sachs. Hallischen Teichordnung heißt es daher: Die Ackerleute soll man mit Pferd und Wagen, die Cotsassen mit Schuppen und Spaden auf die Teiche erfordern.

§. 236.

Die Besitzer eines solchen Guts, welche von dem Worte Köte, d. i. eine Hütte, Kothsassen, Kossaten auch Kötner genennet werden, dürfen sich weder Vieh halten, noch vom Ackerbau nähren.

Will

Will sich nun jemand von ihnen gern eine Kuh halten, so muß es mit Bewilligung des Gutsherrn geschehen. Ferner darf kein Besitzer eines solchen Guts dasselbe wider Willen des Gutsherrn verlassen, so wie hingegen der Gutsherr nicht befugt ist, den Kossaten aus einem solchen Gute zu vertreiben *).

*) LEISER *in Iure Georgico* L. I. *cap.* 28.

§. 237.

Wenn man alle Bauergüter betrachtet, so hat der Bauer niemals ein völliges Eigenthum daran, sondern er muß allemal einen Herrn agnosciren, weil die Bauergüter zum herrschaftlichen Gute gehören. Alle Bauern müssen demnach, wenn sie nicht eximiret sind, Frohndienste thun, dadurch werden sie nicht ganz freye Bauren.

§. 238.

Man kann hierzu noch rechnen die sogenannten Häusler oder Casati. Ihre Besitze sind blosse Superficies, wovon ein jährlicher Bodenzins gegeben wird. Einige stehen unmittelbar unter dem Landesherrn und auch unter dem Erbherren. Die meisten werden miethsweise auf gewisse Zeit besessen. Dergleichen L. können weder Ackerbau noch Viehzucht treiben *).

*) Vid. LEISER *in Iur. Georg. lib.* I. *cap.* 28.

Achter

Achter Abschnitt.

Von den bey Bauergütern sich befindlichen Rechten.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten, welche der Gutsherr in Ansehung der Bauergüter hat.

§. 239.

Zwischen dem Gutsherrn und Bauern ist allemal eine Verbindung, weil die Bauergüter nach dem Verpachtungsrechte besessen werden. Die Handlungen, so von der Einwilligung des Gutsherrn abhangen, expedirt der Erbherr, was aber zur Gerichtsbarkeit gehört, der Gerichtsherr. Manche dependiren von beyden zugleich.

§. 240.

Das Bauergut kann nun mit Einwilligung des Erbherrn verpfändet und veräussert werden, und weil es gerichtlich geschehen muß; so muß es der Gerichtsherr konfirmiren. Die Edelleute, welche keine Gerichtsbarkeit haben, haben es manchmal versehen und ihre Einwilligung verlohren, also, daß oft der Amtmann alles thut, ob es gleich gesetzwidrig ist.

§. 241.

§. 241.

Das Eigenthum der Bauern kann man eigentlich kein nutzbares nennen, ausser bey einigen, so mit dem Erbzins übereinkommen. Besser könnte man es ein verpachtetes Eigenthum nennen, nach dem Lehnkontrakt betrachtet. Der Herr hat allezeit ein erlangtes Recht (ius quaesitum) an den Bauergütern, und es muß aus denselben ein gewisser Zins gegeben werden, welcher als die Miethe anzusehen ist. Weil wir nun in Deutschland keine wesentliche Bestimmungen des Kontrakts haben, sondern schon Verabredungen gültige Verträge (pacta) sind; so hängt die Verschiedenheit der Miethe von der Verschiedenheit der Verpachtung ab.

§. 242.

Die Rechte des Herrn bestimmt man also nach den Verträgen, und sie sind entweder gemessene (restrictiora), oder ungemessene (latiora). Der Verbindung wegen, die zwischen dem Bauern und dem Herrn ist, kann der Bauer seinen Hof weder veräussern, noch verpfänden, ausser mit Bewilligung des Erbherrn. Ferner fallen die meisten Höfe, wenn der Bauer keine Erben hinterläßt, und kein Testament gemacht, mit Recht an den Erbherrn, wiewohl sie manchmal durch das Herkommen an den Gerichtsherrn fallen.

§. 243.

An manchen Orten müssen die Bauern dem Gerichtsherrn Zinshühner bringen, welches zwar verjähret ist, allein doch widerrechtlich, denn die Hühner sind eine Anzeige des Eigenthums. Daher

das

das Sprüchwort: Das Huhn trägt den Lohn auf den Schwanz, d. i. ein Leibeigener bekommt keinen Lohn.

§. 244.

Wenn ein Rittergut mit Bewilligung der Lehnsvettern und des Obereigenthumsherrn verkauft wird, und die Bauern sind Leibeigene, so sind sie mit verkauft, weil sie allerdings ein Gegenstand des Verkaufs sind. Wo nicht, so ist nur der Nexus, der aus dem Gute herkommt, verkaufet.

§. 245.

Es muß sich auch der neue Besitzer eines Ritterguts an alles das binden, was der alte Besitzer verordnet z. B. in Ansehung der Frohnen. Da aber ein jeder Erbherr aus dem Kontrakt ein Recht an den Bauergütern hat; so kann er ganzen Fluhren die Leistungen erlassen. Allein, weil alsdenn aller Nutzen wegfällt, so geschieht es nur mit einzelnen Bauergütern, welche Freyhöfe heissen.

§. 246.

Die Erbhuldigung, (homagium) wodurch die Bauern dem Herrn versprechen, daß sie die aus der Verbindung kommenden Forderungen leisten wollen, ist nicht unumgänglich nöthig, denn es liegt die Verbindlichkeit schon im Vertrag, und der Herr erlangt ja durch den Eid kein stärkeres Zwangsrecht. Die Ritterschaft leistet regelmässig keinen Eid, sondern statt dessen ist der Handschlag eingeführt.

§. 247.

Will ein neuer Gutsherr den Huldigungseid abgelegt haben; so muß er sich durch die vom Ober-

eigenthumsherrn erhaltene Belehnung dazu legitimiren, sonst sind es die Bauern *) nicht schuldig zu thun. Es muß auch der vorige Besitzer die Bauern des vorigen entlassen.

*) Bauern heissen hier die Unterthanen, so im Territorio des Erbherrn wohnen, und ihre Sicherheit suchen.

§. 248.

Die Erbhuldigung wird geleistet, wenn das Gut entweder vererbt oder veräussert wird. Im letztern Fall muß es den Bauern gemeldet werden, daß das Gut abgetreten werden soll. Da die Verbindlichkeit in den Höfen liegt; so folgt, daß, wenn in den Dörfern andere Personen wohnen, so keine Bauern sind, auch diese die Erbhuldigung leisten müssen, wo aber gemeiniglich bey Standespersonen der Handschlag angenommen wird *).

GLADENIVS de *juramento subiectionis.*

§. 249.

Zur Erbhuldigung müssen alle Glieder citiret seyn, wenn sie auch nicht im Gute wohnen, auch die Häusler und Gärtner. Diese stehen mit den Bauern deswegen in gleicher Maasse, weil die Verbindlichkeit im Hofe liegt, er mag so groß seyn, als er will. Wenn nun die Unterthanen erscheinen; so ist ihnen auch erlaubt einen Patron mitzubringen, welcher die Kommunication der Formel des Huldigungseides verlangen kann, damit nichts neues zum Schaden der Unterthanen hinzugesetzet wird. Doch ist derselbe nicht nothwendig.

§. 250.

§. 250.

Die Handlung der Erbhuldigung bringt ein von dem Herrn darzu requirirter Notarius in sein Protocoll. Ehe die Bauern aber den Huldigungseid abschwören, müssen sie zuvor entweder von dem Gerichtsherrn oder Gerichtshalter, oder auch durch den Notarium an die Vermeidung des Meineides erinnert werden. Die Erbhuldigung involvirt aber keine Gerichtsbarkeit, denn diese hängt von dem Willkühr des Regenten ab.

§. 251.

Obwol der Bauer ein völliges Eigenthum hat, so hat er doch kein uneingeschränktes (absolutum) wegen der Verbindung mit dem herrschaftlichen Gut. Daher hat der Erbherr in Ansehung der Veräusserung ein Näherrecht. Wenn der Erbherr berechtiget eine Lehnwaare zu fordern; so ist zu untersuchen, ob er es bey der Veräusserung, oder bey der Vererbung thun kann. Im letztern Fall ist es ein Kennzeichen, daß das Eigenthum nur persönlich ist, und die Erben ein Recht haben, die Belehnung zu fordern.

§. 252.

Endlich ist noch zu merken, daß bey den Bauergütern, die den Erbzinsgütern ähnlich sind, die Lehnwaare die Quinquagesimam aufhebt, wiewol eigentlich beydes sollte gegeben werden, diese für die Einwilligung in die Veräusserung, und jene für die Belehnung.

Zweites Kapitel.

Von den Rechten der Bauern an ihren Gütern.

§. 253.

Der Bauer hat entweder ein verpachtetes Eigenthum, oder ein Precarium. Letzteres wird bey uns durch den Vertrag eingegangen, und wirkt also ein Zwangsrecht, nur daß es wieder zurück genommen werden kann. In jenem Fall übt der Bauer das Eigenthum. In Ansehung des Herrn scheint er zwar ein Vsufructuarius zu seyn, allein es widerspricht der Idee der Vindication. In Ansehung anderer aber ist er ohnstreitig für den Eigenthümer zu halten. Daher hat er alle Effecte des Eigenthums, weil sie ihm verpachtet sind. Er kann von einem jeden Besitzer sein Gut vindiciren, und durch die Exception, daß ihm das Eigenthum nicht zuständig sey, nicht abgewiesen werden, weil es eine exceptio de iure tertii ist, zumal, da nach dem römischen Recht der Vsufructuarius utilem rei vindicationem hat.

§. 254.

Der Besitzer kann auch wider den Erbherrn die Vindicationsklage anstellen, weil der Erbherr die Ausübung des Eigenthums durch die Belehnung auf ihn gebracht und ihm also ein dingliches Recht verwilliget hat.

§. 255.

Weil dem Bauer alle Effecte des Eigenthums verpachtet sind; so gehören ihm nicht nur alle Früchte, sondern auch der Schatz als eine accessio extraordinaria. Er ist aber auch Eigenthümer von den Gebäuden, folglich muß er auch die Gefahr tragen.

§. 256.

Der Bauer kann aber keine Servitut auf seinem Hofe verwilligen, wenn sie dem Erbherrn nachtheilig ist, weil es das Recht eines Dritten betrift. Ist es doch geschehen ohne Einwilligung des Erbherrn, so hört, wenn der Hof einst offen wird, und er also an den Erbherrn fällt, die Servitut gleich wieder auf, denn

resoluto iure dantis, resolvitur et ius accipientis.

§. 257.

Alle Veräusserung geschiehet bey den Bauern mit Bewilligung des Gutsherrn, sowol wenn die ganze Sache, als wenn nur das Recht veräussert wird. Bey der Erbfolge unterscheidet man, ob das Bauergut erblich besessen worden, oder nicht. Im ersten Fall ist die Bewilligung des Gutsherrn schon da, im andern Fall aber müssen die Erben binnen einer gewissen Zeit den Kontrakt renoviren.

§. 258.

Da das Recht, den Bauer aus seinem Gute zu vertreiben sehr eingeschränkt worden ist; so muß der Gutsherr beweisen, daß er eine in den Rechten

gegründete Ursache darzu habe. Will nun der Herr den Bauer aus dem Gute vertreiben, ehe noch die Sache untersucht ist; so kann der Bauer das Remedium possessorium gebrauchen *).

BOEHMER *de vero usu remedii possessorii.*

Neunter Abschnitt.

Von den zum Bauergut gehörigen Theilen.

Erstes Kapitel.

Von den Feldäckern.

§. 259.

Ein Acker ist ein gewisser freyer Strich Landes, worauf Feldfrüchte gebauet werden. Wegen der Eintheilung derselben muß man sich nach der Gewohnheit jedes Orts richten *). Sie werden nach den verschiedenen Provinzen verschiedentlich gerechnet und ausgemessen. Auch in Sachsen ist die Ausmessung anders in Ansehung der Abgaben, anders in Ansehung der Kriegeslieferungen, welches die Katastra ausweisen müssen.

*) POLACK *in Mathesi forensi.* OETTINGER *de juribus et Controversiis limitum.*

§. 260.

§. 260.

Der Gebrauch der Aecker hängt von der Willkühr der Bauern ab. Da aber doch zuweilen die natürliche Freyheit, mit dem Seinigen zu machen, was man will, eingeschränkt wird; so muß man sich hier nach Gesetze, Gewohnheit und Nothwendigkeit richten. Wegen des Brachliegens hat man keine allgemeine Regel. Mehrentheils werden drey Abtheilungen der Aecker gemacht, 1) zur Wintersaat, 2) zur Brache und 3) zur Sommersaat. Gemeiniglich säen die Bauern auf die Brachfelder Hülsenfrüchte, Möhren, Klee u. d. g. m. Der Richter muß sich also allemal in Entscheidung nach der Beschaffenheit der Aecker richten.

§. 261.

Da der Erbherr die Ausübung des Eigenthums auf die Bauern gebracht hat; so kann er, wenn es in den ersten Verträgen nicht ausgemacht ist, das Sömmern und Brachliegen nicht bestimmen*). Man würde ihm nur dadurch Gelegenheit geben, sich eines Mehrern anzumassen, und also den Bauer an Nutzung seines Eigenthums verhindern. Will die Gerichtsherrschaft Huth und Weide vors Vieh haben, so mag sie solche auf ihren Rittergutsfeldern suchen, und darzu so viel Brachacker anwenden, als sie bedarf.

*) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom. I. Cap.* 22. §. 210. seq.

§. 262.

Jeder Bauer muß auf die Grenzen der Aecker Achtung geben. Hat die Natur ihnen Grenzen

gesetzt, z. B. durch einen Fluß; so sind keine Zeichen nöthig, wodurch angezeigt wird, wie weit sie gehen. Bey solchen Aeckern aber, die die Natur nicht begrenzet hat, sind schlechterdings dergleichen Zeichen nothwendig, um die Grenzstreitigkeiten zu verhüten *).

*) GEsIVS de *scriptoribus limitum*.

§. 263.

Auch der Erbherr muß darauf sehen, daß die Grenzen erhalten werden, so wie er auch die Fluhrregister erhalten muß. In diesen muß alles, was zum herrschaftlichen Gute gehört, und was die Bauern haben, aufgezeichnet werden. Sie werden gemacht wie die Lehnsbücher, es werden nemlich die Namen, Grundstücke, Zinsen, Lehn und dergleichen in selbige eingetragen. Dieses ist nun die Sorge für den Gerichtshalter, wo einer Erb- und Gerichtsherr zugleich ist.

§. 264.

Werden einzelne Stücke veräussert, distrahirt, oder subhastirt, so muß es im Fluhrregister angemerkt werden, welches denn bey Streitigkeiten völligen Beweis giebt. Der Gerichtshalter soll daher alle drey Jahre mit den Bauern die Aecker und Mahlsteine besichtigen, wodurch alle Streitigkeiten und Verwirrungen vermindert werden *). Es ist überhaupt diese Untersuchung dem Herrn selbst nützlich, weil zu der Fluhr seine Rechte gehören, als das Jagdrecht, uud zwar zu einer Zeit, wenn der Bauer wenig Arbeit hat.

*) SECKEN-

*) SECKENDORFF *in Additione* zum deutschen Fürstenstaate zeigt, wie die Fluhrregister am besten zu verfertigen sind.

§. 265.

Es muß auch angemerket werden, was für Veränderungen vorgegangen sind. Z. B. wenn ein Fluß seinen Lauf auf ein Feld verändert hat. Bey einer Totalveränderung der ganzen Fluhr müssen die Bücher renoviret werden. Dieses ist wegen der Steuern vortheilhaft.

§. 266.

Der Herr muß darauf Acht haben, daß kein Mißbrauch mit den Aeckern geschiehet, welches den Gläubigern und auch dem Herrn wegen des Lehngeldes, wenn das Gut unter den Preiß verkauft wird, ja sogar dem Landesherrn an seinen Einkünften schaden könnte. Daher hat der Gutsherr bey vielen Bauergütern, als bey den Landsiedeleyen, das Recht den Besitzer aus dem Gute zu verstossen.

Zweites Kapitel.

Von den Wiesen.

§. 267.

Es ist bekannt, daß die Wiesen, worunter man einen Strich Landes verstehet, das seine Früchte an Gräserey ohne menschliche Arbeit hervorbringt, und ordentlicher Weise nicht mit dem Vieh abgehütet wird, entweder einheuig, wo nur Heu, oder zweyheuig,

wo Heu und Grummet, oder wol dreyheuig sind, wo einmal Heu und zweymal Grummet gemacht wird. Diese leztere haben meistentheils die Zaungerechtigkeit.

§. 268.

Viele Bauergüter haben wenige oder gar keine Wiesen, aber doch wenigstens sogenannte Reine, die, weil sie zum Futter dienen, desto breiter sind. Dergleichen Reine sind entweder einem Bauern allein eigen, oder nicht. Im leztern Fall sind sie entweder gleich getheilet, so, daß ein jeder anstossender Feldbesitzer sie zur Helfte zu nutzen berechtiget ist, oder sie werden ein Jahr ums andere von den beyden angrenzenden Feldnachbaren begraset. Jene werden **gemeinschaftliche**, diese aber **Wechselreine** genennet *).

*) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht *Tom. I. Cap.* 23. §. 275. TENZEL *de jure circa prata.*

§. 269.

Die Wiesen sind theils **Gemeinde-** theils **Privatwiesen.** Diese haben bisweilen das **Garten-** und **Zaunrecht**, und werden nur zum Heu und Grummet gebraucht, dürfen aber nicht behütet werden. Andere aber werden nur zu einer gewissen Zeit geschlossen, hernach aber offen gehalten, damit das herrschaftliche oder gemeine Vieh darauf weyden dürfe *). Diese Befugnis gründet sich auf darüber getroffene Verträge, Erbbücher, oder hergebrachte Gewohnheit: denn in öffentlichen Landesgesetzen findet man selten eine Verordnung, daß

einem auf des andern Eigenthum das Hüthungsrecht verstattet werde.

*) LEISER *in Iure Georgico lib. 3. cap. 9. n. 8. seq.* GOEBEL *Tract. de Iure et Iudicio rusticorum fori Germanici cap. 6. §. 17. n. a)*

§. 270.

Die Art, wie die Wiesen geschlossen werden, ist sehr verschieden. An einigen Orten sind sie bis zur Heuerndte, an andern vom Tage Mariä Verkündigung bis auf den Michaelistag, anders wo aber, als in der Mark, vom ersten May bis zu Bartholomäi vor geschlossen zu halten *). Dieses alles müssen die Gewohnheiten und Statuta eines jeden Orts und die daselbst errichteten Verträge erläutern.

*) LEISER *l. c. n.* 10. PRUCKMANN *Vol.* 1. *Cons.* 14. *n.* 4. *et* 91. BERGERI *Oecon. iur. Lib.* 2. *Tit.* 3. *§.* 9. *n.* 2.

§. 271.

Ein jeder kann, wenn er will, aus seiner Wiese einen Garten machen, und ihn umzäunen lassen *), es sey denn, daß einem das Recht auf seine Wiesen zu weyden zustehe**). So wie es nun einem jeden erlaubt ist, aus seiner Wiese einen Garten zu machen; so ist es ihm auch nicht verbothen, aus einem Garten oder Acker eine Wiese zu machen, nur muß allemal darauf gesehen werden, daß kein Dritter darunter leide ***).

*) FRITSCH *in Tr. de Iure Pratorum. Membr.* 2. *§.* 12. L. 21. *Cod. Mandat. quilibet enim rei suae moderator est atque arbiter.*

**) GAIL. 2. *Obs.* 67. *n.* 5. LEISER *l. c. n.* 15.

***) *L.* 3. *§.* 2. *ff. de Aqu. pluv. arc.* CAEPOLL. *de Servit. L.* 2. *Cap.* 18. *n.* 7.

§. 272.

§. 272.

Die an sich selbst schlechte Beschaffenheit einiger Wiesen ist dadurch zu verbessern, wenn man Asche und Mist darauf fähret, und selbige damit dünget, ingleichen wenn man sie wässern kann. Es geschiehet aber diese Wiesenwässerung entweder durch die nahe anliegenden Flüsse, oder durch andere Wasserläuffe; und dürfen die letztern nicht von den Unterthanen verhindert oder verderbet werden, wenn es gleich ihren Feldern etwas schädlich fallen möchte.

§. 273.

Das Recht aber die Wiesen zu wässern hat nach der Natur ein Jeder, denn der Gebrauch des Wassers ist allen und jeden gemein: reicht es demnach für alle zu; so kann keiner den andern daran verhindern *). Nach dem römischen Recht muß der, welcher Wasser aus einem öffentlichen Fluß leiten will, solches vom Landesherrn erst erhalten **). Heut zu Tage muß man auf die Gewohnheit eines jeden Orts Rücksicht nehmen: denn es sind, wie in andern Dingen, so auch hier, die Statuten und Gebräuche nicht einerley ***).

*) ALBERT. BRVNVS. *Conf.* 149. *in fin.*

**) *L.* 1. *§.* 42. *ff. de aqua quotid. et aestiv.*

***) FRITSH. *in Tr. de Jure Pratorum Membr.* 4. *§.* 3. LEISER. *in Jure Georg. Lib.* 3. C. 9. *n.* 19.

§. 274.

Wenn jemand auf seinem Grund und Boden Wasser hat; so ist er nicht schuldig, andern den Gebrauch davon zu verstatten; folglich kann er allerhand Vorkehrungen machen, daß sein Nachbar nicht im Stande ist seine Wiese mit seinem Wasser zu wässern *)

sern*). Ausser, wenn der Nachbar die servitutem aquae ductus pacto erhalten **), oder durch die Länge der Zeit das Recht erlangt hat, seine Wiesen mit des andern Wasser zu wässern ***). Wenn nun der Herr des Wassers andern den Gebrauch davon verstattet; so ist er berechtiget, sich etwas dafür geben zu lassen †).

*) *L. 6. Cod. de Servitut.* CAEPOLLA *Tr. de Servit. Rust. Cap. de Aquaeductu n. 28.* LEISER *l. c. n. 21.*

**) IOH. PET. SVRDVS. *Conf.* 447. *n.* 23.

***) *L. ult. ff. d. aqua et aqua pluvia arcenda.*

†) MERCKELBACH. *apud* KLOCK. *Vol.* I. *Conf.* 33. *n.* 40. *ibi.* Als kunten E. Gn. wegen der vorhabenden und den Unterthanen zu sonderm Nutz erspriessenden Wässerung, auch wohl *proportionabiliter* einen geringen Zins erheben. FRITSCH *l. c.* §. 8.

§. 275.

Weil aber auch durch Ueberschwemmungen oder vielen Regen die Wiesen öfters grossen Schaden leiden; so ist es mir in den Rechten erlaubt, Dämme oder Graben machen zu lassen, zur Beschützung meiner Wiese*), und sollte es auch meinen Nachbarn nachtheilig seyn, denn wenn ich mich meines Rechts bediene; wie kann ich dadurch jemanden beleidigen**)?

*) *L. 1. ff. ne quid in flumin. publ.* CAEPOLLA *de Servit. rust. C.* 37. *n.* 11.

**) *L. 9. §. 1. de Condictione causa data.* L. 4. *C. de Adult.* FRITSH *in Tr. de Iure Pratorum. Membr.* 5. *per tot.*

§. 276.

Die Wiesen werden nicht nur durch die Gewalt des Wassers beschädiget, sondern auch von Men-

schen

schen durch gehen, reiten, treiben, fahren u. s. w. Weil nun hieraus leicht eine Gerechtigkeit werden kann, wider die man sich hernach nicht genugsam schützen kann; so wird billig dieser Mißbrauch der Menschen mit einer willkührlichen Strafe bestrafet *). Doch ist es bisweilen den Wanderern oder den Fuhrleuten erlaubt, über die Aecker oder Wiesen zu gehen oder zu fahren, wenn nemlich der Weg so schlecht ist, daß gar nicht durchzukommen **).

*) Vid. *Ordin. Prov. Saxo-Gothanae* P. 2. C. 3. *Tit.* 10. Daselbst ist geordnet, daß niemand bey ernstlicher Strafe mit reiten, fahren oder gehen, neue Wege über Aecker und Wiesen, dadurch dem Eigenthumsherrn öfters Schade geschiehet, auch darbey bisweilen wol Diebstahl und andere Ungelegenheit mit unterläuft, machen, die Uebertreter aber nebst Erlegung der Strafe auch die verursachte Schäden zu gelten schuldig seyn sollten.

**) *L.* 14. §. 1. *ff. Quemadmodum servitutes amitt. L.* 1. §. 20. *ne quid in loc. publ.* FRITSCHI *de Regal. viarum publ. iure* Cap. 9. *n.* 14. *et seq.* LEISER *in Iur. Georg.* L. 3. *C.* 9. *n.* 31.

§. 277.

Auch das Vieh kann dem Besitzer einer Wiese einen beträchtlichen Schaden zuziehen, dadurch, daß das Gras abgehütet und abgefressen wird. Es sind aber die Thiere entweder wilde oder zahme. Jene muß man zu verscheuchen suchen *). Haben aber zahme Thiere den Schaden zugefügt, so muß man sich an den, dem dieselben gehören, halten, der alsdenn verbunden ist, den Schaden zu ersetzen **).

*) MENOCHIVS *de Praesumt.* 29. *n.* 1. CRAVETTA *Cons.* 4. *n.* 3. MERCKELBACH *apud Klock. Vol.*

Vol. 1. *Conf.* 33. *n.* 28. FRITSCHII *Discursus de Iure hortorum*, woselbst verschiedene Verodnungen von Abscheuchung des Wildes und Befriedigung der Felder angeführet sind.

**) D. IOH. THOMAE *Cancel. Altenburg. Tr. de Noxa animal. Cap.* 16. *n.* 61. *et Cap.* 47. Sächsisches Landrecht L. 2. *art.* 71 Wer sein Vieh auf eines andern Mannes Korn treibet, oder uff sein Gras, der soll ihm gelten den Schaden uff recht, (nach seinen Würden, art. 39.) und darzu die That verbüssen mit drey Schilling.

§. 278.

Es müssen aber endlich die Besitzer von ihren Wiesen auch gewisse Abgaben erlegen. Diese bestehen gemeiniglich in Steuren *), Zehenden **), und in den Wiesenzins ***). Der Heuzehende muß auch gegeben werden, wenn einer aus seinem Acker eine Wiese gemacht, denn man kann zwar sein Gut in eine andere Gestalt verwandeln, allein doch so, daß der Zehendherr nicht darunter leide.

*) *L.* 4. *ff. de Censibus* FRITSCH *de Iure Pratorum Membr.* 6. *per tot.*

**) WEHNER *Observ. Pract. verb.* Noval-Zehend, wo es heißt: Wiesen, Gärten und Krautgärten werden unter rechte Bau-Güter gerechnet, davon man Zehend zu geben schuldig ist.

***) KLOCK *de Aerar. L.* 2. *C.* 2. *n.* 21.

Drittes Kapitel.
Von den Gärten.

§. 279.

Ein Garten ist ein umzäuntes oder eingeschloßnes Stück Land, worinnen fruchtbare Bäume

und

und Kräuter wachsen. Die Haupteintheilung desselben hängt ohnstreitig davon ab, ob er zum Vergnügen oder zum Nutzen bestimmt ist *). Im ersten Fall ist es ein **Lustgarten** (hortus urbanus), im andern ein **Küchen-** oder **Obstgarten** (hortus rusticus). Bisweilen ist er beides zugleich.

*) *L. 13. §. 4. ff. de Usufructu.* FRITSCHII *Tract. de Iure Hortorum.* LEISER *Iur. Georg. Lib. 3. Cap. 7.*

§. 280.

Ob nun zwar jeder in der Regel mit dem Seinigen machen kann, was er will, und also auch seine Gärten verwildern lassen könnte, so muß man doch zum Besten des Staats behaupten, daß der Landesherr befugt sey, seine Unterthanen bey einer willkührlichen Strafe anzuhalten, ihre Gärten im guten Stande zu halten und fruchttragende Bäume darin zu setzen. Zumal, da alles, was die Unterthanen besitzen, der Direktion und der Gewalt der Gesetze und der Regenten in so fern unterworfen ist, in wie fern es das Wohl und der Nutzen des Staats erfordert *).

*) KLOCK *de Aerario L. 2. Cap. 3.* FRITSCH *de Iure Hortorum §. 2.* LEISER *in Iur. Georg. Lib. 3. Cap. 7. n. 19.* ORDIN. PROVINC. SAXO-GOTHAN. *P. 2. C. 3. T. 25.* Vom Baumpflanzen.

§. 281.

Da die Nothwendigkeit und der Nutzen erfordert, die Gärten mit Zäunen und Wänden zu umgeben, nicht nur um sie vor den Anfällen der Menschen und der Thiere zu schützen, sondern auch um die vielfaltigen Streitigkeiten mit den Nachbarn zu verhüten;

ten; so muß man vor allen Dingen, wenn man einen Garten anlegen will, darauf sehen, ob auch der dazu bestimmte Ort das Garten- oder Zaunrecht habe, oder nicht. Denn es giebt Oerter, die kein Gartenrecht haben, wie die Wiesen, welche zur Viehweyde bestimmt sind; wollte man nun einen Theil davon umzäunen und einen Garten daraus machen; so würde man hierdurch die Weyde verringern, und also den übrigen einen Schaden zuziehen *).

*) NOE MEURER. *P.* 2. Jagd- und Forstrecht. *p.* 46. ibi. Daß keiner zu Schmälerung der gemeinen Weid ihme selber ein Gut beschliessen, mit einem Zaun zum Gartenrecht machen könne. LEISER *Loc. cit. n.* 23.

§. 282.

Einem jeden ist erlaubt, seinen Garten zu umzäunen, auch wider Willen des Nachbarn, wenn er gleich noch nie umzäunet gewesen. Wenn er aber seinen Zaun auf seines Nachbarn Grund und Boden hinsetzen liesse; so hat der Nachbar das Recht, den Zaun ohne alle Umstände wieder umzureissen *). Sicherer aber ist's, wenn er die Obrigkeit ersucht, den andern bey einer willkührlichen Strafe anzuhalten, den Zaun umzureissen, und alles in seinen vorigen Stand zu setzen **).

*) L. 7. §. 3. *ff. Quod vi aut clam. L.* 29. §. 1. *ad Leg. Aquil.* BACHOVIUS *ad Treutlerum. Vol.* 2. *D.* 18. *Thes.* 2. *Lit. g.* STRUV *Tr. de Vindict. Priv. Cap.* 6. *Aphor.* 7.

**) LEISER *c. l. n.* 29. FRITSCH *c. l.* §. 22. *Ord. Prov. Bavar. Tit.* 26. *Art.* I.

§. 283.

Gesetzt aber, beyde Nachbarn haben einen gemeinschaftlichen Zaun machen lassen, und derselbe wird schadhaft, so müssen sie ihn beyde wieder machen lassen *). Ist der eine Nachbar nachläßig darin, und das Vieh thut dem andern einen Schaden in seinem Garten; so muß er den Schaden ersetzen. Wenn aber jemand seinen eigenen eingefallenen Zaun nicht hat wiedermachen lassen, und das fremde Vieh fügt ihm in seinen Garten einen Schaden zu; so kann er selbiges nicht pfänden, oder auf Schadensersetzung klagen, nach der Regel:

damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur.

*) L. 4. C. *Communi dividundo* L. 4. §. 3. *ff. eod.*

§. 284.

Nach dem Rechte der Natur ist jedem unverwehrt, ein Haus in seinem Garten zu bauen *), welche natürliche Freiheit in den bürgerlichen Rechten nirgends eingeschränkt, sondern vielmehr erlaubt ist **), ausser wenn in den Provinzialgesetzen ein anders verordnet worden. Hierbey ist zu merken, daß niemand ohne Vorwissen der Obrigkeit in seinem Gartenhause jemanden, um darinn zu wohnen, aufnehmen dürfe, weil die Obrigkeit schlechterdings wissen muß, was vor Leute in ihrem Distrikte sich aufhalten, ob sie etwa in üblem Ruf sind, oder nicht ***).

*) *L. 5. ff. de Iustit. et jur.*

**) L. 8. & 9. *Cod. de Serv. et aqua.* LEISER *in Iur. Georg.* L. 3. C. 7. §. 34.

***) Vid.

***) Vid. *Ord. Provinc. Saxo-Gothan.* P. 2. C. 3. T. 27. Daselbst heist es: In die Gartenhäuser soll niemand, der nicht das Bürger- oder Nachbarrecht des Orts hat, ohne sonderbarem der Obrigkeit Vorbewust gesetzet werden.

§. 285.

Wenn gefragt wird: wem die Früchte gehören, die von den Aesten in des Nachbars Garten fallen; so muß man das römische Recht von dem heutigen wohl unterscheiden. Nach jenem war es dem Eigenthümer des Baums erlaubt, seine Früchte binnen drey Tage aufzulesen, dergestalt, daß, wenn ihm der Nachbar daran verhindern wollte, er das Interdictum de glande legenda hatte *). Nach dem dritten Tage aber hatte er kein Recht mehr, sie aufzusammeln. Heut zu Tage ist dieses fast durchgängig abgeschaft **). Nach dem Sächsischen Recht gehören die Früchte dem Nachbaren, in dessen Garten sie hängen und hineinfallen ***).

*) *L. un. ff. de glande leg.* L. 9. §. 1. *ff. ad exhib.* FRITSCH *de Iur. Hortor.* §. 31.

**) Dieses bezeugen IOH. SCHNEIDEWINVS *ad* §. 31. *Inst. de Rerum Divis.* und WESENB. *in Parat. Tit. de gland.* Leg.

***) Landrecht Lib. 2. *art.* 52. Weichbild *Art.* 126. *ibi.* Seiner Bäume Zweige sollen nicht hangen, seinem Nachbarn zum Schaden. *Glossa ibid. n. 4.* Ob du dein Obst schüttelst, was davon in deines Nachbarn Hof fallet, das ist und bleibet sein. Dis verstehe auch, ob du das Obst ohne deines Nachbarn Schaden auflesen mögest.

§. 286.

Es darf aber der Nachbar die herüberhängenden Aeste nicht von freyen Stücken abhauen, sondern er muß vielmehr beym Richter dieserhalb einkommen *). Hingegen kann ich den Baum meines Nachbarn, der über mein Gebäude herüberhängt, wenn ihn der Eigenthümer nicht wegnehmen will, am Stamme abhauen, damit er nicht wieder ausschlagen, und neue Unbequemlichkeiten mir verursachen könne **). Stehet aber der Baum aufm Felde, so, daß er des Nachbaren Acker vielen Schatten giebt; so ist der Eigenthümer des Baums nicht schuldig, den ganzen Baum wegzureissen, sondern er braucht nur die Aeste 15 Fuß von der Erde hoch wegzuschneiden ***). Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Wurzel des Baums. Denn wenn der Baum auf des Nachbarn Grund und Boden Wurzel geschlagen; so darf er dieselben nicht gleich herausreissen, sondern er muß mit der actione negatoria einkommen †).

*) L. 1. *Cod. de Interdict.* FERRON. *in Consuet. Burdig.* L. 2. *Tit.* 1. §. 1.

**) L. 1. §. 2. *ff. de arbor. caed.* FRITSCH *de Iure Hortorum.* §. 34.

***) LL. *XII. Tabb.* CVIACIVS. ad Leg. 4. ff. si quis. *Collegium Argentoratense ad Tit. de Arb. caed. Thes.* 6. FACHINEVS *Lib.* 3. *Cons.* 7. *n.* 1. *et seqq.* L. 1. §. 6. *ff. de arbor. caed.*

†) TABOR *ad Tit. Arborum furtim caesar. Thes.* 22. *et* 23. LEISER *in Iur. Georg. Lib.* 3. *Cap.* 7. *n.* 43.

§. 287.

Da es nun nicht selten geschieht, daß sich Leute an den Gartenfrüchten vergreifen; so muß man in Absicht der Gartendiebe merken, daß sie niemals mit einer Kapital- sondern nur mit einer willkührlichen Strafe, als Gefängnis, Geldbusse oder Verweisung bestraft werden *), weil der Richter niemals von dem Corpus delicti, sondern nur von der Quantität der gestohlenen Sachen gewiß seyn kann **). Doch wird der Diebstahl, wenn er bey Nachtzeit geschehen, ernstlicher bestraft.

*) *Ord. Crim. Carol. V. Art.* 167. L. 27. §. 25. *ff. ad* Leg. *Aquil.*. Vid. et. Die Königl. Preuß. Flecken- Dorf- und Ackerordnung. §. 41. & 42. ibi. Es soll weder alt noch jung in anderer Leute Garten oder Höfe kommen, daselbst die Gewächse und Früchte abzuschlagen und zu stehlen, so jemand darüber betroffen wird, es sey Kind, jung oder alt, so soll jede Person dem Amte mit 2 Thlr. Strafe verfallen seyn, und demjenigen, so er bestohlen hat, Satisfaction geben — Wenn jemand in des andern Wiesen, Aecker und sonst zwischen dem Korn, da keine gemeine Hütung ist, das Gras wegschneiden und hüten wird, so soll er demjenigen, dem der Schade geschieht, selbigen mit 1 Thlr. zur Strafe büssen, und demjenigen, der ihn findet, einen Ortsreichsthaler oder 6 Gr. Pfandgeld geben, und soll die Strafe, wenn sie ein Dienstbote verwirket, bey dem Herrn, dabey der Thäter dienet, gesuchet und genommen werden, welcher es seinem Dienstboten wieder abzuziehen und zu kürzen hat.

**) CARPZOV *Pract. Crimin. P.* 2. *Quaest.* 83. *n.* 35. FRITSCH *l. c.* §. 39. *Ord. Crimin. Caroli V. Art.* 167.

§. 288.

Wenn aber jemand, dem andern zu schaden, muthwilliger Weise einen Baum abgehauen, so haben nach dem römischen Rechte verschiedene Klagen statt *). Carls des 5ten peinliche Halsgerichtsordnung Art. 168. will, man soll die Gewohnheit jedes Landes oder Ortes beobachten. Nach dem Sächsischen Rechte aber muß der Thäter nicht nur den wahren Werth des Baums bezahlen, sondern auch eine Geldbusse erlegen, ja er kann wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände mit der Verweisung bestrafet werden **).

*) Die Klagen selbst findet man beym LEISER in seinem *Iure Georgico Lib.* 3. *Cap.* 7. *n.* 57. angeführt.

**) *Vid.* CONST. ELECT. *P.* 4. *Const.* 37. CARPZOV *Pract. Crim. Quaest.* 83. *n.* 7. *Ord. Prov. Saxo-Gothana. P.* 2. C. 3. T. 26. Daselbst ist geordnet: würde jemand einen Obstbaum oder Weyden, dem andern zum Schaden muthwilliger Weise abhauen, der soll, so oft es geschiehet, mit dem Gefängnis bestraft, und da er des mehr denn eines überführet, letzlich des Landes verwiesen werden.

Viertes Kapitel.

Von den Weinbergen.

§ 289.

Ein Weinberg ist ein Stück Land, das zum Weinbau bestimmt ist *). Man rechnet ihn zu den Bauergütern wegen des Nutzens, den er hervorbringt **). Ob nun zwar der Weinbau einem Privatmann nüzlicher seyn kann, als der Ackerbau; so hat doch lezterer mehr Vorzüge im ganzen betrachtet, weil man ohne ihn kaum leben kann ***). Daher findet man an manchen Orten ein Verbot, ohne Bewilligung der Obrigkeit aus Aecker keine Weinberge zu machen: weil, wenn einem jeden solches erlaubt seyn sollte, leicht Mangel an Getreide daselbst entstehen könte, indem es da vielleicht nicht viele fruchtbare Felder giebt †).

*) L. 4. *ff. de Censibus.*

**) L. 198. *ff. de Verbor. signif.*

***) ARIST. *I. Polit.* 8.

†) LEISER *in Iur. Georg. Lib.* 3. *Cap.* 8. *n.* 9.

§. 290.

Gesezt, es hat einer einen Weinberg gepachtet, hinterher findet er, daß die Weinstöcke schon unfruchtbar geworden, nun frägt es sich: kann der Pächter um einige Erlassung des Pachtgeldes ansuchen? Hierauf antwortet der Kaiser Antonin *), er müsse mit seiner Klage abgewiesen werden. Denn der Pächter eines

Weinberges muß allemal darauf sehen, ob die Weinstöcke schon alt und unfruchtbar sind, oder nicht; hat er dieses nicht beobachtet, so hat er es niemanden anders, als sich selbst zuzuschreiben.

*) in *L.* 15. §. 5. *ff.* *Locat.* Vid. quoque LEISER *in Iure Georg. L.* 3. *C.* 8. *n.* 19.

§. 291.

Wenn aber einer seinen Weinberg verkauft; so ist keines weges dafür zu halten, daß er auch die Weinfässer, Kelter rc. mit verkauft habe *), vielweniger den Wein, den der Verkäufer des Weinberges noch liegen hat **).

*) *L.* 17. *pr. ff. de Actionibus emti*, ibi. *multa etiam defossa esse, neque tamen fundi aut villae haberi, ut puta vasa vinaria, torcularia: quoniam haec instrumenti magis sunt, etiamsi aedificio cohaerent.*

**) L. 17. *ff. de actionibus emti* §. 1. LEISER *in Iure Georgico Lib.* 3. *cap.* 8. *n.* 24.

§. 292.

Hat einer den Nießbrauch eines Weinberges und er stirbt, ohne die Früchte des letzten Jahres zu geniessen; so ist billig, daß seinen Erben dieselben statt des Lohns gelassen werden, indem der verstorbene Fruchtniesser nicht nur mühsame Arbeit, sondern auch viele Kosten darauf verwendet hat. Der Billigkeit gemäß unterscheidet daher das Sächsische Recht, ob der Besitzer des Weinberges vor oder nach den 25sten May gestorben. In jenem Fall fallen sie dem neuen Besitzer anheim, in diesem aber werden sie dem Erben des verstorbenen Besitzers zuerkant, weil da die Arbeit vorbey ist *).

*) Land=

*) Landrecht *lib.* 2. *Art.* 58. ibi. Arbeitet ein Herr oder ein Mann von seinetwegen Gärten oder Baumgärten, oder Weingärten, und beköstiget sie bis an St. Urbanstag, den 25sten May, so nimmt der Herr die Frucht darab.

§. 293.

Bey der Weinlese ist zu merken, daß eben so gut Ferien sind, als bey der Erndte *). Und diese Ferien sind nicht nur für diejenigen, welche Weinlesen haben, sondern auch für andere **). Wo aber gar keine Weinlesen sind, da giebt es auch keine Ferien, denn wo keine Ursache, da ist auch keine Wirkung ***). Diesen Ferien können aber die Partheien renunciren, nur muß es mit Bewilligung des Richters geschehen †).

*) L. 7. *C. de feriis et* L. 2. *C. eod.*

**) HAHN *ad Wesenb. de Feriis n.* 7.

***) REYGER *de Process. Iudic. Disp.* 4. *Thes.* 8.

†) L. 1. §. 1. *et L.* 6. *Cod. de Feriis.* GAIL *L.* 1. *Obs.* 53. *n.* 16. 17. ANT. THESSAVR. *Decis. Pedem.* 39. *n.* 2.

§. 294.

Niemanden aber ist erlaubt zur Zeit der Weinlese in des andern Weinberg zu gehen, und entweder denselben zu beschädigen, oder Weintrauben zu stehlen, in welchem Falle er schwerlich die Diebesklage würde vermeiden können *). Doch, wenn der Herr des Weinberges die Trauben gesammelt, und derselbe nicht mehr verschlossen ist; so stehet es einem jeden frey, die Nachlese zu halten, weil die zurückgelassenen Trauben pro derelictis gehalten werden, und also einem jeglichen, der sie findet, eigen sind **).

 *) L.

*) L. 1. *et seq. ff. de Furtis.* L. 27. §. 5. *ff. ad Leg. Aquil. Ordin. Crimin Caroli V. Art.* 167. CARPZOV *Pract. Crimin. P.* 2 *Quæst.* 83. *n.* 35.

**) LEISER *in Iure Georg.* L. 3. C. 8. *n.* 41.

§. 295.

Es möchte zwar zweifelhaft scheinen, ob der Bauer seinen erbauten Wein selbst verschenken könne; allein man muß diese Frage allerdings mit Ja beantworten. Denn es ist ein natürlicher Zuwachs, von dem er völligen Gebrauch machen kann, und ein jeder, der einen Weinberg hat, hat auch das Recht sich eine Kelter zu halten: es müste denn der Herr eine Zwangskelter haben *).

*) STRUV *de Iure Torcularium.* EIUSDEM *Tr. de Iure Vinearum.*

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Vom Umreissen alter Lehden und anderer Veränderung der Grundstücken.

§. 296.

Das Wort Lehden kommt, seiner natürlichen Bedeutung nach, von nichts anders als Liegenlassen her, und man versteht darunter Plätze, die nicht angebauet sind *). Hierher gehören nicht nur diejenigen Ländereyen, welche von undenklichen Jahren her ganz öde und wüste gelegen haben, wovon weder Abgaben noch Dienste geleistet worden, sondern auch diejenigen, welche von den Eigenthümern bey Menschen Gedenken blos zur Viehweyde liegen gelassen, und zur Erbauung einiger Früchte nicht bestellet worden sind **).

*) Vid. WACHTER *in Glossario Germanico pag.* 945.
**) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht. *Tom.* 2. *cap.* 6. §. 2.

§. 297.

Ordentlicher Weise hat ein jeder die Freyheit, seine wüste liegende Felder umzureissen und fruchtbar zu machen, indem solche mehrentheils in Kriegeszeiten unbebauet liegen gelassen worden, hingegen dem Landesherrn an deren Wiederanbau gelegen ist *). Weil aber das Umreissen solcher Erde etwas

Mühe

Mühe kostet, und der Bauer lieber seinen eigenen Acker liegen lässet, und dagegen fremde Aecker bestellet, damit er der Kontribution und Dienste überhoben seyn wolle; so pflegt man unter andern Ausflüchten auch dieses zu erinnern, daß die so lange Zeit wüste gelegenen Felder, weil die Erde einmal verwildert sey, der beste Hauswirth wiederum zu befruchten nicht im Stande sey. Allein in neuern Zeiten wird aus der Erfahrung das Gegentheil behauptet, wie nemlich die meisten Lehden eben so gute, ja noch bessere Früchte hervorzubringen vermögend sind, als der frisch gedüngete Acker, weil der Einfluß der Sonne in die Luft, von da aber ins Wasser, ein dickes, klebrichtes und fettes Wesen wirke, das sich so viele Jahre in die Lehde gesammelt, und diese fruchtbar gemacht, das darauf gewachsene Gras hingegen den geringsten Theil davon verzehret habe**).

*) Vid. Neumärckische Bauer- Gesinde- Hirten- und Schäferordnung *de an.* 1685. *Tit.* 9.

**) Vid. D. KÜHNHOLDI *Oeconomia Experimentalis Sect.* I. *pag.* 12.

§. 298.

Die natürliche Freyheit aber seine Grundstücke nach eigenem Belieben umzureissen und zu bestellen, wird dadurch eingeschränkt, wenn der Eigenthümer der vorhin unbebauet gelegenen oder andern Grundstücke, womit er eine Veränderung vornehmen will, des Nachbars darauf zustehende Trift und Hütung daselbst zu leiden verbunden ist: weil niemanden sein erlangtes Recht wider dessen Willen genommen oder geschmälert werden kann. Daher kann ein solcher

solcher Grundherr den Trifft- und Weydeplatz weder in Acker verwandeln, noch mit Gräben oder Zäunen umgeben *).

*) STRUVII *Tr. de Iure Ovium Sect.* 3. C. 5. *Thes.* 48. L. 5. §. 9. *et* L. 3. *§.* 3. *ff. de nov. oper. nunciat.*

§. 299.

Da nun einem jeden Grundherrn frey stehet, seinen Acker eine Zeitlang unbestellt liegen zu lassen, auch nach eigenem Belieben nach Bedürfen, oder Beschaffenheit seiner hauswirthschaftlichen Umstände, in ein nutzbares Feld hinwiederum zu verwandeln; so ist der Nachbar nicht befugt, ohne besonders erlangtes Verbiethungsrecht, ihn daran zu verhindern, weil durch den Nichtgebrauch seiner eigenthümlichen Sache das Recht der künftigen Nutzung keinesweges verlohren wird, woferne nicht der andere ausdrücklich wiedersprochen, und der Eigenthümer darauf über rechtsverwährte Zeit, darbey stille gesessen, oder des sonst nachgelassenen Befugnisses sich nicht bedienet hat *).

*) ESTOR *de abusu rerum merae facultatis in foro germanico* §. 16, 17. 37 *et* 41. Conf. diss. TOEPFFERI *de servitute rustica agrorum incultorum culturam prohibente. §.* 17.

§. 300.

Es können auch diejenigen Unterthanen, welche schlechterdings zur Leistung der Frohndienste zum Rittergute verbunden sind, diese auf den darzu gehörigen neugeackerten Lehden zu verrichten, sich nicht entbrechen. Denn dieses Unternehmen ist keine Neuerung,

rung, sondern besteht lediglich in einer bisher noch nicht beliebten neuerlichen Anwendung der schuldigen Dienste, welche ja ohnedem zur Erhaltung und Verbesserung des Ritterguts geleistet werden müssen. Denn entweder sind sie ungemessene oder gemessene Frohndienste. Wofern sie ungemessene sind, können die Unterthanen desto weniger eine Entschuldigung mit Grunde vorbringen: sind sie aber gemessene und nur auf gewisse Tage, auch nach Anzahl des Zugviehes eingeschränkt; so stehet der Gerichtsherrschaft frey, deren Leistung zu diesem oder jenem Ritterguthsgrundstücke zu fodern, folglich kann denen Unterthanen daraus niemals eine gegründete Beschwerde erwachsen *).

*) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht. *Tom. 2. cap. 6.* §. 9.

§. 301.

Sollte aber der Ritterguthsbesitzer nach und nach einige Bauerhöfe mit wüsten Aeckern an sich gebracht haben; so ist er nicht befugt, zu deren Anbauen gleichmässige Dienste zu verlangen. Ferner sind den Unterthanen dergleichen nicht aufzuerlegen, wenn der Gutsherr durch Umreissen ganzer Holzungen, oder durch neue Veränderung der Felder, wider die bishero landüblichen Arten, die Frohndienste zu vermehren suchte *). Dieses ist nun nicht allemal deutlich aus den Erbregistern zu ersehen, daher öfters über deren Auslegung ein Zweifel entstehet. Wenn aber deren Inhalt ganz deutlich auf die alten Lehden mit gerichtet worden; so müssen die Unterthanen sichs auch selbst zurechnen, wenn sie zu denen

schuldigen Diensten, und Erstattung der verursachten Unkosten alsbald rechtlich angehalten werden.

*) Dieses bestärken die beym KLINGNER im andern Theil seiner Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht sich befindlichen Beylagen *sub No.* 211.

§. 302.

Am allersichersten werden dergleichen Streitigkeiten, welche wegen des Umreissens alter Lehden entstehen können, durch Landesgesetze und wohlgegründetes Herkommen entschieden. Nach den Brandenburgischen Gewohnheiten werden die bewachsenen Aecker, so weit man sie, der Fahren nach *), erkennen kann, für Hufschlag geachtet, darzu gerechnet und also genannt. Diesem seinen Hufschlag hat ein jeder Fug zu folgen, die Hufen, so weit man sie an Fahren und Mittelrücken erkennen kann, zu räumen, Holz und anders, was ihm daran hindert, auszuroden, wenn sie auch gleich mehr als 100 Jahr verwachsen gewesen, oder kein Pflug alda gegangen oder gezogen. Alles also, was auf den Hufschlag stehet, folget den Hufen. Solches ist auch über verwährte Zeit in der Prignitz gebräuchlich gehalten worden, weil die Unterlassung des Bestellens seiner Aecker niemanden seine Freyheit benehmen mag **).

*) Das Wort Fahre bedeutet eben so viel als eine Furche, welche durch den Pflug gezogen wird. Vid. WACHTERI *Glossarium p.* 505.

**) Vid. SCHEPLIZII *Consuetudines Brandenburgicae P.* 4. *Tit.* 19.

§. 303.

§. 303.

Weil in der Chur- und andern Marken viele dürre Heyden zu finden; so ist in der Königl. Preussischen Dorfordnung *) besonders vorgeschrieben, daß die Beamte sich bemühen sollen, daraus Wiesewachs zu machen, woran es ehedem denen dasigen Einwohnern fehlet, weshalben; sie, mit Zuziehung der Forstbedienten, den Unterthanen von solchen Heyden, soviel als ein jeder zubestreiten vermeint, anzuweisen haben, damit ein fleissiger Hausvater diese Gründe zur Nutzbarkeit bringen, und seine Viehzucht vermehren möge, wovon der fallende Kanon zur Chatoul zu zehlen ist.

*) Vid. 36ster Artickel der unterm *dato* Cöln an der Spree den 16ten December 1702. allergnädigst ergangenen Dorf- und Ackerordnung *p.* 33.

§. 304.

Von diesem gänzlichen Umreissen des vormals wüste gelegenen Bodens, oder sogenannten Lehden, ist allerdings diejenige Veränderung unterschieden, welche von denen Eigenthümern der Aecker, mit sonst ungewöhnlicher Bestellung vorgenommen wird. Es müssen aber Gerichtsherrschaften sich besonders vorsehen, daß sie eine sonst landesübliche Bestellungsart den Unterthanen nicht aufdringen, oder solche, welche bisher auf andere Weise ihre Aecker bestellet haben, darzu anhalten; sondern es sind diese hierbey mit ihrer rechtlichen Nothdurft gebührend zu hören, und wider selbige keinesweges sofort executivische Mittel zu gebrauchen *).

*) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht. *Tom.* 2. *cap.* 6. *§.* 20.

Eilfter

Eilfter Abschnitt.
Von den Unpflichten der Bauern.

Erstes Kapitel.
Von den öffentlichen Unpflichten der Bauern.

§. 305.

Die öffentlichen Unpflichten der Bauern, die sie als Unterthanen dem Landesherrn zu leisten schuldig sind, bestehen entweder in Diensten, oder in Gelde. Unter die Dienste, welche der Landesherr von den Bauern fordern kann, rechnet man a) die Kriegesfuhren, denn wer das Recht zum Zwecke hat, der hat auch das Recht zu den Mitteln, b) die Jagdfolge, darunter verstehet man solche Dienste, die zur Verminderung des Wildes erfordert werden, doch pflegen die Fürsten nur die Hülfe der Bauern bey hohen Jagden zu verlangen *), und c) die Hoffolge, das sind solche Dienste, die erfordert werden, entweder den Fürsten selbst, oder sein Gefolge von einem Ort zum andern zu bringen **).

*) *Resolution* der Lüneburgischen Landschaft ertheilet *de Anno* 1682. §. 9.

**) *de* GOEBEL *de Iure et Iudicio Rusticorum Fori Germanici cap.* 3. §. 13.

§. 306.

Eine sonderliche Art der Beschwerung sind auch die **Burgfesten**, vermittelst welche die Bauern angehalten werden, bey dem Bau öffentlicher Gebäude und Vestungen nöthige Dienste zu verrichten *), die aber von den sogenannten **Burgdiensten** wohl zu unterscheiden sind. Kein Bauer ist von den Burgfesten befreyet, es sey denn daß er ein besonderes Privilegium aufweisen könne **). Sonsten waren sie ordentlicher Weise ungemessene Dienste, allein heut zu Tage sind sie mehrentheils unter die gemessenen zu zehlen ***).

*) DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* I. *C.* 7. §. 36. Vid. Reichsabschied *de anno* 1654. §. 180. ibi. Sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger, zu Besetz und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Landsfürsten, Herrschafften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn.

**) BALTHASAR *de Operis Subditorum* C. 8. GEORG. ENGELBRECHT *in diss. de Operis Rusticorum* §. 47.

***) *Resolution* der Hoyischen Landschafft ertheilet *anno* 1697. *art.* 17. *de* GOEBEL *loc. cit.* §. 14.

§. 307.

Ferner wird hieher gerechnet die **Ausbesserung der Wege, und der Brückenbau.** Diese Sorge gehöret für den Regenten des Landes und es wird als ein Kennzeichen eines weisen Fürsten angesehen, wenn er die Wege und Brücken

in gutem Stande erhalten läßt *). Daher sind hin und wieder sehr gute Verordnungen in Deutschland bekant gemacht worden, wodurch den Unterthanen das Ausbessern der Wege bey schwerer Strafe anbefohlen worden **). Es ist aber jetzt gewöhnlicher, daß, weil dem Landesherrn allerdings die Last und Sorge der Wege- und Brückenbesserung obliegt, dafür ein gewisses **Weg- oder Brückengengeld, Pflasterzoll** gegeben wird***). Diesen Diensten können noch diejenigen beygefügt werden, die die Bauern leisten, indem sie Bäume pflanzen müssen zum allgemeinen Nutzen des Landes †).

*) Vid. LEISER *in Iure Georgico L.* 3. *c.* 27. *n.* 38.

) Vid. *Constit. August. de anno* 1643 *renovata anno* 1645. Ferner ist in der *Ordinatione Provinciali* §. 24 geordnet: **Welche Dorfschaft oder Gemeine, so vor dem Landgericht zu erscheinen schuldig ist, ihre Wege und Stege nicht bey Zeiten bessert, die soll 20 Gulden Straffe, und demjenigen, welcher durch den bösen ungebesserten Weg Schaden leidet, seinen Schaden bezahlen. Vid. et **Braunschweig Lüneburgische Wegordnung** *de anno* 1704. *Recess. Salzdalens. de anno* 1597. §. 17. *Recess. Gandensh. de anno* 1601. §. 19. *Recess. Guelpherbyt. de anno* 1609. §. 21.

***) BALTHASAR *de Operis subditorum Cap.* 8. *L.* 10. *ff. de R. I.*

†) ROHRS **Haushaltungsrecht** *Part.* 1. *lib.* 5. *cap.* 2. *p.* 773. **Braunschweig. Landesordnung** *Art.* 36. **Magdeburgische Policeyordnung** *C.* 27.

§. 308.

Endlich wird auch zu dergleichen Diensten das Bewachen der Rittersitze und anderer Oerter, wo es die Noth des Landes erfordert, mit gerechnet. Denn öfters machen es die Räuber und Mordbrenner, Kriegesunruhen, Pestzeiten oder andere Gefahren nothwendig, daß zur öffentlichen Sicherheit, so lange die Gefahr währet, Wachen angestellt werden müssen *). Es ist aber allerdings nothwendig, daß Richter und Schöppen im Dorfe die ausgestelleten Wachen gebührend visitiren, und wenn sie solche nicht in gehöriger Ordnung angetroffen, es der Obrigkeit schuldigst anzeigen **).

*) Vid. *Constit Sax. P.2. Const.* 51. Vid. et *Ordinatio Provincialis Guelferbytana* §. 24. ibi. Die Tage- und Nachtwache soll in allen und jeden Dörfern, so lange diese gefährliche Kriegesläufte währen, auf den Kirchthürmen, an den Schlagbäumen, oder andern dienlichen Oertern täglich mit Fleiß bestellet werden ꝛc.

**) KLINGNERS Samlungen zum Dorf und Bauernrecht *tom.* 2. *cap.* 16. §. 155.

§. 309.

Andere öffentliche Unpflichten der Bauern bestehen in Gelde, und pflegen entweder nach den Köpfen, oder nach den Kräften der Höfe gefordert zu werden, öfters auch von beyden. Diese Unpflichten werden in **ordentliche**, welche zu bestimmten Zeiten, und in **ausserordentliche**, welche in dringendem Nothfall gegeben werden, eintheilet.

§. 310.

§. 310.

Unter den ordentlichen öffentlichen Unpflichten der Bauern, welche in Gelde bestehen, gehören die Steuern und Gaben, welche die Unterthanen dem Landesherrn geben müssen, um die Lasten des Staats zu tragen. Hievon sind auch nicht die Zinsleute, Erbzinsleute, und andre, die diesen ähnlich sind, befreyet, da sie allen Nutzen von ihren Höfen haben, und nur einen jährlichen Zins oder Erbzins entrichten *). Hieher gehöret auch der Zehendschatz, Scheffelschatz, und das Schutzgeld, welches die Häuslinge geben müssen. Dieses Schutzgeld gebühret zwar eigentlich niemanden anders als dem Landesherrn **), doch aber haben gemeiniglich die Gutsherren das Recht, dasselbe einzufodern ***).

*) VALASCVS *de Iure Emphyteutico Quaest.* 4. *n.* 5. LAVTERBACH. *Compend. Digest. pag.* 599. Vid. *Edict. Augusti de anno* 1636. ibi. daß ein jeder, nach seinem Vermögen, Gewerben und Handthierung, die Steuern, Schos, *Contributiones*, An- und Zulagen, so jedesmal bewilliget und anbefohlen werden, gleich den eingesessenen Bürgern, Meiern, Höfnern und Kötern, abstatte und entrichte.

**) Vid. *Resolutio Friderici de anno* 1648. ibi. dieselbe (Schutzgelder) aber niemand anders als dem Landesfürsten gebühren, und zu seiner Fürstlichen Gnaden Tafel und Kammergefällen gehören.

***) GEORG. WILHELM. Allgemeines Ausschreiben wegen der Häuslinge *de anno* 1685. §. 2. *de* GOEBEL *de Iure et Iudicio Rusticorum Fori Germanici cap.* 3. §. 20. *pag.* 127.

§. 311.

Was die ausserordentlichen Unpflichten der Bauern, die in Gelde bestehen, betrift; so sind nur diese bey den alten Deutschen bekant gewesen. Sie hatten nemlich ihren Regenten ein Gewisses verwilliget*), wenn sie ihm nun ja ein mehreres gegeben; so hat doch der Fürst jederzeit solches bittweise von denselben suchen müssen, daher auch die Steuren Bethen, Landbethen sind genennet worden**). Heut zu Tage hat es hiermit eine ganz andere Bewandniß.

*) TACITVS *de Moribus Germanorum cap.* 14. ibi: *Mos est ultro conferre armenta et fruges, quod pro honore acceptum necessitatibus subvenire potest.*

**) IARGOW Einleitung zu der Lehre von den Regalien *lib.* 2. *cap.* 7. §. 2.

§. 312.

Vor diesen wurden dergleichen Anlagen gemacht, wenn ein Land in Krieg verwickelt, oder mit Schulden versehen war *). In der Folge haben aber auch die Landesherren, wenn sie zu ihrem Vergnügen Gebäude aufrichten liessen, oder ihre Töchter aussteuren wolten, und zu andern Dingen mehr, solche Anlagen gemacht **).

*) *Constit. Duc. Pomeran. Erici de anno* 1459. 1460. *Recess. Provinc. Meklenburg. de anno* 1621. ibi. Nachdem unsere getreue liebe Unterthanen aller Stände, sich, aus unterthänigster Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen uns, als ihrem Erbherrn und Landesfürsten tragen, sich, freywillig ohne alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie, zur Abhelfung unser obliegenden Schulden, unter;

terthänig bewilliget, zugesaget und versprochen ꝛc.

**) IARGOW Einleitung zu der Lehre von den Regalien *L.* 2. *C.* 7. §. 9.

§. 313.

Die Fräuleinsteuren müssen die Unterthanen nach dem Herkommen des ganzen deutschen Reichs entrichten, und da die Prinzessinnen dem Staate gebohren, so sind auch die Unterthanen allerdings gehalten, denselben Unterhalt, und welches zum Unterhalt gehöret, eine Aussteuer zu geben, zumal da die Freundschaften durch Vermählung der Fürstlichen Personen sehr veste gestellet werden, und also dadurch der Staat einen ungemeinen Nutzen erlanget. Die Quantität der Aussteuer ist in den meisten Ländern bestimmt. Im Oesterreichischen bekommen z. E. die Prinzessinnen eine jegliche 20000 Rthl. die Brauschweigischen Prinzessinnen vom regierenden Hause bekommen 20000 Rthlr., hingegen die von den appanagirten Häusern erhalten nur 10000 Gulden *).

*) Vid. DE GOEBEL *de Iure et Iudicio Rusticorum Fori Germanici cap.* 3. §. 23.

§. 314.

Zu den öffentlichen ausserordentlichen Unpflichten der Bauern werden auch die Abzugsgelder mit gezehlet. Nach der natürlichen Freyheit kann zwar ein jeder seine Wohnung verändern, und aus einem Lande in das andere ziehen, allein aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft fliesset offenbar, daß solche Ausziehung ohne Einwilligung

des Regenten nicht geschehen könne, denn ein Unterthan ist durch seinen Stand der bürgerlichen Gesellschaft schlechterdings zu den ausübenden Handlungen (ad committenda) verbunden, folglich kann er ohne Einwilligung des Staats von seiner Verbindlichkeit nicht loskommen. Die Einwilligung des Staats aber declarirt der Regent. Folglich kann kein Unterthan ohne Einwilligung des Regenten rechtmässiger Weise aus dem Lande gehen. Kann nun ein Regent ihm den Abzug verbiethen; so hat er auch das Recht, zu befehlen, er soll für die Abzugsfreyheit einen gewissen Theil seines Vermögens abgeben, und dieses nennet man die Abzugsgelder.

§. 315.

Wieviel aber für die Freyheit, aus dem Lande ziehen zu können, gegeben werden muß, ist nicht an allen Orten gleich vestgesetzet. An einigen Orten muß der zehnte*), an andern der sechste**), an manchen der vierte, ja gar der dritte Theil***) des Vermögens zurückgelassen werden.

*) Wie im Herzogthum Magdeburg *Ord. Polit. Magdeburg* C. 29. C. 56. §. 19. Fürstenthum Halberstadt, THOMAS. *de Iure de tractus* §. 15. im Herzogthum Meklenburg ꝛc. geschicht.

**) Wie z. B. in der Mark. SCHEPLITZ *ad Consuet. March. p.* 160.

***) Wie z. B. im Herzogthum Braunschweig.

Zweites Kapitel.

Von den Diensten, welche die Unterthanen dem Gutsherrn leisten müssen.

Erster Titel.

Von der Dienstbarkeit allgemein betrachtet.

§. 316.

Wenn man den menschlichen Zustand an sich betrachtet, so ist es klar, daß alle eines Standes, und alle frey gebohren sind, denn nach der Natur bin ich nicht zwangsmässig verbunden, meine Kräfte zum Nutzen des andern anzuwenden. Ich bin aber auch verbunden mich zu erhalten. Gesetzt: dis leztere wird unmöglich, wenn ich nicht den andern ein Recht gebe, über meine Kräfte zu seinem Nutzen zu schalten, so ist dieses ein hypothetischer Zustand. Habe ich also einen solchen Zustand, vermöge dessen ich zwangsmässig verbunden bin, einen andern zu dienen; so ist das kein blos natürlicher, sondern ein hypothetischer Zustand.

§. 317.

Wenn nun Aristoteles*) behauptet: dumme Völker wären von Natur Knechte der gescheutern; so hat dieses, wenn man es genau untersuchet, allerdings eine Wahrheit in sich, die aber nicht allemal regelmässig angewendet wird. Denn man nimt das Wort Natur entweder für Wesen, oder für den Zustand, den wir durch die Geburt erhalten. Im ersten Fall involviret der Satz offenbar einen Widerspruch, denn dem Wesen nach sind wir frey. Im andern aber ist der Satz wahr: dumme Leu-

te sind von Natur Knechte der gescheutern. Denn dumme Leute sind durch die Geburt in die Umstände gesetzet worden, daß sie andern das Recht lassen müssen, sie gescheuter zu machen. Ist nun kein anderer Weg möglich, dieses zu bewirken, als daß sie unter der Botmässigkeit andrer gebracht werden; so haben Gescheutere allerdings das Recht, sie in ihre Botmäßigkeit zu bringen.

*) *Lib.* 1. *Polit. cap.* 3.

§. 318.

Da aber die Natur in der Regel die Menschen so erzeuget hat, daß sie den völligen Gebrauch ihrer Vernunft besitzen, wo nicht die Zartheit des Alters, oder einige andere Verhinderungen in den Weg fallen; so ist allerdings dieser rechtliche Satz gegründet: daß alle Menschen frey, nicht aber als Knechte gebohren werden *). Welches auch dem allgemeinen Zustande der Menschen am meisten gemäs, da von Natur alle Menschen einander gleich sind **). Daher entspringt die rechtliche Vermuthung, daß eine jede Sache sowol, als Person für frey gehalten werde, bis erwiesen, daß solche der Dienstbarkeit unterworfen ***).

*) *§.* 2. *Inst. de Iure nat. gent. et civil.* L. 4. *ff. de Iustitia et Iure. Nov.* 74. *cap.* 1.

**) L. 23. *ff. de Reg. Iur.*

***) HUSANUS *Tr. de hominibus propriis, cap.* 1.

§. 319.

Ehedem stand es dem Ueberwinder frey, die Gefangenen zu erschlagen, oder sie am Leben zu erhal-

ten. Dieses ist nun allerdings zu hart, und der menschlichen Vernunft zuwider. Daher ist die Gewohnheit entstanden, daß die Sieger ihre in Kriege gefangene und überwundene Feinde beym Leben erhalten, und als Knechte gebraucht haben. Und dis ist auch der Grund, warum in dem Justinianeischen Gesetzbuch gesagt wird: die Dienstbarkeit sey durch das Völkerrecht wider die Natur, (das ist, wider die Intention der Natur) eingeführt *).

*) §. 2. *Inst. de Iure Personarum.*

§. 320.

Doch muß man nicht glauben, daß alle Gefangene, oder welche sonst in ihrer Feinde Hände gerathen waren, für Knechte gehalten worden; sondern nur diejenigen, welche in einem öffentlichen und förmlichen Krieg gefangen genommen worden *). Denn die Rechtmässigkeit des Dienstes hängt allemal von der Rechtmässigkeit des Krieges ab: welches zwar nicht nach seinen innerlichen Ursachen zu entscheiden, sondern nur nach den äusserlichen, das ist, ob der Krieg von dem geführt werde, der dazu berechtiget ist **). Daher wurden die, so in einer innerlichen Meuterey oder Aufruhr gefangen wurden, auch in alten Zeiten nicht einmal als Sklaven geachtet, weil sie eigentlich keine Feinde sind ***). Eben so wenig auch die, welche von Räubern gefangen worden †).

*) GROTIVS *de Iure Belli et Pacis* L. 3. C. 7. §. 1.

**) STRVV *Syntagm. Iur. Civil. Exercit.* 3. §. 17. *Exercit.* 41. §. 20. EIVSD. *diss. de Victoria et Clade* §. 112. *et* 113.

***) L. 21. §. 1. L. 24. *ff. de Captiv. et Postlim. rev.*

†) *L.* 7. *ff. eod.* L. 13. *ff. qui Testam. facere poss.* HAHNIUS *ad Wesenbec.* Tit. *de statu homin. n.* 4.

§. 321.

Gleichwie aber alles, was in Rechten geschlossen ist, auf eben die Art, wie es geschlossen, wieder aufgehoben werden kann*); also hat auch das Völkerrecht, wodurch die Leibeigenschaft erdacht, hinwiederum die Freylassung erdacht, wodurch nemlich ein Herr seinen Knecht loslassen, und in die vorige Freyheit wieder versetzen kann**). Für welche Wohlthat aber zu einer gebührenden Dankbarkeit den Freygelassenen obgelegen, ihre alte Herren noch einiger massen zu erkennen, und ihnen gewisse Dienste zu leisten***).

*) *L.* 35. *ff. de Reg Iur. L.* 80. *ff. de solut.*

**) *L.* 4. *ff. de Iustitia & Iure.*

***) *Vid. Tit. ff & Cod. de Operis* Libertorum.

§. 322.

Heut zu Tage ist die Wirkung der alten Leibeigenschaft und Freylassung, welche in Leistung der Dienste besteht, noch vorhanden*). Weil man sich aber vornemlich darum zu bemühen hat, was zu unsern Zeiten gebräuchlich; so wird nöthig seyn, von unsern heutigen Diensten, welche in Deutschland gebräuchlich, etwas zu reden, und dieselben zu untersuchen.

*) BALTHASAR *de Operis Subditorum cap.* 1.

Zweiter

Zweiter Titel.

Vom Ursprunge der Dienste.

§. 323.

Der Ursprung der Dienste, so die Bauern dem Gutsherrn leisten müssen, wird insgemein der zu der fränkischen Könige Zeiten in Deutschland eingeführten Leibeigenschaft zugeschrieben *). Allein obwol einige Völker in Oberdeutschland, so nahe am Rhein gelegen, als in Bayern und Schwaben, vom Clodovåus mögen unters Joch gebracht seyn; so ist doch nicht glaublich, noch mit den Geschichtschreibern übereinstimmig, daß dessen Herrschaft über ganz Deutschland sich erstrecket, zumal da in den nachfolgenden Zeiten sich viele Merkmahle finden, daß die Deutschen freye Leute genennet, und als solche angezogen werden, und wie würden sich hernachmals zu Carls des Grossen Zeiten die Sachsen und andere benachbarte Völker so sehr haben widersetzen können, wenn sich die Macht der Francken in Deutschland so weit erstrecket hätte?

*) LEISER *in Iure Georgico* L. 1. *c*. 27. *n*. 1. LEHMANNVS *in Chron. Spirens.* L. 2. *C*. 20. RHETIVS *in Inst. iur. publ. L.* 1. *Tit*. 2. *cap*. 70. COCCEIVS *in Iure Publico.*

§. 324.

Daß aber zu Carls des Grossen Zeiten und durch dessen geführte Kriege die Sachsen und andere nebenwohnende Völker nicht in sklavischen Stand gesetzet, sondern in Freyheit gelassen worden, solches hat sehr wohl und gründlich Herm. Meinders *) aus-

ausgeführt, und es theils aus einem von Carls des Grossen dem Grafen Trutmann ertheilten Diplom, theils aus den Fundationsbriefen der Stifter Bremen und Vehrden, theils aber auch aus des Eginharts Geschichte dargethan.

*) in Tractatu: *Vindiciae libertatis antiquae Saxonicae sive Westphalicae.*

§. 325.

Was das Zeugniß des Eginharts anbelanget, so ist dasselbe von grosser Wichtigkeit, indem dieser Mann nicht nur zu Carls des Gr. Zeiten gelebt, sondern auch an dessen Hof erzogen, und, wie er sich selbsten nennet, sein scriba iuratus gewesen. Dieser Eginhart erzehlet ganz genau, wie die Sachsen sich dem Carl dem Gr. unterworfen, wie sie sich fußfällig vor ihm eingefunden, wie sie Geissel zur Versicherung von sich gegeben, wie sie treu und hold zu seyn versprochen, darbey aber erwehnet er nichts von der Knechtschaft, worin sie gebracht seyn sollten. Weil er nun einen so merklichen Umstand gewiß nicht würde verschwiegen haben; so erhellet offenbar, daß sie nicht in Dienstbarkeit verstossen, sondern in ihrer Freyheit gelassen worden *).

*) Vid. et DENEKEN Dorf und Landrecht *L.* 2. *cap.* 9. *§.* 3.

§. 326.

Weil aber doch an vielen Orten annoch einige, die mit der Leibeigenschaft behaftet, auch sonst dergleichen Unterwerfungsarten gefunden werden, welche, allen Ansehen nach, aus der Leibeigenschaft ihren Ursprung haben; so wird vorzüglich dahin

zu rechnen seyn, daß vor Alters die deutschen Nationen oftmals mit ihren Nachbaren den Sorabern, **Vandalen, Sklaven** und andere, welche damals die deutschen Nachbaren gegen Osten und Norden gewesen, schwere Kriege geführet; auch allen Ansehen nach verschiedne von ihnen im leibeignen Stand gesetzet und unter sich vertheilet haben *).

*) DENEKEN *loc. cit.* §. 5. *n.* 11. & 12.

§. 327.

Fürs andere ist wahrscheinlich, daß, da einige unter den alten Sachsen so sehr für ihren heidnischen Götzendienst eingenommen gewesen, daß sie sich gar nicht zum Christenthum haben bequemen wollen, selbige als Ungehorsame und Widerspenstige in knechtische Dienstbarkeit verstossen worden. **Und drittens** ist unter den alten Deutschen, wie fast bey allen Völkern, auch eine freywillig übernommene Leibeigenschaft üblich gewesen, da jemand aus Armuth oder anderer dringenden Ursache sich selbst vor Leibeigen verkauft. Die Leibeigenen vor Carl dem Grossen sind sonder Zweifel auf die Art in solchen Stand gerathen.

§. 328.

Carl der Grosse schrieb den Leibeigenen gewisse Verordnungen vor, die vornemlich die Verrichtung der Frohndienste betrafen, wodurch ihr Zustand allerdings erträglicher wurde *). Weil aber auch diese Gesetze ihnen zu hart schienen, so fingen sie an sich zu empören, und durch Gewalt ihre Freyheit wieder zu erobern. Man sah

sich

sich also genöthiget, sie mit mehrerer Gelindigkeit zu behandeln, daher man sie zu weiter nichts angehalten, als den Acker ihrer Herren zu bestellen **). Und dieses sind diejenigen Herrendienste, welche heutiges Tages die Halseigenen zu leisten schuldig sind.

*) LEHMANNI. *Chronica Spirens. L.* 2. *cap.* 20.

**) HANIVS *ad Tit. de Manumiss. n.* 1.

§. 329.

An denjenigen Orten, wo die Leibeigenschaft nicht mehr in Uebung ist, leisten die Bauern ihre Dienste nicht aus einer herrschaftlichen Gewalt, sondern aus einem freyen Kontrakt, weil man den Grund in den Höfen findet *). Andere suchen zwar den Grund in der Patrimonialgerichtsbarkeit; allein diese Meinung ist gar nicht richtig, denn es ist ja gar kein Verhältniß zwischen der Gerichtsbarkeit und den Frohnen. Es widerspricht auch diese Meinung der Erfahrung, denn der Erbherr, der keine Gerichtsbarkeit hat, kann dennoch Frohnen fordern. Sie sind auch älter, als die Gerichtsbarkeit **).

*) DENEKEN Dorf und Landrecht *L.* 2. *C.* 9. §. 6. KLINGNERS Samlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. C. 11. *§.* 74. *seqq.*

**) Vid. SCHEID *in diss. de Iure ir musicos singulari sect.* 1. *pag.* 15. constituens: quod operae non habeantur pro fructu iurisdictionis, sed potius vel ex conventione vel ex praescriptione, vel ex concessione principis una cum servitiis istis investientis exoriantur: cum Iurisdictio nihil commune habeat cum operis rusticorum, nisi aliquo iure illae debeantur, vel investituris diserte

con-

concedantur. Conf. PERTSCHII *diss. iurid. divisionem operarum in determinatas et indeterminatas earumque exactionem sistens.* §. 21.

Dritter Titel.

Von der Natur und Eintheilung der Dienste.

§. 330.

Die Benennung der Dienste ist nicht an allen Orten dieselbe. An einigen werden sie Schaarwerk, an andern Herrendienste, an noch andern Orten werden sie auch Frohndienste, Frohnen genennet. Das Wort Frohnen wird von Frohn, d. i. heilig hergeleitet. Wie wol nun das Wort seine Richtigkeit hat; so reimen sich doch die Begriffe nicht zusammen. Besser derivirt man daher Frohnen von Froh (dominus), denn Fra hieß domina, woher jetzt das Wort Frau entstanden. Es sind also Leistungen, welche der Herr als Froh fordern kann.

§. 331.

Im Justinianischen Gesetzbuch werden die Frohndienste durch ein officium diurnum beschrieben, welche Bedeutung daher genommen, was insgemein zu geschehen pflegt*). Will man aber die Herrendienste, wie sie jetzo im Gebrauch sind, beschreiben, so sind es gewisse Arbeiten, die von den Unterthanen dem Gutsherrn entweder zu ihrer eigenen, oder ihrer Landgüter Nutzen aus Schuldigkeit geleistet werden müssen**).

*) L. 20. §. 5. ff. de statu lib. L. 1. & 3. ff. de Oper. Libert. L. 2. ff. de ann. leg.

**) DENEKEN Dorf und Landrecht L. 2. cap. 3. §. 21.

§. 332.

Der Hauptendzweck der Frohndienste besteht demnach in der Nutzbarkeit entweder des Herrn selbst, oder seiner Güter *). Der Nebenendzweck aber ist, daß, weil zwischen Herrn und Unterthanen eine gleichmässige Treue seyn soll, die Gutsherrn dieserwegen gehalten sind, ihrer Unterthanen Güter zu schützen, und ihre Privilegien und gute Gewohnheiten im alten Stande zu erhalten **). Daraus ist zu schliessen, daß die Leistung der Frohndienste ein ziemlicher Beweiß der übernommenen Schutzgerechtigkeit sey.

*) L. 24. & 26. §. 1. ff. de Operis libertorum.

**) ZASIUS de Feudis Part. 7. n. 56. STRUVIUS Syntagma juris feudalis C. 2. aph. 5. et. cap. 12. aph. ult.

§. 333.

Was die Eintheilung der Dienste betrift, so unterschied der Römer, ob sie der Person des Herrn geleistet wurden, oder ob sie in einer Kunst oder Handwerk bestunden. Jene nannten sie operas officiales, diese fabriles. Letztere dienten theils zur Ergötzlichkeit, theils aber zum Nutzen und Bequemlichkeit des Herrn *).

*) L. 5. et 9. §. 1. ff. L. 7. §. 5. ff. L. 38. §. 1. ff. de Oper. libertor. ZASIUS L. 1. singul. Respons. c. 3. n. 7.

§. 334

§. 334.

Bey uns werden die Dienste entweder nach ihrer Grösse, oder nach ihrer Beschaffenheit eingetheilet. Der Grösse nach sind sie entweder gemessene (determinatae), oder ungemessene (indeterminatae). Jene müssen zu gewissen Zeiten und auf gewisse Tage verrichtet werden; diese aber sind auf keine gewisse Zeit, noch in gewisser Anzahl angesetzet, sondern werden nach des Herrn Gutbefinden, oder auch nach der Landesgewohnheit angesetzet, und müssen so oft geleistet werden, als es die Noth erfordert *).

*) GAIL. *lib.* 2. *Observ.* 62. *n.* 12. RICHTER *Decis.* 98. *n.* 8. HAHNIUS *ad Tit. ff. de Oper. Libert.* STRUV. *Tit. ff. de statu hom.* KNICHEN *de vestit. pact. cap.* 3. *n.* 45.

§. 335.

Ehedem hatte man das Sprüchwort: er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten. Dieses gieng auf die Leibeigenen, von denen der Herr ungemessene Frohnen fordern konnte. Heut zu Tage sind die meisten Frohnen, wegen der Mißbräuche, bestimmt. Im zweifelhaften Fall aber sind sie bey den Leibeigenen allezeit vor ungemessen zu halten, hingegen bey den Bauern ist man nicht einig. Einige schliessen aus den Gesetzen der XII Tafeln, wo im zweifelhaften Fall für die Freyheit zu sprechen, daß die Bauern nemlich als frey zu präsumiren wären, und dem Herrn die Last des Beweises obliege. Allein bey den Römern war ein anderer Grund, und in ganz Deutschland leisten die Bauern Frohnen.

§. 336.

Wenn nun die Bauern die Leistung der Frohndienste nicht läugnen können; so entsteht ein Streit, welche werden präsumirt? Ich glaube die gemessenen, denn die den Bauern obliegende Frohndienste rühren von einem freyen Kontrakt her (§. 329): nun ist wol nicht leicht zu vermuthen, daß sie ungemessene Dienste zu leisten sich werden verbunden haben. Folglich sind allemal die gemessenen zu präsumiren *). Wie sie aber bestimmt sind, dieses kann niemand als der Bauer erweisen. Wollte man die gegenseitige Vermuthung vor richtig annehmen, so würden selbst die Landesherren darunter leiden. Denn so dürfte der Gutsherr seinen Bauern nur beständig Hand- und Pferdefrohnen zu verrichten anbefehlen; so könnten diese sich allezeit damit entschuldigen, daß sie denen landesherrlichen Verordnungen nachzuleben nicht vermögend gewesen.

*) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom. I. cap. II. §. 77. seqq.*

§. 337.

Die Frohnen werden aber bestimmt theils aus den Gesetzen, die gewisse Dienste den Unterthanen anferlegen, wovon man in den mehresten deutschen Provinzen eine ansehnliche Menge findet *), theils aus dem richterlichen Ermessen, wenn nemlich der Bauer eine lange Zeit Frohnen geleistet, und alsdenn mota lite ein Urtheil wider sich erhalten hat, theils aber auch aus dem Kontrakt, wenn der Herr mit seinen Bauern einen Erbvergleich errichtet hat, darinnen ausgemacht worden, was jeder für Frohnen leisten soll.

*) KLIN-

*) KLINGNER *loc. cit.* §. 86. C. M. DAEGENER *de abusu, qui circa praestationes rusticorum plerumque occurrere solet. Lips.* 1731. M. D. GROLLMAN *de Operarum debitarum mutatione dissert. tres. Giss.* 1733. 1734. I. L. HAVSCHILD *de praesumtione pro libertate naturali in causis rusticorum Dresd.* 1738.

§. 338.

Es ist daher wegen der Streitigkeiten am besten, man macht einen Erbreceß, und bestimt darin sowol die Frohnen als den Zins. Sind diese gemacht, so kann kein Streit darüber entstehen, denn dergleichen Streitigkeiten sind den Gesetzen offenbar zuwider, und der Advocat darf in selbigen nicht ausser aus einem wichtigen Grunde dienen. Es ist also die Schuldigkeit des Gerichtshalters, für solche Verträge zu sorgen *).

*) KLINGNER *loc. cit.* §. 89. *et* 90. Vid. die Braunschweig = Wolffenbüttelsche Amts-Cammer-Ordnung de anno 1688.

§. 339.

Der Beschaffenheit nach werden die Frohndienste eingetheilet in Spanndienste und Handfrohnen. Jene leistet der Bauer mit seinem Zugvieh, diese aber verrichtet er mit seiner eignen Person *). Dieser Unterschied scheint von der Grösse der eingeräumten Aecker entsprungen zu seyn **).

*) STRVV *Tit. de statu hominum* FRITSCHII *Tr. de Iure Pagorum cap.* 8. *Thes.* 6.

**) DENEKEN Dorf und Landrecht *Part.* 2. *cap.* 3. §. 24.

§. 340.

Spanndienste leisten nur diejenigen Bauern, welche Spannvieh halten müssen, als halbe und ganze Hüfner. Worin aber dieselben bestehen, solches muß man einmal aus den Provinzialgesetzen, und fürs andere auch aus dem Kaufbriefe ersehen, denn da werden die zu leistenden Frohndienste angeführt. Spanndienste sind z. E. Mühlsteine in die herrschaftliche Mühlen abzuholen, das Jagdgeräthe und Wild fortzuschaffen, Mist auf herrschaftliche Felder zu fahren, das Hoffeld zu bestellen, d. i. zu ackern, eggen, walzen, Getraide einzuführen, Holz zu fahren, die Fische aus den Teichen abzuholen ꝛc. *).

*) *Hellfeld in ff.* L. 1. Tit 5. §. 123.

§. 341.

Es komt nicht auf einen jeden Bauer an, ob er Spannvieh halten will, oder nicht, denn sonst würde ein Betrug entstehen, weil er dadurch von denen zu leistenden Spanndiensten sich befreyen und die schuldige Last den übrigen auf den Hals wälzen würde*). Geschähe es aber Schulden halber, daß er sein Spannvieh verkauffen müste; so würden die Frohnen dem Gutsherrn dennoch bleiben müssen, sonst würden die Bauern alle Augenblicke ihr Spannvieh verkauffen.

*) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht. Tom. 1. cap. 15. §. 119.

§. 342.

Damit aber weder ein Dorf, noch ein einzelner Unterthan vor dem andern in Ansehung der Spann-

dienste

dienste beschweret werde; so müssen ordentlicher Weise richtige Frohnregister in den Dorfgerichten gehalten werden. Unter Frohnregister verstehet man ein Verzeichniß, in welchem die Dienste in der Ordnung aufgeschrieben sind, wie sie auf einander folgen, wo und wenn sie zu leisten sind. Vermöge eines solchen Frohnregisters müssen die obliegenden Frohnen den einen wie den andern treffen, und der Richter kann jedesmal wissen, wer dazu bestellet werden solle.

§. 343.

Die Anspänner müssen auch Fuhren thun, theils weite, theils kleine. Eine weite Fuhre ist, die an den meisten Orten von 2 bis 7 Meilen geleistet wird. Zu den kleinen Fuhren gehören diejenigen, so sich nicht über 2 Meilen erstrecken*). Unter die letztere werden auch die Mist- Holz- und Getraidefuhren mit gerechnet, indem man diese Dinge nicht so gar weit herzuholen pflegt. Die Last, so gefahren werden soll, hängt nicht vom Herrn ab, sondern es muß hierbey auf die Beschaffenheit des Weges, der Materie und der Pferde gesehen werden **).

*) KLINGNER *loc. cit.* §. 123.

**) Nach der *Ord. August. Tom. II.* sollen die Amtleute nicht gar zu viel fordern und wohl sehen, daß es auch geleistet werden könne, sie sollen ferner eine Gleichheit zu halten suchen, und Register über die Frohnen halten.

§. 344.

Es stehet ferner in des Gutsherrn freyen Willen und Belieben, statt der schuldigen Dienste von

seinen Unterthanen Geld zu fordern, indem solche Dienste ihm vielleicht nichts nutzen, hingegen baar Geld besser gebrauchen kann *). Da aber doch nach einigen Landesgesetzen der Herr nicht berechtiget ist, statt der Dienste Geld zu fordern, desgleichen nach dem Sächsischen Recht, wenn die Frohnen 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage in Gelde gegeben worden, das Geld gleichförmig bezahlet und nicht zuleich Dienste geleistet worden sind, es beym Gelde bleiben muß; so werden die Gerichtsherrschaften behutsam handeln, wenn sie dergleichen Dienstgeld nur bis auf Widerrufen bewilligen, oder diese Bedingung denen Vererbungsbriefen mit eingerücket wird.

*) ESTOR Comment. *de praesumtione contra Rusticos sect.* 2. §. 4. PÖTTGIESSER Commentar. *Iuris Germanici de statu servorum lib.* 2. *cap.* 7. §. 32.

§. 345.

Wenn aber die Bauern merken, das einige unter ihnen sich insgeheim von den Spanndiensten losgemacht, und selbige also bey der Bestellung zur Fröhne weggelassen werden; so ist es ihnen keinesweges zu verargen, daß sie, weil es alsdenn desto geschwinder herumkommt, darüber Beschwerde führen, das Frohnenregister abfordern, oder Zeugen abhören lassen, oder gar auf den schriftlich getroffenen Vergleich sich berufen *).

*) KLINGNER *loc. cit.* §. 127. Die Frage: ob es besser sey, die Dienste ins Geld zu setzen? wird in Zinkens ökonomischen *Lexico* p. 823. ausführlich beantwortet.

§ 346.

§. 346.

Es haben hiernächst die Spannfröhner bey einigen Arten der Fuhren sich besonders vor solchen Schäden zu hüten, worin sie verfallen können, wenn sie sich derselben ohne gegründete Ursach verweigern, z. B. bey Fischfuhren, oder bey Jagd- und Wildsuhren. Denn hernach können sie sich nicht entbrechen, die Einbusse der Gerichtsherrschaft gut zu thun.

§. 347.

Ferner sind diejenigen, so Spanndienste thun müssen, regelmässig nicht verbunden, zum Abhohlen oder Fortschaffen fremder Gäste dergleichen Frohnfuhren zu thun, weil die Frohnen Bauerdienste sind. Ausgenommen, wenn in einem getroffenem Vergleich die Unterthanen, solche Dienste hinfüro und zu ewigen Zeiten unweigerlich zu thun, sich verbindlich gemacht haben.

§. 348.

Die Handfronen geben in Ansehung der verschiedenen Orten an Menge den Spannfrohnen nichts nach. Sie bestehen in Geträide schneiden, hauen, binden, harcken, Mist breiten, säen, Heu und Grummet machen, Pflanzen stecken, dreschen, Unkraut ausgäten, u. s. w.

§. 349.

Sie werden theils durch die Kossaten, Häusler und Hausgenossen oder Innleute selbst, welche keine Felder besitzen, theils durch deren Weiber oder Kinder verrichtet. Bey den Weibern muß man unterscheiden, ob ihre Frohnen blos weiblich sind, oder nicht.

Ist das letzte; so kann sie der Mann mit versehen, weil die Last auf dem Gute liegt. Ist aber das erste; so kann sie blos die Frau verrichten. Z. B. bey der gnädigen Frau in den Wochen, oder wenn sie krank ist, zu wachen, oder das Frohngarn zu spinnen *).

*) Im Meklenburgischen müssen die Bauerweiber 12. bis 16 Pfund Heide, die Kossaten aber die Helfte spinnen. Vid. IOH. WILH. DE GOEBEL. *de Iure et Iudicio rusticorum fori germanici. Edit. de an.* 1742. *cap.* 3. §. 29. *pag.* 146.

§. 350.

Wenn nun ausgemacht ist, daß die Frohnen auf den Hofe liegen, die Frau aber nicht, sondern der Mann den Hof besitzt, wie kommt die Frau zum Frohnen? Sie hängen entweder von dem alten Herkommen, oder von ausdrücklichen Verträgen ab, daher sie auch nicht beständig sind, sondern nur bey gewissen Fällen. Solche Nutzung ist jedoch ebenfals so beschaffen, daß man selbige bey den Rittergutsanschlägen mit in Ansatz zubringen pflegt. Es stehet übrigens auch der Herrschaft frey, ein gewisses Spinngeld dafür zu nehmen, wenn sie dergleichen grobe Arbeit nicht selbst gebrauchen will *).

*) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* I. *cap.* 16. §. 156.

§. 351.

Die Zeit wenn die Fröhner zu arbeiten anfangen müssen, muß man entweder aus den Verträgen und Gesetzen, oder aus den Gewohnheiten bestimmen. Ordentlicher Weise müssen die Handfrohnen im Sommer von 6 Uhr bis dahin Abends, oder

auch wohl noch früher, im Winter aber von anbrechendem Tage bis zur Dämmerung verrichtet werden. Den Mittag wird ihnen im Winter nur eine, im Sommer aber 2 Stunden Ruhe vergönt *).

*) GOEBEL *de singularibus quibusdam praediorum rusticorum iuribus.*

§. 352.

Ausserdem werden die Frohndienste eingetheilet in gewöhnliche und ungewöhnliche. **Gewöhnliche** (Gebräuchliche) sind, welche nach hergebrachter Gewohnheit einer Provintz oder eines gewissen Dorfes gethan werden müssen. **Ungewöhnliche** (Ungebräuchliche) aber sind, welche wider das alte Herkommen gefodert werden *). Z. B. Baufrohnen und Wachfrohnen, wenn Räuber das Dorf unsicher machen; welche letztere die Unterthanen, Mann für Mann, wechselsweise zur öffentlichen Sicherheit, und so lange die Gefahr annoch währet, verrichten müssen**).

*) LEISER *in Iure Georgico* L. 3. C. 27. *n.* 19. DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. C. 3. §. 25.

**) KLINGNER *loc. cit.* §. 155. GOEBEL *de singularibus quibusdam praediorum rusticorum iuribus cap.* 3. §. 8. *nota d).*

§. 353.

Die ungebräuchlichen Frohndienste ist in der Regel der Bauer zu leisten nicht schudig, es sey denn, daß, a) zwischen den Herren und Unterthanen solche ausdrücklich abgeredet sind, oder es b) bis her so gehalten worden, daß der Herr die Leute zu ungewöhnlichen Diensten angehalten *). Wenn die

Sache

Sache nun zweifelhaft ist, und man nicht eigentlich weiß, welche Art des Herrendienstes gebräuchlich oder ungebräuchlich sey, so muß man zuförderst die alten Verträge und Abschiede ansehen, sind dieselben nicht vorhanden, so muß die Observanz und das Herkommen die Richtschnur geben, und darnach das Urtheil gefället werden **).

*) FRITSCHII *Tr. de statu ac Iure pagorum Germaniae cap.* 8. §. 5.

**) FRITSCH *cit. loc.* BALTHASAR *de Operis subditor. cap.* 11.

Vierter Titel.

Von den Personen, welchen die Dienste geleistet werden, oder Von den Dienstherren.

§. 354.

Ein Dienstherr ist derjenige, der das Recht hat, von andern zu fordern, daß sie ihm Dienste leisten sollen. Von diesen ist folgende Generalregel zu merken: Wer die hohe Landesobrigkeit, oder die Gerichtsbarkeit eines Ortes hat, oder durch einen Vertrag oder Verjährung die Dienste erworben, oder bey seinem Obereigenthum sich die Dienste vorbehalten, dem und dessen Erben müssen die Herrendienste geleistet werden *).

*) *Arg.* 2. *Feud.* 5. §. *un. in fin.* 2. *Feud.* 7. *pr.* L. 4. *et* 6. *ff de Operis libert.* GAIL. *de Arrestis cap.* 10. *n.*

2. HAH-

2. HAHNIUS *ad Tit. Digest. de Oper. Libert. n.* 4. MATTH. STEPHANI *de Iurisdictione P.* 1. L. 2. C. 7. *n.* 185. RICHTER *Decis.* 150. BALTHASAR *de Oper. subditor. cap.* 7.

§. 355.

Hieraus folget nun, daß Herrendienste fordern können, 1) nach dem römischen Rechte, die Patronen, welche vor die geschehene Freylassung sich einige Dienste von ihren gewesenen Knechten vorbehielten *). 2) Nach dem germanischen Rechte alle Churfürsten, Fürsten, Grafen und Stände des heiligen römischen Reichs, welche in ihren Ländern und über ihre Unterthanen die Herrendienste zu fordern befugt sind. 3) Auch diejenigen Freyherren und von Adel, welche entweder mit den Diensten beliehen, dieselben durch ein Specialprivilegium erhalten, oder durch einen langen Besitz hergebracht **). 4) Die Klöster und Kirchen, so solche von Alters her besessen ***). 5) Alle und jede Privatleute, welchen entweder von der Landesherrschaft oder sonsten rechtmässigen Herren die Dienste geschenket, abgetreten, oder rechtmässiger Weise zugewandt sind, oder auch die sie auf andere Weise erworben.

*) *L.* 4. *et* 6. *ff de Operis Libertorum.*
**) ANDR. KNICHEN *de vest. pact. cap.* 3.
***) KNICHEN *cap.* 15.

§. 356.

Es entstehet unter den Rechtslehrern hierbey eine Frage: ob ein Dienstherr die Dienste, so ihm seine Leute thun müssen, an andere abtreten und überlassen könne? Solches

ches wollen Einige nicht zugeben, weil die Dienste an gewisse Personen gebunden sind. Allein das Gegentheil ist der Wahrheit gemässer, weil heut zu Tage die Herrendienste nicht sowol in Ansehung einer gewissen Person, sondern vielmehr eines gewissen Landguts, oder Fürstlichen Amts, zu welchen sie gehörig sind, geleistet werden, daran sie doch nicht so unzertrennlich hangen, daß sie nicht könnten davon abgesondert, und an ein anderes verlegt werden *).

*) DENEKEN Dorf, und Landrecht *P. 2. cap. 4.* §. 27.

§. 357.

Doch dieses hat nicht ohne Unterschied statt, sondern es wird nicht geschehen können, a) wenn die Ueberlassung den Unterthanen zur offenbaren Last und Beschwerde gereichen sollte *), und b) wenn derjenige, dem die Dienste abgetreten worden, in Abforderung der Dienste mit den Unterthanen allzu strenge verführe **). In diesen beyden Fällen sind sie nicht schuldig, dorthin ihre Dienste zu verrichten.

*) L. 20. §. 1. *ff. de Oper. Libert.* HAHNIUS *ad d. t. n.* 4. HUSANUS *de hominibus propriis* C. 6. *n.* 98. MEVIUS Tr. Vom Abfolge der Bauersleute *quaest.* 2. *n.* 94.

**) BALTHASAR *dict. loc. cap.* 16. COLERUS *de Processu Executivo. P.* 1. *C.* 9. *n.* 42.

§. 358.

Endlich ist auch folgende Frage: ob die Frohndienste unter mehrere Erben eines Gutsherrn wohl können getheilet werden?

sehr streitig. Einige leugnen dieses schlechterdings, weil a) die Herrendienste nicht sowol der Person des Herrn, als dem Landgute anhängig sind, und b) die Gerichtsbarkeit, davon die Herrendienste mehrentheils abhangen, nicht getheilt werden kann. Allein die Bejahung dieses Satzes scheint mir richtiger zu seyn, doch mit diesem Unterschiede: Entweder sind die Güter selbsten unter den Miterben getheilet, oder nicht. Ist das erste, so sind die daran klebenden Herrendienste ebenfalls getheilt. Ist aber das andere: so müssen auch die Herrendienste unzertheilt an das Gut geleistet werden *).

*) DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. C. 4. §. 29.

Fünfter Titel.

Von den Personen, welche die Dienste leisten müssen, und welche hiervon befreyet sind.

Erste Abtheilung.

Von den dienstpflichtigen Leuten.

§. 359.

Dienstpflichtige Leute, sind diejenigen, denen die Leistung der Frohndienste obliegt. Hierzu sind nun alle diejenigen, welche ein pflichtiges Bauergut in Besitz haben, und weder durch ein Privilegium, noch Verträge, hergebrachte Gewohnheit oder Verjährung, die Dienstfreyheit erlangt, nebst ihre Erben entweder selbsten, oder durch einen tüchtigen Substituten verpflichtet *).

*) LEISER *in Iur. Georg.* L. 3. *cap.* 27. *n.* 20.

§ 360.

§. 360.

Hieher gehören a) nach den römischen Gesetzen die Freygelassenen, welche zur Dankbarkeit für die geschenkte Freyheit ihren gewesenen Herren gewisse Dienste verrichten musten *), b) nach allgemeinen deutschen Gebrauch die Bauern und Ackersleute, welche vorzüglich dieser Last unterworfen sind: da hingegen die Stadtleute von dieser Last regelmässig befreyet sind, als welche eine Art der Knechtschaft nach sich zieht **).

*) *Vid. TT. ff. et Cod. de Operis Libertorum.* DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. *C.* 5. §. 30.

**) L. 4. *ff. si quis a parent. manum.* L. 10. *ff. de Obseq. Parent. praest.* L. 26. §. 12. *ff. de Cond. indeb.* HUSAN *de hominib. propr. cap.* 6. *n.* 52.

§. 361.

Es ist auch eine allgemeine rechtliche Vermuthung, daß alle und jede Bauergüter und deren Besitzer den landesüblichen Herrendienst leisten müssen, es wäre denn, daß sich jemand durch eine Verjährung, altes Herkommen, oder sonderliches Privilegium davon freygemacht hätte. Daher muß allemal derjenige, der vom Herrendienst frey seyn will, seine vorgeschützte Freyheit beweisen, denn es ist die Regel, daß, wer sich einer allgemeinen Landesunpflicht entziehen will, solches durch zulänglichen Beweis beybringen müsse **).

*) *Arg. Leg.* 2. *ff. de prob:*

**) BALTHASAR *de Operis Subditor. cap.* 8. *cap.* 7. *de Privilegiis in 6to.*

§. 362.

§. 362.

Wenn demnach ein Adelicher oder ein Geistlicher ein Landgut an sich bringet, das den Frohndiensten und andern Landespflichten unterworfen ist; so ist er seines adelichen oder geistlichen Standes wegen nicht davon befreyet (§. 130.) *). Denn weil heutiges Tages die Herrendienste in Ansehung gewisser Länderey geleistet werden, davon sie ohne des Gutsherrn Willen nicht können getrennet werden; so kommen sie folglich auf einen jeden Besitzer, er mag seyn wes Standes er wolle, denn eine jegliche Sache wird mit ihrer Last auf den andern gebracht **). Es ist auch dieses der natürlichen Billigkeit gemäs.

*) L. 6. §. 4. *ff de manumiss.* L. *ult.* §. 24. *eod.* KNICHEN *de vest. pact. P.* 2. *cap.* 3. *n.* 91. LEISER *in Iur. Georg.* L. 3. C. 27. *n.* 23.

**) *L.* 16. *Cod. de Episcop. et* Cleric. L. 10. *Cod. de remissione pignoris.* L. 12. C. *de distract. pignor.* DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. *C.* 5. §. 32. *seq.*

§. 363.

Ferner wird auch eine Kirche, wenn sie Bauergüter besitzet, von der Frohnleistung nicht ausgenommen, so wie sie auch zum Brückenbau und Besserung der Wege geben muß *). Imgleichen alle übrige privilegirte Personen, die Erbzinsleute des Landesherrn, ja so gar der Landesherr selbsten **). Denn a) kommt eine jede Sache auf einen andern samt der darauf haftenden Last, b) sind dergleichen Unpflichten der Hoheit des Standes nicht nachtheilig, c) ist es keine Last,

so der Person, sondern den Gütern anhanget, und d) haben die Besitzer solcher Bauergüter den Nutzen davon, folglich müssen sie auch nach der Billigkeit die Beschwerden davon mit übernehmen ***).

*) *L.* 7. *Cod. de SS. Ecclesiis*

**) L. 4. C. *de privileg. domus Augustae.* L. 7. C. *de Oper. publ.*

***) *Arg.* L. 10. *ff. de Reg. Iur.* L. 1. §. *fin. ff. de aqua pluvia arcenda.* BRUNNEMANN *ad* L. 7. C. *de SS. Eccles.* DENEKEN *l. c.* §. 34.

§. 364.

Wenn ein Besitzer eines dienstpflichtigen Guts verstirbt, und hinterlässet unterschiedliche Erben; so ist diese Frage zu berühren, ob ein jeder vor sich den **ganzen** Dienst zu leisten schuldig, oder nur soviel, als er vom Gute geerbet hat? Es ist ein Unterschied zu machen, ob die Erben das Bauergut unter sich getheilet, oder ob sie noch alle mit einander in unzertheilten Gütern stehen. Im ersten Fall müssen sie nach ihren Erbtheil den Dienst abstatten*, im andern hat der Herr die Macht den Dienst zu fordern, von wem er will. Hat ihn aber einer geleistet, so sind die andern dadurch frey **), doch ist er berechtiget sich an die andern, für die er gedienet hat, zu halten***).

*) *Arg.* Leg. 22. *ff depos.*

**) L. 2. §. 2. *ff de verbor. oblig.* HUSAN. *de hominibus propriis* C. 6. *n.* 83 *seq.*

***) LEISER *in Iur. Georg.* L. 3. C. 27. *n.* 25.

§. 365.

§. 365.

Weil aber durch solche Eintheilungen der dienstpflichtigen Güter die Dienste nicht allein geschwächet werden, sondern endlich gar würcklich in Abgang kommen; so ist an vielen Orten durch die Landesordnungen eingeführet, daß die Landleute ihre dienstpflichtige Güter nicht vertheilen dürfen. (126).

§. 366.

Wiewohl nun dieses allgemein und an sich wahr ist, daß die Erben nicht schuldig sind mehrere Frohndienste zu thun als der Vorfahr gethan hatte; so gilt doch solches nicht weiter, als wenn der Dienst von einem gewissen Hofe abhängt. Wenn aber der Dienst anderswo, als entweder aus der Huldigungspflicht oder einer Lehnsunterthänigkeit herfliesset, alsdenn gehet er vielmehr die Person an, da denn ein jeder für seine Person zu dienen schuldig ist, es mögen ihrer soviel seyn, als sie wollen*).

*) HUSAN *de hom. propr. C. 6. n.* 80. BALTHASAR *de Oper. subdit.*

Andere Abtheilung.

Von der Dienstfreyheit

§. 367.

Von den Frohndiensten sind alle diejenigen befreyet, welche entweder keine Bauergüter in Besitz haben, oder, wenn sie ja dergleichen besitzen, sich durch ein Privilegium, Vertrag, altes Herkommen, oder durch eine Verjährung davon befreyet haben *). Es stehet dem Gutsherrn aller-

dings frey, von den ihn zu leistenden Frohndiensten ein oder das andere unter seiner Gerichtsbarkeit gelegene Gut oder gewisse Häusler zu befreyen, wofern nur der Landesherrlichen Gerechtsame nichts abgehet, noch der Geistlichen oder der Gemeinde Abgaben geschwächet werden. Denn man kan ihm schlechterdings nicht die Macht benehmen, über ein solches Gut, welches ihm zuständig ist, frey zu disponiren **).

*) HAHN *ad Tit. de Iure Immunitatis.* KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 1. C. 17. §. 165.

**) *L.* 25. *ff de Usuris.* SAM. STRYKII *diss. de immunitate a servitiis feudalibus cap.* 3. §. 2.

§. 368.

Die Regeln der Billigkeit erfordern allerdings, daß man a) die Bauern, deren Höfe abgebrennet, oder durch feindliche Gewalt verwüstet, oder durch eine Viehseuche von Spannvieh entblösset sind, so lange, bis sie sich wiederum erholet, mit Spanndiensten, b) diejenigen Unterthanen aber, welche Alters und Krankheit halber solche zu verrichten, auch einen andern für sich zu bekommen, nicht vermögend sind, mit wircklicher Leistung aller Frohnen verschone, und c) denjenigen keine Handdienste anmuthe, welche vom Stande sind, und in ansehnlichen Bedienungen gestanden, weil sie entweder durch jemand anders solche Frohnen verrichten lassen, oder ein billigmässiges Dienstgeld dafür bezahlen können *).

*) L. 7. §. 10. *ff de Vacat. et Excusat. Munerum.* HAHN *in Conclusionibus de Iure forensi varii generis.* *Exer-*

Exercit. II. *Conclus.* 74. ibi. Etiam illi, quibus boves et equi aratorii per milites erepti sunt, operas praestare non tenentur.

§. 369.

Die Bewegungsursachen der Befreyung von den Frohnen, welche zu gewissen Zeiten statt findet, betreffen entweder die Erfüllung der göttlichen und menschlichen Gesetze, oder die unentberliche Nothdurft zur Bauern eigener Haushaltung. Es ist demnach der Gerechtigkeit gemäs, daß man ordentlicher Weise die Unterthanen dabey schütze, an den Feyertagen von den Frohndiensten befreyet zu seyn, ausser wenn es ein unvermeidlicher Nothfall erforderte *), und ihnen ausserdem soviel Zeit lasse, daß sie ihre eigene Früchte ab- und einbringen, auch sonst ihre Haushaltung besorgen können. Hieher gehört hauptsächlich die Getraide- und Heuerndte, während derselben die Unterthanen mit andern Frohndiensten, welche nicht zu den Früchten der Ritterguts-Felder und Wiesen geleistet werden müssen, allenthalben zu verschonen sind **).

*) ADRIAN BEIER *de Feriatione et Profanatione Sabbathi cap.* 3. *n.* 30. KRESSII *diss. de Privilegiis Agriculturae apud Germanos. Helmst. an.* 1712. DENEKEN **Dorf und Landrecht** *P.* 2. *cap.* 9. §. 67.

) KLINGNERS **Samlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* I. *cap.* 17. §. 168. AHASVERUS FRITSCH *in* Tr. *de Messe.*

§. 370.

Weil aber in einer Gegend eher, als in der andern, die Erndte vorgenommen wird *), folglich

lich deswegen sowol, als des Säens halber keine gewisse Zeit durchgehends weder in Gesetzen vorgeschrieben, noch in Vergleichen vestgesetzet, je nach Beschaffenheit der Witterung oft etliche Wochen lang nicht einmal der Same in die Erde gebracht werden kan; so pflegt man ordentlicher Weise keine bestimmten Tage auszunehmen, sondern solche lediglich auf **Saat- und Erndtezeit** einzurichten.

*) Vid. FRITSCHII *Tract. de Messe cap* 2. §. 1. ibi: messis tempus pro climatis coeli diversitate varium est, quando enim in locis declivioribus messis est finita, in locis montosis accipit initium.

§. 371.

Es ist bekant, daß die Unterthanen bey Verrichtung der Frohnen ihre eigene dazu erforderliche Instrumente mitbringen müssen, folglich müssen sie Gelegenheit suchen, selbige nebst andern zur Haushaltung nöthigen Geräthe mit guten Nutzen sich anzuschaffen. Da dieses aber am füglichsten auf den in benachbarten Städten gehaltenen Jahrmärckten geschehen kan; so ist der Billigkeit gemäß, daß die Gerichtsherrschaften zu solcher Zeit selbigen wenigstens einen Tag freylassen, und sie mit Frohnen verschonen. Wo aber dergleichen Befreyung nicht ausdrücklich verglichen worden, so können die Unterthanen hernach, wenn ihnen solche nicht weiter verstattet werden solte, deren Beybehaltung ferner verlangen, und disfalls obrigkeitliche Hülfe suchen *).

*) Vid. die beym KLINGNER im erster Theil seiner Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht sich befindlichen Urthel *sub no.* 200 201. und 202.

§. 372.

§. 372.

Uebrigens ist es allerdings der natürlichen Billigkeit gemäß, die Frohndienste dergestalt zu mässigen, daß Männer und Weiber nicht auf einmal dazu bestellet, und ihre Häuser öfters mit noch unerzogenen Kindern allein gelassen werden; sondern daß man sie wechselsweise damit verschone. Doch werden dergleichen selten freywillig verstattet, daher die Unterthanen hierüber ebenfalls Beschwerde zu führen genöthiget werden.

Sechster Titel.

Von den mannigfaltigen Arten, wie der Herrendienst kan erworben werden.

§. 373.

Es sind unterschiedliche Arten dadurch der Herrendienst kan zuwege gebracht werden, doch die gewöhnlichsten bestehen in nachfolgenden sechs Punkten, welche anjetzo nach der Ordnung durchzugehen sind.

§. 374.

Die erste Art der Erwerbung der Dienste ist, wenn die Unterthanen sich entweder ausdrücklich oder stillschweigends zur Leistung derselben verbindlich gemacht haben. Ausdrücklich durch einen Vertrag, denn a) kan ein Unterthan sich und seine Güter so verbindlich machen, daß er seinen Zustand dadurch verschlimmert *), und b) laufen solche Verträge nicht wider die guten Sitten, folglich muß sie der Bauer halten **). Oefters

aber sind dergleichen Verträge auch im Huldigungseide mit begriffen, wenn gleich deren keine ausdrückliche Meldung geschiehet, und dis ist der Fall, wo sie sich stillschweigends dazu verbindlich gemacht haben ***). Doch kan man nicht behaupten, daß jederzeit vermöge des abgestatteten Huldigungseides die Unterthanen Frohndienste thun müßten, indem es sich zutragen kan, daß einer dem Herrn A. unterworfen ist, und doch einem andern B. Dienste leisten muß †).

*) L. 22. *C. de Agric. et Censitis.* COLER *de Processu executivo. P.* 1. *C.* 9. *n.* 25. *seqq.* STAMM *de servitut. personal.* L. 3. C. 12. *n.* 4. *seqq.*

**) L. 7. §. 7. *ff de pactis.* GAIL *de Arrestis Imperii* C. 7. *n.* 6.

***) *Cap.* 2. *de supplenda negligentia Praelatorum in 6to.* GAIL *de Arrestis.* C. 7. *n.* 7. *et.* C. 6. *n.* 23. THOMAS MAVL. *de homagio Tit* 4. BALTHASAR *de Operis subditorum Cap.* 9.

†) ENGELBRECHT *de Operis Rusticorum Thes.* 52.

§. 375.

Die andere Art den Herrendienst zu erwerben, sind die Statuten und Specialgesetze einer jeden Provinz, die sowol in allen andern Sachen, als auch hauptsächlich in dieser Materie den Vorzug haben. Denn einmal ist ausgemacht, daß in allen Sachen man zuvörderst auf die Rechte des Orts, wo eine Handlung getroffen wird, sehen müsse*), und fürs andere haben die Statuten und Landesrechte einer jeden Provinz, wenn sie rechtmässig aufgerichtet, eben die Kraft und Gültigkeit, als ein allgemeines Reichsgesetz **).

*) L.

*) *L. 6. ff. de Evictione.* STRUVII *Syntagma Iuris Civilis Exerc. 32. Thes. 15.*

**) STRUV. *cit. loc. Exerc. 2. Thes. 43.*

§. 376.

Die dritte Art, wie die Herrendienste erlangt werden, ist das **Herkommen** und **die alte Gewohnheit**, welche eben die Gültigkeit und Kraft hat, als ein geschriebenes Gesetz *). Denn alles dasjenige, was durch ein Statut eingeführet werden kan, kan auch durch die Gewohnheit in Uebung gebracht werden, weil die Statuten und Gewohnheiten in diesem Stück gleichgeschätzet werden, und in beyden einerley Recht statt findet **). Daher muß in Gerichten genau auf die Statuten und vernünftigen Landesgewohnheiten gesehen werden, ja es kan so gar der Richter, der ein Urtheil abfasset, das den Statuten oder dem alten Herkommen zuwider ist, selbst verklaget werden, und ist schuldig den Schaden, den der andere durch dieses widerrechtliche Urthel erlitten, zu ersetzen ***).

*) *L. 32 §. 1. L. 33. ff. de Legibus.* GAIL. *L. 2. Obs. 62. n. 12.*

**) WESENBEC. *P. I. Cons. 1. n. 56.* BALTHASAR *de Operis Subditorum cap. 9.*

***) *cap. 19. x. de Iurejurando. cap. 3. x. de eo qui mittitur in poss. L. 3. C. de Aedificiis privatis. Avth. Iubemus in fin. Cod. de Iudiciis.*

§. 377.

Die vierte Art ist die äusserste **Nothwendigkeit** *). Denn wie die Noth keine Gesetze hat, selbst nach der Verordnung der Gesetze **),

also ist der äusserste Nothfall in allen Rechtsverordnungen ausgenommen ***). Es kan also zuweilen geschehen, daß die Unterthanen wegen unumgänglicher Noth Dienste thun müssen, wenn sich z. E. eine Rotte Räuber versammeln, und dem Lande Gefahr verursachen sollte, oder wenn sich sonsten Mordbrenner und Feinde eingefunden, weswegen die Vestungen zu bewachen, oder eine Pest einfiele, um welcher willen die Pässe und Eingänge des Landes zu besetzen waren †).

*) DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* I. *C.* 8. *§.* 53.

**) *L.* 10. *§.* I. *ff communi dividundo. cap.* 4. *x. de censu. cap.* 2. *x. de Observ. jejun.*

***) STRUV *ad Tit. de Iure immunitatis Thes.* 73. *in fin.* BALTHASAR *de Oper. subd.* C. 9.

†) *C.* 2. *x. de Immunit. Eccles.* HUSANUS *de hominibus propriis C.* 6. *n.* 96.

§. 378.

Zu dieser Nothwendigkeit kann man auch rechnen diejenigen Fuhren, welche im Justinianeischen Rechte Angariae und Parangariae genennet werden. Dergleichen Fuhren sind solche, welche wegen einer einfallenden schleunigen Nothwendigkeit zur Fortbringung vorkommender Lasten der Herrschaft müssen geleistet werden. Vor Alters bestunden sie mehrentheils in Fortfahrung der Waffen, und andrer im Kriege nothwendigen Sachen. Heutiges Tages werden noch auf eben die Art von den Einwohnern die Kriegesfuhren, Artillerie-Pferde und Vorspann gefordert.

§. 379.

§. 379.

Es sind aber doch diese Art Fuhren von den andern gewöhnlichen Herrendiensten einigermassen unterschieden, weil sie unter die Regalien gezehlet werden *). Sie stehen folglich nur denen zu, welche die hohe Landesobrigkeit besitzen, und sind nicht anders, als aus dringender Noth zu fordern, da hingegen die andern gewöhnlichen Herrendienste auch vom niedern Adel, und denen, so nicht von Adel sind, erlangt, auch ausser dem Nothfall gefordert werden können **). Darin aber kommen sie mit einander überein, daß die Angariae und Parangariae eben so, wie die andern Dienste, von den Höfen und Bauergütern müssen geleistet werden ***).

*) 2. *Feud.* 56.

**) SIXTINUS *de Regalibus cap.* 15. BALTHASAR *de Operis subdit.* C. 3.

***) *L.* 2. *C. de Praepositis sacri cubiculi* L. 11. *ff de vacat. et excusat. munerum* KLOCKIUS *de Contributionibus* C. 1. *n.* 163. SIXTINUS *de Regalibus cap.* 15. *n.* 9.

§. 380.

Die fünfte Art, wie die Herrendienste erworben werden, ist die Verjährung *). Es ist aber unter den Rechtsgelehrten sehr streitig, wie viel Zeit zur Erfüllung einer solchen Verjährung nöthig sey. Die richtigste Meinung ist wol, daß 30 Jahr dazu erfordert werden, zu welcher Verjährung kein Titel zu beweisen nöthig ist **). Dafern aber der Herr einen nicht längern als 10jährigen Besitz unter Gegenwärtigen, oder 20jährigen unter Abwesen-

den

den erweisen könte, so muß er den Titel beweisen ***), indem eine solche Zeit nicht zugleich die Vermuthung eines rechtmässigen Titels mit sich führet, sondern vielmehr vermuthet wird, daß die Dienste von den Leuten mit Furcht und Gewalt erpresset seyn †).

*) L. 20. *pr.* C. *de Agricol. et Cens.* KLOCKIUS *de Contribut.* C. 2. *n.* 46. MAUL *de Homagiis.T.* 4. *n.* 2.

) L. 23. §. 1. C. *de Agric. et Cens.* L. 6. *Cod. de fundis rei privatae.* GAIL *de Arrestis* C. 7. *n.* 17. MEVIUS *Tr.* **Von Abfolgung der Bauersleute *Quaest.* 2. *n.* 134. *et seq.*

***) MEVIUS *l. c. n.* 117.

†) BALTHASAR *dict. loc. Cap.* 9. DENEKEN **Dorf und Landrecht** *P.* 2. C. 8. §. 55.

§. 381.

Als die sechste Art wird gemeiniglich **die Erwerbung der Gerichtsbarkeit** angegeben *), weil sie der Grund der Dienste sey. Allein mir scheint doch die gegenseitige Meinung gegründeter zu seyn. Denn aus dem *L. 3. et 4 ff. de Operis servorum*, imgleichen aus den *L. 4. ff. de Operis libertorum*, worauf sich die Gegner berufen, ist solches nicht zu erweisen **). Es ist demnach wahrscheinlicher, daß die Herrendienste vielmehr zu der hohen Landesobrigkeit als zur Gerichtsbarkeit gehören ***). Hieraus fliesset, daß, wenn ein Zweifel entstehet, ob diese Dienste der Unterthanen dem Gerichts- oder dem Gutsherrn zuständig sind, allemal für den Grund- oder Eigenthumsherrn zu sprechen sey †).

*) GAIL *de Arrestis cap* 10. *n.* 2. KLOCKIUS *de Contrib. C.* 2. *n.* 38. BALTHASAR *dict. loc.* C. 7. RICHTER *Decis.* 256.

**) DENEKEN Dorf und Landrecht. *P.* 2. *C.* 8. §. 57.

***) Vid KLOCK *de Contribut. C.* 1. *n.* 34. RICHTER *Decis.* 150. BERLICH *P.* 2. *Concl.* 65. *n.* 14.

†) MOLLER *lib.* 4. *semestr. cap* 32. KNICHEN *de Pactionibus investiturarum. P.* 2. *cap.* 3. *n.* 1.

Siebenter Titel.

Vom Verlust des Herrendienstes.

§. 382.

Nachdem wir im vorigen Titel von der Erwerbung des Herrendienstes gehandelt haben; so ist der Ordnung gemäß, daß wir auch mit wenigem bemerken, auf was Art derselbe wiederum seine Endschaft gewinne.

§. 383.

Das Recht eines Grund- oder Eigenthumsherrn, vermöge dessen er befugt ist, von seinen Unterthanen die Leistung der Frohndienste zu verlangen, kan hauptsächlich auf zweierley Weise erlöschen, theils durch eine stillschweigende, theils durch eine ausdrückliche Bewilligung.

§. 384.

Durch eine stillschweigende Bewilligung des Dienstherrn, oder durch dessen Nachlässigkeit geht der Herrendienst verlohren, wenn die Bauern durch die in den Rechten vorgeschriebene Zeit, die Dienstfreyheit verjähren. Dieses geschieht nach gemei-

gemeiner Meinung der Rechtsgelehrten in 30 oder 40 Jahren, jedoch so, daß den Bauern der Dienst angesagt, und sie sich dennoch dessen geweigert hätten: denn sonsten hat der Dienstmann, wenn er gleich in 100 Jahren seinen Dienst nicht thäte, doch deswegen keine Freyheit erlangt *).

*) BALTHASAR *de Operis subdit. cap.* 10. MAVL *de Homagiis Tit.* 4. *n.* 27. LEISER *in Iur. Georg. L.* 3. *cap.* 27. *n.* 87.

§. 385.

Durch eine ausdrückliche Bewilligung des Dienstherrn erlöschet der Herrendienst, wenn die Dienste auf gewisse Zeit, oder auf ewig den Bauern erlassen werden. Allein dieses ist zu verstehen, wenn die eingeräumte Dienstfreyheit den übrigen dienstpflichtigen Leuten nicht zur Last gereichet, so, daß, was dem einen abgenommen, nicht dem andern aufgebürdet werde **).

*) *Arg. Leg.* 14. *ff. de servit.* MAVL *de Homagiis*, *Tit.* 4. *n.* 27.

**) LEISER *in Iur. Georg.* L. 3. C. 27. *in fin.*

Achter Titel.

Von der Art und Weise, wie die Dienste gefordert und geleistet werden.

§. 386.

In Ansehung der Art und Weise, wie die Dienste gefordert und geleistet werden, ist zuförderst die Grösse derselben zu betrachten, da denn, wie wir oben gezeigt, die Dienste in gemessene und ungemessene unterschieden sind. Was die gemesse=

messenen anbelanget, so sind darin vornemlich die Gewohnheiten und das alte Herkommen eines jeden Landes zu beobachten, z. E. an einigen Orten wird alle Woche ein Tag, an andern zwey Tage gedienet, nachdem die Ländereyen groß, und die Aecker fruchtbar sind. Ungemessene Frohnen aber sind nach dem Dingnotel, Erbregister zu beurtheilen, oder auch darnach, wie es von Alters hergekommen, denn sie erstrecken sich nicht ins Unendliche, sondern es ist nur dem Willen des Herrn überlassen, wenn und in welchem Masse sie geleistet werden sollen.

§. 387.

Es ist hierbey die Frage zu erörtern: **ob, wenn die Ländereyen bey den Höfen verbessert sind, der Gutsherr den Herrendienst vergrössern könne?** Meine Meinung gehet dahin, daß dem Gutsherrn das Recht, in solchen Fällen den Dienst zu vermehren und zu vergrössern, nicht könne streitig gemacht werden. Denn weil die Grösse der Herrendienste nach der Grösse der Ländereyen und Pertinenzien beym Hofe anzuschlagen ist*), so folgt daraus, daß, wenn die Güter vermehret oder verringert, auch die Dienste vermehret oder verringert werden müssen**).

*) *Arg.* 2. *Feudor.* 44.

**) L. 2. C. *de Alluv.* L. 4. §. 1. *ff. de Cens.* DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. C. 8. §. 59.

§. 388.

Gedenke ich mir eine Handlung, da einer ein Stück Landes von einem Hofe an sich kaufet, und

den=

dennoch der völlige Dienst beym Hofe bleibt, diese ist null und nichtig, denn sie läuft wider die Gesetze. Denn wenn die Aecker von einem Hofe zum andern veräussert werden, so werden auch zugleich die daran haftende Lasten an den neuen Besitzer gebracht**). Diejenigen also, welche etwas Land von einem Hofe durch den Kauf oder durch Pfandrecht an sich bringen wollen, müssen entweder selbst dienen helfen, oder zum Dienstgelde etwas zu Hülfe geben. Ein anderes ist, wenn ein Fürst oder Gutsherr selbsten seinem Unterthan neue Ländereyen übergiebt, hier ist an sich klar, daß die neu übergebene Ländereyen unter eben der Bedingung, und mit eben der Last, darunter vorhero der Hof war übergeben worden, an ihn gebracht werde, weil dasjenige, was zu einer Sache hinzukomt, die Natur der Hauptsache behält***).

*) *Arg. L. 5. C. de Leg.* L. 7. §. 7. *et* 16. *L.* 28. L. 38. *ff. de pactis.*

**) L. 12. *Cod de distract. pignor.*

***) L. 8. *Cod. de Iure Dotium. cap.* 42. *de* R. I. *in 6to.*

§. 389.

Diese Veränderung aber der Dienste kann auf zweierley Weise geschehen, entweder so, daß auch die Art der Dienste verändert wird, oder daß dieselbe im alten Stande bleibet. Zwar kann der Herr auf beyderley Arten die Dienste dergestalt erhöhen, daß ein Kossate, wenn ihm mehr Landes von seinem Herrn zugelegt wird, da er sonsten nur einen Tag in der Woche den Herrendienst verrichten müssen, nunmehro zwey Tage dienet. Oder auch, wenn

wenn ein Kossatengut verbessert worden, daß ein voller Meyerhof daraus entstanden, alsdenn kan der Herr anstatt der Handdienste inskünftige die Spanndienste mit gutem Recht fordern. Auf gleiche Weise ist ein halber Bauer, wenn sein Hof zu einem vollen Hofe gemacht worden, so viele Herrendienste zu leisten schuldig, als von einem ganzen Hofe insgemein abgestattet werden *).

*) BALTHASAR *de Oper. Subdit.* C. 12.

§. 390.

Was die Art und Beschaffenheit der Herrendienste anbelanget, so werden sie in gewöhnliche und ungewöhnliche unterschieden (§. 353.). Damit man diese Arten genau von einander unterscheiden könne; so muß man, wenn keine Verträge vorhanden, auf die Observanz eines jeden Ortes seine Rücksicht nehmen. Ist diese nicht zu finden, so ist auf die allgemeine Gewohnheit des ganzen Landes zu sehen. Wenn daraus ebenfals keine Gewisheit zu nehmen ist, muß die Bestimmung nach dem gemacht werden, was andre Bauern von eben der Beschaffenheit und Gütern an selbigem Orte zu leisten pflegen *).

*) SHRADER *de Feudis* P. 6. C. 6. *n*. 5.

§. 391.

Ueberhaupt müssen die Herrendienste so eingerichtet werden, daß die Bauern durch die vielfältige Arbeit nicht ganz unterdrücket werden, sondern auch soviel Zeit haben mögen, daß sie ihre eigene Sachen abwarten können, weil sie sonst bey aller ihrer sauren Arbeit dennoch ihren Unterhalt nicht

würden erwerben können *). Da nun den Unterthanen nach ihrem Belieben und Gutdünken sich eine Zeit, da sie den Herrendienst leisten wollen, zu erwehlen nicht verstattet wird, sondern die Zeit in Acht nehmen müssen, welche ihnen von dem Herrn vorgeschrieben wird **); so ist billig darauf zu sehen, daß in der Zeit die gebührende Maaße nicht überschritten werde.

*) L. 19. *ff. de Operis Libertorum* GAIL L. 2. *Obs.* 62. *n.* 13. COLER. *de Processu Executivo P.* 1. *C.* 9. *n.* 68. BALTHASAR *de Oper. Subdit. cap.* 12. SPEIDEL *Notabil. voce* Frohn.

**) BALTHASAR *dict. loc. cap.* 13. COLER. *dict. loc. P.* 1. *C.* 5. *n.* 102. L. 24. *ff. de Oper. Libert.*

§. 392.

Es ist aber kein dienstpflichtiger Bauer schuldig sich zum Dienst anzubiethen, sondern er braucht sich nicht eher einzustellen, als wenns ihm angesaget ist *). Allein, wenn ihm der Dienst angesagt ist; so muß er erscheinen, und kan sich nicht damit entschuldigen, daß er den Dienst auf einen andern Tag wieder einbringen wolle **). Erscheinet er auf geschehene Ansagung nicht, so ist es dem Willkühr des Herrn überlassen, ob er ihn mit einer Geld= oder Gefängnißstrafe dazu anhalten wolle.

*) *L.* 1. *ff. de Oper. servor.* L. 3. 9. *et* 24. *ff. de Oper. libert.*

**) L. 25. *ff. de Oper. libert.* ibi. *absurdum est credere alio die debere officium, quam quo is vellet, cui praestandum est.*

§. 393.

§. 393.

Wenn aber jemand durch eine Krankheit, hohen Alter und dergleichen Ursachen verhindert wird, so kan er sich dadurch von wirklicher Leistung des Herrendienstes entschuldigen. Denn überhaupt befreyet eine Krankheit von dergleichen Lasten, welche mit der Hand und den körperlichen Kräften geleistet werden müssen *). Hieher wird auch der Fall gezogen, wenn den Bauern ihr Spannvieh genommen wäre, daß sie den Spanndienst nicht verrichten könten **). Wiewol nun ein solcher Bauer, der an einer Krankheit darnieder liegt, für seine Person von dem Herrendienst entschuldiget ist; so ist er doch schuldig, jemand anders an seinen Platz zu stellen und dadurch seine Schuldigkeit zu erfüllen, es sey denn, daß er unvermögend sey solches zu bewirken ***).

*) L. 17 *et* 23. §. 1. *ff. de Oper.* Lib. *L.* 2. §. 7. *ff. de vacat. muner.*

**) HAHN *ad Tit. de Oper.* Libert. *sub fine.*

***) BALTHASAR *de Operis Subditorum cap.* 10. DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. C. 9. §. 70.

§. 394.

In Ansehung der Zeit, in welcher die Herrendienste geleistet werden müssen, fällt noch diese rechtliche Frage zu beurtheilen vor: wenn ein Unterthan von seinem Gutsherrn an einen abgelegenen Ort geschickt wird, so daß er auf die Hin- und Herreise einige Tage zubringen müste, ob dieselben Tage mit dem Herrendienst zu rechnen seyn, oder nicht? die bejahende Meinung hat allerdings den Vor-

zug, nicht nur weil sie der Billigkeit, sondern auch selbsten den Gesetzen gemäß ist *), denn regelmässig muß da dem Herrn gedienet werden, wo er sich aufhält, oder wo das Gut, weswegen die Dienste zu leisten sind, gelegen, ausser wo die Gewohnheit ein anders eingeführt **).

*) *L. 20. §. 1. ff. de Oper. Libert. Ex Provincia, inquit Paulus ICtus, libertum Romam venire debere ad reddendas operas, Proculus ait, sed qui dies intercesserint dum Romam venit Patrono perire.* Dieses bestätiget auch der Herzogl. Braunschw. Landtagsabschied *de an.* 1597. §. 1.

**) L. 21. *ff. de Oper. Libert.* STAMM *de hominibus propriis* L. 3. C. 21. *n.* 6. HUSANUS *de hominibus propriis* C. 6. *n.* 90. BRUNNEMANN *ad* Leg. 18. *ff. de Oper.* Libert.

§. 395.

Regelmässig sind auch die Bauern beym Herrendienst schuldig sich selbst zu beköstigen *); ausgenommen wenn sie so arm sind, daß sie sich ihres Lebens Unterhalt im Vorrath nicht schaffen können. Wie denn auch an vielen Orten gewöhnlich, daß den Bauern, wenn sie auf den Herrendienst kommen, etwas gewisses an Brod und Käse zur Alimentation gereichet werde. Dieses wird an einigen Orten die Pflicht genennet, gleich als wenn solches zu einer Ersetzung für die den Tag über gethane Arbeit gegeben würde **).

*) RICHTER *Decis.* 98. *n.* 10. HAHN *ad Tit. de Oper. Libert. n.* 4. KLOCK *de Contribut.* C. 2. *n.* 50.

**) ENGELBRECHT *de Operis Rusticorum Thes.* 74. *seqq.* LEISER *Iur. Georg. L.* 3. *C.* 27. *n.* 72.

DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. *C.* 9. §. 72. 75.

§. 396.

Ausserdem müssen sie auch das Werkzeug, womit sie arbeiten wollen, mitbringen. Sollten etwa solche Instrumente in dem Herrendienst zerbrochen werden, so ist der Herr nicht schuldig, sie wieder machen zu lassen, oder auch, wenn die Ochsen und Pferde bey währendem Dienst umfielen, dieselben zu bezahlen nicht verbunden *). Es ist auch allhier die Frage zu erörtern: **wenn die Dienstleute in währendem Frohndienst vom Feinde überfallen, ihre Pflüge zerschlagen, und ihre Pferde ausgespannet würden, ob der Gutsherr solchen Schaden ersetzen müsse?** Wiewol dieses Einige bejahen; so ist doch die Meinung, daß der Herr dafür nicht zu stehen brauche, gegründeter. Denn eine jede Sache verdirbt seinem Herrn **), und wie kan das, was ein anderer thut, und wobey ich nichts gethan habe, mir, der ich nicht Eigenthümer von der Sache bin, einen Schaden verursachen?

*) SPEIDELIUS *Not. in voce* Frohn. BALTHASAR *de Operis subditor. cap.* 15. BERLICH *L.* 2. *Concl.* 65. *n.* 16. *et seqq.*

**) L. 9. *Cod. de pignorat. actione.* DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. C. 9. §. 77.

§. 397.

Bisher haben wir den Ursprung der Herrendienste, die Personen, welchen er geleistet und von welchen er gefordert wird, worin sie bestehen, wie sie nicht allein erworben und verlohren, sondern

auch abgestattet werden, kürzlich betrachtet. Es ist also noch übrig, daß wir die Wirkung der Dienste vor Augen nehmen, und theils die Verbindlichkeit, theils auch die daraus entspringenden Klagen, welche sowol zur Einforderung der Herrendienste, als deren Befreyung dienen, durchgehen, und dieses soll in den folgenden Titeln geschehen.

Neunter Titel.

Von der Verbindlichkeit des Dienstherrn und der dienstpflichtigen Leute.

§ 398.

Die Verbindlichkeit, welche hierbey vorkommt, ist zweierley Art. Entweder ist sie zu sehen an der Person des Gutsherrn, welcher die Bauern zu dienen zwingen kan, oder an den Bauern selbst, die dem Dienste unterworfen sind. Was **die Verbindlichkeit des Herrn** betrift, so bestehet sie vornemlich darin, daß er den Bauern nicht mehr auferlege, als was den Gesetzen und der natürlichen Billigkeit gemäß ist, das alte Herkommen und die Landesgewohnheit mit sich bringet, und aus den alten Verträgen deutlich zu ersehen ist. Unerlaubt und gesetzwidrig ist es, wenn der Gutsherr auf lauter Neuerungen denket, und darauf bedacht ist, wie er mit ungewöhnlichen Lasten die Unterthanen beschwere *), denn es ist nichts als ein Mißbrauch ihrer eingeräumten Gewalt.

*) L. 23. *Cod. de Agricolis et Censitis.* GAIL *de Arrestis Imperii C.* 10. *n.* 7. SPEIDEL *in Notabil. voce*

voce Frohn. DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. *C.* 10. §. 79.

§. 399.

Was nun die Verbindlichkeit der Dienstpflichtigen Bauern anbelanget; so bestehet dieselbe darin, daß sie die Herrendienste, welche der Herr auf eine in den Rechten erlaubte Weise an sich gebracht, gebührend abstatten müssen, und zwar nicht nach ihrem eigenen Gefallen, sondern so wie es ihre Pflicht mit sich bringet, weil sonst der gebührende Zweck, welcher in dem Nutzen des Gutsherrn besteht, nicht erhalten würde, sondern vielmehr demselben zur Unbequemlichkeit gereichen müste.

§. 400.

Alle Unterthanen eines Gutsherrn, sie mögen Bauern oder Leibeigene seyn, sind schuldig demselben zu dienen, und wenn sie nicht freywillig wollen, können sie zu deren Abstattung genöthiget werden, entweder durch Geld oder Gefängnißstrafe. Denn da der Herr ihnen die Aecker und Ländereyen zu nutzen und zu gebrauchen eingeräumet hat, sie auch dabey schützet, so müssen sie hingegen dafür Dienste thun, und können sich dieser Last keinesweges entschlagen, wo sie nicht etwa von dem Herrn die Dienstfreyheit erlangt hätten. *).

*) CONRING *de Finibus Imperii C.* 19. *n.* 7. *in fine*

Zehnter Titel.

Von den Mitteln und Klagen, wodurch die Dienste erhalten und wieder erlanget werden.

§. 401.

Weil niemanden sein Recht etwas hilft, wenn er es nicht durch gebührende Klagen vertheidigen und handhaben kan; so ist auch hier zu sehen, durch welche Rechtsmittel die Herrendienste zu erhalten sind. Es hat aber entweder der Gutsherr wider einen Dritten, der sich seine Dienste anmaassen will, zu streiten, oder wider die Bauern selbsten, die sich des Dienstes verweigern. Im ersten Fall ist der Streit entweder nur blos wegen den Besitz, oder wegen der Zuständigkeit der Dienste selbsten. Ist jenes, so kan sich der Herr des Interdicti uti possidetis bedienen, wider den, der ihn im Genuß der Dienste verhindern oder beunruhigen will*). Dabey müssen zwei Punkte vorzüglich bewiesen werden, a) daß der Herr im rechtmäßigen Besitz der Dienste gewesen, und b) daß er aus solchem Besitz mit Gewalt oder widerrechtlich herausgesetzet sey **). Ist aber der Herr seines Besitzes durch einen Dritten gänzlich entsetzet, alsdenn hat er die Remedia restitutoria als 1) das *interdictum de vi et viarmata*, 2) *remedium ex Cap.* 10. *X. de Restit. Spol.* 3) *Implorationem Officii Iudicis*, und 4) das *remedium ex canone redintegranda* C. 3. *Qu.* 1. Dieses Letztere ist unter allen Rechtsmitteln das beste, weil es gegen einen jedweden Besitzer statt findet ***).

*) L.

*) *L.* 3. *§.* 2. *et* 3. *ff. uti possidetis.*

**) WESENBEC. *ad* Tit. *ff. uti possidetis* STRVV *Syntagma Iuris civilis. Exerc.* 45. *Thes.* 21. BALTHASAR *de Operis subditorum cap.* 18.

***) STRVVII *Syntagma Iuris civilis Exerc.* 45. *Thes.* 113. BALTHASAR *cit. loc.*

§. 402.

Wird aber im Petitorio wegen der Zuständigkeit der Dienste selbsten geklagt; so kan der Herr gegen den Dritten, jedoch in verschiedener Absicht, theils die actionem confessoriam, theils negatoriam anstellen. Erstere hat alsdenn statt, wenn jemand die einem andern Dorfsherrn zustehende Herrendienste mit den Seinigen verbinden wollte, und gehet dahin, daß der Kläger für einen rechten Eigenthumsherrn der Dienste ausgesprochen, und folglich ihm der freye Gebrauch solcher Herrendienste gelassen werde, und desfals der Beklagte zulängliche Sicherheit machen müsse *). Letztere aber, nemlich die actio negatoria kommt dem Herrn wider einen Dritten zu, der seine Unterthanen zur Leistung der Herrendienste zwingen will, und gehet dahin, daß Beklagter von solcher unrechtmässigen Forderung abstehe, auch die disfals verursachte Schäden erstatte, und wegen der Unterlassung fernerer Beunruhigungen Sicherheit mache **).

*) LEISER *in Iur. Georg.* L. 3. C. 27. *n.* 81. THOMAS. MAVL. *de Homagiis Tit.* 4. *n.* 25.

**) DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. C. 11. §. 93. *arg. L.* 7. *ff. si servitus vindicetur.*

§. 403.

Bisweilen hat auch der Gutsherr wider die Bauern selbsten, die sich des Dienstes verweigern, zu streiten. In diesem Fall ist das gewöhnlichste Mittel, daß ihnen eine gewisse Geldstrafe angesetzet, und auf den Ungehorsamsfall eingetrieben werde. Sollte dieses nicht zulänglich seyn, so stehet dem Herrn frey, einen solchen halsstarrigen Unterthanen bey Wasser und Brod ins Gefängniß zu werfen*). Wenn aber die Leute auf keinerley Weise zu ihrer Gebühr zu bringen sind; so können sie dahin genöthiget werden, daß sie ihre Güter verkaufen, und sich an andere Oerter begeben müssen**).

*) HAHN *ad Tit. de statu Hominum n.* 2. *et ad Tit. de liberali causa.* STRUV. *Syntagma Iuris civil. Exercit.* 49. *Thes.* 16.

**) BERLICH. *P.* 1. *Decis.* 65. *n.* 1. & 2. RICHTER *Decis.* 98. *n.* 11 *et* 12.

§. 404.

Das andere Rechtsmittel welches der Erbherr wider seine widerspenstige Dienstleute gebrauchen kan, ist die *Imploratio Officii Iudicis* *). Daher kommt es sehr oft, daß auf Anhalten der Gutsherren mandata inhibitoria gegen die widerspenstigen Unterthanen ergehen müssen, wenn ihre Herren selbsten sie nicht in Gehorsam erhalten können**).

*) L. 1. §. 10. *ff. de Officio Praef. urb.* L. 9. §. 3. *ff. de Officio Procons.*

**) BALTHASAR *de Operis subditor. cap.* 18. FRIDERICUS *de Mandato* L. 2. C. 46. *n.* 1.

§. 405.

Wenn aber zwischen dem Herrn und den Bauern wegen des Besitzes und des Rechts der Dienste Streitigkeiten entstehen; so muß man unterscheiden, ob im Possessorio oder Petitorio geklagt wird. Im ersten Fall sind die Gutsherren, wenn sie erweislich machen können, daß sie den Herrendienst wirklich genossen haben, dabey zu lassen, und wenn sie des Besitzes beraubt wären, ohne Einrede wieder darein zu setzen, doch so, daß den Bauern ihr Recht, welches sie etwa zu haben vermeinen, im Petitorio auszuführen, unbenommen sey. Denn der Besitz darf niemanden, nicht einmal einem unbefugten Besitzer ohne hinlängliche Untersuchung durch richterlichen Ausspruch genommen werden *).

* RICHTER *Decis.* 98. *n.* 57. *et* 58. LEISER *in Iur. Georg.* L. 3. C. 27. *n.* 83. DENEKEN **Dorf und Landrecht** *P.* 2. *cap.* 11. §. 98.

§. 406.

Im andern Fall ist entweder der Gutsherr Kläger, oder die Bauern. Ist der Gutsherr Kläger, so hat theils die actio praejudicialis utilis, theils die actio confessoria statt. Erstere gehet mehr den freyen oder leibeigenen Zustand an, da vermittelst dieser letztern vielmehr ausgemacht wird, ob die Bauern der Dienstpflichtigkeit unterworfen sind, oder nicht *). Sind aber die Bauern Kläger, und die Dienstleistungen können weder durch Landesgesetze, ausdrückliche Verträge, noch durch ein verjährtes Herkommen erwiesen werden; so ist in Rechten, in der natürlichen

Billig-

Billigkeit und in der Erfahrung gegründet, daß die Bauern dazu nicht verbunden sind, sondern vielmehr ihre natürliche Freyheit ohne weitere Einschränkung, als in soweit diese erwiesen ist, vermuthet wird. Folglich können sie alsdenn die actionem negatoriam anstellen, indem die Vermuthung der natürlichen Freyheit allerdings einen sichern Grund zur Negatorienklage abgiebt **).

*) HERM. STAMM *de servit person. L.* 3. *C.* 28. STRVV *Syntagm. Iur. civil. Exercit* 40. *Thes.* 71 *et Exercit.* 46. *Thes.* 68.

) HAVSCHILDS **juristische Abhandlungen von Bauern und deren Frohndienste. Dresden und Leibzig 1771. *p. m.* 37.

§. 407.

Es würde nun noch übrig seyn, hier zu handeln von der Art und Weise, wie die Frohndienste bewiesen werden. Allein da dieses aus den allgemeinen Regeln vom Beweise leichtlich entschieden werden kan; so halte ich es für unnöthig, mich hiebey aufzuhalten. Doch ist annoch die Frage zu erörtern: **ob die Amts- und Erbbücher einen völligen Beweis wider die Bauern geben können?** Einige wollen solches ganz und gar nicht einräumen *). Allein man unterscheide folgende Fälle: entweder werden sie von Erbherrn gehalten, oder durch die Treue des Richters. Ist das erste; so haben sie keinen Beweis, weil eine Schrift für den, der sie abgefasset, in seiner eigenen Sache nichts beweiset. Ist aber das letzte, und sind sie in einem öffentlichen

Archiv befindlich**), so haben sie allerdings die Kraft des Beweises.

*) CARPZOV *Resp.* 61. *n.* 7. BALTHASAR *de Operis subditor* C. 17. MOLLER. *Semestr. L.* 4. C. 37. WEHNER *pr. Observ. verbo.* **Bücher** *n.* 11. **Erbbücher.**

) KOEPPEN *decis.* 46. *n.* 19. HARTMANN *Pistoris Observat.* 195. *n.* 15. DENEKEN **Dorf und Landrecht *P.* 2. *C.* 11. *§.* 103. *et* 104.

§. 408.

Was nun den Bauern, wenn sie mit ungewöhnlichen und ungebührlichen Diensten wider die Billigkeit beladen werden, für Rechtsmittel zustehen, solches ist ebenfals nach Unterschied der vorkommenden Fälle zu entscheiden. Werden sie erstlich in den Besitz ihrer Freyheit gekränket, oder wollte man ihnen mehr Dienste auflegen, als sie bisher wirklich gethan, kommt ihnen das *Interdictum uti possidetis* zu statten, daß sie nicht ferner in dem Besitz der Freyheit gekränket, und ihnen das Interesse geleistet werde*).

*) STRUV *Sintagm. Iur. civil. Exerc.* 45. *Thes.* 122. LEISER *in Iur. Georg. L.* 3. *C.* 27. *n.* 86.

§. 409.

Fürs andere stehet den Bauern zu *actio ex Leg. 1. Cod. In quibus causis Coloni Dominum accusare possunt.* Diese Klage hat den Endzweck, daß der Herr dasjenige, was er über die Gebühr von den Leuten erpresset, zu bezahlen angehalten, und ihm künftig verbothen werde, ein mehreres zu fodern, als wozu die Unterthanen verpflichtet sind*). **Drittens** kan den Bauern geholfen werden durch

die

die *Implorationem Officii Iudicis*, daß die unbillige Forderungen den Herren untersaget werden **). Das vierte Mittel, so den Bauern in diesem Fall zukomt, ist die *actio negatoria utilis*, dadurch sie bitten, daß in Rechten erkannt und ausgesprochen werde, es sey der Erbherr nicht befugt, entweder einige Dienste, oder mehr als ihm zukommen, und vorher geleistet worden sind, zu fordern, und folglich ihm auferlegt werde, ein mehreres nicht, als vor alters geleistet worden, künftig zu fordern ***).

*) KLOCK *de Contribut. cap.* 2. *n.* 60. HVSANVS *de hominibus propriis cap.* 7. *n.* 27.

**) *Arg* L. 23. §. 1. C. *de Agricolis et Censitis* L. 6. *ff. de Officio Praes.* COLER *de Processu executivo P.* 1. *C.* 8. *n.* 60. GAIL *L.* 1. *Observ.* 17. *n.* 3. CARPZOV *lib.* 1. *Resp.* 53. *n.* 3.

***) MAVI. *de Homagiis Tit.* 4. *n.* 17. BALTHASAR *de Oper. Subditor. cap.* 18. DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 2. *cap.* 11. §. 108.

§. 410.

Ferner sind die Rechtslehrer der Meinung, daß den Bauern auch die *actio injuriarum* und *utilis Legis Aquiliae* zukomme; jene deswegen, wenn von ihnen die Dienste zur Ungebühr gefordert werden, und solches so gar mit Schmähworten und Schlägen geschiehet *). Durch diese aber fordern sie den Schaden und das Interesse wieder **).

*) L. 32. *ff. de Injuriis.*

**) *Arg.* L. 3. *ff. si quadrup. pauper. fec. dic.* CARPZOV *L.* 1. *Resp.* 53. *n.* 19.

Drittes Kapitel.

Von den übrigen Privatunpflichten der Bauern, und insonderheit vom Zehendrecht.

§. 411.

Ausser den Frohndiensten giebt es noch andere Privatunpflichten der Bauern, die theils in baarem Gelde, theils in andern Dingen bestehen. Sie werden entweder vor beständig und zu bestimmten Zeiten, oder nur in gewissen Fällen abgestattet. Zur ersten Klasse gehören der Zins und Erbzins, zur andern aber die **Lehnwaare**, **Baulebung** und **Frauenzins**.

§. 412.

Da vom Zins, Erbzins und Lehnwaare soviel als zu unserm Zwecke nöthig, schon oben beygebracht worden; so werde ich diese Arten von Unpflichten hier füglich übergehen können, und nur mit den beyden letztern Arten mich jetzo beschäftigen dürfen.

§. 413.

Baulebung, **Leibpfenig**, **Hauptrecht**, **Trauerrecht**, **Geläß**, **Todtenzoll**, **Weidmal** ist das Recht des Herrn aus dem Nachlaß des verstorbenen Leibeigenen ein gewisses zu fordern. Ehedem unterschied man, ob ein leibeigener Mann, oder eine leibeigene Frau gestorben war. Im ersten Fall fiel das beste Stück Vieh aus dem Stalle, im andern aber das beste Kleid, oder

auch

auch das beste Bette dem Herrn anheim. Jenes hieß das Besthaupt, dieses das **Buttheil, Besttheil, Gewandtheil** *). Doch stand es der Herrschaft frey, sich statt dessen mit Gelde befriedigen zu lassen **). Zuweilen bestand die Baulebung auch **in den dritten Theil des Leibeigenen Mobiliarvermögens** ***).

*) Vid. *de* GOEBEL *de Iure et Iudicio Rusticorum fori Germanici cap.* 3. §. 39.

**) SCHOTTELIVS *de singularibus quibusdam et antiquis in Germania iuribus cap.* 2. §. 6.

***) STVMPHIVS *in Histor. Helvet.* L. 4. *cap.* 27. ibi. Wenn ein solcher Leibeigner ein frey Weib genommen, hat er darum büssen müssen: Ist ein solcher Mann gestorben, ob er schon freye Kinder gehabt, ist es nicht genug gewesen, daß er vorhin seines Weibes und Ehegenossen halber gebüsset, sondern es ist der dritte Theil seines verlassenen fahrenden Gutes dem Herrn heimgefallen, und haben die Kinder desselben zusamt ihres Vaters müssen beraubt seyn. Starb ein Vater, der gleich auch eigene Kinder hatte, musten dieselbe dem Herrn einen Fall geben, das ist ein Haupt Vieh oder das beste Kleid.

§. 414.

Im Herzogthum Braunschweig hat es mit der Baulebung diese Bewandnis, daß von den Ackerleuten, wenn der Mann oder Hauswirth stirbt, das Pferd nächst dem besten, von den Halbspännern ein halbes Pferd, von den Köthern oder Kossaten aber die Kuh nächst der besten abgefordert, ans Amt genommen, und dem Landesfürsten oder dem Gerichtsherrn als ein heim=

heimgefallenes Gut berechnet wird *). Die Frauen aber sind in eben diesem Lande, wie auch in den benachbarten meisten Oertern, dem Buttheil nicht unterworfen, und von allem Gewandrecht befreyet**). Gemeiniglich pflegt man sich heut zu Tage wegen des verfallenen Haupts mit dem Gerichte vergleichen, und statt dessen ein gewisses Geld erlegen ***).

*) Vid. *de* GOEBEL *loc. cit.*

**) SCHOTTELIVS *loc. dict.* §. 12.

***) Vid. WEHNER *in voce* Hauptfall.

§. 415.

Ehedem war es fast in ganz Deutschland, und ist noch heut zu Tage in vielen deutschen Provinzen üblich *), daß die Bauern ohne Bewilligung des Erb- und Gerichtsherrn sich nicht verheyrathen dürfen, sondern sie müssen persönlich bey der Obrigkeit ihr Vorhaben anbringen und auf dem Einwilligungsfall ein gewisses Geld erlegen, welches auf deusch Bedemund, Klauenthaler, Frauenzins, Handschilling genennet wird **).

*) Vid. *Ordin Polit. Lippiaca.* §. 7.

**) Vid. *Ius Provinciale Saxonicum lib.* 3. *Art.* 73. ibi. Der Bräutigam muß sich persönlich bey der bestalten Obrigkeit auf dem Lande anfinden, bedeweis mündlich sein Vorhaben zu heyrathen anbringen, und wenn solches erlaubt und verzeichnet wird, deshalb ein geringes jedoch gewisses Geld ins Amt erlegen, und zwar zum ersten mal giebt er 20 Mgr. 6. Pf. zum andern mal giebt er 14. Mgr. 4 Pf, zum dritten mal gibt er nur 7 Mgr. 4 Pf. Der aber zum vierten mal freyet, giebt zur

Bedemand nichts. *Gloss. ad dict art.* 73. haec addit Bauermiete ist die Pflicht oder Gabe, die sie ihren Herren geben müssen, sich von den Diensten und Arbeit, welche sie der Eigenschaft halber thun müssen, dadurch los zu kauffen. Und zu einem Zeichen solcher Freygelassenen eigen, sind noch zur Zeit dieser Lande viele Dörfer, da Braut und Bräutigam von ihrem Herrn Lande bitten müssen, sich zu Vertrauen und Beylager zu halten, und müssen ihm ihr Hochzeitgeld beyde dazu geben.

§. 416.

Das Zehendrecht bestehet in einem Befugniß, den zehnten Theil von den Früchten und Einkünften der Zehendpflichtigen zu fordern. Wenn man auf den Ursprung des Zehendrechts siehet, so findet man im alten Testament, daß die Patriarchen als ein Gelübde den Zehenden Gott geopfert, und die Könige ihn von allen Gütern fordern konten. Wie nun der Israelitische Staat aufgerichtet wurde und Gott das gelobte Land unter die Stämme vertheilte, so bekamen die Priester und Leviten nichts: da er nun sich den Zehenden und andere Rechte vorbehalten hatte; so trat er diesen seine Rechte, welche auch den Zehenden mit unter sich begriffen, ab. Weil nun aber im neuen Testament die Israelitische Republick gänzlich aufgehöret hatte, und also auch die ganze Verfassung der Zehenden; so siehet man offenbar, daß die ganze Anstalt wegen der Zehenden uns gar nicht verbinde. In den ersten Zeiten der christlichen Religion wußte man daher auch nichts von den Zehenden. In den Koncilien ist nicht eher hievon etwas gedacht worden,

als

als in dem sechsten Jahrhundert, da fing man an zu verordnen, es sollten Zehende an die Geistlichkeit gegeben werden, indem man das ganze Priesterthum aus dem alten Testament dahin gezogen. Den Leyen machten die Pfaffen allerhand weiß, und hielten so gar Decempredigten. Im neuen Testament sind also die Zehenden eine Einsetzung der Kirche, und nicht göttlichen Rechtens.

§. 417.

Das Kanonische Recht schreibt die Zehenden blos den Geistlichen zu, und schliesset die Leyen aus, so daß sie selbige nicht einmal durch die Verjährung erwerben können, wenn sie auch undencklich wäre. Allein die Observanz, besonders bey den Protestanten, ist gerade das Gegentheil. Denn einmal gaben die Fränckischen Könige ihren Soldaten die Zehenden statt des Soldes *), und fürs andere beliehen die Bischöffe damit die Leyen, daß sie ihnen Beystand wider die Ketzer leisten und die Kirche beschützen sollten **). Weil nun die Kirchengüter dadurch ziemlich verringert wurden; so verboth Alexander *III.* im Jahr Christi 1179 im Lateranensischen Koncilio dergleichen Verwendung der Zehenden an weltlichen Personen, welches aber die Evangelischen Stände nach dem Religionsfrieden in ihren Landen wieder aufgehoben haben ***). Jedoch ist im zweiffelhaften Fall die Vermuthung mehr für den Geistlichen als weltlichen Zehend (†).

*) Vid. MEINDERS *de Origine decimarum in veter. Westphal.*

**) ZOESIUS ad Tit x. de Decimis Sächs. Land recht L 2. Art. 58. Fleischers Einleitung zum Geistlichen Recht L. 2. C. 15. §. 6.

***) GROLOW. de Decimis. §. 16. BRUNNEMANN in Iure Ecclesiastico L. 2. C. 6. n. 3.

†) DENEKEN Dorf und Landrecht P. 3. Resol. 11. pag. 290.

§. 418.

Die vornehmste Abtheilung der Zehenden ist diese, daß sie theils Personal-, theils Real-, theils Vermischte Zehenden sind. Personalzehenden sind, welche durch die Gesetze geistlichen auf den durch Gewerbe, Kunst, Kauff, Krieg, Erbschaft und durch dergleichen rechtmässig erworbenen Gewinn gesetzt*. Allein diese Zehendart ist in Deutschland nicht mehr im Gebrauch**). Real oder Prädialzehenden sind, welche von den Früchten der Erde genossen werden als von Wiesen, Gärten, Aeckern rc. Vermischte Zehenden aber werden von den Früchten der Thiere gegeben und daher auch lebendige Zehende genennet ***.

*) SCHOTTELIUS de singularibus quibusdam in Germania Iuribus cap. 8 §. 8.

**) LAYMANNUS Theol. Moral. L. 4. Tr. cap 6. .1. n. 4.

***) ZIEGLER ad Lancellott. L. 2. T. 26. §. 3. DENEKEN loc. cit. pag. 291.

§. 419.

Die Prädialzehenden werden wieder eingetheilet in den grossen und kleinen Zehend. Jener begreiffet diejenigen Feldfrüchte, so in Halm und Stengel treiben als Rocken, Weitzen, Gerste, Haber,

der, Erbsen rc, dieser aber wird von den Gartengewächsen entrichtet *).

*) KLINGNER'S Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht. *Tom.* 2. *cap.* 7. *pag.* 349. SCHOTTELIVS *de singularibus quibusdam in Germania Iuribus cap.* 8. §. 18.

§. 420.

Wenn jemand das Zehendrecht (welches in der Regel den Predigern zustehet) hat; so hat er auch das Recht mit dem Zehenden nach seinem Gefallen zu schalten. Folglich kann er sich statt der zehnten Garbe reine Früchte oder ein gewisses an Gelde geben lassen, oder seinen Zehenden verpachten, bey welcher Verpachtung den Zehendpflichtigen das Näherrecht verwilliget zu werden pflegt*). Doch erwächst ihnen hieraus kein Recht, nicht einmal durch die Verjährnng**).

*) DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 3. *Ref.* 5. *p.* 250 *de* GOEBEL *de Iure et Iudicio Rusticorum Feri Germanici cap.* 3. §. 46.

**) DENEKEN *loc. cit. p.* 246. SCHMID *ad ius municipale Bavaricum Tom.* 3. *Tit.* 28. *art.* 8. KOEPPEN *Decis.* 12. *n.* 12 *Ordinatio Lippiaca de anno* 1664. wegen der Dienste, Zehnde und Pächte: ibi gleichergestalt und zum zweyten soll dem Herrn, gleichwie die bey den Diensten seinen Zehnten *in natura* selbst auszunehmen, ziehen oder zuverdingen bevor bleiben, und dagegen keine Zeit, bey welcher der Hausmann den Zehnten selbst gezogen, und reine Früchte davor gegeben, zum *Praejuditz* des Zehntherrn nicht *allegieret* werden, Vid. *Constit. Henrici de anno* 1564. Landtagsabschied von 1597. *Constit. August. de anno* 1650. 1651. *et* 1691.

§. 421.

Den Zehenden zu entrichten sind nach den päbstlichen Rechten alle diejenigen schuldig, welche zehendbare Ländereyen haben, wovon regelmässig niemand befreyet ist, wes Standes und Würden er auch sey *). Denn es ist ein dingliches Recht, welches die Sache zu allen deren Besitzern begleitet **). Es können daher Evangelische von Katholicken, und diese von jenen die schuldigen Zehenden fordern ***), und ist sogar der Edelmann, wenn er die Aecker seines davongelauffenen Bauern bebauet, den Zehenden zu leisten verbunden, so gut als der Bauer †).

*) *de* GOEBEL *loc. cit.* §. 48. *cap.* 16. *x. de Decimis et ad hoc caput.* Gonzalez *de* Tellez. DENEKEN *loc. cit. Resolut.* 11. *pag.* 294.

**) C. 13. 16, *et* 26. *in fin. x. de Decimis.* C. 5. *x. de Paroch.*

***) Vid CARPZOVII *Iurisprudentia ecclesiastica lib.* I. T*it.* 8. *Def.* 137. Pacificatio Religiosa *de anno* 1555. §. dagegen sollen die Stände: *in verb.* Sollen bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten Renten, Zinsen, Zehenden unbeschweret bleiben.

†) CARPZOV *dict. loc. Def.* 128.

§. 422.

Von der Entrichtung des Zehenden ist nun niemand ausgeschlossen, er habe denn das Recht der Immunität erhalten, entweder a) durch ein specielles Privilegium, welches nach dem kanonischen

nischen Rechte einzig und allein der Pabst, bey den Protestanten aber ein jeder, der das Zehendrecht hat, ertheilen kan *), oder b) durch die **Verjährung**, wozu aber entweder eine Zeit von 40 Jahren, oder eine undenkliche erfordert wird, je nachdem entweder ein Titel da ist, oder nicht **).

*) *cap.* 25. *x. de Decimis.*

**) SYRING *de Iure Decimarum cap.* 11. *de* GOEBEL *de Iure et judicio Rusticorum Fori Germanici* C. 3. §. 50.

§. 423.

Es frägt sich aber: **wohin muß der Zehend entrichtet werden?** Die **Prädialzehende** an den Ort, wo die Aecker liegen *), der **Personalzehend**, wo der Zehendpflichtige in die Kirche gehet und sich der Sacramente bedienet. Was den lebendigen Zehend anbetrift, muß derselbe in diejenige Kirche entrichtet werden, wo das Vieh geweidet wird **). Es ist aber doch vor allen auch hier auf die Gewohnheit eines jeden Landes zu sehen ***).

*) Vid. Sachsenspiegel *lib.* 2. *cap.* 48. ibi. die Saat verzehnt man auf dem Felde, das Vieh in dem Dorfe, in eines jeglichen Mannes Hofe, da das Vieh geworfen wird. DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 3. *Resolut.* 11. *p.* 296.

**) *de* GOEBEL *loc. cit.* §. 47. WAMESIUS *cons.* 445. *n.* 4. MONETA *de Decimis c.* 4. *n.* 16. 17.

***) So ist z. B. im Sächsischen Recht L. 2. *Art.* 48. folgendes geordnet: jegliches Vieh, wenn es Junge gewinnet, wo es des Abends zur Herberge kommt, da soll man es verzehenden.

§. 424.

Es pflegen aber die Zehendherren ihre gewisse Auszehender zu haben, die das zehendbare Feld zur Schnittzeit durchgehen, und wenn das Getraide aufgesammelt, und in Garben gebunden worden, die zehnte Garbe wegnehmen; wo aber der Zehend in Körnern gegeben wird, da ist die Lieferungszeit nach Michaelis *). Der Personalzehend wird gemeiniglich zu Ende des Jahres entrichtet **). Beym lebendigen Zehenden müssen die Stücke so beschaffen und ausgefüttert seyn, daß sie schon ohne der Mutter leben können ***).

*) OTTO *ad* MONETAM C. 7. *n.* 11. DENEKEN Dorf und Landrecht *L.* 3. *Resolut.* 11. *p.* 298.

**) MONETA. *de decimis* C. 7. *n.* 10.

***) DENEKEN *loc. cit. p.* 297. OTTO *ad* MONETAM C. 5. *n.* 17. *et* C. 7. *n.* 14. *et* 26.

§. 425.

Ordentlicher Weise ist der Zehendpflichtige nicht verbunden, den Garbenzehend in des Zehendherrn Gewehrsam ohne Entgeld einzufahren, denn einmal heist es ausdrücklich in dem Sachsenspiegel: die Saat verzehend man auf dem Felde; fürs andere ist fast durchgehends das Annehmen und das Abfolgenlassen des Zehenden auf dem Felde anbefohlen worden, so, daß bey ihrem Aussenbleiben der Zehende stehen gelassen, und das übrige von den Bauern weggeführet werden soll, und fürs dritte ist dieses selbst in ausdrücklichen Landesordnungen und Statuten gegründet *).

*) Con-

*) *Constit. Georgii I. Magnae Brittanniae Regis et Elect. B.* §. 37. ibi Die Zehentpflichtige sollen nicht gehalten seyn, wider ihren Willen den Zehnten einzufahren, fals es nicht beständig also hergebracht, sondern es muß der Zehntherr mit seinen eigenen oder gedungenen Wagen den Zehnten einfahren lassen, gestalt denn auch derjenige *modus*, wenn der Zehntherr durch Bittfahren so etwa gegen ein Sauffgelach zusammen gebracht werden, den Zehnten einscheunen lässet, hiermit gänzlich und bey unausbleiblicher Strafe verboten wird. *Constitutio Henrici iunioris de anno* 1564. *Ordinatio Decimarum Austriaca* §. 9. ibi Insgemein ist kein Zehntmann schuldig Traydwein oder andern Zehent dem Zehnthern selbst heim und zuzuführen, wäre aber solches irgend von Altershero also gebräuchlich gewest, dessen sollen sich die Zehntleute daselbst auch künftig nicht weigern. Hochfürstl. Braunschweig Wolffenbüttelsche Zehendconstitution *de dato* 15. Julii 1564.

§. 426.

An denjenigen Orten aber, wo der Zehend in Körnern zu geben ist, wird dieser Sack- oder Scheffelzehende, wie das Zinsgetraide, dem, der ihn zu fordern hat, frey auf dessen Kosten, der den Zehenden schuldig ist, ins Haus geliefert, und in Gegenwart des Richters oder Schöppen aufgemessen *). Man kan also diese Regel mit Grunde behaupten, der Gartenzehend muß abgeholet, und der Scheffelzehend überliefert werden **).

*) CARPZOV *lib.* 1. *Def. Eccles.* 135. et 136. MONETA *de Decimis* C. 7. *n.* 2. *seqq. Ordinatio Ecclesia-*

stica Art. General. 21. *in verb.* Was man dem Pfarrer und Schreibern auf den Dörfern von Korn und Haber zinset, soll alles in des Pfarrers und *Custodis* Haus auf einen Tag gebracht werden, und alda in Beyseyn der Richter oder Heimbürgen gemessen werden, damit man sehe, daß ein jeglicher täglich Getreidig, und so gut es ihnen gewächsen, und an rechten Maaß erlegen. Vid. et *Decretum Synodale de anno* 1624. §. Neben dem soll die Obrigkeit *verf.* In den Dörfern aber des Pfarrers und *Custodis* Zinsgetreidig in ihre Häuser auf einen Tag bringen, und in Beyseyn des Richters, Schöppen oder Heimbürgen, so gut die Leute es auf ihren Aeckern erbauen, und es aussäen wollen, erschütten lassen.

*) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht. *Tom.* 2. *cap.* 7. §. 10.

§. 427.

Regelmässig muß der Zehend von allen Früchten eines zehendpflichtigen Guts gegeben werden, nicht allein von denen, die blos die gütige Natur hervorgebracht, sondern auch von solchen, die nicht ohne Zuthun der menschlichen Hand ihre Wirklichkeit erhalten*), und hievon ist weder Hanf und Flachs, noch dasjenige, was in die Braache gesäet wird, ausgenommen**), weil der zehendbare Acker der darauf liegenden Abgabe unterworfen bleibet, man mag Früchte darauf bauen, welche man will, denn einmal kan die Schuldigkeit, die auf den Grundstücken lieget, durch Veränderung des Bestellens derselben in keinen andern Stand kommen, und fürs andere würde dem Zehendherrn ein ansehnlicher Theil seiner gesetzten Einkünfte dadurch abgehen.

*) Vid.

*) Vid. *de* GOEBEL *de Iure et Iudicio Rusticorum Fori Germanici* C. 3. §. 51. *seq.* CARPZOV *P.* 3. *Const.* 32. *Def.* 24. *n.* 7. BESOLD *voce* Zehend.

**) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. *cap.* 7. §. 2. LEISERI *Ius Georgicum* L. 3. *cap.* 23. *n.* 20. *de* GOEBEL *loc. cit.* §. 51. DECRETVM SYNODALE *Elect. Saxon. de anno* 1624 §. Ob auch zwar. *vers.* daß von dem, so den Sommer über an Flachs, Hanf rc auf den Zehendfeldern erwächset, und der *Decem* unweigerlich soll gegeben und dem Pfarrer und *Custodi* darzu schleunig verholfen werden. Magdeburgische Kirchenordnung *de anno* 1652. Bayersches Landrecht *Tit.* 28. §. 16.

§. 428.

Es wird der Zehend auch genommen von solchen Aeckern, die noch nie Früchte getragen haben, sondern erst hierzu bequem gemacht worden sind, diese heissen Neubrüche, Rodland, und der Zehend, so von solchen Neubrüchen gegeben wird, wird Novalzehend genennet *).

*) Vid. IOH. WERNDLE vom Zehendrecht *L.* 4. *c.* 1. ibi: Ein neu Reut, Rodland, ist nichts anders, denn ein Grund und Boden, so zum erstenmal aufgebrochen ist, als da man reutet, daß ist, Geständ, Reißwerck, *item* Baum, oder alte Stücke, Stein, Wurzeln, und dergleichen ausgräbet, ausbrennet, ausreutet, und denn solches aufbricht, und anbauet.

§. 429.

Wenn nun gefragt wird, wem die Novalzehenden einzusammeln zukomme? so ist ein Unterschied zwischen dem kanonischen und protestantischen Recht zu machen. Jenes unterscheidet, ob

die Felder in dem Bezirk des Kirchspiels liegen, oder ausser demselben. Im ersten Fall gehöret der Novalzehend ohnstreitig dem Pfarrer des Kirchspiels, im andern aber der Kathedralkirche, oder in dessen Namen dem Bischof dieser Diöces. Nach dem protestantischen Recht aber, sagen einige, gehören die Zehende von solchen Neubrüchen dem Landesherrn, kraft landesfürstlicher hoher Obrigkeit *). Allein ich glaube, sie gehören niemanden zu, sondern die Vermuthung der Freyheit streitet allezeit vor dieselben **). Ein anders ist, wenn in den Landesordnungen bestimmt ist, wem diese Zehenden gehören sollen.

*) DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 3. *Ref.* 11. *p.* 301. LEISERI *Ius Georgicum*, L. 3. C. 23.

**) Fleischers Einleitung zum geistlichen Recht *L.* 2. *cap.* 16. *§.* 20. *seq.*

§. 430.

Ausserdem ist zu merken, daß ein Privilegium, wodurch einer von der Leistung der Novalzehenden ausgeschlossen ist, nicht diejenigen Neubrüche begreifet, welche zu der Zeit, da das Privilegium ihm ertheilet wurde, ein anderer schon besessen *). Ferner wenn eine Kirche, oder eine weltliche Person in einem Bezirk das Zehendrecht hat; so ist darunter auch der Novalzehend begriffen; ingleichen wenn in Kauf- und Lehnbriefen des Zehendes unbestimmt gedacht wird **). Hingegen wo einer durch Verjährung einen Zehend erwirbt, werden darunter Novalzehende nicht begriffen, weil die Verjährung ohne Besitz nichts erwirbt ***).

*) C.

*) C. 13. x. de Privilegiis.
**) OTTO ad MONETAM cap. 6. p. 381.
***) Vid Conf. apud Monetam p. 393. et p. 450.

§. 431.

Wenn das Zehendrecht in Zweifel gezogen würde, so muß man unterscheiden, ob die Zehenden nach allgemeinen Rechten, oder nach einem besonderen gezahlet werden. Im ersten Fall gründet sich derjenige, welcher keine Zehenden zahlen will, im Privilegio, und stellet also *actionem confessoriam* an, wie z. E. in Bayern. Im andern Fall stellet derjenige, der den Zehenden haben will, *actionem confessoriam* an, diejenigen aber, welche sich in der natürlichen Freyheit gründen, stellen *actionem negatoriam* an.

Zwölfter

Zwölfter Abschnitt.

Von den Privilegien und Vorzügen der Bauern.

Erstes Kapitel.

Von den Privilegien der Bauern wegen ihrer Unwissenheit.

§. 432.

Die Privilegien werden, wie bekannt, in dingliche und persönliche eingetheilet, daher entstehet die Frage: zu welcher Klasse sind die Privilegien der Bauern zu rechnen? Ich antworte, zu den persönlichen, a) weil sie nicht an den Bauerhöfen kleben, und also nicht mit diesen auf andere Besitzer übergehen können, und b) weil sie nur den Personen der Bauersleute gegeben worden sind, und zugleich mit ihnen erlöschen. Diese Privilegien sind aber so beschaffen, daß sie nicht einem einzelnen, sonden allen Bauern zustehen: daraus folgt, daß sie nicht unter die besondern, sondern unter die gemeinschaftlichen persönlichen Privilegien zu zählen sind *).

*) Vid WISSENBACH *ad* L. 68. *et* 196. *ff. de Reg. Jur.* AVG. BENED. CARPZOVII *diss. de Praecipuis Rusticorum Privilegiis cap.* 2. §. 2.

§. 433.

§. 433.

Da nur der, der die Macht hat Gesetze zu geben, Privilegia ertheilen kan*); so können in unserm Reich nechst dem Kaiser auch die Churfürsten und andere Stände des Reichs den Bauern gewisse Freyheiten verstatten, weil sie in ihren Ländern, vermöge des Hoheitrechts Gesetze zu geben, Macht und Gewalt besitzen. Nun aber läßt sichs sicher von der Gesetzgebung auf die Verwilligung der Privilegien schliessen, zumal da wir sowol im römischen Recht als auch in den Reichsabschieden solche specielle Verordnungen antreffen **).

*) *L. 1. §. 1. ff. de Constitution. Principum.*

**) Vid. Reichsabschied *de anno* 1512. *Tit.* Von Testament §. und sollen die Notarien. *vers.* 2. *item* und auf den Gau.

§. 434.

Die Ursache aber, warum ihnen gewisse Freyheiten verstattet worden, ist theils ihre Einfalt und Unwissenheit*), theils die geringe Anzahl von Menschen, hauptsächlich in Fällen wo bey bürgerlichen Personen eine grosse Menge erfordert wird**). Wenn aber die Einfalt eines Bauern bezweifelt wird, so ist sie doch, weil sie ihnen gleichsam eigen und angeboren ist, so lange zu vermuthen, bis der Gegner das Gegentheil bewiesen ***).

*) L. §. *ult. ff. de edendo* ibi: *subveniendum simplicitati rusticanae, ubicunque iudicantem aequitas moverit* CORNEIUS *lib.* 2. *Cons.* 140.

**) Vid.

**) Vid CARPZOVII *diss. de Praecipuis Rusticorum Privilegiis cap.* 3. §. 3.

***) RICHTER *P.* I. *Decis.* I. *n.* 191. *seqq.*

§. 435.

Weil nun jederzeit die bäurische Einfalt vermuthet wird; so kan dem Bauern nicht leicht ein böser Vorsatz und Bosheit zugetrauet werden, es sey denn, daß seine Verschlagenheit und List deutlich an den Tag gelegt worden wäre *). Daher komt diese Vermuthung, er habe es nicht aus Bosheit, sondern aus Einfalt und Unwissenheit gethan, ihm zu statten a) wider die Vermuthung eines wucherlichen Kontrakts **), b) wenn er etwas wider die Verordnung der Rechte an sich gekaufet, in welchem Fall er nicht, wie andere, des Kaufgeldes verlustig ist ***), und c) wenn er binnen der im Rechten vorgeschriebenen Zeit den Erbzins nicht bezahlet hat. Hier kan ihm nicht sein Erbzinsgut genommen werden, ausser wenn ihm bey der Belehnung die Strafe des Verlustes ausdrücklich bekant gemacht worden †).

*) CORNEIUS *lib.* 2. *Cons.* 140.

) DENEKEN **Dorf und Landrecht *P.* I. *C.* 18. §. 105.

***) ACCURS. *in Leg. Quemadmodum Cod. de Agricolis et Censitis*

†) *de* GOEBEL *de Iure et Iudicio Rusticorum Fori Germanici cap.* 7. §. 6.

§. 436.

Aber es fragt sich: **wie weit sich die Privilegien der Bauern wegen ihrer Unwissenheit erstrecken?** Entweder ist die Rede vom

Natur=

Natur- und Völkerrecht, oder von dem bürgerlichen. Soviel ist gewiß, auf das Natur- und Völkerrecht erstrecken sie sich nicht, denn jenes ist a) durch die Vernunft allen und jeden ins Herz geschrieben, folglich auch den Bauern, und kan b) nicht durch bürgerliche Gesetze abgeändert werden *), dieses aber wissen alle Völker, folglich müssen es auch die Bauern wissen **). Die Unwissenheit also und Einfalt der Bauern findet im Natur- und Völkerrecht keine Entschuldigung.

*) Vid. CARPZOVII *diss. de Praecipuis Rusticorum Privilegiis* Cap. 5. §. 1.

**) DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 1. C. 18. §. 106. 110 *et* 114. RENATUS CHOPPINUS *de Privilegiis Rusticorum. Lib.* 1. *Part* 2. *Cap.* 5.

§. 437.

Was das bürgerliche Recht anbetrift, so sind entweder solche Rechtsverordnungen notorisch, oder nicht. Im ersten Fall kan sich der Bauer ebenfals nicht mit der Unwissenheit entschuldigen, daher rescribirten die Kaiser Sever und Antonin *), es sollte sich kein Vormund unter dem Vorwand einer bäurischen Einfalt gelüsten lassen seine Unmündige zu heyrathen. Im andern Fall aber, wenn solche Rechtsverordnungen nicht notorisch sind, und die Bauern keine Gelegenheit haben, Rechtsverständige um Rath zu fragen; so kommt ihnen allerdings die Unwissenheit zu statten **).

*) L. 1. *Cod. de interdicto matrimonio.*

**) RICHTER *Decis.* 1. *n.* 31. BERLICH *P.* 2. *conclus.* 22. *n.* 4. FINKELTHAVS. *Obs.* 75. DENEKEN Dorf und Landrecht §. 111 *et* 115.

Zweites Kapitel.

Von den Privilegien, die den Bauern gegen das persönliche Recht zustehen.

§. 438.

Unter den persönlichen Rechten verdienet die Vormundschaft allerdings einige Betrachtung. Gleichwie nun das deutsche Recht diejenigen, so nicht unter väterlicher Gewalt mehr stehen, eintheilet in **Mündige** und **Unmündige**, also ist auch unter den Bauern dieser Unterschied. Die **Unmündigen** werden nun von den **Vormündern**, so anstatt der Eltern ihre Erziehung besorgen und für die Erhaltung ihrer Güter bedacht sind, regieret, da sie entweder von der Republik für unfähig gehalten werden, oder es auch wirklich sind, ihr Bestes zu besorgen.

§. 439.

Gleichwie nun in Deutschland die Fürsten das Wohl ihrer Unterthanen zu besorgen haben, und sich also als Obervormünder verhalten *); also haben sie eben selbige denen Obrigkeiten übertragen, so an ihrer Stelle selbige führen, und für die Mündel Sorge zu tragen gehalten sind. Daher kommt es auch, daß alle Vormünder, sie mögen durch ein Testament, oder durch einen Vertrag, oder durch die Gesetze und Sitten, wie z. E. die Mutter oder die nächste Verwandten**), oder selbst

von

von der Obrigkeit gegeben worden seyn, nichts eher gültig unternehmen können, bis sie nicht erstlich von der Obrigkeit sind konfirmiret worden ***).

*) Vid. HEINECCIUS *de Suprema Principum Tutela.*

**) Vid. *de* LUDEWIG *de Tutela materna.*

***) Vid. RECESS. IMPERII *de anno* 1577. §. 32. ENGAU *in Element. Iur. Germ. L.* 1. §. 453. *de* LUDEWIG *de Pseudotutore Notarii.*

§. 440.

Die Vormünder der Bauern müssen eben so betrachtet, erwehlet und konfirmiret werden, wie die übrigen, und es kan keiner zum Vormunde gesetzet werden, der nicht die Erziehung und hauptsächlich die Güter verwalten kan. Da aber der Republik daran liegt, daß die Güter der Unmündigen nicht verlohren gehen, sondern erhalten werden; so muß der Vormund, ehe er konfirmiret wird, mit seinen Gütern Sicherheit machen, oder Bürgen stellen, und wenn er alsdenn ein Zeugniß der Konfirmation (das Tutorium) erhalten hat, so kan er alsdenn die Vormundschaft recht verwalten. Hier muß nun zuerst der Vormund sich ein Inventarium geben lassen, welches gemeiniglich durch den Richter gemacht wird. Kan er aber schreiben, so ist auch eine eidliche Specification hinlänglich, wo nemlich die Provinzialgesetze nicht anders es verlangen.

§. 441.

Nach dem römischen Recht waren die Bauern bisweilen von der Vormundschaft befreyet *), man

unterschied nemlich, ob sie des Kaisers eigene, oder solche Güter die dem Fiskus gehörten, meyersweise inne hatten. Jene waren von den Vormundschaften gänzlich befreyet **), bey diesen aber hatte das Privilegium nicht statt ***). Allein sollte diese Verordnung überall noch gelten, so würden die Pupillen auf den Dörfern entweder gar keine Vormünder bekommen, oder sie würden doch bisweilen sehr weit entlegen seyn, welches allerdings zum Verderb der Unmündigen ausschlagen würde. Daher wird heutiges Tages diese römische Verordnung wenig mehr in Uebung seyn †), und da der Vormund der Last der Vormundschaft gewachsen seyn muß; so muß einem unmündigen Bauerkinde ein Bauer zum Vormunde gegeben werden, ohne darauf zu sehen ob er schreiben kan, denn er kan sich durch die Kerbhölzer helfen, welche Berechnung hernach der Richter in Ordnung bringen muß.

*) *L. 6. §. ult. ff. de Excusat. Tutor.*

**) L. *ult. Cod. Qui dare* Tutores.

***) *L.* 8. C. *de Excusat. Tutor.*

†) DENEKEN Dorf and Landrecht *P.* I. *C.* 19. §. 116. CHOPPINUS *de Privilegiis Rusticorum L.* I. C. 4. *n.* 2. *de* GOEBEL *de Iure et Iudicio Rusticorum Fori Germanici* C. 7. §. 12.

§. 442.

Da nach unsern deutschen Gesetzen die Vormünder jährliche Rechnung dem Richter ablegen müssen; so muß auch dieses der Bauer thun, und der Richter muß die Einnahmen und Ausgaben, die Wahrheit und Richtigkeit derselben untersuchen, und den Vormund sich vertheidigen lassen. Auch kan der

Vor-

Vormund nichts von Wichtigkeit unternehmen ohne Einwilligung des Richters, als Obervormund, hauptsächlich bey Verkaufungen. Verwaltet er sein Amt schlecht, so kan ihm die Obrigkeit sogar dessen entsetzen. Doch wenn es wegen seiner Einfalt geschehen, so wird sein guter Name dadurch nicht entehret *).

*) L. 3. §. *ult. ff. de suspectis tutoribus* et *curatoribus* DENEKEN Dorf- und Landrecht *P.* 1. *C.* 19. §. 177.

§. 443.

Die Vormundschaft der Bauern gehet ebenfals nicht eher zum Ende, bis der Pupill mündig ist, es müste denn entweder der Vormund oder der Mündel sterben. Wie alt aber einer seyn muß, ehe er mündig ist, dis muß man wieder aus den Provinzialgesetzen beurtheilen, denn bald muß man 21 bald 25 Jahr rechnen, jenes nach den alten deutschen, dieses nach den römischen Gesetzen *). Wenn nun die Vormundschaft zu Ende ist, so muß der Vormund die letzte Rechnung dem Richter übergeben, diese wird dem Mündigen kommuniciret, ist alles richtig; so muß der Mündige den Vormund durch eine Quittung, so er ihn in Gegenwart des Richters giebt, von der Vormundschaft befreyen, und wenn der Vormund den gewesenen Pupillen alles nach dem Inventario übergeben hat, so entlässet ihn der Richter seiner Vormundschaft.

*) Vid. *de* LUDEWIG *de aetate Pupilli*.

§. 444.

Ferner ist dieses ein sonderliches Privilegium für die Bauern, daß sie in der Saat- und Erndtezeit

zeit von den ausserordentlichen Diensten befreyet sind *). Dieses Privilegium ist ihnen theils wegen ihres eigenen Privatnutzens, theils zum allgemeinen Besten eingeräumet worden, weil, wenn sie die Saat- und Erndtezeit nicht recht in Acht nehmen, alle ihre Mühe und Arbeit vergeblich ist **).

*) L. 1. *Cod. de Agricolis et Censitis*, ibi: *nunquam sationibus, vel colligendis frugibus insistentes Agricolae ad extraordinaria onera trahuntur, cum providentiae sit, opportuno tempore his necessitatibus satisfacere.*

**) CARPZOV *P.* 2. *Const.* 52. *Def.* I. EIVSDEM *Lib.* 6. *Respons.* 122. *n.* 14. BRVNNEMANN *ad Leg.* I. *Cod. de Agricolis et Censitis.*

§. 445.

Endlich geniessen auch die Bauern das Privilegium, daß sie nicht in Ansehung der landesherrlichen Abgaben belanget, und selbige von ihnen gefordert werden dürfen, sondern vielmehr vom Gutsherrn *), es sey denn, daß sie eigene Güter besitzen. Denn wenn sie in ihren eigenen Namen Ländereyen besitzen, so ist der Herr nicht für ihnen verbunden, folglich müssen sie denn den Tribut selbsten bezahlen **).

*) L. 15. *Cod. de Agricolis* & *Censitis* ibi. *Colonos nunquam fiscalium nomine debitorum ullius exactoris pulset intentio: quos ita glebis inhaerere praecipimus, ut nec puncto quidem temporis debeant amoveri.*

**) L. 4. *Cod. de Agricolis et Censitis*. CARPZOVII *diss. de Praecipuis Rusticorum Privilegiis Cap.* 5. §. 4. CHOPPINVS *de Privilegiis Rusticorum* Lib. I. *Cap.* IO. BRVNNEMANN *ad* Leg. 4. & 15. *Cod. de Agricolis et Censitis.*

Drittes Kapitel.

Von den Privilegien, welche den Bauern gegen das dingliche Recht zustehen.

§. 446.

In Ansehung der auf dem Felde stehenden Früchte ist in den Gesetzen sehr weislich geordnet *), daß sie niemand kaufen oder Geld darauf austhun soll, weil, wenn solches verstattet wird, nicht nur dem Landmann nachtheilig ist, sondern sogar der Republick zur Beschwerde gereichet, indem dadurch Theurung im Lande verursachet wird. Dergleichen Verabredungen werden daher unter die wucherlichen Kontrakte gezehlet, sonderlich wenn der Käufer weiß, daß die Früchte mehr austragen werden, als das ausgethane Geld sich beläuft **).

*) Vid. CHOPPINVS *de Privilegiis Rusticorum lib.* 2. *Cap.* 5. DENEKEN **Dorf und Landrecht** *P.* 1. *Cap.* 20. *§.* 120. *Lex Iulia de Annona.*

**) Vid. BALDVS *in Leg. cum non frumentum Cod. de Vsuris.*

§. 447.

Zu diesen Privilegien der Landleute kan auch dasjenige gezogen werden, was die Kaiser **Valentinus, Theodosius,** und **Arcadius** geordnet *), daß nemlich, wenn ein Bauer einen Acker, den der vorige Besitzer verlassen, wieder zur Kultur gebracht, er denselben durch den blossen zweijährigen Besitz erworben habe. Allein schwerlich wird dieses Privilegium in Deutschland statt finden **). Denn bey uns wird das Recht solche Aecker zu okkupiren zu den Majestätsrechten ge-

rechnet, weil dadurch die öffentlichen Güter ohne Nachtheil der Unterthanen vermehret werden, welches dem Staate allerdings zuträglich ist, indem alsdann der Fürst desto weniger Ursache hat die Unterthanen zu belästigen.

*) *L.* 8. & L. 14. *Cod. de omni agro deserto* CHOPPINVS *de Privileg. Rusticor.* L. 2. C 1.

**) CARPZOVII *diss. de Praecipuis Rusticorum Privilegiis Cap.* 5. *§. 6. de* GOEBEL *de Iure et Iudicio Rusticorum Fori Germanici Cap.* 7. §. 4. Vid. et GROTIVS *de Iure Belli et Pacis* L. 2. C. 3. §. 19.

§. 448.

Ferner ist im römischen Recht zur Beförderung des Ackerbaues geordnet, daß der Meyerzins nicht solle gesteigert werden, wenn das Land in guten Stand gebracht worden, und daß man in Bestimmung des Zinses nicht sowol auf den jetzigen Zustand, da das Land fruchtbar gemacht worden, sehen müsse, sondern vielmehr auf die Zeit, da es braach und unbebauet gelegen *). Zwar ist dieses nicht unbillig, da bekant ist, daß der Bauerstand die härteste Arbeit, und viele Mühe erfordert.

*) L. 2. *Cod. de fundo rei privatae L.* 2. *Cod. de locatione praediorum civilium* L. 3. *Cod. de praediis et omnibus rebus naviculariorum.*

§. 449.

Was die Ländereyen betrift, so ist dem Landmann folgendes Privilegium in Rücksicht auf dieselben eingeräumet worden: daß, wenn ihm der Zugang oder die Zufuhr auf seinen Acker durch die Gewalt des Flusses oder einem Erdfall benommen ist, der Nachbar ihm über den seinigen einen Weg verstatten

ten müsse*). Jedoch muß der Richter hierbey nicht von der Billigkeit abweichen, denn entweder leiden dadurch die Früchte des Nachbars sehr, (als wenn das Korn auf dem Felde stehet, oder das Gras bald gemähet werden soll,) oder nicht. Im ersten Fall ist es überall verboten **), im andern aber wird entweder der Acker dadurch sehr verschlimmert, oder nicht. Ist das erste, so kan er fordern, daß ihm dafür einige Erstattung geschehe***). Ist aber das Letzte, so muß ihn zwar der Nachbar über seinen Grund und Boden einen Weg verstatten, nur muß er nicht mitten durchs Land genommen, sondern also eingerichtet werden, daß es dem Eigenthumsherrn den wenigsten Schaden thue.

*) L. 14. *ff. quemadmodum servitutes amittantur*.

**) *arg*. Leg. 9. *ff. de Servitutibus* L. 13. §. 1. *ff. de servitutibus praediorum rusticorum*. CHOPPINUS *cit. loc. L*. 2. C. 4.

***) DENEKEN Dorf und Landrecht *P*. 1. C. 20. §. 125.

§. 450.

Endlich ist noch folgende Frage hier zu erörtern: **wenn z. E. in Kriegeszeiten ein Meyer gezwungen wird, die Zinsen, so er sonst seinem Gutsherrn entrichtet, anderswo hinzugeben, ob er dennoch schuldig sey, seinem Gutsherrn noch einmal zu bezahlen?** Bey der Entscheidung dieser Frage kommt es darauf an, ob der Meyer zu rechter Zeit bereit gewesen, die Zinsen zu bezahlen, oder nicht. Im ersten Fall kan man ihn nicht noch einmal zur Zahlung anhalten *), weil ihm keine Schuld beygemessen werden kan, im andern aber ist er allerdings schuldig, seinem Gutsherrn noch einmal zu bezahlen **).

*) L. 27. §. 2. *ff. de Legatis* 3. L. 25. §. 4. *ff. Locati Conducti*. L. 20. *ff. commun. divid.*

**) MATTHAEI *de* AFFLICTIS *Decisio Neapolitana* 160.

Viertes Kapitel.

Von den Privilegien, die den Bauern in Materie von den Kontrakten zustehen.

§. 451.

Auch in den Kontrakten haben die Bauern sich verschiedener Privilegien zu erfreuen. Das erste, welches hieher gehöret, ist, daß, wenn im pacto antichretico tacito die Früchte ungewiß sind, der Ueberschuß, welcher über die landüblichen Zinsen genossen ist, dem Bauern, da er Gläubiger ist, nicht am Kapital abgehe *), denn wenn die Früchte ungewiß sind, so ist es auch möglich, daß er weniger, als die landüblichen Zinsen betragen, bekomme **). Hingegen wird von grossen Rechtslehrern behauptet, daß kein Bauer eine Antichresin versprechen dürfe ***).

*) *L.* 17. *Cod. de Vsuris* L. 14. *eod. et* L. 11. §. 1. *ff. de Pignoribus.*

**) CARPZOV *P.* 2. *Const.* 30. *Def.* 40. RAVCHBAR. *Part.* 1. *Const.* 20. *n.* 38. CARPZOVII *Diss. de Praecipuis Rusticorum Privilegiis Cap.* 5. §. 10.

***) Arg. *Nov.* 32 *et* 34. RITTERSHVS. *ad Novell. P.* 3. C. 10. *n.* 21.

§. 452.

Wenn der Bauer in einem Kaufkontrakt allen und jeden Ausflüchten renunciret hat; so ist ihm deswegen nichts benommen, wenn er in dem

Kauf

Kauf über die Helfte übersetzet ist, sich der Wohlthat des Leg. 2. Cod. de rescindenda venditione zu bedienen; es wäre denn, daß deutlich erwiesen werden könnte, der Bauer sey von dieser Wohlthat wohl unterrichtet, und er habe bey dem Verzicht vorzüglich darauf mit gesehen *). Ferner ist ihm an einigen Orten das Privilegium eingeräumet, daß er, wenn er seine Sache verkaufet und kein Geld dafür erhalten, er im Konkurs allen andern Gläubigern in Absicht des Kaufgeldes vorgezogen werde, wenn er sichs gleich nicht ausdrücklich ausbedungen hat **).

*) TIRAQVELL in *Repetitionibus in leg. si unquam Cod. de revocandis Dominationibus. n.* 102.

**) ORDIN. JVDIC. MAGDEB. Vid. RICHTER *in Tract. de Jure ac Privileg. Cred. C.* 2. *Membr.* 1. *n.* 46. CARPZOVII diss. *de Praecipuis Rusticorum Privilegiis Cap.* 5. §. 13.

§. 453.

Beym Pachtkontrakt findet sich ebenfals ein Privilegium, das den Bauern zuständig ist. Es ist nemlich bekant, daß derjenige, der ein Stadtgut vermiethet, an allem, was der Pächter da hineingebracht, ein stillschweigendes Pfandrecht habe *). Allein mit der Verpachtung der Bauergüter hat es eine ganz andere Beschaffenheit, was nemlich der Pächter da hineingebracht, ist dem Eigenthumsherrn nicht anders für verpfändet zu halten, als wenn er sichs ausdrücklich ausbedungen, weil ihm gemeiniglich die Früchte des Feldes pflegen verpfändet zu seyn, woran er sich halten kan **).

*) L.

*) *L. 2. seqq. ff. in quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur* L. 5. *Cod. de locato et conducto.*
**) *L. 4 et 7. ff. in quibus causis pign. vel. hyp.* VINNIVS *ad* § 8. *Inst. de Act. n. 9.* LVDVVEL. *Exercit. 16. Thes. 2. lit. b.*

§. 454.

Hieher rechnet man auch das Privilegium der Bauern, vermöge dessen ihnen der Lohn, den sie zur Zeit der Erndte, oder sonsten durch Mehen, Einfahren und dergleichen sich verdienen, alle Tage bezahlet werde, weil es solche Leute zu ihrem täglichen Unterhalt bedürfen *). Hingegen nach allgemeinen Rechten kan ein Arbeitslohn nicht eher gefordert werden, als bis die ganze Arbeit gethan, oder die Zeit, darum man eins geworden, verflossen ist **).

*) Vid. *de* GOEBEL *de Jure et Judicio Rusticorum Fori Germanici* C. 7. §. 9. DENEKEN Dorf- und Landrecht *P. I.* C. 21. §. 134.
**) Vid. *Gloss.* Leg. 1. *ff. de Migrando.*

§. 455.

Es ist auch dieses in den Verpachtungen der Bauergüter etwas besonders, daß, wenn nach Verlauf der Zeit, worauf die Pachtung angeschlagen, der Pächter dennoch in den Gütern bleibet, er stillschweigends eine neue Pacht wieder eingegangen zu seyn scheinet. Bey Stadtgütern aber als Häusern, Stuben rc. ist dieses üblich, daß einer so lange die Miethe bezahlen müsse, als er darin gewohnet *). Darin aber kommen beyde Pächter überein, daß, wenn sie der Verpächter aus dem gemietheten Gute vertreiben will, sie nicht zu weichen schuldig sind, als

wenn

wenn ihnen zur gehörigen Zeit die Miethe aufgekündiget worden**).

*) *L.* 13. *§.* 11. *ff. Locati.*

**) CHOPPINVS *de Privilegiis Rusticorum* L. 2. *cap.* 3. §. 6.

§. 456.

Beym Erbzinskontrakt kommt den Bauern folgendes Privilegium zu statten, daß das Erbzinsrecht, welches den Eheleuten für sich und ihre Kinder verwilliget worden, auch auf die Kinder aus der andern Ehe sich erstrecke, und zwar aus dem Grunde, weil ein jeder von den Eheleuten besonders für sich und seine Erben wird gesorget haben, und die Elterliche Vorsorge für ihrer Kinder Bestes ohne Unterschied beschäftiget ist *).

*) Vid. CHOPPINVS de *Privilegiis Rusticorum Lib.* 3. *Cap.* 3. BALDVS *in avth. Qui rem. Cod. de SS. Eccles.*

§. 457.

Endlich haben auch die Bauern beym Pfandkontrakt noch ein besonderes Privilegium, daß nemlich die zum Ackerbau bestimmten Instrumente nicht unter der Generalhypotheck begriffen, und also kein Gegenstand der Exekution sind *), nicht einmal, wenn auch weiter nichts mehr da ist **). Und dieses Privilegium ist allerdings der natürlichen Billigkeit gemäs, denn ohne diese Instrumente sind sie gar nicht im Stande, sich die nothwendigsten Lebensmittel zu erwerben.

*) *L.* 4. *C. de Execut. rei judic.* L 7. 8. *et Avth. Agricultores Cod. quae res pignori obligari possunt.*

**) Vid. STRYK *in Vsu Moderno ad Tit. de Pignoribus* §. 16. MENCKE *ad Tit. ff. de re judicata* CARPZOVII *diss. de Praecipuis Rusticorum Privilegiis Cap.* 5. §. 12.

Fünftes Kapitel.

Von den Privilegien, die den Bauern in Absicht eines letzten Willens zustehen.

§. 458.

Das römische Recht hat unter andern auch die Landleute in Absicht eines letzten Willens dergestalt privilegiret, daß wenn sie fünf Zeugen, im Fall da nicht mehr zu bekommen gewesen, bey Errichtung ihrer Testamente gebrauchen, selbige gültig und zu Recht beständig seyn sollen *). Es wird auch nicht nothwendig erfordert, daß diese fünf Zeugen das Testament mit eigener Hand unterschreiben **). Dieses Privilegium ist auch im deutschen Reich bestätiget ***).

*) Vid. CARPZOVII *diss. alleg. Cap.* 5. §. 7.

**) *L. fin. Cod. de Testamentis.* BRVNNEMANN *ad h. l.*

***) per CONSTITVTIONEM NOTARIORVM MAXIMILIANI I. *d. a.* 1512. §. Und sollen die Notarien ꝛc.

§. 459.

Nach den päbstlichen Rechten sind ihnen diese Subtilitäten des römischen Rechts noch ferner erlassen, hier ist ihnen nemlich erlaubt, ein Testament vor zween Zeugen und dem Dorfprediger zu errichten *). Ob aber ein solches Testament wirklich bey uns

uns für gültig zu halten sey, solches ist streitig **). Ich glaube ein solcher letzter Wille kan nur alsdenn zu recht bestehen, wenn entweder eine specielle Gewohnheit, oder ein besonderes Statut deshalb vorhanden ist, wiewol die Unterlassung einer geringen Solennität, so aus Unerfahrenheit geschehen, das Testament der Bauern nicht allemal unkräftig machet ***).

*) *Cap. Cum esses.* 10. X. *de Testament.*

**) Negatiuam defendit CARPZOV P. 3. C. 4. *Def.* 40. Affirmatiuam contra tuetur COLER *P.* I. *Decis.* 35. *n.* 4. RICHTER *Decis.* 28. *n.* 10. HAHN *ad* WESENBEC *Qui testamenta facere possunt n.* 10. *vers. rustici.*

***) Vid. DEDEKEN Dorf- und Landrecht *P.* I. *Cap.* 22. §. 139. RICHTER *Decis.* 28. *n.* 9.

§. 460.

Das Privilegium der Landleute, wovon im §. 160 gehandelt worden, stehet allen, die im Dorfe wohnen, zu, folglich auch den dasigen Predigern, Edelleuten, Handwerkern ꝛc. *). Denn obgleich dieses Privilegium den Landleuten wegen ihrer bäurischen Einfalt gegeben worden, so ist doch dieses nicht der einzige Grund, sondern auch der Mangel der Zeugen hat den Kaiser zu dieser Verordnung bewogen, welches deutlich aus den Worten der kaiserlichen Verordnung erhellet **).

*) HAHN ad WESEEBEC *qui testam. fac. poss. n.* 20. STRUV *in Jurispr. Rom. Germ.* L. 2. *Tit.* 16. *n.* 6. BRUNNEMANN et WISSENB. ad L. *fin.* *Cod. de Testament.*

**) *L. ult.* C. *de Testament.* Hiemit stimmt auch überein die CONSTITVTIO MAXIMILIANI I. *de anno* 1512. *Tit.* Von Testamenten §. und sollen verb. Wo Bauersleute Testamente machten ꝛc.

Sech-

Sechstes Kapitel.

Von den Privilegien der Bauern in peinlichen Sachen.

§. 461.

Wir haben zwar oben gezeiget, daß bey den Bauern nicht sowol ein boshafter Vorsatz, als vielmehr Einfalt und Unwissenheit zu vermuthen sey. Allein Verbrechen sind keinem Bauern zu entschuldigen, denn diese laufen allezeit wider das Recht der Natur, welches auch den Bauern nicht unbekant ist, ausser in Fällen, die namentlich in den Gesetzen angegeben werden *) z. E. in actione de albo corrupto **), wie auch bey der Ketzerey ***).

*) CARPZOV *in Practica rerum criminalium P.* 1. *Quaest.* 45. *n.* 45.

**) *L.* 7. *§.* 4. *ff. de Jurisdictione.*

***) *Can. Haereticus* 28. *Cap.* 24. *Quaest.* 3. CARPZOVII *diss. alleg. Cap.* 5. *§.* 14.

§. 462.

Einige behaupten, daß die Bauern wegen ihrer bäurischen Einfalt wenigstens von der ordentlichen Strafe der Gotteslästerung befreyet werden müsten, zumal wenn Vermuthungen da sind, daß dieses Verbrechen aus Unbedachtsamkeit begangen worden. Allein diese Behauptung wird schwerlich bestehen können, denn, was in den göttlichen Gesetzen verboten ist, das entschuldiget die bäurische Einfalt nicht *). Sie entschuldiget aber vom Meineide, wenn es ein ähnlicher Irrthum ist **).

*) Vid. CARPZOV *in Pract. Rer. Crimin. P.* 1. *Quaest.* 45. *n.* 43-47.

**) ANGEL. *in Auth. de Testibus §. si vero ignoti col.* 2. *de* GOEBEL *de Jur. ac Judic. Rusticor. For. Germ. C.* 7. *§.* 2.

Sie.

Siebentes Kapitel.

Von den Privilegien der Landleute in gerichtlichen Dingen.

§. 463.

Der Regel nach ist eine jede unförmliche Klageschrift ungültig, und in Gerichten nicht zuzulassen *), allein dieses leidet bey Bauern wegen ihrer vermutheten Einfalt eine Ausnahme. Wenn sie nemlich eine unförmliche Klageschrift übergeben; so ist sie deswegen nicht zu verwerfen, sondern die Sache muß nach Recht und Billigkeit bestimmt werden, zumal wenn die Klage in der ersten Instanz vorgetragen wird **): denn a) sind in den geringen Klagen der Bauern vor ihren Untergerichten die Subtilitäten der Rechte nicht so genau zu suchen ***), und b) ist ihnen das Recht in der Kürze und ohne Verzug zu ertheilen.

*) *L. ult. Cod. de Appell.*

**) CHOPPINUS *de Privilegiis Rusticorum Lib.* 3. *Cap.* 1.

***) BALDUS et SALICETUS *in Auth. Nisi breves. Cod. de Sententiis ex periculo recitandis* JASON *in L.* 1. *ff. de Officio Assessorum.*

§. 464.

Weil die Einsammlung der Feldfrüchte eine von den nöthigsten und zum menschlichen Unterhalt nützlichsten Verrichtungen ist, welche auch zuweilen bey veränderlichem Wetter keinen Aufschub leidet; so haben die Rechte den Landleuten zur Zeit der Erndte völlige Freyheit von gerichtlichen Handlungen eingeräumet *). Würde demnach jemand, der mit sei-

ner Feldarbeit beschäftiget ist, zur Zeit der Erndteferien vor Gerichte geladen; so ist solche Vorladung null und nichtig **).

*) *L. 1. pr. ff. de Feriis et* L. 1. *Cod. de Agric. et Censit.* MEVIUS *P. 2. Decis.* 276. *n.* 2. DENEKEN Dorf- und Landrecht *P.* 1. *Cap.* 24. §. 152.

**) ZANGER *de Exceptionibus P.* 2. *C.* 7. *n.* 1.

§. 465.

Es ist ferner im römischen Rechte zum Besten des einfältigen Bauern geordnet, daß, wenn er nicht vor Gerichte erschienen, solches ihm nicht zum Nachtheil gereichen sollte *), so wie ihm auch Hülfe versprochen wird, wenn er seiner Einfalt halber die Klage nicht zu rechter Zeit, oder nicht auf gebührende Weise vorgebracht hat **). Ob aber diese Gesetze bey uns noch in Anwendung seyn, daran wäre wol billig zu zweifeln, da schlechterdings den Bauern dis unveränderliche Naturgesetz nicht unbekant seyn kan, daß ein jeder seiner Obrigkeit Gehorsam und Folge leisten müsse. Vielleicht könte man diese Rechtsverordnungen mit Grunde auf den Fall anwenden, wenn ein Bauer vor einer fremden Obrigkeit geladen, und er aus Einfalt vor derselben erschienen wäre, er alsdenn von der etwa ihm zuerkanten Strafe frey zu sprechen sey, denn öfters werden die Unterthanen, wenn sie vor einer fremden Obrigkeit allbereit erschienen sind, deswegen in Strafe gesetzet.

*) L. 2. *ff. si quis in ius vocatus.*

**) L. 5. *ff. de Edendo.*

§. 466.

Wenn ein Bauer mit seinem Gegentheil vor einem fremden Richter erschienen, und sich auf die

Klage

Klage eingelassen hat, so würde regelmässig die Exceptio fori incompetentis nicht mehr statt haben. Allein den Bauern ist wegen ihrer vermutheten Unerfahrenheit der Rechte das Privilegium verwilliget worden, daß diese Ausflucht auch nach der Kriegesbevestigung von ihnen angenommen werden müsse *). Doch wird ein Bauer schwerlich mit dieser Ausflucht durchkommen, wenn es ihm nicht an Gelegenheit gefehlet, sich von Rechtsverständigen belehren zu lassen **).

*) ANGELVS *in* Leg. *ult.* Cod. *de Except.* DENEKEN *loc. cit.* §. 156.

**) De GOEBEL *de Jure et Jud. Rusticor. Fori Germ.* Cap. 7. §. 18. IASON *in* Leg. *Si convenerit. ff. de Jurisdict. omnium Judicum.*

§. 467.

Die Gesetze haben auch selbst im Proceß zum Vortheil der Landleute gewisse Verordnungen eingeführet. Wann z. B. der Advokat eines Bauern in den gerichtlich übergebenen Schriften aus Irrthum, oder weil ihn der Bauer nicht recht belehret, etwas gesetzet oder bekant, das der Sache schädlich sey; dawider wird der Bauer zu allen Zeiten zu restituiren seyn *), weil, wenn er auch solches unterschrieben hätte, doch zu vermuthen ist, daß er solches aus Unwissenheit und Unerfahrenheit der Rechte gethan habe **).

* L. 4. *Cod. de Defensoribus Civitatum.*

**) BALDVS *Cap. ult. de Confessionibus et in Cap. Si Cautio de fide Instrumentorum.*

§. 468.

Beym Zeugenverhör behaupten einige, würde mit einem Bauern nicht so strenge verfahren, als bey

andern, und wenn er schon unter sich streitende und einander widersprechende Zeugnisse beybrächte, würde dennoch keine Falschheit daraus vermuthet *). Andere hingegen glauben, man könne, wenn er einmal so, das andere mal anders aussagte, um die Wahrheit herauszubekommen, gar mit der Tortur wider ihn verfahren **). Mich deucht, man müsse dieses den richterlichen Gutbefinden überlassen, denn die Erwegung der Umstände kan allerdings ein Zeugniß entweder glaubhaftig oder unwahrscheinlich machen.

*) ANGELVS *in §. et licet avthenticae de Testibus.* MATTHAEVS de AFFLICTIS *in Constitut. Neapolit.*

**) IOH. ANDREAE *in Cap. Cum Johannes de fide instrumentorum.* BALDVS *in Leg. Scripturae Cod. eodem.* IASON *in Leg. Si quis id quod ff. de Jurisdictione omnium Judicum.*

§. 469.

Ferner haben die Landleute die Freyheit, daß sie nach Eröffnung der Zeugen Aussage, annoch Zeugen vorschlagen und abhören lassen können, wenn sie beym Richter einkommen und ihn darum ersuchen *). Allein der Regel nach ist dieses nur alsdenn erlaubt, wenn der Landmann keine Rechtsverständige hat zu Rathe ziehen und sich von denselben belehren lassen können. Denn wenn solches gewesen, so ist es unbillig, daß ein Bauer, nachdem er beyderseits Partheyen Zeugnisse gesehen und gelesen, nochmals ein Zeugenverhör fordern und gleichsam seiner verdorbenen Sache dadurch aufhelfen könne **).

*) IA-

*) IASON in Leg. 1. §. edenda ff de Edendo. SALICETVS in Leg. 1. Cod. de Iuris et facti ignorantia.

**) BARTOLVS in §. Nunciato ff. de novi Operis nunciatione BALDVS in Leg. Iur. Cod. qui admitti. CHOPPINVS Lib. 3. cap. 1. n. 4.

§ 470.

Die vornehmste Art den Beweis zu führen, ist die Beybringung schriftlicher Urkunden, welche regelmäßig vor dem Beschluß der Sache im Gerichte vorgebracht werden müssen *). Der Richter pflegt daher einen gewissen Termin anzuberaumen, in welchem die Instrumente beyzubringen sind, widrigenfals aber nicht ferner angenommen werden sollen. Wenn nun ein Bauer seine Instrumente in angesetzter Frist beyzubringen unterlassen würde, frägt sichs, ob er alsdenn wegen Unerfahrenheit in den Rechten, oder Versäumniß des Advokaten, im vorigen Stand wieder zu setzen sey? Dieses wird von einigen geleugnet **). Allein was die Versäumniß der Advokaten betrift, so behaupten andere Juristen mit mehrerem Grunde, daß ihnen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu versagen sey ***).

*) *cap. 9. x. de Instrumentis.*

**) Vid. BALDVS *in verb. Concordia n. 3. in lib. statutorum.*

***) Vid. MAVRITIVS *in Tract. de Restitutione in integrum cap.* 397 *et* 407. DENEKEN **Dorf und Landrecht** *P.* 1. *cap.* 24. §. 163.

Dreyzehenter Abschnitt.

Von der Hut- und Triftgerechtigkeit.

Erstes Kapitel.

Von der Triftgerechtigkeit.

§. 471.

Die Triftgerechtigkeit ist das Recht eines Landgutes, das auf demselben zu haltende Vieh über eines andern eigenthümliche Grundstücke auf die zu solchen Gute gehörige oder einem andern zuständige Felder, Wiesen oder Gehölze ungehindert treiben zu dürfen. Hieraus erhellet also deutlich, daß der Hirte auf solchen fremden Grundstücken mit dem Vieh nicht stehen bleiben, noch auf und niedertreiben dürfe, sondern die Trift in einem Zuge fort verrichten müsse, woraus der Unterschied zwischen Trift und Hutung alsbald wahrzunehmen ist.

§. 472.

Ein jedes Grundstück ist von der Schuldigkeit, eines andern Uebertrift mit dessen Vieh auf dem seinigen zu leiden, so lange frey zu sprechen, bis derselbe beygebracht und erwiesen hat, daß ihm wirklich ein Recht deshalb zustehe *). Denn

es ist nicht zu vermuthen, daß der Besitzer eines Landguts dergleichen zu leiden verbunden sey, weil a) dadurch dessen Wehrt allerdings verringert wird, und b) ordentlicher Weise ein jeder nur auf seinem Eigenthum allen möglichen Vortheil und Nutzen zu suchen berechtiget ist.

*) Vid. IOH. ORTWINI WESTENBERGII *Opera Tom.* I. *p.* 52.

§. 473.

Die Triftgerechtigkeit wird hingegen erworben a) durch **Lehn und Vererbungsbriefe** *), b) durch **Erbregister** **), c) durch die **Verjährung** und d) durch **rechtliche Entscheidung.**

*) Vid. KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. *cap.* I. §. 3. *seqq.*

**) KLINGNER *loc. cit. Tom.* I. *pag.* 606, 621, 647 und 727.

§. 474.

Es ist aber vorzüglich darauf zu sehen, daß niemand solches Recht misbrauche, und weder auf andere Güter, denen die Triftgerechtigkeit nicht zukommt, erstrecke, noch auf eine Art und Weise, als es sich gebühret, selbiges ausübe *). Ordentlicher Weise geschiehet die Ausübung dieser Gerechtsame zu derjenigen Zeit, wenn die Felder nicht besäet sind, und die Trift eröfnet heißt, denn ein jeder Unterthan hat die natürliche Freyheit, seine Grundstücke nach Gefallen zu nutzen und zu gebrauchen, durch das Uebertreiben ganzer Heerden Schaafe aber muß der Saat und den übrigen Feldfrüchten in den mehresten Jahreszeiten

schlechterdings Schaden zugezogen werden. Es mangelt zwar nicht an Beyspielen, daß die Triftgerechtigkeit ohne die geringste Einschränkung ausgeübet werden kan, doch aber werden mehrentheils durch errichtete Recesse und Erbregister, oder auch durch Landesgesetze, Statuten und Dorfsordnungen, gewisse Zeiten ausgenommen, zu welchen die Trift- und Hutungsgerechtigkeit nicht ausgeübet werden soll.

*) KLINGNER *Tom.* 2. *cap.* I. §. II. *seqq.* Vid. *etiam* PVFENDORF *in Observationibus Iuris universi Obs.* 123.

§. 475.

Wenn nun eine gewisse Anzahl Felder zu denen gesetzten Zeiten mit Trift und Huthung verschonet werden soll, so ist gebräuchlich, den Dorfseinwohnern und Hirten solches durch ein gewöhnliches Kennzeichen bekant zu machen, damit nicht diese ihre Unwissenheit vorschützen und sich damit entschuldigen können. Es werden deshalb gewisse Merkmale hingestecket, die gemeiniglich Heegewische genennet werden, wodurch angedeutet wird, daß dis Grundstück mit Trift und Hutung zu verschonen sey.

§. 476.

Die listigen Erfindungen der Bauern, wodurch sie die herrschaftliche oder gemeinde Trift zu schmälern, einzuschränken oder gar zu verhindern sich bemühen, sind so mannigfaltig, daß man in denen darüber geführten rechtlichen Processen immer eine neue Art von selbigen antrift. Eine beson-

besonders rühmliche Gütigkeit der Gerichtsherrschaften ist es, wenn sie die Unterthanen vorhero, der ungebührlich angemasseten Triftschmälerung halber warnen, und mit dem bevorstehenden Abhüten der Früchte bedrohen. Es ist aber auch sehr behutsam gehandelt, wenn die Gerichte nicht gleich zufahren, sondern die vorgegebene ungeziemende Sömmerung oder unordentliches Braachen zuförderst in Augenschein nehmen. Am besten ist denen Beschwerden durch ein tüchtiges Triftregister vorzubeugen*).

*) Dergleichen Exempel sind beym KLINGNER in denen Beylagen *sub.* No. 65. Tom. 2. zufinden.

§. 477.

Unter die Arten der Triftverhinderung ist zu rechnen, a) wenn die Bauern vor der Zeit und zur Ungebühr einiges Feld umpflügen, oder nach eigenem Gefallen, ohne die gewöhnlichen Arten wahrzunehmen, mit Sömmerungsfrüchten die Trift versäen, und sodann die bestellten Aecker für verschlossenes Feld ausgeben wollen *), b) wenn neue Sandgruben gegraben werden, welche allerdings den Viehtriften nachtheilig sind, c) wenn der Besitzer eines mit solcher Trift- oder Hutungsdienstbarkeit beschwerten Grundstückes auf demselben einen Teich zu graben sich unterstehet, d) wenn die benachbarten Gemeinden die daselbst vorhandenen Maalhaufen hinwegnehmen, wodurch nicht nur die Grenzen verstöret, sondern auch die zustehende Trift- und Weidegerechtigkeiten verringert werden, e) wenn die Getreydemandeln über

gewöhnliche Zeit aufm Felde gelassen und nicht eingeführet, noch das Grummet von den Wiesen weggeschaffet wird, f) wenn die Besitzer der Felder vorgeben, als ob selbige das Wiesenrecht hätten, und von der Hutung frey wären, da doch denenselben bisweilen das blosse sogenannte Lehdenrecht zustehet, mithin jene ebenfals der Trift unterworfen seyn müssen, wem die übrigen Lehden aufgethan werden, und g) wenn der Gerichtsherr die gemeinde Trift und Hutung durch gesteckte Heegewische zu verwehren, oder gewisse Plätze für seine Schäferey zu verschrägen anfängt. Hauptsächlich aber würde h) diese Trift- und Hutungsgerechtsame gänzlich wegfallen müssen, woferne auf denjenigen Grundstücken, welche damit beschweret seyn, neue Gebäude hingesetzet werden. Ist demnach solches geschehen, so sind billig deren Eigenthümer anzuhalten, solche wieder wegreissen zu lassen.

*) KLINGNER *Tom.* 2. *cap.* 1. §. 18.

§. 478.

Wofern benachbarte Rittergutsbesitzer, oder Dorfsgemeinden, oder einzelne Nachbaren die angemassete Viehtrift auf ihren eigenthümlichen Grundstücken nicht leiden wollen; so können daraus verschiedene Klagen entstehen. Eine derselben ist die Actio negatoria, diese gründet sich darauf, daß der Eigenthümer dem andern das Recht, über seine Grundstücke zu treiben, oder darauf zu hüten, schlechterdings läugnet, und auf die natürliche zu vermuthende Freyheit von solcher Dienstbar-

barkeit sich beziehet, worwider dem Beklagten nichts zu statten kommen kan, als ein wohlhergebrachtes Befugniß, welches er durch Zeugen oder Vergleiche und andre Urkunden beybringen muß.

§. 479.

Die andere Art der Klage ist die Actio confessoria, welche statt hat, wenn der Kläger nicht die natürliche Freyheit, sondern eine zustehende Triftgerechtsame auf des andern eigenthümlichen Grundstücken zum Grunde leget und dabey wider Beklagtens Beeinträchtigungen geschützet zu seyn verlanget *).

*) Vid. KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. *cap.* 1. §. 22.

Zweites Kapitel.

Von der Hutungsgerechtigkeit.

§. 480.

Die Hutungsgerechtigkeit oder das Weiderecht womit mehrentheils das Triftrecht verknüpft ist, kan füglich dergestalt beschrieben werden, daß es ein Befugniß sey, vermöge dessen der Besitzer eines Landguts auf des andern eigenthümlichen Grundstücken sein Vieh ungehindert weiden darf.

§. 481.

Bey der Hutungsgerechtigkeit kommen zweierley Güter in Betrachtung, erstlich dasjenige, dessen Besitzer sein Vieh auf eines andern Grund und Boden weiden darf, und zum andern dasjenige,

jenige, das die Weide hergeben muß *). Von dem erstern ist zu bemerken, daß diese Hutungsgerechtigkeit entweder einem jedesmaligen Besitzer eines Privatguts, oder aber einer ganzen Gemeinde erworben wird. Im ersten Fall hat nur der Besitzer eines solchen Gutes das Recht, auf des andern Boden sein Vieh zu weiden. Im andern Fall aber können alle Gutsbesitzer der ganzen Gemeinde sich des Weiderechts mit bedienen, auch diejenigen, welche erst in die Gemeinde kommen, nachdem diese Gerechtsame schon erworben worden **).

*) Das erste wird im römischen Recht das praedium dominans und das andre das praedium serviens genennet. L. 15. *ff. de servit.*

**) *arg. Leg.* 55. *ff. de usufr. leg. L.* 19. *ff. de servit.* DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 3. *C.* 1. §. 7.

§. 482.

Was dasjenige Gut anbelanget, das die Weide hergeben muß, so ist solches ebenfals zweierley Art, und stehet entweder einer einzelnen Person, oder einer ganzen Gemeinde zu. Ist das erste, so hat ein jeder freye Macht auf seinem Grund und Boden einem andern die Triftgerechtigkeit zu geben, es wäre denn, daß ihm der Wille und die Macht fehlen. Ist aber das andere, alsdenn müssen die Vorsteher der Gemeinde, welche zur Zeit der eingeräumten Hutungsgerechtigkeit über dieselbe bestellet sind, ihre Einwilligung dazu geben, auch die übrigen Solennitäten dabey beobachten, welche erfordert werden, wenn von einer Gemeinde etwas verkaufet oder veräussert werden soll *).

*) *arg. Leg. ult. Cod. de vendend. reb. civ.*

§. 483.

Die Eintheilung der Hut und Weide kan geschehen, theils in Absicht des Ortes, theils der Zeit. Der **Ort**, wo einem das Weiderecht zukomt, ist entweder ein privat= oder ein öffentlicher Ort. Im ersten Fall ist es eine **Privatweide**, im andern eine **öffentliche, oder gemeine Weide** *). Der **Zeit** nach wird das Weiderecht eingetheilet in dasjenige, welches zu allen Jahreszeiten gebraucht werden kan, obgleich das Getreide noch nicht eingeerndtet, oder die Mast noch auf den Bäumen sitzet; oder aber dasjenige, welches nur bey offenen Feldern und nach geendigter Erndte statt hat **). Es ist aber solche Zeit nach Gewohnheit der Oerter unterschiedlich. An einigen Orten gehet solche Weide von Michaelis, an andern aber vom Andreastage an.

*) Vid. WEHNER *in Observationibus Augustissimae Camerae Imperialis voce* **Weidgang.**

) DENEKEN **Dorf und Landrecht *P.* 3. C. 1. §. 9.

§. 484.

Erworben wird das Weiderecht a) durch die Gesetze selbsten, b) durch einen richterlichen Spruch c) vermittelst eines Kontrakts, d) durch einen letzten **Willen** und e) durch die **Verjährung**. Vermöge eines Gesetzes kan nicht allein in gemeinen und öffentlichen Angern, sondern auch auf Privatländereyen die Hutungsgerechtigkeit verstattet werden *), zum Beyspiel, wenn durch eine allemeine Landesverordnung den Gemeinden verstattet wird, ihr

ihr Vieh durchgehends nach der Erndte auf den Stoppeln zu hüten; welche Gewohnheit in den meisten Provinzen Deutschlandes im Gebrauch ist.

*) L. 2. §. *item Varus. in fin. ff. de aqua pluvia arcenda.*

§. 485.

Durch einen richterlichen Spruch wird das Weiderecht eingeräumet, wenn unterschiedliche Miterben eine Erbschaft gerichtlich theilen lassen, oder mehrere Erben eine Wiese gemeinschaftlich besitzen, solche aber hernach vor Gerichte unter die Interessenten abtheilen *).

*) *L. 22. §. 3. familiae hercisc.* Vid. DENEKEN Dorf und Landrecht *P. 3. C. 1. §. 11.*

§. 486.

Die gewöhnlichste Art dieses Recht zu erwerben ist, wenn es durch einen Kontrakt unter den Parteyen abgeredet ist. Es wird aber auch öfters solches Recht durch den letzten Willen eingeräumet *). Hierbey komt es darauf an, wie einem die Hutungsgerechtigkeit eingeräumet ist, denn wie sie ihm eingeräumet und gegeben ist, also kan er sie auch gebrauchen **). Ist ihm das Weiderecht schlechthin verstattet, so kan ihm nicht vorgeschrieben werden, wieviel oder was für Art Vieh er auf die Weide treiben soll. Wenn aber eine gewisse Zeit des Jahres, oder gewisse Art und Anzahl Vieh im Kontrakt benennet ist, alsdenn darf er solches nicht überschreiten, sonsten kan er von den übrigen, so dazu berechtiget, von der Weide gejagt, oder gepfändet werden.

*) arg.

*) *arg.* §. 4. *Inst. de servit. R. et Vrb. Praed.* L. 16. *ff. Comm. Praed.* L. 5. *ff. de servit.*

**) *Arg.* Leg. 1. §. 6. *ff. depos.* L. 11. *ff. de servit.* BERLICH *lib.* 2. *Concl.* 49. *n.* 9.

§. 487.

Endlich wird auch das Weiderecht durch eine **Verjährung** erworben*). Hierbey ist vornemlich auf die Handlung desjenigen, der da präskribiret, zu sehen; an Seiten dessen aber, dessen Aeckern das Weiderecht aufgebürdet wird, ist nichts anders zum Grunde zu setzen, als das lange Nachsehen, und die Unachtsamkeit, dadurch er einen andern so lange auf dem Seinigen hüten lässet, bis er sich das Recht erworben. Nach dem Justinianischen Recht wird erfordert, daß derjenige, welcher dieses Recht verjähren will, die Hut und Weide bona fide 10 Jahr unter Anwesenden, und 20 Jahr unter Abwesenden besessen **).

*) L. 2. *Cod. de servit.* L. 2. C. *de praescriptione longi temporis.*

**) L. *fin. Cod. de servit. in fin.* L. 10. *ff. si servitus vindicetur.*

§. 488.

An den Orten, wo ein anderer die Hutungsgerechtigkeit hat, stehet es dem Eigenthumsherrn nicht frey, eine solche Veränderung zu machen, wodurch die Hut und Weide entweder ganz aufgehoben, oder zum Theil verdorben wird*). Folglich kan der Grundherr die ungebaute Länderey nicht untern Pflug bringen, oder zu Garten machen, ohne Bewilligung dessen, dem die Hut nnd Weide zustehet**). Was aber der Weide nicht schädlich

lich ist, und dennoch dem Eigenthümer zum Nutzen gereichen kan, solches ist ihm nicht zu verwehren ***).

*) L. 20. §. 5. *ff.* L. 21. *ff. de servit. urb. praed.* L. 9. §. *ult. et* L. 9. *ff. si servitus vindicetur* GAIL *lib.* 2. *Obs.* 67. *n.* 6.

**) IOH. KOEPPEN. *Decis.* 15. *n.* 2.

***) DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 3. C. 4. §. 42.

§. 489.

Was die Frage: ob das Weiderecht andern verpachtet werden könne? betrift; so muß man sehen, ob es jemanden für seine Person, oder dem jedesmaligen Besitzer eines Guts verstattet worden. Im letztern Fall wird die Frage gemeinschaftlich von allen Rechtslehrern mit Recht verneinet *). Im ersten Fall aber muß man hinwiederum unterscheiden, ob es ihm in Ansehung seines Guts, weil er sonst keine Hutung dabey hat, ist verstattet worden, oder nicht. Im ersten Fall kan es ebenfals nicht verpachtet werden **). Im andern aber kan man es ihm nicht verwehren, selbige an andere auszuthun, nur muß solche Gerechtigkeit mit Maasse gebraucht und die Weide nicht mit einer grossen Menge Vieh übertrieben werden ***).

*) Vid. PHILIPPI *Usus pract.* L. 2. T. 3. *Ecl.* 25. L. 44. *ff.* Locati.

**) STRYK *Usu Modern.* Lib. 8. Tit. 3. §. 11.

***) CARPZOV *Decis.* 106. *et* STRYK *dict. loc.*

§. 490.

Die Klagen, wodurch das Weiderecht erhalten oder wieder gesuchet wird, sind entweder

der die dem Besitz, oder das Eigenthum betreffende Klagen. Wenn wir im Besitz des Weiderechts bishero gewesen und noch sind, es will uns aber jemand daran verhindern, oder gar heraussetzen, alsdenn können wir uns des Interdicti uti possidetis bedienen; sind wir aber schon aus dem Besitz herausgesetzet, alsdenn ist das nächste Mittel das Interdictum de vi et vi armata, nach heutiger Praxis aber das *Remedium ex Canone redintegranda 3. qu. 1.* *).

*) Vid. DENEKEN **Dorf und Landrecht** *P.* 3. C. 5. §. 43. *seq.*

§. 491.

Die das Eigenthum betreffende Klagen sind a) actio confessoria und b) actio negatoria. Die Actionem Confessoriam stellet derjenige an, der da behauptet, daß ihm das Weiderecht zuständig sey, wider den Besitzer des Guts, auf welchen ihm das Weiderecht zusteht, solches aber ihm verweigert, und gehet dahin, daß dem Kläger das Weiderecht auf Beklagtens Grund und Boden zustehe, und Beklagter daher ihn nicht ferner in dessen Ausübung beunruhige, zu solchen Ende auch genugsame Sicherheit mache, und alle durch bisherige Beunruhigungen verursachte Schaden und Unkosten erstatte *). Die Actio negatoria aber komt dem zu, auf dessen Grund und Boden ein andrer ohne ein erlangtes Recht sein Vieh hüten will, wider den, der die Hutung auf dem Seinigen verlangt, und gehet dahin, daß sein Gut für frey von dieser Dienstbarkeit erkläret werde **). Diese Klage wird

aber heutiges Tages nicht von vielen Gebrauch seyn, weil man sich durch aussergerichtliche Mittel, als durch Pfändung ꝛc. zu helfen pflegt.

*) *L.* 1. L. 2. *pr. et §.* 1. L. 4. *§.* 2. L. 6. *ff. si. servitus vindicetur.* L. 16. *ff. de servitutibus.*

**) *§.* 2. *Inst. de Actionibus* L. 2. *pr. ff. si servitus vindicetur.*

§. 492.

Endlich ist noch zu sehen, auf was Art die Hutungsgerechtigkeit wieder erlösche. Hier findet folgende Regel statt: **Eben auf solche Weise, wie andere dingliche Dienstbarkeiten verloren gehen, verlöschet auch die Hutungsgerechtigkeit.** Sie gehet demnach verloren, a) durch den völligen Ruin des Guts, nicht nur desjenigen, dessen Besitzer das Weiderecht hat, sondern auch dessen, das die Weide hergeben muß *), b) durch die **gänzliche Vereinbarung** **), c) durch eine **ausdrückliche** oder **stillschweigende Erlassung** ***), d) durch den **Nichtgebrauch** †) e) wenn die **Zeit verflossen**, auf welche ihm das Weiderecht verstattet worden, f) wenn die **Bedingung aufhört**, und endlich g) durch den **Mißbrauch** ††).

*) L. 14. *ff. quemadmodum servitutes amittantur.*

) L. 1. *ff. quemadmod. servit. amitt.* Vid. DENEKEN **Dorf und Landrecht *P.* 3. *C.* 6. §. 47.

***) L. 6. *et* 8. *ff. quemadmod. servit. amitt.*

†) L. *fin. Cod. de servitutibus.* Vid. HELLFELDI *Iurisprud. Forens.* §. 689.

††) L. 18 *pr. ff. quemadmod. servit. amitt.*

§. 463.

Drittes Kapitel.

Von der Koppelweide.

§. 493.

Die Koppelweide trift man hauptsächlich da an, wo die Aecker und Felder verschiedener nachbarlichen Gemeinden in den Fluren vermenget sind, und ist nichts anders als das Recht, vermöge dessen die Eigenthümer verschiedener Güter ihr Vieh auf ihren Grundstücken untermischt weiden dürfen.

§. 494.

Es ist aber die Koppelweide sehr von der Hutungsgerechtigkeit unterschieden. Denn einmal macht sie kein solches unwiderrufliches Recht, sondern ist nur ein jeder Nachbar so weit befugt, des andern seine Aecker zu seiner Viehweide zu gebrauchen, so weit jener zulässet, daß dieser sein Vieh auf dem Seinigen weidet; und fürs andere ist sie in der That nichts anders als ein gegenseitiges Precarium, welches zu keiner Zeit verjähret werden kan *).

*) L. 2. *Cod. de Praescriptione* 30. *vel* 40. *annorum* Vid. LEISER *in Iur. Georg.* L. 3. C. 10. *n.* 55. CARPZOV *P.* 2. *Const.* 4. *Def.* 14. ibi: Dieweil aber dennoch bemeldete Triftgerechtigkeit denen von Eheleben und dessen Warthenbergischen Unterthanen nicht *Iure servitutis* sondern nur aus Vergünstigung als eine Koppelweyde zuständig, in welcher es in Rechten diese Beschaffenheit hat, daß hierinnen keine *Praescription* zulässig, sondern dieselbe nach Art eines *reciproci praecarii* jederzeit wiederrufen werden mag *etc.*

§. 495.

Eine Koppelweide wird aber entweder jemanden für seine Person oder in Ansehung seines Guts verwilliget. Im ersten Fall hat er das Recht, soviel Vieh als er nur haben, und woher ers auch haben mag, auf die Weide zu treiben, nur muß es mit Maasse geschehen, so daß der andere auch davon Gebrauch machen kan*). Im leztern Fall aber darf er kein ander Vieh auf die Weide treiben, als im Dorfe oder auf seinem Hofe sich befindet**). In zweifelhaften Fällen wird dafür gehalten, daß die Koppelweide jemanden in Ansehung seines Guts verwilliget sey, weil dasjenige, was häufiger geschiehet und der Natur der Sache gemässer ist, allemal im zweifelhaften Fall vermuthet wird***).

*) LEISER *in Iur. Georg.* L. 3. C. 10. *n.* 60. FRITHSCHII Tr. *de Iure Compasculationis* §. 7.

**) MEVIUS *P.* 5. *Decis.* 251. *n* 4. *et* 5.

***) L. 20. §. 1. *ff. si servitus vindicetur.*

§. 496.

Es trägt sich bisweilen zu, daß die Einwohner eines Dorfs nur eine gewisse Anzahl Vieh halten, und nicht hin und wieder Heu aufkaufen dürfen, damit sie nicht desto mehr Vieh auswintern und im Sommer auf die gemeine Weide schlagen können*). Dieses ist billig deswegen geordnet, damit nicht einer den übrigen allen Gebrauch der Weide nehme, welches ihnen zum Schaden und Nachtheil gereicht, und ungerecht ist**).

*) FRITSCHII *Tr. de Iure Compasculationis.* §. 11. *et* 14.

**)

**) BRUNEMANN in *Leg. Cod. de pascuis. publicis.*

§. 497.

Wenn aber dieses in einer Dorfsordnung nicht mit angeführt ist; so frägt sichs: ob, um dergleichen Streitigkeiten zu verhüten, die Anzahl Vieh, welche auf die Weide gejagt, nach der Grösse und Gelegenheit der Höfe, oder nach dem Willkühr der Obrigkeit bestimmt werden müsse? Ich halte es mit denen, die dieses Geschäfte dem Willkühr der Obrigkeit anvertrauen, diese muß die Beschaffenheit der Weide in Erwegung ziehen, und alsdenn die Anzahl Vieh nach der Billigkeit bestimmen *).

*) MENOCHIUS *lib.* 2. *Cent.* 3. *Cas.* 245. *n.* 15. COVARRUVIAE *Quaestiones Practicae cap.* 37. *n.* 1. MANZII *Decisiones Bavaro. Palatinae Quaest.* 26. *n.* 18. *et seqq.*

§. 498.

Wenn aber ein Theil die Koppelweide mit Vieh allzusehr überlegt, und es entstehet ein Streit darüber, so kan sie allerdings getheilet werden *). Diese Theilung kan auf dreierley Weise geschehen a) in Ansehung des Weidefeldes selbst, b) in Ansehung der Zeit, und c) nach der Anzahl Vieh.

*) Vid. FRITSCHII *Tract. de Iure Compasculationis.* §. 22. *et* 23.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Schäfereygerechtigkeit.

§. 499.

Die Schäfereygerechtigkeit bestehet in einem Befugniß, auf seinem Gute entweder nach eigenen Gefallen soviel Schafe, als man nur will, oder nur eine gewisse Anzahl derselben, und für selbige einen besondern Schäfer zu halten. Dieses Recht komt ordentlicher Weise einen jeden zu, welcher Schafvieh zu halten befugt ist, weil niemanden verbothen werden kan, seine Wirthschaft auf alle mögliche Art zu verbessern, und die gehörigen Mittel disfalls anzuwenden *).

*) Vid. KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. *cap* 2. GEORG ADAM STRVVEN *de Iure Ovium.* LEISERI *Ius Georgicum lib.* 2. *cap.* 14.

§. 500.

Schäfereyen *) findet man nicht allein in Dörfern, sondern auch in verschiedenen Städten, wo entweder zugleich Feldbau mit getrieben wird, oder die Fleischer in Menge vorhanden sind, welche zur Versorgung der Bürger und Einwohner eine beträchtliche Anzahl Schafe halten dürfen, oder gar halten müssen. Solche Städte sind meistentheils mit dem Schäfereyrechte vom Landesherrn ausdrücklich belehnt **). Bey den Rittergütern fin-

det man freylich die Schäfereyen in grösserer Menge, und sind die mehresten ebenfals ausdrücklich damit belehnet.

*) Vid. PAVL. MATTH. WEHNER *in Pract. Observat. p.* 583. ibi: **Eine Schäferey heist nicht allein eine Scheuer oder Stallung, darein die Schafe gestellet werden, sondern es wird das alles, Scheuren, Stall, Schafe, Wiesen und Weide, damit die Schafe müssen unterhalten werden, mit einem Worte eine Schäferey genennet.**

**) KLINGNER *loc. cit.* §. 4.

§. 501.

Man findet aber hierbey den merkwürdigen Unterschied, daß diejenigen Gerichtsherrschaften, denen es an genugsamen Fluren zur Trift und Weide mangelt, keinen besondern Schäfer halten, sondern es werden ihre Schafe unter das Gemeindevieh von den Dorfshirten mit getrieben, und eigentlich Küchenschafe genennet. Es werden demnach an den Orten, wo der Gerichtsherr nur Küchenschafe halten darf, diese mit den Schafen der Unterthanen auf herrschaftliche und gemeinde Fluren zugleich getrieben, da der Gerichtsherr dieserwegen den vornehmsten Nachbar im Dorfe zugleich vorstellet, den Gemeindehirten mit besoldet, und dessen Aufsicht sein Vieh mit anvertrauet.

§. 502.

Wo die Schäferey auf eine gewisse Anzahl Stücke nicht ausdrücklich eingeschränket worden, kan deren Vermehrung und Verbesserung niemanden untersaget werden, wenn gleich in den vorigen

Jahren wenigere Schafe gehalten worden wären. Ein anders wäre es, wenn der Nachbar auf geschehenes Erinnern freywillig erklärte, die neuerlich angelegte Schäferey wiederum abzuschaffen. Jedoch kan der Schäferey berechtigte Theil nach einigen Provinzialgesetzen zu seiner bessern Bequemlichkeit nicht nach Belieben und ohne Bewilligung der Nachbarn dieselbe von einem Orte hinweg und anders wohin verlegen *).

*) Vid. IOACH. SCHEPLITZ *ad Consuetudines Brandenburgicas* P. 4. T. 20. §. 1. ibi: **Obwol zu Recht versehen, daß ein jeder, welcher eine Schäfereygerechtigkeit an einem Orte hat, es sey in einer Stadt oder in einem Dorfe, Macht habe, dieselbe aus der Stadt oder Dorfe seiner Gelegenheit nach aufzubauen und zu transferiren: so wird doch solches Inhalt einer sonderlichen Bewilligung auf dem Lande in der Marck Brandenburg nicht gehalten, und muß keiner von Adel eine Schäferey aus der Stadt, oder Dorfe an einen andern und gelegenern Ort im Holtze vor der Stadt oder ausserhalb des Dorfes ohne Bewilligung seiner Benachbarten aufbauen und transferiren.**

§. 503.

Wo nun nebst dem Rittergutsbesitzer auch die Dorfsgemeinde einen besondern Hirten hält, oder beyde zusammen gemeinschaftlich ihr Vieh durch einen angenommenen Hutmann austreiben lassen, und disfals keine Irrungen entstehen; so komt es hernach auf den Hürdenschlag und das Bepferchen der Grundstücke noch an. Man verstehet aber unter Pferch und Hürdenschlag das Recht seinen

nen eigenen Acker zu umzäunen, und darin seine Schafe zu treiben, damit sie den Acker düngen *).

*) Vid. GEORG. ADAM STRVVEN *de Iure Ovium Sect. 3. cap. 6.* KLINGNER *loc. cit.* §. 12.

§. 504.

Dieser Pferch= und Hürdenschlag ist eine ganz besondere Gerechtsame, und weder mit der Trift= Hutungs= und Schäfereygerechtigkeit unzertrennlich verknüpft, noch aus diesen schlechterdings zu folgern. Daher muß solches Befugnis von demjenigen, welcher selbiges ausüben will, gebührend erwiesen werden, wenn der andere Theil, dem die Mithutung daselbst zustehet, oder ein anderer Eigenthumsherr solches zu dulden sich weigert. Doch wird hierzu nicht allemal ein besonderer Titel erfordert, sondern wer das Recht hat, auf seinen Feldern zu weiden, von dem wird auch vermuthet, daß er im Besitz des Pferch= und Hürdenschlages sey *).

*) STRVVEN *dict. loc. Thes.* 51. *et* 52. Vid. et. STRYK *de Iure Cratium cap.* 2. *n.* 12. *et cap.* 3. *n.* 12.

§. 505.

Weil nun solcher Pferch= und Hürdenschlag nicht nur zur nutzbaren Weide des Schafviehes, sondern auch zur Düngung der Felder ausgeübet wird: so kan ich niemanden zwingen, daß er meinen Acker mit seinen Schafen bepferchen und Hürden darauf schlagen müsse, es sey denn, daß ich mit ihm einen Kontrakt aufgerichtet hätte, vermöge dessen seine Schäferey zur gesetzten Zeit auf meine Felder den Buchtenschlag ausüben, und die da=

zu benöthigten Horden mitbringen muß, woraus eine wahrhafte Dienstbarkeit entstehet, denn nach dem deutschen Rechte giebt es allerdings auch Dienstbarkeiten, welche in Thun bestehen *).

*) Vid. KLINGNER in seinen Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht Tom. 3 cap. 2. §. 13. et 14. STRUVEN *de Iure Ovium sect.* 3. *cap.* 6. *Thes.* 53.

§. 506.

Der Beweis eines solchen Pferchschlagsrechts geschieht am besten und kürzesten durch Lehn= und Vererbungsbriefe. In deren Ermangelung aber müssen die Rittergutsbesitzer zu den aufgerichteten Recessen, oder dem bishero ausgeübten Gebrauch ihre Zuflucht nehmen. Denn wenn nur das blosse Schäferenrecht in den Lehnbriefen enthalten, so folgt daraus nicht, daß die Unterthanen angehalten werden können, solchen Pferchschlag auf ihren Grundstücken zu leiden.

§. 507.

Es finden sich an einigen Orten auch besondere Kontrakte, nach welchen die Grundstücke gegen einen gewissen Antheil der erbaueten Früchte zum Bepferchen mit verdungen werden *). Hieher gehöret der sogenannte Wechselpferch, wenn ein Nachbar dem andern in gewissen Fällen seine Aecker fruchtbar machen lässet, damit es keinem an der nöthigen Düngung ermangeln möge **). So ist auch hierbey das Recht, seinen Pferchkarn oder Pferchhütte auf des andern Grund und Boden zu stellen, in Betrachtung zu ziehen. Dergleichen die

die Unterthanen eben so wenig als den Buchtenschlag selbst von der Gerichtsobrigkeit sich aufbürden zu lassen verbunden sind, sondern sie müssen disfals bey der natürlichen Freyheit billig geschützet werden ***).

*) Welches beym Klingner in Tom. 2. aus der Beylage *sub*. *No*. 125. wahrzunehmen.

**) Vid. ADRIANI BEIERI *Diss. de reciproco conventionali Ienae an*. 1688. *hab*.

***) KLINGNER in seinen Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht Tom. 2. *cap*. 2. §. 23.

§. 508.

Nach dem Sächsischen Rechte gehören die Schafe zur Gerade *). Die Gerade wird aber einmal eingetheilet in die volle und Niftelgerade: Jene begreifet alle Schafe unter sich, sie mögen der Frau oder dem Mann eigen gewesen seyn **). Diese aber bringt der nächsten Blutsfreundinn nur diejenigen Schafe zu, die die Frau zum Manne gebracht, und ihr eigen waren ***).

*) Vid. GEORG ADAM STRVVEN *Tr. de Iure Ovium sect*. I. *cap*. I. *Thes*. 5. *seqq*.

**) MATTH. BERLICH *P*. 3. *Concl*. 28. *n*. 31. *seqq*. CARPZOV *P*. 2. *Const*. 14. *Def*. 22. *et* MATT. WESENBEC *Cons*. 285. *quaest* 9. *n*. 54.

***) Vid. GLOSSA *in cap*. 56. Lehnrecht. *verb*. auf daß ihr nun eigentlich wisset, was zu der Gerade gehöret, so mercket: zu der Gerade gehören alle Schaafe, die die Frau hat, da sie ihren Mann nahm, und die nimt auch ihre Niftel. Hat aber der Mann selber Schaafe gezeuget, die nimt die Niftel nicht, sondern nach dem Tode des Mannes so nimt sie das Weib. Denn das Weib nimt alle Schaafe ohne Unterschied aber nicht die Niftel.

§. 509.

§. 509.

Fürs andere ist auch der Unterschied unter der adelichen und unadelichen Gerade merkwürdig. Von der unadelichen Gerade ist zu merken, daß die nächste Blutsfreundinn die Schafe nicht als ein Stück der Gerade verlangen kan *). Bey der adelichen Gerade hat aber dieses allerdings statt. Von der Gerade aber der adelichen Damen sind a) die sogenannten eisernen Schafe ausgeschlossen **), und b) werden die Schafe gar nicht zur Gerade gerechnet, wenn die Schäferey einem andern von Adel widerkäuflich überlassen worden ***).

*) Vid. GOLDBECK *Tr. de Iur. Gerad. cap.* 2. *n.* 21. CARPZOV *P.* 2, *Const.* 14. *Def.* 24.

**) LEISER *in Iur. Georg.* L. 2. C. 14. *n.* 43. GLOSSA *in Art.* 23. Weichbild *n.* 25.

***) KLINGNER *Tom* 2. *cap.* 2. §. 29. *et* STRUVVEN *sect.* 1. *cap.* 1. *Thes.* 10.

§. 510.

Nach dem Sächsischen Recht folgen aber nicht nur die Schafe, sondern auch die Lämmer, so weiblich sind, der Gerade, denn es ist Regel, daß die Frucht eines Thieres dem sey, dem das Thier selbsten zugehöret *). Die männlichen Lämmer aber werden mit den Schöpsen zum Erbe geschlagen **).

*) Vid. Sächsisches Weichbild *Art.* 20. *lib. I.*

**) WESENBEC *Cons.* 349. *n.* 5. LEISER *l. c. n.* 44.

Funfzehnter Abschnitt.

Von dem Rechte allerhand Vieh zu halten.

§. 511.

Die natürliche Freyheit allerhand Vieh zu halten, findet so lange statt, bis selbige durch öffentliche Landesgesetze, oder aufgerichtete Verträge, oder abgefassete Dorfsordnungen, oder von langen Zeiten hergebrachte Gewohnheit dergestalt eingeschränket worden, damit die vorhandenen Fluren solches ertragen können, und eines jeden Vieh hinlängliche Weide bekommen möge *).

*) Nach Inhalt der unterm dato Köln an der Spree den 16ten Decembr 1702 allergnädigst ergangenen Flecken- Dorf- und Ackerordnung §. 43. soll niemand mehr Vieh halten, als was ihm nach Proportion seines Landes und Wiesen, oder sonst verwilliget worden, weshalber jedes Jahr im Frühlinge eine ordentliche Eintheilung vom Schulzen und Schöppen zu machen, auch nachgehends, so oft es nöthig, Visitationen zu halten. Vid. et KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. *cap.* 3. §. 1. *seqq.*

§. 512.

In Ansehung des Zugviehes hat dergleichen Ordnung in den Dörfern den besondern Nutzen, daß diejenigen, denen das Viehhalten verboten ist, sodann der übrigen ihre Ackerarbeit verdingen, und durch

durch deren Vieh ihre Felder bestellen lassen müssen. In den mehresten Dorfordnungen ist eine gewisse Einrichtung hierüber zu finden. Es solte zwar eine jede Obrigkeit befugt seyn, der disfals nöthigen Gleichheit halber, ihre Dorfsgemeinden gewisse den gemeinen Nutzen befördernde Einrichtungen vorzuschreiben, wenn man nur nicht besorgen dürfte, daß dieselbe sich disfals partheiisch bezeigen, und den aus der Viehzucht zu hoffenden Vortheil zu schmälern suchen möchte.

§. 513.

So wenig nun Dorfsgemeinden von dem zeitherigen Gebrauch und sogenannten Herkommen in Guten abzugehen sich bewegen lassen; so sehr suchen sie bey den jährlich zu haltenden Rügegerichtstägen solches Herkommen zu verneuren, damit darnach die disfals entstandenen Irrungen abgethan werden mögen. An denen Orten nun, wo weder Dorfsordnungen, noch Jahrgerichts-Resolutionen vorhanden sind, müssen die hierüber entstandenen Irrungen entweder nach denen bereits aufgerichteten Verträgen abgethan, oder in deren Ermangelung neue Vergleiche disfals getroffen, und des künftigen Bezeigens halber zum Grunde gelegt werden *).

*) KLINGNER *loc. cit.* §. 10-12.

§. 514.

Daß die Trift- und Hutungsberechtigten kein ungesundes oder ansteckendes Vieh mit den übrigen austeiben dürfen, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung. In Ansehung der Krankheiten

werden

werden besonders rotzige oder wurmichte Pferde oder Rindvieh, auch räudige Schafe in den Gemeindeordnungen mehrentheils ausdrücklich verboten, und eben deswegen Besichtigungen vorgeschrieben: denn ein räudiges Schaf stecket, nach dem gemeinen Sprichworte, die ganze Heerde an *). Inzwischen pflegen doch Dorfsgemeinden das Durchtreiben solchen Viehes nicht zu verbieten **).

*) Vid. SCHWENDENDORFFERI *Diss. de Iure circa Pecudes* Lips. 1679. ADAMI SCHOEPFII *diss. de eo quod iustum est circa luem pecorum Tub.* 1747. STRVVII *alleg. diss. de Iure Ovium sect.* 1. *cap.* 2.

**) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht Tom. 2. *cap.* 3. §. 14.

§. 515.

Die sogenannten Schmierschafe sind zwar unrein, jedoch werden sie nicht durchgängig für ansteckend gehalten, und zur Vorbeugung der einreissenden Krätze mit Salben geschmieret. Daher ist nicht schlechterdings zu behaupten, daß eine Gemeinde solch Vieh von der Weide zurücktreiben, oder im Dorfe zu halten verbieten könne, sondern es muß bey dergleichen vorkommenden Fällen lediglich auf die Landes- oder Dorfsgewohnheit gesehen werden *).

*) Vid. Mecklenburgische Policeyordnung *p.* 153 Königlich Pommerische renovirte Schäferordnung. *Codex Augusteus Tom.* 1. *p.* 1677. Vid. et KLINGNER *loc. cit.* §. 15 *et.* LEISER *in Iur. Georg. lib.* 2. *cap.* 14. *n.* 20. *seqq.*

§. 516.

Unter dasjenige Vieh, welches nebst den Schafen nicht überall ausgetrieben, noch an einigen Orten gehalten werden darf, sind besonders die Ziegen zu rechnen, weil sie das junge Laub von Bäumen und Hecken abfressen, daher man sie mehrentheils unter denen Schweinen auszutreiben pflegt. Es sind zu solchem Ende in verschiedenen Landesverordnungen ausdrückliche Verbothe anzutreffen *). Dahingegen wird niemanden solches Vieh in ihren Häusern zu haben verboten, so gar in einigen Landesgesetzen bewilliget, daß einem oder dem andern nothdürftigen Manne etliche Ziegen zu halten nachgelassen werde, jedoch mit der Andeutung, solche im Stall zu verwahren, oder beym unentbehrlichen Austreiben nicht in die hohen fruchtbaren Holzungen, sondern unter den Schweinen gehen zu lassen **).

*) Vid. das Churfürstliche Ausschreiben *de dato* Hannover den den 27sten Sept. 1667. die Hochfürstlich = Braunschweig = Wolfenbüttelsche Landesordnung *p.* 18. *Art.* 47. Ingleichen die Churfürstl. Sächsische Forst = und Holzordnung *de dato* Dresden den 8ten Sept. 1560.

**) Wie oberwehntes Braunschweig Lüneburgisches Cammerausschreiben und die Hochfürstlich Gothaische Forstordnung *de anno* 1644. *cap.* 5. §. 4. besaget.

§. 517.

Die natürliche Freyheit, nach eigenem Belieben allerhand Vieh zu halten, wird durch Landes-

gesetze, Verträge und Dorfsverordnungen billig eingeschränket. So dürfen die Hintersassen und Gärtner wider das Herkommen uno ohne hergebrachtes Befugnis keine Pferde und ander Zugvieh halten. Das Pferdehalten ist aber, nach Beschaffenheit der Umstände, bald als ein Befugnis anzusehen, bald als eine Pflicht und Schuldigkeit zu betrachten. Daher wird im ersten Fall nicht einem jeden Nachbar verstattet, deren so viel zu halten, als er wünschet; im andern Fall aber wird die Gerichtsobrigkeit selten die Anzahl des Zugviehes einschränken, weil sie von deren Vermehrung auch vermehrte Frohnen zu hoffen hat*).

*) Vid. *plura apud* KLINGNERVM *loc. cit.* §. 23.

§. 518.

In Ansehung des Taubenhaltens trift man allerhand besondere Landesgesetze, Stadt- und Dorfordnungen, auch Gewohnheiten an. Man muß aber billig die **wilden** von den sogenannten Hof- und Flugtauben unterscheiden. Jene gehören zur Niederjagd, diese aber werden so lange für die unsrigen gehalten, als sie den Willen haben, wieder zurückzukehren. Es wird aber dafür gehalten, daß ihr Wille, wieder zurück zu kehren, aufhöre, wenn sie die Gewohnheit wieder zurückzukehren abgeleget haben*).

*) §. 15. *Inst. de Rerum Divisione.*

§. 519.

Weil aber die Tauben andern Aeckerbesitzern allerdings vielen Schaden zufügen können; so ist durch viele Provinzialverordnungen und herge-

brachte Dorfsgewohnheit die natürliche Freyheit, Tauben zu halten, des gemeinen Besten halber eingeschränket worden *). Und wenn in einigen Dörfern nach Beschaffenheit der Güter eine gewisse Anzahl derselben geduldet wird; so geschiehet solches blos deswegen, weil ein Nachbar mit dem andern zugleich aufhebet, und keiner so genau wahrnehmen kan, wessen Tauben von den gesäeten Körnern das mehreste genossen haben.

*) Vid. Würtenbergische Landesordnung, wo: selbst geordnet, daß ein jeder seine Tauben in den dreien Saaten allewege 3 Wochen einsperren soll, bey Gebot eines Pfundes und fünf Schillinge Heller Vid. cet. KLINGNER in seinen Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. *cap.* 3. §. 40. *et* 41. LEISERI *Ius Georg. lib.* 2. *cap.* 20. *n.* 14. TELTMANNI *Tr. de Inclusione animalium* C. 21. §. 12. *n.* 6. PET. MÜLLERI *diss. de Iure Columbarum*.

§. 520.

Ein Feldbesitzer würde sich sehr übereilen, wenn er sich der Freyheit anmassen, und dergleichen Vieh nach Belieben auf seinem Acker todschiessen wolte, theils weil er nicht überzeugt, noch so leicht zu erweisen vermögend ist, daß selbiges ihm wirklich Schaden gethan habe, theils auch nicht wissen kan, ob dieselben einen Nachbar zugehören, welchem das Recht zustehet, in Ansehung seiner besitzenden Grundstücke solch Vieh zu halten und ausfliegen zu lassen, welches er auf dessen Aecker ebenfals kommen lassen darf, und dagegen auf den seinigen gleichergestalt zu leiden verbunden, theils auch, weil bey

solcher Gelegenheit das Wildprecht gescheucht, oder wohl gar weggeschossen werden könte *).

*) Vid. Braunschweig Lüneburgische Landesgesetze *Part.* 2, 675. *et* 699.

§. 521.

Nach dem Sächsischen Recht begehet derjenige, welcher Tauben wegfänget, einen Diebstahl und wird willkührlich bestraft *). Die mehresten Provinzialgesetze und Dorfsordnungen verbieten dergleichen schändlichen Eigennutz und Ansichbringen eines andern Viehes bey nahmhafter Strafe **). Und ob schon zur Anlegung eines Taubenschlages eben so wenig, als zur Aufrichtung desselben besondere obrigkeitliche Vergünstigung erfordert wird; so muß doch keiner solche zu des andern Schaden dergestalt misbrauchen, daß er, um fremde Tauben hinzulocken, diese Behältnisse mit gewissen Kräutern beräuchere, oder Schlingen, Schleifen, Rückschnuren und Rückbrete daran verfertige ***). An einigen Orten ist es hingegen Brauch fremde Tauben zu fangen. Will sie nun der Eigenthümer wieder haben; so muß er dem, der sie gefangen, ein gewisses Fangegeld zahlen †).

*) CARPZOV *P.* 4. *Conſt.* 36. *Def.* 5.

**) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. *cap.* 3. *§.* 43.

***) Gothaische revidirte Landesordnung *Tit.* 24 Altenb. Landsordnung *Tit.* 18. ibi: So soll auch niemand Taubenschläge halten, die man zuziehen kann, noch darin Schlingen oder Schleiffen legen, andern ihre Tauben abzufangen, bey Strafe eines Gülden, so es geschiehet, und solche Schläge sollen in Städten

und Dörfern jährlich öfters unversehens besichtiget, und die Uebertreter gestrafet werden.

†) LEISER *in Iure Georg. L.* 2. C. 20. *n.* 8.

§. 522.

Gesetzt der Täuber meines Nachbarn entführet meine Taube, hier frägt sichs: ob der Nachbar schuldig sey, mir meine Taube wieder zu geben? Es scheint, als sey er es nicht verbunden, weil ihr Wille wieder zurückzukehren aufgehöret hat *). Allein er muß sie mir allerdings wieder geben, a) weil sie nicht von freyen Stücken ihrem Willen geändert, sondern gleichsam durch die Ueberredungen des Täubers entführet worden, und b) kan man auch nicht mit Gewisheit behaupten, daß in dem Fall ihr Wille wieder zurückzukehren aufgehöret habe, denn man braucht nur den Täuber von der Taube zu trennen; so wird man sehen, daß sie sogleich in ihren vorigen Taubenschlag wieder zurückkehret. **).

*) §. 15. *Inst. de Rerum Divisione.*

**) Vid. MÜLLERI *diss. de Iure Columbarum cap.* 3. *Thes.* 3.

Sechzehn-

Sechzehnter Abschnitt.
Von den Hirten.

§. 523.

Das Vieh auszutreiben, zu weiden und in behörige Obacht zu nehmen, wird am besten durch besondere darzu angenommene Leute verrichtet. So mancherley daher das zahme vierfüssige Vieh ist; so vielerley Hirten findet man auch, ja es werden in kleinen Städten und Dörfern, wo man eine beträchtliche Anzahl Gänse zu halten pfleget, darzu ebenfals gewisse Personen bestellet.

§. 524.

Dergleichen einzelne Hirten sind zwar überhaupt mit unter das Gesinde zu rechnen. Man findet aber doch die eigentlichen Schäfer nicht unter dem wirklichen Dienstgesinde, indem ihnen mehrentheils statt des Lohnes ein Gewisses von der Viehnutzung und an Lebensmitteln gegeben wird. Es werden auch deswegen mit ihnen ganz besondere Kontrakte geschlossen, und solche Personen darzu erwehlet, welche lediglich die Erhaltung und das Aufnehmen grosser Schäfereyen zu besorgen im Stande sind. Sie bekommen ordentlicher Weise eine schriftliche Bestallung, die sie mehrentheils vermittelst eines Eides bestärken, und selbiger allenthalben gemäs zu leben sich verbinden müssen *).

*) Dergleichen Instrucktiones, nebst einer vertreflichen Amtsverordnung sind beyn Klingner in den Beylagen des zweiten Theils *sub. No.* 146. und 147. angefüget.

§. 525.

Da nun die Schäfer einmal wissen, wieviel die Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Heerde zum Nutzen eines Landguts beyzutragen vermögend ist; so ist vielfältige Klage darüber entstanden, daß sie ihre Dienste öfters allzuhoch geschätzet, oder bey Verwaltung ihres Dienstes durch Untreue und Bevortheilung ihren alleinigen Nutzen gesuchet haben *). Daher findet man verschiedene heilsame Verordnungen, worinnen deren Betrügereyen und unmässigen vortheilhaften Beginnen gesteuret oder vorgebeuget ist **).

*) Von welchen Beschwerden im *Tit.* 5. der unterm *dato* Cüstrin am 24sten Sept. 1685. ergangenen Churfürstlich Brandenburgischen revidirten Bauer- Gesinde- Hirten- und Schäferordnung weitläuftig gehandelt wird.

**) Vid. Neumärckische Schäferordnung *Tit.* 5. und KLINGNER in seinen Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. *C.* 4. §. 2.

§. 526.

Es darf aber nicht ein jeder, der Vieh halten kan, auch einen besondern Hirten dazu haben, weil dem Gemeindehirten sein Lohn dadurch geschwächet mithin der Gemeinde eine grössere Beschwerde zugezogen würde, wenn sie, ohne der übrigen Nachbaren Beytrag, demselben sein gebührendes Auskommen verschaffen müste *). Wer

also sich einen besondern Hirten zu halten berechtiget glaubt, der muß erweisen, daß ihm disfals ein erlangtes Recht zustehe, oder er die vorgeschriebene Anzahl Grundstücke besitze, worauf ein eigener Hirte gehalten werden darf.

*) Vid. der 208te Artickel des Schwabenspiegels ibi: Niemand mag seinen besundern Viehhirten gehaben, als die Gottshuser und die Herren, die selb Wiesmat haben. Und so ein Mann selber dri Mair Huben Höfe hat und das Wißmat, das darzu höret, der mag haben einen Schaafhirten. Vid. et Sachsengothäische Landesordnung *Tit.* 22. *cap.* 2. und die unterm 7ten März 1647. publicirten Braunschweig = Wolfenbüttelsche Landesordnung *Art.* 64.

§. 527.

Gleichwie nun viele Dorfsgemeinden ihren Hirten nicht anders, als mit Vorbewust und Einwilligung der Gerichtsobrigkeiten, in Dienst nehmen dürfen *), also findet man, daß verschiedene Rittergutsbesitzer, welche keine starke Schäfereyen haben, ihr Vieh von den Gemeindehirten mit zu treiben genöthiget, oder doch sonst denen disfals aufgerichteten Verträgen gemäs darzu verbunden sind. Dergleichen Schafe werden zum Unterschiede der ordentlichen Schäfereyen nur Küchenschafe, oder Stechhaufen genennet**).

*) In dem ersten Artickel der Churfürstl. Brandenb. Neumärckischen Schäferordnung ist heilsamlich verordnet: daß Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden bey 10 Rthlr. Strafe keinen

Hirten, Schäfer oder Schäferknecht ohne mitgebrachte Kundschaft, daß er mit guten Willen aus seinem vorigen Dienste genommen, annehmen sollen, in diese Kundschaft auch ausdrücklich zusetzen sey, wie viel Vieh und was für Sorten selbige beym Abzuge mitgenommen haben.

**) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom* 2. *cap*. 4. §. 8.

§. 528.

Damit nun durch die Schäfer und Hirten zwischen Obrigkeit und Unterthanen, auch benachbarten Rittergutsbesitzern, bey Ausübung der Trift- und Hutungsgerechtigkeit, zu allerhand Irrungen und Beschwerlichkeiten nicht Anlaß gegeben werde; so ist billig, ja nöthig, daß man ihnen beym Antritte ihres Amtes die Gegenden entweder durch ihre Vorfahren oder die herrschaftlichen Aufseher und Verwalter, oder Heimbürgen deutlich und zuverlässig anweisen lasse, auch bey entstehenden Pfändungen, welche in Ansehung ihrer wahrgenommenen Pflicht an ihnen oder ihrer anvertrauten Heerde ausgeübet worden, sich ihrer gehörig annehme, und ferner dergleichen Eingriffe zu verhindern suche.

§. 529.

Sollten aber dergleichen Leute ihre angewiesenen Grenzen oder vorgeschriebene Zeit vorsetzlich oder aus strafbarer Nachlässigkeit überschreiten; so ist solches ihren Herrschaften keinesweges zuzurechnen, sondern vielmehr um gerichtliche Hülfe und Erstattung der zugefügten Schäden bey denenselben gebührend anzusuchen *).

*) KLINGNER *loc. cit*. §. 22.

§. 530.

§. 530.

Das Amt eines Schäfers ist allerdings mit verschiedenen Gefährlichkeiten verknüpfet, weil er und seine Heerde an einigen Orten von den Raubthieren beunruhiget, und in allerhand Unsicherheit gesetzet wird *). Ja es muß derselbe bisweilen auch von benachbarten Schäfern, besonders aber von heftigen Gerichtsherrschaften, deren Bedienten und Unterthanen mancherley Gewalt und Lebensgefahr befürchten, wenn er von denen Orten, worauf er mit der Trift und Hutung angewiesen, und davon nicht abzuweichen befehliget ist, sich nicht hinwegtreiben lassen, vielmehr sich im Besitz und Ausübung solcher Gerechtsame behaupten will.

*) Nach dem 208ten Artickel des Schwabenspiegel muß der Schäfer dem Herrn das vom Wolfe oder Räuber genommene Vieh gelten und gut thun, wenn er sie nicht fänget noch beschreyet.

§. 531.

Es ist demnach billig, denen Schäfern und andern Hirten ihren richtigen und zulänglichen Lohn zur gesetzten Zeit abzustatten, damit sie ihr Amt treu und redlich verwalten, hingegen alle Bevortheilungen und Betrügereyen unterlassen mögen. Der Gemeindehirte braucht sich nicht an diejenigen, welche ihren Antheil schuldig sind, anweisen zu lassen, sondern er fordert seinen völligen ausgemachten Lohn von der Gemeinde, welche eines jeden Nachbars Beytrag einzutreiben verbunden ist. Es bestehet aber solcher Lohn theils in Getreide und Gelde, theils in einer Quantität Wolle und andern Nutzungen *).

*) In der Königl. Preuß. Ackerordnung *Art.* 43. soll nach Vielheit der Häupter von Schafen, Kühen und anderm güsten Viehe das Hirtenlohn doch nicht höher, als sonst gebräuchlich, aufgebracht werden, welches auch vom Pfenniglohne, so dem Schweinhirten gegeben wird, zu verstehen.

§. 532.

Wenn nun die Hirten das hergebrachte, oder vorgeschriebene Lohn steigern, und die ausgemachten Deputate an Lebensmitteln, oder die bewilligte Anzahl des ihnen zustehenden Viehes vermehret wissen wollen, so ist dergleichen Unfug von den Gerichtsobrigkeiten billig zu bestrafen. Solchem ungeziemenden Beginnen ist in der Neumärkischen Schäferordnung aufs nachdrücklichste vorgebeuget worden. Weil aber an den wenigsten Orten eine solche eingerichtete Verfassung anzutreffen, so komt es mehrentheils auf die errichteten Bestallungen an, wo entweder die Schäfereyherren allein, oder mit den Dorfsgemeinden zugleich die Hirten annehmen, und nach Beschaffenheit eines jeden Heerde und der dazu erforderten Knechte selbige besolden.

§. 533.

Von diesem Hirtenlohne ist in der Regel keiner, der im Dorfe einiges Vieh besitzet, und solches vor den Gemeindehirten mit austreibet, befreyet. Ja es sind nicht aller Orten die Pfarrer und Schulmeister mit dem proportionirlichen Beytrage zu verschonen, sondern, ob sie gleich die Gemeindehut und andere Gerechtigkeiten frey geniessen, dennoch gleiche Bürden mit den Nachbarn

zu

zu tragen disfals verbunden **). An einigen Orten ist sogar der Gerichtsherr zu einem Beytrage von Altersher verbunden, er mag sein Vieh vor den Gemeindehutmann treiben, oder einen besondern Hirten dazu halten **).

*) Vid. *Cod. August.* Tom. I. *pag.* 452. *et* 535 Magdeburgische Kirchenordnung *de anno* 1652 *cap.* 20. §. 9. *et cap.* 26. §. 17.

) Vid. KLINGNERS **Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. *cap.* 4. §. 33. *et* 34.

§. 534.

Da nun endlich die Schäfer entweder in wirklichen Pacht über solche Schäfereyen stehen, oder doch statt des Lohnes allerhand Lebensmittel geniessen, und zu ihrem Unterhalt von demjenigen Vieh, welches sie haben dürfen, alljährlich etliche Stücke schlachten: gleichwohl die Rittergutsbesitzer mit verschiedener Freyheit von Landesherrlichen Abgaben in Ansehung des für ihre Haushaltung geschlachteten Viehes begnadiget werden, solcher Befreyung auch die im Beschluß des Rittersitzes und ausserhalb desselben wohnenden Bediente theilhaftig seyn sollen; so ist zugleich dem hierbey zu besorgenden Unterschleiffe und Bevortheilungen der landesfürstlichen Einkünfte nothwendig vorzubeugen, weshalb dergleichen Schäfer, besonders soviel die vom Hausschlachten zu entrichtenden Fleischsteuer anbetrift, nicht weniger wegen der zu entrichtenden Accisabgabe in Pflicht genommen, und die verordneten Visitirer zum Viehzählen angewiesen werden *).

*) Vid. *Cod. August.* Tom. I. *pag* 372. 390.

Siebenzehnter Abschnitt.
Vom Pfändungsrechte.

§. 535.

Das Pfändungsrecht bestehet in einer Gerechtsame, kraft deren ein jeder Eigenthümer auf seinen Grundstücken des andern angemasseten Befugnisse widersprechen, und zum Zeichen des geschehenen Widerspruchs demselben eine tode oder lebendige Sache abnehmen, dadurch die natürliche Freyheit seines Eigenthums erhalten, und die Erstattung des verursachten Schadens befördern kan, ohne vorher solches der Obrigkeit anzumelden.

§. 536.

Es lehret zwar die Erfahrung, daß mehrentheils einige Gewalt dabey mit unterläuft, doch kan, dieses Mißbrauchs und Unfugs halber, nicht gesaget werden, daß die Pfändung ihrer Natur nach unter die gewaltthätigen Handlungen zu rechnen sey. Denn sie ist nicht nur deutschen Ursprungs *), sondern sie muß auch um desto mehr zugelassen werden, weil mancher verletzende Theil dem andern unter die Augen frech hinläugnen würde, daß er die angeschuldigte That unternommen habe, wofern nicht das weggenommene Pfand den augenscheinlichen Beweis davon gäbe.

*) Vid.

*) Vid. *LL. Wisigothorum* L. 8. *T.* 3. L. 13. LL. *Burgundionum* Tit. 23. L. 1. *et* 3. Lex *Salica* Tit. 10. *L.* 5. 9. *et* 10. *et LL. Longobardorum*. Tit. 19. L. 21. Vid. et LEISERI *Ius Georg.* L. 2. C. 11. *n.* 2.

§. 537.

Daß ein wahrhafter Schade vor der Pfändung wirklich vorhergegangen seyn müsse, wird nicht zu deren wesentlichen Beschaffenheit erfordert: denn ein Besitzer eines Grundstücks ist auch nicht einmal solche Handlungen von einem andern darauf zu leiden schuldig, welche ihm keinen eigentlichen Verlust zuziehen. Desto mehr aber ist zu billigen, wenn demselben ein wahrhafter Schade zugefüget worden, daß er solches inskünftige dadurch abzuwenden, und fernerer Verletzung dadurch vorzubeugen suche *).

*) Vid. KLINGNERS **Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht** *Tom.* 2. *C.* 5. §. 2.

§. 538.

Die vorkommenden Fälle, die zu den Pfändungen Anlaß geben, sind von verschiedener Art. Die mehresten aber betreffen das Betreiben und Behüten der Felder, Wiesen und Gehölze mit dem Vieh, oder das Verderben und Beschädigen der daselbst erwachsenen Früchte, oder auch die zustehende Gerichtsbarkeit, in Ansehung dessen sich niemand etwas aufbürden lässet, sondern die Freyheit seiner Grundstücke dadurch zu behaupten, und die zustehende Gerechtsame zu erhalten bemühet ist, damit der andere einer erlangten Verjährung sich nicht rühmen könne *).

*) Vid

*) Vid. LEISER *in Iur. Georg. lib. 2. cap. 11. n. 18. seqq.*

§. 539.

Es müssen aber die Pfändungsstreitigkeiten entweder nach den gemeinen Landrechten, oder vor allen Dingen denen Dorfsordnungen und aufgerichteten Verträgen gemäs, vom Richter entschieden werden. Nach den Chur-Brandenburgischen Gewohnheiten wird es also gehalten, daß dem, so Schaden geschehen, an demselben Ort zu pfänden vergönnet wird, und demnach der, so gepfändet hat, von Schulzen und Schöppen in Beyseyn des Gegentheils den Schaden taxiren lasse, welchen der, so gepfändet worden, ihm neben gebührlichem Pfandgeld erstatten muß *).

*) Vid. IOACH SCHEPLITZII *Consuetudines Electoratus et Marchiae Brandenburgensis P. 4. Tit. 21.*

§. 540.

Die Art und Weise des Pfändens ist nach den Dorfsgebräuchen eben so verschiedentlich, als der Betrag der deswegen zu entrichtenden Gebühren *). Daher ist in einigen Landesgesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, wieviel der gepfändete Theil abzustatten verbunden seyn soll **).

*) KLINGNER *loc. cit.* §. 8.

**) Vid. Churfürstl. Sächsische neue Taxordnung *de anno* 1724. T*it.* 1. *No.* 38. *et* 39.

§. 541.

Die abgenommenen Pfänder müssen aber gebührend in die Gerichte eingeliefert, und daraus den Uebertretern hinwiederum abgefolget werden. Denn

Denn weil die Annehmung der gepfändeten Stücke und Entscheidung der Sache als ein Zeichen der zustehenden Gerichtsbarkeit des Orts anzusehen ist *); so ist allerdings die Einlieferung der Pfänder in ein fremdes Gerichte und deren Annehmung nicht zu gestatten, vielmehr nach Befinden für strafbar anzusehen **).

*) Vid. *Constit. Saxon.* 7. *Part.* 2. ibi: **Es soll aber gleichwol mit der Pfändung gebührlich, und wie Landbräuchlich gebühret, und die Pfände in das Gerichte, darin der Grund gelegen, überantwortet werden.**

**) KLINGNER *loc. cit.* §. 10.

§. 542.

Die Gerichtsbarkeit ist öfters dergestalt vermenget, daß einer oder der andere gar leicht in Pfänden einen Irrthum begehen, und sich einbilden kan, er habe solche wirklich auf seinen Gerichten ausgeübt. Daher ist desto nöthiger, daß die neuen Gerichtsherren oder deren Verwalter die Grenzen und Fluren sich von den Vorfahren und ihren Bedienten deutlich anweisen lassen. Solte aber solches unterlassen, oder den neuen Besitzern gar unrecht berichtet worden seyn; so erfordert die natürliche Billigkeit, das hieraus entstandene Versehen nicht zu hoch zu empfinden, sondern mit des ohne Verschulden und Vorsatz irrenden Nachbars hinlänglicher Erklärung zufrieden zu seyn.

§. 543.

Wenn nun die gepfändete Sache, oder gar der Uebertreter selbst, in die zustehende Gerichte einmal geliefert, oder genommen worden; so darf keineswegs ein anderer Gerichtsherr oder sonsten

jemand,

jemand solches Pfand durch List oder Gewalt eigenmächtig hinwegnehmen, sondern es ist entweder daselbst die rechtliche Entscheidung zu erwarten, und die gebührende Nothdurft desfals vorzustellen, oder bey den höhern Richter darüber gerechte Beschwerde zu führen, weil jenes Unterfangen zu einer verbothenen Selbsthülfe gereichet, und nicht einmal das an manchen Orten gebräuchliche Wiederpfänden erlaubet wird *). Es pflegt daher auf mancherley Weise in den Statuten und Dorfsverordnungen, auch allgemeinen Landesgesetzen disfals vorgebeuget zu werden **).

*) Vid. LEYSER *in Meditat. ad Pandect. Vol. 2. pag.* 475.

**) Im *cap.* 43. der *anno* 1652 gnädigst ergangenen Magdeburgischen Polieyordnung ist, wie es mit Schäden und andern Feldfrüchten und denen Pfändungen zu halten, folgendes versehen: das Pfand soll gutwillig gegeben, und der Schaden erstattet, auch wer jenes sich weigert, bestrafet werden, sowol wenn jemand das Pfand mit Gewalt wieder nehmen wollte, und darüber beschädiget würde, sol der Thäter einigen Abtrag zu geben nicht schuldig seyn.

§. 544.

Wenn auf die unternommene Pfändung rechtliche Klage angestellet, und darinnen zugleich angesuchet wird, das Beklagter an demjenigen Orte, allwo das Pfand genommen worden, selbiges hinwiederum ausantworten solle, so darf der Richter kein Bedenken tragen, dem Beklagten auf Klägers Verlangen sofort aufzuerlegen, diesen das Pfand, ohnbeschadet des einem jeden Theile deshaber zustehenden

henden Rechts, hinwiederum auszuliefern. Denn da bis zur Endigung des Processes eine ziemliche Zeit verstreichet, so würde es allerdings der Billigkeit sehr zuwider seyn, bis dahin solches Pfand, wenn es in Vieh bestehet, in den Gerichten zu lassen, weil es doch tägliche Wartung und Unterhalt erfordert, und in der Wirthschaft zu gebrauchen ist *).

*) Vid. KLINGNER Sammlungen zum Dorf und Baunernecht *Tom.* 2. *cap.* 5. §. 15.

§. 545.

Das rechtmässige Pfänden muß aber mit Bescheidenheit und ohne Thätlichkeiten vorgenommen werden, indem solches blos als ein Zeichen des erfolgten Widerspruchs zu gebrauchen, und dadurch nur die Verbitterung vergrössert, und die Gerechtsame nicht verbessert, auch Strafe und anderer Aufwand vermehret wird *).

*) Vid. LEYSERI *Meditat. ad Pandect. Vol.* 2. *p.* 480. *et* HERMANNS Sammlungen auserlesener *Responsorum Part.* 7. *pag.* 77. *seq.*

§. 546.

Dieweil aber alzu ofte von den Gerichtsherrschaften, deren Gesinde, und den Bauern mit dem Pfänden ganz unbescheidentlich verfahren, und grober Exceß *) begangen wird, weshalb der gepfändete Theil seine disfals zustehenden Gerechtsame besonders ausführen kan; so ist gar löblich, wenn gewisse Flurschützen oder Feldhüter bestätiget werden, deren Pflicht erfordert, bey Tag und Nacht die Felder fleissig zu begehen, die betroffenen Die-

be zu pfänden und anzuzeigen, auch allenthalben solche Obsicht zu haben, damit aller Schaden von Menschen und Vieh möglichst abgewendet werde **).

*) Ein Exceß bestehet in einer unzulässigen Handlung, die man über Gebühr, und anders, als vorgeschrieben, gebräuchlich oder nöthig ist, vornimt. Vid. I V. STI HENNINGII BOEHMERI *diss. de Excessuum poenis Halae* 1730. *hab. cap.* 1. §. 13.

**) Vid Churfürstl. Brandenburgische Landgerichtsordnung *de anno* 1682. Vid. et KLINGNER *loc. cit.* §. 17.

§ 547.

Was nun die Einlösung des abgenommenen Pfandes betrift; so geschiehet selbige durch gehörigen Abtrag des Pfandschillings, der Stand- und Abzugsgebühren, und durch Ersetzung des verursachten Schadens *).

*) Vid. CARPZOV *P.* 2. *Const.* 27. *Def.* 5. ibi: So ist er solches übernächtiges Pfand mit drey Schilling Pfennigen, das seyn 4. Groschen von jeder Nacht, bis dasselbe ganz verstanden, benebest dem gewöhnlichen Pfandschilling, das seyn 16 Pfennige zu verbüssen, und auch wegen des zugefügten Schadens Abtrag zu thun schuldig. V. R. W.

§. 548.

Der Pfandschilling ist zweierley Art, von welchem die erste denen Gerichten auf Tag und Nacht *), die andern aber dem pfändenden Theile, zum Zeichen des beybehaltenen Besitzes, ohne Absicht auf jeglichen Tag und Nacht, oder die Anzahl des gepfändeten Viehes, oder anderer Stücke überhaupt zu entrichten ist **).

*) Vid.

*) Vid. *Const. Electoral.* 27. *Part.* 2. ibi: dem Gerichtsherrn von jeder Nacht, so lange das Pfand ungelöset stehen bleibe, drey Schilling Pfennige.

**) Vid. LEISER *in Iure Georgico* L. 2. *cap.* 11. *n.* 30 *seqq.*

§. 549.

Die Atzung zu besorgen gehöret vor den Richter, und nicht dem pfäntenden Theil. Denn die Billigkeit erfordert, daß dieser auch nicht an dem unschuldigen Viehe Grausamkeit ausübe, und selbigem das Futter entziehe. Jedoch stehet dem gepfändeten Theile frey, den nöthigen Unterhalt selbst alltäglich seinem Viehe zu reichen, und ins Gerichte zu liefern, wenn er solches einzulösen Bedenken trägt, und in der Meinung stehet, daß die Pfändung unrechtmässiger Weise vorgenommen sey, obschon in solchem Falle der Pfänder verbunden ist, vor die Fütterung gehörige Sorge zu tragen *).

*) CARPZOV *Part.* 2 *Const.* 27. *Def.* 2. *n.* 4.

§. 550.

Dafern hingegen der gepfändete Theil aus Ungehorsam sich zu keinem Einlösen des Pfandes bequemen will, und die Unkosten dergestalt anwachsen, daß das ganze Pfand drauf gehet, oder sich verstehet; so sind die Gerichte befugt, selbiges öffentlich zu verkaufen, und von dem dafür erhaltenen Gelde, des sämtlichen Aufwandes halber, sich und den Pfänder zu befriedigen *).

*) Conf. STRYCKII *Usus Modernus lib.* 9. *Tit.* 1. *§.* 18. LEYSERI *Med. ad Pand. Vol.* 2. *p.* 479.

Nach dem 43sten Kapitel der Magdeburgischen Policeyordnung *de anno* 1652. sollen die Gerichte, wenn das Pfand durch Erstattung das gewürderten Schadens binnen 8 Tage nicht eingelöset, oder Versicherung gemacht werden, demjenigen, dem der Schade begegnet, soviel vom gepfändeten Vieh erblich zuschlagen, als der Schaden gewürdert worden. Inzwischen muß auf jede Nacht, so lange das Vieh muthwillig stehen gelassen worden, 4 Groschen bezahlet werden. Jedoch soll man den Gerichten mehr nicht, denn so hoch der Schaden angegeben, vom Viehe behalten, auch dieses, vor Ersetzung des Schadens, ohne genugsame Versicherung, nicht abgefolget werden.

§. 551.

Der durch übermässiges oder ungebührliches Pfänden zugefügte Schaden ist am besten von den Wirthschaftsverständigen zu bestimmen *). In neuern Zeiten ist aus den Anschlägen viele Veränderung wahrzunehmen, gemeiniglich wird der Schade durch die Schulzen und Schöppen oder die Aeltesten im Dorfe geschätzet **).

*) KLINGNERS Sammlungen zum Dorf und Bauernrecht *Tom.* 2. *cap.* 5. §. 32.

**) KOEPPEN *Decis.* 41. *n.* 28. *Constitutio Marchica Tit.* 49. *Rubr.* Von Pfändung ibi: Auch soll der Schade auf Ansuchung dessen so gepfändet hat durch die Schulzen und Schöppen oder die Aeltesten im Dorfe besichtiget und gewürdiget werden.

§. 552.

Die Pfändungsstreitgkeiten müssen aber summarisch behandelt werden *), daher hierbey nichts weiter zu beobachten ist, als was nach dem Natur-

recht

recht zur Gültigkeit des Processes erfordert wird **). Wenn nun jemand unrechtmässiger Weise gepfändet worden; so liegt der Grund dieser Ungerechtigkeit entweder im Richter, oder in dem, der gepfändet hat. In beyden Fällen komt dem beleidigten Theil die Iniurienklage zu statten, denn wenn der Richter einen ungebührlichen Arrest verhänget, ist solches eine ungezweifelte Iniurie, wie vielmehr, wenn einer ohne richterliche Autorität einem andern das Seinige wegnimt ***)?

*) IOH. SIGISMVND *in Iure Prutenico* L. I. *Tit.* 12 §. I. *n.* 9.

**) BRVNNEMANN *in Processu Civili cap.* I. *n.* 16.

***) LEISER *in Iure. Georgico lib.* 2. *cap.* 11. *n.* 35. DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* I. C. 17. §. 102.

Achtzehnter Abschnitt.

Von den Dorfsgerichten und deren Verwaltern.

Erstes Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit, welche auf den Dörfern gehandhabet wird.

§. 553.

Die Gerichtsbarkeit wird in den Dörfern auf zweierley Weise ausgeübt, entweder iure proprio, oder iure concesso. Zur ersten Art gehören diejenigen Gerichtsherrn, welche mit einem Rittersitz, und der daran haftenden Gerichtsbarkeit belehnet sind, oder solches Recht auf andere erlaubte Weise an sich gebracht haben. Von der andern Art sind die Beamten, welche im Namen des Landesfürsten über die ihnen anvertrauete Unterthanen das Recht zu sprechen haben.

§. 554.

Die Gerichtsbarkeit auf den Dörfern wird, wie sonsten überall, in die hohe und niedere Gerichte eingetheilt. Bey dieser Materie pflegen verschiedene Fragen vorzufallen, deren wir hier nur einige der hauptsächlichsten berühren wollen.

§. 555.

§. 555.

I. **Wenn jemand mit den Gerichten belehnet worden, ist er ausser den niedern Gerichten auch mit den hohen belehnet?** Viele Juristen behaupten, daß nach deutschen Gewohnheiten die hohe Gerichte auch zugleich unter dem Worte **Gerichten** begriffen sind *). Allein ich glaube das Gegentheil, denn da auch sonsten ein unbestimter Satz nicht so viel bedeutet, als ein allgemeiner; so kan es vielweniger in solchem Fall geschehen, wo von einer Sache von grosser Wichtigkeit die Rede ist **).

*) MEVIUS *P.* 4. *D.* 290. CARPZOV *P.* 4. *Const* 40. *Def.* 6. *et. Pract. Crim. Qu.* 1. *et* 9 *n.* 89. BESOLD *P.* 6. *Cons.* 270. *n.* 10. WESENBEC *Cons.* 95. *n.* 18. *et alii.*

**) STRUV. *Syntagma Iuris feudalis cap.* 6. *Aphor.* 18. *n.* 4. KLOCK *Cons.* 29. *n.* 612. MEICHSNER *Decis.* 23. *n.* 37. *et Decis.* 33. *n.* 122. STEPHANI *de Iurisdictione lib.* 2. *P.* 1. *C.* 7. *membr.* 2. *n.* 156. STRYK *Us. Modern. L.* 2. *Tit.* 1. §. 13. *et alii.*

§. 556.

II. **Kan ein Landesherr, der einem andern die Gerichte verliehen, gleichfals noch die Gerichtsbarkeit ausüben?** Hier sind die Rechtslehrer ebenfals nicht einig *). Ich bin der Meinung zugethan, daß die Einräumung der Gerichtsbarkeit im zweifelhaften Falle für untergeordnet zu achten sey, dergestalt, daß man per modum appellationis seine Zuflucht noch zum Landesherrn nehmen könne, um die Unbilligkeit des Unterrichters zu verbessern **).

*) Die *Concessionem cumulativam* verfechten MYNSINGER *Centuria* 6. *Observ.* 99. COLER *de Processu Executivo P.* 2. *cap.* 1. *n.* 148. *seqq.* HEIG *P.* 2. *Qu.* 9. *n.* 20. PAVRMEISTER *de Iurisdictione lib.* 1. *cap.* 19. *n.* 10. MEVIVS *P.* 1. *D.* 44. *et P.* 2. *D.* 313.

Die *Concessionem privativam* hingegen behaupten WESENBEC *Cons.* 95. *n.* 57. BRVNNEMANN *in* Leg. *ult. Cod. de Iurisd.* MEVIVS *ad Ius. Lubecense Prooem. Qu.* 3. *n.* 50. MÜLLER *Res. March.* 82. *n.* 12. *Knichen de Vest. Pact. P.* 3. *C.* 2. *n.* 155. *seqq.*

**) Vid STRYKII *Vsus Modernus L.* 2. Tit. 1. §. 26. STRVVII *Syntagma Iuris feudalis* Cap. 6. *Aphor.* 18. *n.* 5. *seq.* BERLICH P. 1. Concl. 6. *n.* 4. *seqq.* LEISERI *Ius Georg.* L. 2. *cap.* 3. *n.* 23.

§. 557.

III. Stehet einem vom Adel, der mit den hohen Gerichten belehnet ist, auch zugleich die Abdeckereybestellung zu, oder ist sie zu den Majestätsrechten zu zählen? Meiner Meinung nach ist sie unter die Majestätsrechte zu rechnen: denn nur einem Landesfürsten komt das Recht Privilegien zu ertheilen zu, und warum ist die Abdeckereybestellung nicht auch zu der Klasse dieses Majestätsrechtes zu zehlen *)?

*) Vid. THOMASII *diss. de injusta oppositione Iurium Majestaticorum Superioritatis Territorialis* §. 7.

Die gegenseitige Meinung vertheidigen DAMHOVDER *Prax. Rerum Griminalium cap.* 152. *n.* 7. MYLIVS *de Iure Carnificis cap.* 2. ZIEGLER *de Iur. Majest. L.* 1. *C.* 3. *§.* 19. welchem die Juristenfacultät zu Wittenberg in einem *anno* 1672 gegebenen und von ihm *dict. loc.* angeführten *Responso* beystimt.

§. 558.

IV. Kan ein mit der peinlichen Gerichtsbarkeit belehnter von Adel, der hier im Lande keinen Galgen, in dem benachbarten Fürstenthum aber ein hohes Gerichte auf seinen adelichen Gute stehen hat, einen Delinquenten, den er hier im Lande in seinen Gerichten vestgemachet hat, aus dem Lande führen, und auf seinem andern adelichen Sitze justificiren lassen? Wenn man die Sache nach dem ersten Anblick betrachtet, so scheinet die bejahende Meinung wenig Zweifel zu haben. Allein da die Ausführung eines Delinquenten ohne landesobrigkeitliche Vergünstigung nicht verstattet wird, die Strafe des allgemeinen Bestes halber da, wo das Verbrechen begangen, vollzogen werden muß, und die Einräumung der peinlichen Gerichte dadurch ihre Kraft nicht verlieret; so erhellet offenbar, daß ein von Adel den Delinquenten ohne Zulassung der hohen Obrigkeit ausser Landes auf seine Güter nicht abführen könne, sondern schuldig sey, denselben in dem Lande bestrafen zu lassen, wo er vestgemachet worden, und in Ermangelung einer eigenen Dingstätt die Amtsgerichte zu requiriren, und deren Galgen zu gebrauchen *).

*) Vid. STRYK *Us. Modern. lib. Tit.* 1. §. 11. DENEKEN Dorf und Landrecht *Part.* 3. *Resol.* 7. §. 11.

§. 559.

Ausserdem daß in denen Dörfern die Gerichte in obere und niedere eingetheilet werden, ist auch die

Eintheilung der Strassen- und Zaun- oder Pfalgerichte zu merken. Die Bedeutung der Strassengerichte giebt der Name selbst schon zu erkennen, daß nemlich dadurch eine solche Gerichtsbarkeit bezeichnet werde, die einem damit Belehnten an allen Orten des Dorfes zukomme *). Unter Zaun- und Pfalgerichte aber verstehet man eine Gerichtsbarkeit, die sich nicht weiter erstrecket, als die Pfäle oder Zäune eines Hofes gehen **).

*) Vid. KOEPPEN *Decis.* 48. SCHEPLITZ *ad Consuet. March.* *P.* 4. T. 21. §. 9. MÜLLER *Resol. March* 3. *n.* 5. STRYK *VS. Modern.* L. 2. Tit. 1. §. 19.

**) Vid. STRYKII *diss. de Iurisdictione circumsepta* C. 1. *n.* 29. *et* DENEKEN *P.* 1. *C.* 9. §. 45.

§. 560.

Bey den Beamten hanget die Gerichtbarkeit und das anvertrauete Amt unzertrennlich an einander, so, daß so lange der Beamte bey der Bedienung bleibet, demseben die Gerichtsbarkeit über solche Oerter zustehe, es wäre denn, daß dem Landesfürsten gefiele, ein Dorf von dem einem Amt an das andere zu verlegen. Diejenigen aber, so mit der Gerichtsbarkeit beliehen sind, können derselben verlustig werden, wenn sie die eingeräumte Gewalt misbrauchen *).

*) DENEKEN **Dorf und Landrecht** *P.* 1. *cap.* 9. §. 44. *L.* 1. *ff. de emenda servorum.* L. *fin Cod. quemadmodum civilia munera.*

Zweites

Zweites Kapitel.

Von denen auf dem Lande üblichen solennen Gerichten.

§. 561.

Vielfältige Excesse der Landleute haben vor Alters veranlasset, gewisse Strafgerichte zu ordnen, die an einigen Orten **Landgerichte**, an andern aber **Rügegerichte** genennet werden *). Solche Landgerichte werden im Namen des Landesherrn durch einen oder etliche Kommissarien, mit Zuziehung des Amtmanns und Gerichtshalters, gehalten, und in denselben die das Jahr durch vorgekomnen Strafgefälle ordentlich gehöret, eingezeichnet, und sofort darauf eingetrieben **).

*) Vid. DENEKEN **Dorf und Landrecht** *P.* 1. C. 16. §. 82. *seq.* GRIPHIANDER *de Weichbildis Saxonicis cap.* 71. *n.* 7. BESOLDUS *Thesauro Practico verb.* **Rüge.**

**) Vid. Herrn Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg Amtsordnung *§.* 7.

§. 562.

Weil nun bey den Landgerichten der Proceß kurz, und wegen Menge der Sachen ein jeder insbesondere nicht kan gehöret werden, sich aber öfters zugetragen, daß Leute, welche wichtige Entschuldigung gehabt, wegen Kürze der Zeit damit nicht aufkommen können; so ist gar heilsamlich geordnet, daß vor den Landgerichten von den Beamten jederzeit solche Vorgerichte gehalten werden,

den, darinnen die That gründlich untersucht, und die vorkommende Umstände völlig zum Protocoll gebracht werden, damit wenn etwa jemand die That beym Landgericht entweder gänzlich läugnen, oder doch nicht, wie es vorgebracht, eingestehen wolte, man zu solchen Protocoll seine Zuflucht nehmen, den schuldigen Theil daraus überführen, und die verdiente Strafe zuerkennen könne *).

*) Vid. Fürstliche Resolution der Hoyschen Landschaft, ertheilet *de anno* 1697. §. 14. Conf. Resolution **denen von Adel im Dannebergischen ertheilet** *de anno* 1682. §. 11.

§. 563.

Vor die Landgerichte gehören ohne Ausname alle und jede Amtsunterthanen, welche nach hergebrachter Gewohnheit bey selbigem Landgericht Mann vor Mann gezehlet, und die abwesend gefunden worden, mit einer gewissen Strafe belegt werden. Wegen der adelichen Unterthanen aber hat es nicht an allen Orten einerley Beschaffenheit, denn an einigen Orten werden sie unmittelbar vor die Landgerichte gefordert, an andern aber werden diejenigen Unterthanen, über welche dem adelichen Herrn nur die Zaun- oder Pfalgerichte zustehen, durch eine öffentliche Verkündigung von der Kanzel vor diese Gerichte geladen, und müssen alsdenn erscheinen. Diejenigen aber von Adel, welche entweder die völlige Untergerichte, oder die hohe und niedere Gerichte besitzen, müssen durch Subsidialschreiben davon benachrichtiget werden, und wenn

solches

solches nicht geschehen, sind die Unterthanen zu erscheinen nicht schuldig *).

*) Vid. de GOEBEL *de Iure et Iudicio Rusticorum Fori Germanici cap.* 8. §. 14. *et* DENEKEN Dorf und Landrecht *P.* 1. *cap.* 16. §. 86.

§. 564.

Fast gleiche Bewandniß hat es mit den sogenannten Meyerdingen, welche ihren Namen haben von Ding, welches bey den alten Deutschen so viel bedeutete als Gericht. Ein solches Gericht wird von einem oder mehreren Kommissarien des Landesfürsten und den Aeltesten von den dazu gehörigen Meyern, welche dabey als Beysitzer zu betrachten, gehalten, und wenn zweifelhafte Fälle vorkommen, geschiehet bey denselben Umfrage, was ihre Meinung sey. Von solchen Meyerdingen kan an kein Obergericht, weder Canzley noch Hofgericht, auch nicht an das Kaiserliche Cammergericht appelliret werden.

§. 565.

Die Art und Weise wie das Meyerding gehalten wird, ist folgende:

Richter.

Herr Procurator, ich frage ein Urtheil zu Recht: Ob es so fern Tages Zeit, daß ich Namens N. allhie ein frey recht und echtes Meyerding hegen und halten möge, von Rechts wegen.

Procurator.

Weil ihr habt die Macht und Gewalt von Gott und der Obrigkeit, so erkenne ich vor Recht, daß

ihr

ihr Namens N. alhie ein rechtes und echtes Meyerding hegen und haben möget, von Rechts wegen.

Richter.

So frage ich ferner, was ich drauf heissen und gebieten, so lange und ferne das rechte und echte Meyerding geheget und gehalten wird, von Rechts wegen.

Procurator.

Ihr solt verbieten Haßmuth, Scheltwort, Recht solt ihr gebieten und Unrecht verbieten, so lange und ferne dis freye, rechte und echte Meyerding geheget und gehalten wird. V. R. W.

Richter.

So verbiete ich Haßmuth, Scheltworte vom Kesselhacken bis ans Thorweg, sonder Acht, daß niemand etwas wirke oder thue, es geschehe denn durch zugelassene Achtsleute und Vorsprache, Recht gebiete ich, und verbiete Unrecht, so lange und ferne dis freye und echte Meyerding geheget und gehalten wird. V. R. W.

Procurator.

Salv. Tit. Hochgeehrte Meyerdingsherrn und Meyerdingsleute, weil ich als Meyerdingsprocurator erscheine, so hoffe ich, ich werde so frey abtreten, als ich aufgetreten bin.

Meyerdingsleute.

Ja.

Procurator.

Wenn mir denn eine Sache zu schwer fiele, so begehre ich Achtsleute und Urthelträger.

Meyer-

Meyerdingsleute.

Benennen dieselbe, nemlich N. N.

Procurator.

Diesem nach frage, wer dis löbliche Meyerding vor seinen rechten Herrn erkennet?

Wird eingebracht, N. N.

Procurator.

Wenn denn ein oder anderer, so auf diesem löblichen Meyerding Klage zu führen hätte, dasselbe vorbey und etwa nach fürstlicher Regierung, oder nach Wetzlar, oder sonsten ginge, was ist dessen Strafe?

Meyerdingsleute.

Eingebracht: ist seines Guts verfallen.

2.

Was gehöret denn eigentlich dem Meyerdingsherrn von dem Meyerdingslande?

Eingebracht: der Erbenzins.

3.

Wenn ist der höchste und letzte Tag im Jahre, da der Erbenzins muß bezahlet werden?

Eingebracht: auf dem Meyerding.

4.

So aber ein Meyerdingsmann in dreyen nach einander folgenden Jahren den Erbenzins nicht abführte, was ist dessen Strafe?

Eingebracht: ist seines Guts verfallen.

5.

Wenn ein Meyerdingsmann mit Tode abgehet, was gebühret sodann dem Meyerdingsherrn?

Eingebracht: die Baulebung.

6.

6.

Was ist denn die Baulebung?

Eingebracht: ist es ein Ackersmann, ein Pferd nechst dem Besten. Ist es ein Köther, eine Kuh nechst der Besten.

7.

So ein Meyerdingsmann Land kaufet, was gebühret davon dem Meyerdingsherrn?

Eingebracht: die Umsaat.

8.

Was ist die Umsaat?

Eingebracht: der zehende Pfennig.

9.

Kan einer Meyerdingsland kaufen, welcher kein Meyerdingsmann ist?

Eingebracht: Nein, sondern muß erst Meyerdingsmann werden, und alsdenn ist er fähig Meyerdingsland zu kaufen.

10.

So ein Fremder auf Meyerdingsland ein gewisses Geld pfandweise thäte, wie ist er dessen versichert?

Eingebracht: er muß sich eine treue Hand setzen lassen.

11.

Wenn muß der Pfandschilling bekennet werden?

Eingebracht: wenn eine Art vorbey ist.

12.

So einer ohne erhebliche Ursache vom Meyerding bliebe, was ist dessen Strafe?

Eingebracht: ein Pfund Geldes,

Procu=

Procurator,

1.

Es erscheinet N. N. hat N. N. auf ein Stück Landes 00. Rthlr. pfandweise gethan, begehret pfandsweise angesetzet zu werden.

Eingebracht: es wäre da düster.

2.

Er erbiete sich es licht zu machen, und im Namen seiner eine treue Hand setzen zu lassen.

Da nun Gläubiger angelobet, die Forderungen zu leisten, so fährt der Procurator fort.

3.

Weil er es nun licht gemacht, und den Pfandschilling bekennet, so frage ich ein Urtheil zu recht, ob er nicht an solche Länder dieser Gelder halber pfandweise soll angesetzet werden?

Eingebracht: Ja.

Richter,

Weil N. es licht gemacht, sich auch eine treue Hand setzen lassen, soll sich niemand an diesem Stücke Landes vergreifen, als N. Er habe denn besser Recht dazu als er.

Richter,

Ich frage zum ersten, andern und drittenmal, ob ein oder anderer vorhanden, der noch etwas vorzubringen habe?

Weil nun niemand sich mehr angeben thut, als wird das löbliche Meyerding hiemit aufgehoben.

§. 566.

Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit denen an vielen Orten noch üblichen Holzgerichten, worinnen nemlich die Gemeinden, so zu dem Holze berechtiget sind, auf einen bestimmten Tag zusammen kommen, und unter der Direktion der Obergerichtsherrn die bey den Holzungen vorfallende Verbrechen bestrafen, Holz ausweisen, und andere nöthige Anstalten machen *).

*) Vid. DENEKEN **Dorf and Landrecht** *P.* I. *Cap.* 16. §. 91.

§. 567.

Diese **Holzgerichte** werden besetzet a) von einem Deputirten von dem Gerichtsherrn, welcher bey dem Gerichte die Oberaufsicht führet, b) von einigen Besitzern aus den Holzerben oder Dörfern, die zu den Holzungen berechtiget sind, und c) mit dem Holzschreiber, welcher dasjenige, was beschlossen wird, in ein gewisses Buch einträget.

§. 568.

Die Macht zu beschliessen wird mehrentheils denen Beysitzern gelassen, als z. E. die Bestimmung der Strafen, Ueberlassung des Holzes ꝛc. Dafern aber wichtige Sachen vorfallen, werden dieselbige an den Gerichtsherrn, oder an die hohe Landesobrigkeit verwiesen. Auf denselben wird auch ein gewisser **Holzgrefe** und Holzknechte, welche zu der Aufsicht des Holzes bestellet sind, ernennet, und mit Pflichten und Eiden beleget.

§. 569.

Man könte zu den auf dem Lande üblichen und solennen Gerichten auch die an einigen Orten vor alters übliche Knapengerichte ziehen, vermittelst welches Gerichts die von der Ritterschaft eine gewisse Gerichtsbarkeit ausgeübt, und davon die Fruchtniessung, auch sogar die Strafen, so aus einigen Criminalfällen vorgefallen, zu bekräftigen gehabt *).

*) Vid. DENEKEN *loc. dict.* §. 91.

Drittes Kapitel.

Vom Gerichtsverwalter.

§. 570.

Wenn jemand zu einer Gerichtsverwaltung verlanget wird, so hat er zuförderst zu sehen, daß er zu denen Gerichten vereidet, und von der Gerichtsobrigkeit die Unterthanen an ihn verwiesen werden. Er muß daher zu den Gerichten schwören, und alsdenn hat er die Uebergabe der Unterthanen zu gewarten.

§. 571.

Hiernechst muß der Gerichtsverwalter dahin bedacht seyn, daß seine Gerichte durch einen Richter und 2 oder 3 Schöppen ordentlich besetzet werden. Alsdenn hat er nach Gelegenheit der Gerichte, dazu er bestellet, zu sehen, ob seinem Principal

die Ober= und Niedergerichte insgesamt, oder aber nur die Untergerichte allein zustehen. Ferner, ob seine Gerichtsobrigkeit Schrift= oder Amtssässig sey. So viel die geistlichen Sachen betrift, muß er sich auch erkundigen, ob sein Principal Kirchenpatron sey, oder nicht.

§. 572.

Sobald der Gerichtsverwalter angenommen wird, ist höchstnöthig, daß er die Fluren und Grenzen beziehe, wobey der beste Rath ist, daß er sich bey den Aeltesten des Dorfs erkundige, wie es zuvor gehalten worden. Hierzu muß er einen gewissen Tag anberaumen, und mit den gesamten Einwohnern diese Grenzbeziehung verrichten, auch über die Gerichte (Register) eine gewisse Registratur halten.

§. 573.

Weil aber auf den Dörfern sich viele peinliche Fälle ereignen, so hat der Gerichtsverwalter dem Richter zuförderst anzubefehlen, daß er jederzeit fleissige Obsicht habe, ob einer oder der andere von den Unterthanen in einem groben Verbrechen begriffen worden, und, da solches geschehen, es sogleich anzeige. Ist nun das Verbrechen so beschaffen, daß der Delinquent durch seine Flucht das Judicium criminale eludiren könte, so muß er nicht säumen, den Verbrecher in Verhaft nehmen zu lassen, damit ihm hierin keine Nachlässigkeit zugerechnet werden könne.

§. 574.

Uebrigens muß der Gerichtsverwalter nach Beschaffenheit seiner Gerichte innerhalb 8 oder 14 Tagen, 3 oder 4 Wochen ordentlichen Gerichtstag halten. Ueberdis ist auch höchstnöthig, daß er sich sogleich im Anfange seines Amtes ein förmliches Protocoll zulege, und in selbiges alle summarische Verhör und Abschiede eintrage.

§. 575.

In Absicht der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit nimt der Gerichtsverwalter seine Zuflucht zum Gerichtshandelsbuch, welches sich in den Gerichten befindet. Ist noch keins vorhanden, so muß er vor allen Dingen sorgen, daß es angefertiget werde.

§. 576.

Beym Kauf ist zu merken, daß der Gerichtsverwalter den Verkäufer, wenn er das ganze Kaufgeld empfangen, gerichtlich muß lassen Verzicht thun. Ferner hat er sich auch zu erkundigen, welches lehnbare Güter sind, damit gleich bey gerichtlicher Vollziehung des Kaufs Käufer das erhandelte Gut in Lehn nehme, und das gewöhnliche Lehngeld zahle. Und diese Lehnempfängniß trägt er auch ins Gerichtshandelsbuch ein.

§. 577.

Wenn ein Unterthan in Ansehung seiner letzten Willensverordnung vor Gericht erscheinet; so thut er entweder mündlich oder schriftlich sei-

nen Vortrag. Im erstern Fall wird derselbe gerichtlich niedergeschrieben, mithin über dem ganzen Vorgang eine Registratur gefertiget, und dem, welcher disponiret, vorgelesen. In dem andern Fall ist die Disposition entweder versiegelt, oder nicht. Ist dieses, so wird sie vorgelesen, und wenn der Testirer sich dazu bekennet, zu den Acten gelegt. Ist jenes, so wird dieselbe sofort zu den Acten genommen, es sey denn daß ein Zweifel entstünde, ob sie wirklich des Testirers wahren Willen enthalte, da sie denn erbrochen, vorgelesen, wieder versiegelt und darauf erst zu den Acten genommen wird. Uebrigens muß der Gerichtsverwalter über die ihm insinuirte Willensverordnung einen **Depositionsschein** ausfertigen, und dem Testirer einhändigen.

§. 578.

Wenn aber der Testirer krank, und die Handlung da, wo er sich aufhält, geschehen muß; so kan entweder der Gerichtsverwalter mit seinen Gerichtspersonen, auf Erfordern, selbst zu ihm gehen, oder aber seinem Richter und Schöppen abordnen, daß sie seinen letzten Willen aufnehmen. Da nun diese Disposition, wie im vorigen Fall, entweder mündlich oder schriftlich geschiehet, so hat auch hier statt, was in vorhergehenden §. gesaget worden.

§. 579.

Ist nun der Testirer darauf gestorben; so hat er entweder das Testament den Gerichten verschlossen

sen anvertrauet gehabt, oder nicht. Im ersten Fall geschiehet nach 4 Wochen, von dem Tode des Erblassers an gerechnet, die Publikation des Testaments, im andern Fall aber diejenige gerichtliche Oefnung, welche simplex apertura genennet wird.

§. 580.

Verlangten auch etwa die Gerichtsunterthanen Bestätigung eines Handels, so kan der Gerichtsverwalter selbigen von Gerichtswegen konfirmiren. Betrift aber die Sache unmündige Kinder; so muß er hauptsächlich auf die Solennitäten, welche bey Veräusserungen der Sachen der Unmündigen erfordert werden, sehen, damit keine Nullität daraus erwachse.

§. 581.

Fiele etwa der Fall vor, daß eines Unterthanen Kind einen Geburtsbrief begehret, so muß der Gerichtsverwalter die Taufpathen männliches Geschlechts, so sie noch leben, oder statt deren andere beglaubte Männer vorstellen lassen, und bey Eides-Pflicht fragen, ob der Implorant aus einem reinen und keuschen Ehebette gebohren. Die Formalien kan man beym Volckmann nachsehen.

§. 582.

Fallen Streitsachen vor, so hat der Gerichtsverwalter zuförderst dahin zu sehen, daß alle die Sachen summarisch behandelt, und denen strei-

tenden Parteien keine Advokaten zugelassen werden, es sey denn eine Sache von ziemlicher Wichtigkeit.

§ 583.

Betrift die Sache **Iniurien** oder **Schlägerey** so nimt der Gerichtsverwalter die Parteien vor, und verhöret sie gegen einander, versuchet auch erstlich die Güte, in deren Entstehung aber untersuchet er die Sache summarisch. Sind es **Verbaliniurien**, so verdamt er den, welcher den andern beleidiget, zur Abbitte, und zu einer leidlichen Strafe; sind es aber **Realiniurien**, so bestrafet er die Anfänger, oder den, der hierunter verbrochen. Nach Befinden werden bisweilen beide Theile bestraft.

Register.

A.

	§.
Abhüten der Früchte	476
Abzugs-Gelder	314 seq.
Acker	259 seq.
Amts- und Erb-Bücher	407
Anspänner	91
Atzung	549
Ausbesserung der Wege	307
Ausgezogene Punkte	107
Auszugsleute	106

B.

Bauern, deren Ursprung	66-77
Freybauern	80
freye Reichsbauern	81-83
ganz freye	79
herrschaftliche	77
Kirchen- Pfarrer- und Klosterbauern	77
nicht ganz freye	86-93
Bauergüter	125 seqq.
Baulebung	411, 413
Bedemuud	415
Bestätigung, gerichtl. eines Handels	580
Besthaupt	413
Bestheil	413
Bethen	311
Bewachen der Rittersitze	308
Beybringung der Instrumente	470
Brückenbau	307

Brückengeld §. 307
Buchtenschlag 505
Burgdienste 306
Burgfeste 306
Buttheil 413, 414

D.

Depositionsschein 577
Dienstbarkeit 316 : 322
Dienste 323 seqq.
Dienstfreyheit 367 : 372
Dienstherr 354
deßen Verbindlichkeit 398
Dienstpflichtige Leute 359 : 66
deren Verbindlichkeit 399, 400
Dingnotel 386
Domestiquen 76
Dorf 4 seqq.
Dorffluren 113 seqq.
Dorfprediger 36 : 48
Dorf- und Bauernrecht 5 } Einleitung.
dahin gehörige Schriften 6 } Einleitung.
deßen Nutzen 7 } Einleitung.
Dorfsgemeinekasse 124
Durchtreiben des Viehes 514

E.

Eigenthum der Bauern 241 seqq.
Einfalt und Unerfahrenheit 465
Erbhuldigung 246 seqq.
Erblehn 169
Erbregister 386
Erbschulzen 14
Erbzins 557 seq.
Erbzinsgut 411. 148 seqq.
Erbzinsherr 153 seq.

Erbzinskontrakt §. 160 seq. 456
Erbzinsmann 153 seq.
Erbzinsrecht 145 seq.
Erndtezeit 464

F.

Feldschützen 120
Ferien 293
Flurbuch, Flurregister 115. 236
Flurschützen 120
Fräuleinsteuern 313
Frauenzins 86. 411. 415
Freybauernhöfe 133
Frohndienste 352
Frohnregister 342
Furen 343

G.

Garten 279
Gartendiebe 287
Gartenrecht 269. 281
Gartenzehend 425
Geburtsbrief 587
Geläß 413
Gerade 508
Gerichtshandelsbuch 575
Gerichtstage 574
Gerichtsverwalter 570 seq.
Grenzbeziehung 572
Gültmann 178
Güter gemeine des Dorfs 121 seq.
Gutsleute 77

H.

Häusler 76. 77. 238
Handfrohnen 339. 348 seq.
Hand:

Handschilling §. 415
Handwerker 61
Hauptrecht 413
Hausgenossen 99
Hausgenossenzins 104
Heegewische 475
Heimbürgen 21:27
Herrendienste 355 seqq.
Heuzehend 278
Hintersassen 77
Hirte 523 seq.
Hoffolge 305
Holzerbe 567
Holzgericht 566
Holzgrefe 568
Holzschreiber 567
Hüfner 91
Hürdenschlag 503 seq.
Huthungsgerechtigkeit 480

J.

Jagdfolge 305
Injurien 583

K.

Kaufkontrakt 452
Kirchenväter 54:58
Klageschrift 463
Klauenthaler 415
Klingebeutel 59 seq.
Knapengerichte 569
Knechtschaft 70
Koppelweide 493
Kossaten 92
Kothsassen 236
Kothsassengüter 235

Kriegs:

Kriegsfuhren §. 305
Kreuzzüge 88
Küchenschafe 501
Kurmede 210
Kurmedialgüter 209

L.

Lätbank, Lätgedinz 220
Lätrichter 220
Landbethen 311
Landsiedeley 223
Landsiedler 223
Landwehr 113
Lassen 215
Laßgüter 216
Lehden 296 seq.
Lehnbriefe 473
Lehnempfängniß 576
Lehngeld 168. 252
Lehngut 150
Lehnschulzen 14
Lehnwaare 411
Leibeigene 94
Leibeigenschaft 96
Leibpfennig 413

M.

Meyer 193
Meyerding 203. 365
Meyerdingsgut 203
Meyerdingsherr 204
Meyerdingsmann 204: 207
Meyergüter 196

N.

Neubrüche 428
Novalzehend 428 seq.

P.

Pachtkontrakt §. 453
Peinliche Fälle 573
Personalzehend 418
Pfandkontrakt 457
Pfandschilling 547 seqq.
Pfändungsrechten 535 seqq.
Pfändungsstreitigkeit 539. 552
Pferch- und Hürdenschlag 503
Pferchkarn 507
Pferchschlagrecht 506
Pflasterzoll 307
Pflicht 395
Prädialzehend 419
Privilegien der Bauern 432 seqq.
Publikation des Testaments 579

R.

Realzehend 418
Reine 268
Rodland 428
Rutscherzins 175

S.

Sackzehend 426
Sattelfreye Güter 133 seqq.
Schäferey 500
Schäfereygerechtigkeit 499
Scheffelschatz 310
Scheffelzehend 426
Schillingsgüter 230
Schillingsleute 232
Schillingsrecht 229
Schlägerey 583
Schmierschafe 515
Schöppen 30 seqq.

Schul-

Schulmeister §. 49 seqq.
Schutheissen 9 seqq.
Schupflehngüter 233
Schutzgeld 102 seqq. 310
Sömmerung 476
Spanndienste 339
Stammgut 150
Sterbelehn 169
Steuern 310
Streitsachen 169

T.

Tauben 518
Testament 577 seq.
Todtenzoll 413
Trauerrecht 413
Triftgerechtigkeit 471
Triftregister 476

U.

Uebergebung freywillige 72
zu Hand und Halfter 73
Unpflichten 305. 309.

V.

Verbrechen 461 seq.
Vieh, ungesundes, ansteckendes 514
Viermänner 35
Vormundschaft der Bauern 438. 443

W.

Weggeld 307
Weide 483
Weiderecht 480
Weidmal 413

Wein=

Weinberg §. 289 seq.
Wiesen 267 seqq.
Wiesenzins 278

Z.

Zaunrecht 269. 281
Zehend 418 seqq.
Zehendrecht 416
Zehendschatz 310
Zeiselgericht 234
Zeiselgüter 234
Zeugenaussage 469
Zeugenverhör 468
Ziegen 516
Zins 176
Zinsgut 178
Zinsherr 178
Zinshühner 243
Zinsmann 178

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XX X.83
XII. 86 (2x)
I. 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gabcke, Ludwig Friedrich, / Nettelbladt, Daniel, / Faber, Leberecht Gotthold

D. Ludewig Friederich Gabckens Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts Nebst einer Vorrede Von den Nebentheilen der positiven Rechtsgelahrtheit von D. Daniel Nettelbladt, Königl. Preußl. geheimen Rath, Direktor und ersten ordentlichen Lehrer der Rechte auf der Friedrichsuniversität

Halle 1780

J.germ. 65
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551136-6
VD18 1446201